

Internationalisierung der Versicherungsrechnungslegung in China

Zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaften
(Dr. rer. pol.)
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
des Karlsruhe Institut für Technologie (KIT)

eingereichte
DISSERTATION
von

M.A., LL.M. Xian Xu

Tag der mündlichen Prüfung: 14.05.2010
Referentin: Prof. Dr. Ute Werner
Korreferent: Prof. Dr. Martin Ruckes

Karlsruhe, 2010

Die Promotion wurde von der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit mit Mitteln des Auswärtigen Amtes gefördert.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1. Einleitung	1
1.1 Gegenstand und Ziel der Arbeit.....	1
1.2 Literaturüberblick zur Internationalisierung der chinesischen Versicherungsrechnungslegung.....	4
1.3 Gang der Untersuchung.....	7
2. Notwendigkeit und Gründe für eine Internationalisierung der Rechnungslegung	12
2.1 Vorbemerkungen.....	12
2.2 Internationalisierung als Treiber struktureller und materieller Veränderungen.....	13
2.2.1 Historischer Hintergrund.....	13
2.2.1.1 Versicherung in China vor 1949.....	13
2.2.1.2 Versicherung in China von 1949 bis 1978.....	13
2.2.1.3 Versicherung in China seit 1979	14
2.2.2 Gegenwärtige Marktsituation.....	16
2.2.2.1 Indikatoren der Marktentwicklung.....	16
2.2.2.2 Anbieter von Versicherungsschutz.....	21
2.2.2.3 Marktanteilsstruktur.....	25
2.2.2.4 Versicherungsaufsicht.....	27
2.2.3 Beurteilung der bisherigen Wirkungen des Internationalisierungsprozesses	28
2.3 Bedeutung der Rechnungslegung im Marktentwicklungsprozess	31
2.3.1 Anpassung der chinesischen Rechnungslegung im Laufe des Versicherungsmarktentwicklungsprozesses	32

2.3.1.1 Entwicklungsphasen der Versicherungsrechnungslegung in China	32
2.3.1.2 Planwirtschaftlich orientierte Rechnungslegung (1984 – 1993)	33
2.3.1.3 Marktwirtschaftlich geprägte Rechnungslegung (1993 – 2001)	34
2.3.1.4 Internationalisierung der Rechnungslegung (2001 –)	35
2.3.1.5 Fazit	37
2.3.2 Gründe für eine internationalisierte Rechnungslegung im Marktentwicklungsprozess.....	39
2.3.2.1 Bedeutung einer internationalisierten Rechnungslegung.....	39
2.3.2.2 Verbesserte Berichterstattung.....	39
2.3.2.3 Verbesserte Unternehmensfinanzierung und - steuerung.....	44
3. Versicherungsrechnungslegung in China.....	46
3.1 Normen und Institutionen zur Regulierung des Versicherungsgeschäfts	47
3.1.1 Rechtlicher Rahmen	47
3.1.2 Gesetze und Verordnungen	48
3.1.3 Verwaltungsvorschriften des MOF	49
3.1.4 Verwaltungsvorschriften der CIRC	49
3.1.5 Normenhierarchie	51
3.2 CASB und ASBE 2006	54
3.2.1 China Accounting Standards Committee (CASB).....	54
3.2.2 Accounting Standards for Business Enterprises 2006	56
3.3 Ausgewählte Regelungen verschiedener Komponenten des Jahresabschlusses	57
3.3.1 Elemente des Jahresabschlusses von gewerblichen Versicherungsunternehmen in China	57

3.3.2 Basisannahmen.....	58
3.3.3 Bilanzstruktur und -positionen	61
3.3.4 Gewinn- und Verlustrechnung.....	64
3.3.5 Kapitalflussrechnung	66
3.3.6 Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	69
3.3.7 Anhang	70
3.4 Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften an internationale Standards	73
3.5 Konsequenz des bisherigen Internationalisierungsprozesses..	79
3.5.1 Ziele der Internationalisierung der Rechnungslegung.....	79
3.5.2 Auswirkungen der internationalisierten Rechnungslegung auf die Versicherungswirtschaft.....	80
4. Vergleich der international diskutierten Ansatz- und Bewertungsprobleme nach chinesischen Regelungen, IFRS, deutschem Recht und den US-GAAP	84
4.1 Kernthemen der künftigen Bilanzierung in der Versicherungswirtschaft	84
4.1.1 Kernthemen aus versicherungsbetrieblicher Sicht.....	84
4.1.2 Kernthemen aus IFRS-Sicht.....	87
4.1.3 Kernthemen aus ASBE-Sicht	90
4.1.4 Fazit	92
4.2 Konzeptionelle Unterschiede zwischen dem Asset Liability Measurement Ansatz und dem Deferral Matching Ansatz.....	94
4.3 Abbildung der Versicherungsverträge.....	98
4.4 Ansatz von Versicherungsbeiträgen	105
4.5 Ansatz und Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen	109
4.5.1 Überblick.....	109
4.5.2 Ansatz versicherungstechnischer Rückstellungen.....	110

4.5.3	Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	114
4.5.4	Berichtigungen der Schätzungen von Versicherungsverbindlichkeiten	115
4.6	Ansatz und Bewertung von Rückversicherung	117
4.6.1	Definition und Klassifizierung von Rückversicherungsverträgen	117
4.6.2	Ansatz und Bewertung	123
4.6.2.1	Ausweis nach dem Brutto- oder Nettoprinzip	123
4.6.2.2	Bewertung der aktiven Rückversicherung	124
4.6.2.3	Behandlung der passiven Rückversicherung	125
4.6.3	Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsnormen	127
5.	Chinesische Regelungen für international diskutierte Ansatz- und Bewertungsprobleme	129
5.1	Abbildung der Versicherungsverträge und ihrer Komponenten nach dem Asset Liability Measurement-Ansatz	129
5.1.1	Definition von Versicherungsverträgen gemäß Bilanz- und Aufsichtsrecht	129
5.1.2	Klassifizierung des Versicherungsgeschäfts nach der Vertragsdauer	131
5.1.3	Asset Liability Measurement-Ansatz	132
5.1.4	Fazit	134
5.2	Ansatz von Versicherungsbeiträgen	135
5.2.1	Grundsätze der Abbildung von Versicherungsbeiträgen	135
5.2.2	Kurzlaufende Versicherungsverträge	136
5.2.3	Langlaufende Versicherungsverträge	139

5.3 Ansatz und Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen	142
5.3.1 Ansatz von versicherungstechnischen Rückstellungen in der Bilanz	142
5.3.2 Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen	148
5.3.2.1 Grundsätze der Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen	148
5.3.2.2 Kurzfristiger Versicherungsschutz.....	151
5.3.2.2.1 Produktorientierte Systematik der Rückstellungsbewertung	151
5.3.2.2.2 Beitragsüberträge.....	152
5.3.2.2.3 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.....	154
5.3.2.2.4 Angemessenheitstest für versicherungstechnische Rückstellungen	158
5.3.2.3 Verlängerbarer Versicherungsschutz	160
5.3.2.3.1 Produktorientierte Systematik der Rückstellungsbewertung	160
5.3.2.3.2 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.....	160
5.3.2.3.3 Rückstellung für LVV ohne Gewinnbeteiligung	161
5.3.2.3.4 Rückstellung für LVV mit Zinserträge-Differenz-Erstattung.....	163
5.3.2.3.5 Rückstellung für LVV mit Gewinnbeteiligung .	164
5.3.2.3.6 Rückstellung für Investition-Linked-LVV.....	165
5.3.2.3.7 Rückstellung für Universal-LVV.....	167
5.3.2.3.8 Rückstellung für langfristige Krankenversicherung	167
5.3.2.3.9 Angemessenheitstest für Rückstellungen	168

5.4 Ansatz und Bewertung der Rückversicherung.....	169
5.4.1 Rechnungslegungsrelevante Charakteristika der Rückversicherung	169
5.4.2 Darstellung von Verpflichtungen und Zahlungsströmen aus dem Rückversicherungsgeschäft.....	171
5.4.2.1 Proportionale Rückversicherung	171
5.4.2.2 Nichtproportionale Rückversicherung	173
5.4.3 Abbildung des Rückversicherungsgeschäfts.....	175
5.4.3.1 Grundsätze.....	175
5.4.3.2 Ermittlung des Erfolgs aus dem Rückversicherungsgeschäft.....	176
5.4.3.3 Ausweis der Rückversicherung nach dem Bruttoprinzip	179
6. Empirische Untersuchung zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten ausgewählter Versicherungsjahresabschlüsse nach ASBE und IFRS	183
6.1 Zielsetzung und Untersuchungsdesign.....	183
6.2 Auswahl von Positionen für den Vergleich der Jahresabschlüsse	184
6.3 Vergleich der Abbildung des Geschäfts durch zwei Versicherungsunternehmen	189
6.3.1 Übersicht zu den Unternehmen.....	189
6.3.2 Gegenüberstellung von Positionen der Jahre 2007 bis 2008	192
6.3.2.1 Bilanz	192
6.3.2.1.1 Übersicht zu Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen IFRS- und ASBE-Bilanzen	192
6.3.2.1.2 Unterschiedliche Bewertung der Versicherungsverträge	195
6.3.2.1.3 Bewertung der Sachanlagen	195

6.3.2.1.4 Bewertung der latenten Steuerschulden	196
6.3.2.2 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	196
6.3.2.3 Kapitalflussrechnung	199
6.3.2.4 Eigenkapitalveränderungsrechnung	202
6.3.3 Analyse der Werte ausgewählter Bilanzpositionen	204
6.3.3.1 Versicherungsbeiträge	204
6.3.3.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	206
6.3.3.3 Rückversicherung	209
6.4 Fazit	211
7. Kritische Betrachtung der Versicherungsrechnungslegung in China und ihrer Internationalisierung	215
7.1 Vorbemerkungen	215
7.2 Zur Harmonisierung der Versicherungsrechnungslegung in China	216
7.2.1 Probleme zwischen ASBE 2006 und den davor erlassenen und weiter verwendeten alten Vorschriften	216
7.2.2 Widerspruch des ASBE 2006 zu den VGVRC- und CIRC- Vorschriften zur Rückstellungsbilanzierung	218
7.2.3 Kritische Würdigung der Bilanzierungskonzepte nach ASBE 2006	220
7.3 Entwicklungsperspektiven der Versicherungsrechnungslegung in China	223
8. Zusammenfassung: Internationalisierung der Versicherungsrechnungslegung in China zwischen ASBE und IFRS	228
Literaturverzeichnis	233

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.2.1: Überblick der chinesischen Literatur zur Internationalisierung der chinesischen Versicherungsrechnungslegung.....	4
Abb. 1.3.1: Struktur der Arbeit	8
Abb. 2.2.1: Bruttobeitragseinnahmen 1999 – 2008	18
Abb. 2.2.2: Versicherungsdurchdringung und Versicherungsdichte 1999 – 2008 in China	19
Abb. 2.2.3: Bruttobeitragseinnahmen und Entschädigungszahlungen von 1999 – 2008	20
Abb. 2.2.4: Übersicht der ausländischen Versicherer in China	22
Abb. 2.2.5: Vergleich der Präsenz ausländischer Erstversicherer in Asien, Australien, Europa und Nordamerika nach Anzahl der VU	25
Abb. 2.2.6: Verhältnis der ausländischen Marktanteile an den gesamten Bruttobeitragseinnahmen	26
Abb. 2.2.7: Bausteine der Internationalisierung des chinesischen Versicherungsmarkts.....	28
Abb. 2.2.8: Zusammenfassung des Internationalisierungsprozesses der chinesischen Versicherungswirtschaft.....	29
Abb. 2.3.1: Entwicklungsphasen der Versicherungsrechnungslegung in China	32
Abb. 2.3.2: Funktionen der Rechnungslegung im Marktentwicklungsprozess	38
Abb. 2.3.3: Überblick über die möglichen Bedeutungen der internationalisierten Rechnungslegung.....	39
Abb. 3.1.1: Übersicht wesentlicher Regulierungen der Versicherungsrechnungslegung durch CIRC.....	50
Abb. 3.1.2: Rangordnung des chinesischen Rechtssystems.....	52
Abb. 3.1.3: Für Versicherungsrechnungslegung relevante Regelwerke Chinas	53
Abb. 3.2.1: Organisatorische Struktur des CASC.....	55

Abb. 3.3.1: Erläuterung der qualitativen Anforderungen nach ASBE-Basic.....	60
Abb. 3.3.2: Bilanzstruktur eines Versicherungsunternehmens.....	62
Abb. 3.3.3: Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung eines Versicherungsunternehmens	65
Abb. 3.3.4: Struktur der Kapitalflussrechnung eines Versicherungsunternehmens	67
Abb. 3.3.5: Struktur des Anhangs eines Versicherungsunternehmens nach ASBE 30.....	71
Abb. 3.3.6: Ergänzende Informationen zu den in den Jahresabschlussbestandteilen enthaltenen Posten.....	72
Abb. 3.4.1: Übersicht des ASBE 2006 und vergleichbare Accounting Standards (AS) nach IASB.....	73
Abb. 3.4.2: Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen nach ASBE, IFRS, US-GAAP und deutschem Recht im Vergleich	76
Abb. 3.5.1: Auswirkungen der internationalisierten Rechnungslegung	81
Abb. 4.1.1: Die Bestandteile der Bruttoprämie	86
Abb. 4.1.2: Ausgewählte Komponenten eines Versicherungsgeschäftes.....	87
Abb. 4.1.3: IFRS für Versicherungsverträge im Zeitablauf	88
Abb. 4.1.4: Struktur und Inhalte des ASBE 25 Versicherungsverträge	90
Abb. 4.1.5: Struktur und Inhalte des ASBE 26 Rückversicherungsverträge	91
Abb. 4.2.1: Konzepte des ALM-Ansatzes und Deferral Matching Ansatzes.....	95
Abb. 4.3.1: Kontrastierung des Ansatzes von Versicherungsverträgen und Sparbeiträgen nach ASBE, deutschen Rechnungslegungsvorschriften, US-GAAP und IFRS	104
Abb. 4.4.1: Beitragseinnahmen nach ASBE 2006	106

Abb. 4.4.2: Beitragseinnahmen nach deutschem Recht.....	107
Abb. 4.4.3: Beitragseinnahmen nach US-GAAP	108
Abb. 4.5.1: Kontrastierung des Ansatzes und der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach ASBE, deutschem Recht, US-GAAP und IFRS.....	109
Abb. 4.5.2: Überblick über die Positionen der versicherungstechnischen Rückstellungen.....	111
Abb. 4.6.1: Anerkennung von Verträgen als Rückversicherung nach SFAS 113	122
Abb. 4.6.2: Kontrastierung des Ansatzes und der Bewertung der Rückversicherung nach ASBE, deutschem Recht, US- GAAP und IFRS	127
Abb. 5.1.1: Definition von Versicherungsverträgen	131
Abb. 5.2.1 Ansatz der Beitragseinnahmen der Kurzlaufenden Versicherungsverträge im Jahresabschluss	137
Abb. 5.2.2: Bilanzpositionen in Verbindung mit Beiträgen aus Kurzlaufenden Versicherungsverträgen.....	138
Abb. 5.2.3 Ansatz der Beitragseinnahmen aus Langlaufenden Versicherungsverträgen	140
Abb. 5.2.4: Bilanzpositionen in Verbindung mit Beiträgen aus Langlaufenden Versicherungsverträgen	141
Abb. 5.3.1: Bilanzpositionen zur Abbildung der versicherungstechnischen Verpflichtungen	144
Abb. 5.3.2: Zeitliche Abgrenzung der Beitragsüberträge.....	146
Abb. 5.3.3: Überblick über die wesentlichen CIRC-Vorschriften zur Rückstellungsbilanzierung	150
Abb. 5.3.4: Rückstellungsbewertung bei kurzfristigem Versicherungsschutz nach CIRC-Vorschriften.....	151
Abb. 5.3.5: Bewertung der Beitragsüberträge	153
Abb. 5.3.6: Ermittlung der Höhe der Teilschadenrückstellung für Schadenregulierungskosten.....	156
Abb. 5.3.7 Bewertung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.....	157

Abb. 5.3.8: Angemessenheitstest der Beitragsüberträge für kurzfristigen Versicherungsschutz	159
Abb. 5.3.9: Produktkategorisierung zur Rückstellungsbildung bei verlängerbaren Versicherungsverträgen nach CIRC-Vorschriften	160
Abb. 5.3.10: Rückstellung für LVV ohne Gewinnbeteiligung	163
Abb. 5.3.11: Rückstellung von LVV mit Zinserträge-Differenz-Erstattung	164
Abb. 5.3.12: Rückstellung für LVV mit Gewinnbeteiligung	165
Abb. 5.3.13: Rückstellung für Investition-Linked-LVV.....	166
Abb. 5.4.1: Klassifizierung der Rückversicherung	170
Abb. 5.4.2: Zahlungsströme der proportionale Rückversicherung	173
Abb. 5.4.3: Zahlungsströme der nichtproportionale Rückversicherung.....	174
Abb. 5.4.4: Muster einer Rückversicherungsabrechnung.....	176
Abb. 5.4.5 Bruttoausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft	179
Abb. 6.3.1: Unternehmensstruktur der Ping An Insurance (Group) Company of China.....	191
Abb. 6.3.2: Angaben zu ausgewählten Bilanzpositionen.....	192
Abb. 6.3.3: Überblick zu Wertabweichungen in den Bilanzen nach ASBE und IFRS.....	193
Abb. 6.3.4: Werte ausgewählter Bilanzpositionen nach ASBE und IFRS für die Geschäftsjahre 2007 – 2008.....	194
Abb. 6.3.5 Angaben zu ausgewählten GuV-Positionen.....	196
Abb. 6.3.6: Werte ausgewählter GuV- Positionen nach ASBE und IFRS für die Geschäftsjahre 2007 – 2008.....	198
Abb. 6.3.7: Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung	200
Abb. 6.3.8: Vergleich der Ergebnisse der Kapitalflussrechnung nach ASBE und IFRS.....	201

Abb. 6.3.9: Ausgewählte Angaben zur Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	202
Abb. 6.3.10: Vergleich der Werte der Eigenkapitalveränderungsrechnung nach ASBE und IFRS	203
Abb. 6.3.11: Vergleich der Werte der Position „Forderungen aus Versicherungsverträgen“ nach ASBE und IFRS	205
Abb. 6.3.12: Anpassung der Vermögenswerte der ASBE Bilanz an die IFRS Bilanz.....	205
Abb. 6.3.13: Vergleich des Gesamtwerts der Position „Versicherungstechnische Rückstellungen“ nach ASBE und IFRS	206
Abb. 6.3.14: Klassifizierung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach ASBE und IFRS	207
Abb. 6.3.15: Vergleich der Werte des „Rückversicherungsvermögens“ nach ASBE und IFRS	211
Abb. 7.3.1: Nettogewinn und Eigenkapital von 57 chinesischen börsennotierten Unternehmen nach ASBE 2006 und IFRS	224

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abb.	Abbildung
AIG	American International Group
AL	Accounting Law
ALM	Asset Liability Measurement
ARfIE	Accounting Rules for Insurance Enterprises
AR-PICC	Accounting Rules of Peoples' Insurance Company of China
AS	Accounting Standards
ASBE 2006	Accounting Standards for Business Enterprises 2006
ASFI	Accounting System for Financial Institutions
BEIC	British East India Company
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CASC	China Accounting Standards Committee
CEV	Current Exit Value
China Life	China Life Insurance Company Ltd.
CIRC	China Insurance Regulatory Commission
CL	China Life Insurance Mortality Table
Co., Ltd.	Company Limited
CPIC	China Pacific Insurance Company
DfRL-ASBE	Durchführungsrichtlinien der ASBE 2006

DP	Diskussionspapier
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EU	Europäische Union
FARR	Financial Accounting and Reporting Rules
FASB	Financial Accounting Standards Board
FGVRC	Verfassungsgesetz der Volksrepublik China
f.e.R.	für eigene Rechnung
FIEs	Foreign Invested Enterprises
FinRe	Finanzrückversicherung
FinRVV	Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer
Fn.	Fußnote
FSCT	Forecast
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GGVRC	Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HKEx	Hongkong Stock Exchange
HKFRS	Hongkong Financial Reporting Standards
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IAS	International Accounting Standards

IASC	International Accounting Standards Committee
IASB	International Accounting Standards Board
i.d.R	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards
insb.	Insbesondere
IPO	Initial Public Offerings
LVV	Lebensversicherungsvertrag
MOF	Ministry of Finance People's Republic of China
NPC	National People's Congress
NYSE	New York Stock Exchange
PBOC	People's Bank of China
Ping An	Ping An Insurance Company
PICC	People's Insurance Company of China
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen
RMB	Renminbi (Chinesische Währungseinheit)
Rn.	Randnummer
s.a.	siehe auch
SAT	State Administration of Taxation
SEC	United States Securities and Exchange Commission
SFAC	Statements of Financial Accounting Concepts
SFAS	Statements of Financial Accounting Standards
sog.	Sogenannt(-e, -en, -er)

SRK	Schadenregulierungskosten
SSE	Shanghai Stock Exchange
u.a.	Unter anderem
US	the United States
USD	US-Dollar
vgl.	vergleiche
VGVRC	Versicherungsgesetz der Volksrepublik China
VN	Versicherungsnehmer
VR	Volksrepublik
VU	Versicherungsunternehmen
WTO	Welthandelsorganisation
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

1.1 Gegenstand und Ziel der Arbeit

Vor dem Hintergrund einer globalisierten Wirtschaft und einer verstärkten Kapitalmarktorientierung nimmt die Internationalisierung in der Versicherungswirtschaft stetig zu. Das gilt auch für das Versicherungsgeschäft in China. Seit dieses Land seine Märkte geöffnet hat, wächst dort das **Bedürfnis** nach einer international harmonisierten und standardisierten Finanzberichterstattung.

An einem entsprechenden Regelwerk wird **international** schon seit mehreren Jahrzehnten gearbeitet.¹ 1997 hat sich das International Accounting Standards Board (IASB) erstmalig mit einer Normierung eines für **Versicherungsunternehmen** spezifischen Rechnungslegungsstandards beschäftigt. Im Rahmen des Versicherungsprojektes (Insurance Contracts) des IASC seit 1997 und nachfolgend des IASB konnte bis zur Einführung von IFRS in der Europäischen Union² und einer Reihe anderer Staaten im Jahr 2005 jedoch kein endgültiger Versicherungsstandard entwickelt werden. Um eine Lücke für Versicherungsverträge im Gesamtwerk der IFRS zu vermeiden, wurde das Versicherungsprojekt im Jahr 2002 in zwei Phasen aufgeteilt.

Ergebnis der ersten Phase ist der im März 2004 entstandene IFRS 4, der Anfang 2005 in Kraft getreten ist. Beim IFRS 4 handelt es sich um einen Übergangstand, der keine Bewertungsregeln hinsichtlich der versicherungstechnischen Posten beinhaltet. IFRS 4

¹ Im Jahr 1973 wurde das *International Accounting Standards Committee* (IASC) begründet. Vom IASC werden die *International Accounting Standards* (IAS), Interpretationen zu den IAS durch das *Standing Interpretations Committee* (SIC) sowie ein theoretisches Rahmenkonzept herausgegeben. 2001 erfolgte im Zuge einer Reorganisation die Umbenennung des Boards in *International Accounting Standards Board* (IASB). Dabei wurde beschlossen, die künftigen Standards und damit auch das gesamte Normensystem als *International Financial Reporting Standards* (IFRS) zu bezeichnen.

² Die Kommission der Europäischen Union (EU) hat 2002 in der Verordnung 1606/2002 alle kapitalmarktorientierten Unternehmen verpflichtet, die International Financial Reporting Standards (IFRS) für den Konzernabschluss ab 2005 verbindlich anzuwenden. Die Verordnung 1606/2002 ist eine branchenunabhängige Regelung, die auch von Versicherungsunternehmen anzuwenden ist.

sieht vor, dass Versicherungsunternehmen in der Phase I im Wesentlichen an den bisherigen Bilanzierungspraktiken festhalten. Eine Erhöhung der Vergleichbarkeit und Transparenz der Abschlüsse soll über erweiterte Offenlegungspflichten, insbesondere im Anhang, erreicht werden.

Eine grundlegende Neuausrichtung der Bilanzierung von Versicherungsverträgen hin zu einem durchgehenden Fair-Value-Konzept wird in Phase II des Versicherungsprojektes angestrebt. Anfang Mai 2007 hat das IASB seine vorläufigen Ansichten zur zukünftigen Bilanzierung von Rechten und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in einem Diskussionspapier (DP) veröffentlicht. Die Vollendung des Projekts mit Abschluss der Phase II, welche die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen von Versicherungsverträgen regeln wird, ist für den Anfang des nächsten Jahrzehnts angekündigt.³

Parallel wurde in **China** an einer Anpassung der Rechnungslegung an internationale Standards gearbeitet. Am 15.02.2006 hat das chinesische Staatsministerium für Finanzen die neue Regelung „Accounting Standards for Business Enterprises“ (ASBE 2006) erlassen. Ab 01.01.2007 werden damit alle kapitalmarktorientierten Unternehmen verpflichtet, nach ASBE zu buchen und zu bilanzieren. Weiterhin besteht für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ein Wahlrecht, einen Konzernabschluss nach ASBE aufzustellen. Außerdem erließ die Versicherungsaufsichtsbehörde, die China Insurance Regulatory Commission (CIRC), am 20.09.2006 eine Verordnung, die alle in China tätigen Versicherer verpflichtet, ab Januar 2007 nach ASBE 2006 zu bilanzieren.

Das ASBE beinhaltet grundlegende Standards, ähnlich dem Framework der IFRS, sowie – neben anderen branchenspezifischen Regelungen – auch die speziell für die Versicherungsbranche anzuwendenden ASBE 25 (Versicherungsvertrag) und ASBE 26 (Rückversicherungsvertrag). Diese bieten somit schon eine Lösung für die zentrale, international noch nicht abschließend diskutierte Frage der Abbildung des Versicherungsgeschäfts. Dadurch entsteht

³ Duverne, D. / Le Douit, J., (2007).

das Problem, dass möglicherweise chinesische Standards geschaffen und in einer Form angewendet werden, die von den künftigen internationalen Regelungen abweichen.

In der vorliegenden Arbeit soll deshalb untersucht werden, inwiefern die Vorschriften zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen nach ASBE 2006 mit denjenigen nach IFRS konvergieren, d.h. wie sich China durch Reformen des Bilanzrechts schrittweise an die IFRS annähert.

Zum **Vergleich** mit dem ASBE 2006 dienen in dieser Arbeit neben den IFRS auch die US-GAAP, denn aufgrund ihrer frühen weltweiten Anwendung⁴ hatten die US-GAAP einen starken Einfluss auf die Versicherungsrechnungslegung in China.⁵ Außerdem wird ein Bezug zu den Rechnungslegungsvorschriften nach deutschem Recht hergestellt. Dies soll einerseits zum besseren Verständnis der verschiedenen Normen beitragen und andererseits helfen, den Rechtsnormenkontrast zwischen der Versicherungsrechnungslegung in China und in Deutschland herauszuarbeiten.

Die Untersuchung bleibt jedoch nicht auf den gegenwärtigen chinesischen Rechnungslegungsrahmen beschränkt, sondern wird auch auf die Kritik dieses Systems eingehen. Ziel ist, eine Informationsbasis für weiterführende **Diskussionen** von Gestaltungsmöglichkeiten wichtiger Regelungsbereiche zu schaffen.⁶ Hierüber soll ein Beitrag zum **Aufbau eines Rechnungslegungsstandards** für den Finanzsektor in China, vor allem für die Versicherungsbranche, geleistet werden.

Zur empirischen Überprüfung der Versicherungsrechnungslegung nach dem neuen ASBE soll die praktizierte Finanzberichterstattung

⁴ Vgl. Erchinger, H. / Melcher, W. (2007) und EU-Kommission (2007).

⁵ Liu, Sh.T. (2008).

⁶ Beispielsweise werden einige ASBE-Regelungen vom IASB als mögliche Lösungsansätze für laufende IFRS-Projekte angesehen. So hat das IASB am 22. Februar 2007 den Entwurf eines Standards veröffentlicht, der die Angaben zu Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Unternehmen nach dem ASBE-Konzept vorsieht. Dies betrifft insbesondere die Ausnahme in Bezug auf staatlich kontrollierte Unternehmen. Weitere aus den ASBE übernommene Lösungsansätze betreffen z.B. Unternehmenszusammenschlüsse zwischen Gesellschaften, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, oder die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2007).

über die Geschäftsjahre 2007-2008 bei zwei chinesischen Versicherungsunternehmen analysiert werden. Die Analyseergebnisse werden jedoch nicht nur für chinesische Versicherungsunternehmen relevant sein, sondern auch für ausländische Unternehmen, die in China Versicherungsgeschäfte betreiben (wollen).

1.2 Literaturüberblick zur Internationalisierung der chinesischen Versicherungsrechnungslegung

In der Literatur ist die Frage der Internationalisierung der chinesischen Versicherungsrechnungslegung bisher nicht tiefgehend untersucht worden.⁷ Nach Entstehung des IFRS 4 im Jahr 2004 haben einige chinesische Wissenschaftler darauf aufmerksam gemacht und begonnen, in ihrer Forschung auf die Internationalisierung der chinesischen Versicherungsrechnungslegung einzugehen. Die folgende Abbildung 1.2.1 bietet einen Überblick zu den wichtigsten chinesischen Arbeiten⁸ in diesem Bereich.

Abb. 1.2.1: Überblick der chinesischen Literatur zur Internationalisierung der chinesischen Versicherungsrechnungslegung

Autor	Titel der Arbeit	Erscheinungsart und -jahr
LI, Ronglin	The Current Review of the Insurance Accounting Research and its Use for Reference for China	Journal of Accounting Research, Heft 5/2004, Seite 28 – 33.
AN, Mingshuo	A Comparative Study on Chinese and Foreign Practices in Insurance Accounting	Journal of Nanjing University of Finance and Economics, Heft 10/2005, Seite 90 – 92.
RUI, Jin	The Influence of the IFRSs on the Chinese Insurance Economics	Master thesis of the Southwest University of Finance and

⁷ Anhand der Literaturdatenbanken „Business Source Premier (via EBSCO Host)“, „EconLit“, „LexisNexis/Wirtschaft“ und „WISO Wissenschaft“ ist die Literatur über die Internationalisierung der chinesischen Versicherungsrechnungslegung recherchiert worden. Es wurden keine entsprechenden Arbeiten gefunden.

⁸ Diese sind anhand der „China Knowledge Resource Integrated Database“ ermittelt worden. Diese Datenbank ist eine der bekanntesten in China.

		Economics, Chengdu; 2006
PENG, Xue- mei / DENG, Ling	The Enlightenment of Foreign Financial Reinsurance Accounting for our Country	Communication of Finance and Accounting (Academy Version), Heft 5/2007, Seite 112 – 114.
CUI, Jingjing / HE, Xiaoqi	The Enlightenment of the IFRS 4 for the Design of the Chinese Insurance Accounting Standard	Research of Financial and Accounting, Heft 6/2007, Seite 25 – 26.
WANG, Long	The Explore of China Insurance Accounting Standard's Model & Path	Master thesis of the Southwest University of Finance and Economics, Chengdu; 2007
YANG, Kequan / LV, Liwei	The Influence of the International Commercial Accounting Standards Convergence on the Chinese Insurance Industry	Insurance Study, Heft 8/2007, Seite 70 – 73.
HOU, Xuhua / XU, Xian	International Comparative Research on Insurance Statutory Reporting Requirements and its Revelation	Insurance Study, Heft 4/2008, Seite 17 – 20.
LU, Jianqiao / YANG, Hai- song	Accounting Issues for Insurance Contracts: International Development and Our Countermeasures	Journal of Accounting Research, Heft 7/2009, Seite 24 – 31.

Außer den gelisteten Zeitschriftenartikeln und Masterarbeiten liegen keine weiteren Monographien bzw. Sammelwerke chinesischer Autoren zur Internationalisierung der Versicherungsrechnungslegung in China vor. Die in Abbildung 1.2.1 aufgelisteten Arbeiten beschreiben hauptsächlich den internationalen Entwicklungsprozess in Bezug auf die Versicherungsrechnungslegung, zudem diskutieren sie die Anpassung der chinesischen Regelungen an die internationale Versicherungsrechnungslegung in der Regel nur sehr kurz. Die Darstellungen der internationalen Versicherungsrechnungslegung in den vorhandenen Arbeiten beschränken sich bloß darauf, die Regelungen oberflächlich zu diskutieren. Eine eingehende Kritik findet

dabei allerdings nicht statt. Insgesamt sind die vorhandenen Arbeiten jedoch unsystematisch und oberflächlich, weshalb sie auch nicht in das Literaturverzeichnis der vorliegenden Arbeit aufgenommen wurden. Leider gibt es auch im deutschsprachigen und englischsprachigen Raum noch keine Literatur, die sich mit dem Thema der Versicherungsrechnungslegung Chinas befasst. Als Ansatzpunkt kann allerdings die Studie von Jin Rui (2006) angesehen werden, die auf einer Publikation der Swiss Re (2004) aufsetzt.

Swiss Re hat 2004 eine Studie über die Auswirkungen der IFRS auf die Versicherungswirtschaft publiziert.⁹ Wie viele andere Autoren¹⁰ zeigt auch Swiss Re, dass der IFRS-Rechnungslegungsrahmen für die Versicherer weit reichende Konsequenzen hat. So wird das IFRS-System den Investoren bessere Einblicke in die Entwicklung des Versicherungsgeschäfts ermöglichen, aber auch zu einer höheren Volatilität des Gewinn- und Eigenkapitalausweises führen. Darüber hinaus wird der neue Rechnungslegungsrahmen die Art und Weise verändern, wie Versicherer ihr Geschäft betreiben.¹¹

Basierend auf der Swiss Re-Studie hat Jin Rui (2006) die Auswirkung der IFRS auf die chinesische Versicherungswirtschaft untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass die Konvergenz der chinesischen Versicherungsrechnungslegung mit den IFRS durch die Herausforderungen des internationalen Umfeldes verursacht ist. Dazu zählen vor allem die Globalisierung des Kapitalmarkts, die grenzübergrei-

⁹ Die Sigma-Studie geht der Frage nach, welche Auswirkungen die IFRS auf die Versicherer haben werden. Die Studie gliedert sich in drei Teile. Teil 1 beleuchtet die Entstehung des IFRS-Rahmenwerks. Teil 2 untersucht den Einfluss der Änderungen auf die Finanzberichterstattung der Versicherer. Teil 3 geht der Frage nach, wie sich der neue Rechnungslegungsrahmen auf die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette der Versicherer auswirken wird. Vgl. Swiss Re (2004a).

¹⁰ In der Vergangenheit sind eine Vielzahl an Büchern und Aufsätzen zur Internationalisierung der Versicherungsrechnungslegung in Englisch bzw. Deutsch erschienen. Vgl. Deverne, D. / Le Douit, J. (2007); Engeländer, S. / Kölschbach, J. (2004); Löw, S. (2004); Ludwig, F. (2008); Meyer, L. (2004); Meyer, L. (2005); Rockel, W. / Sauer, R. (2007); Surrey, I. (2006); Varain, T. C. (2004); Zielke, C. (2005); Zimmermann, J. / Schweinberger, S. (2005); Zimmermann, J. / Schweinberger, S. (2007) usw.

¹¹ Swiss Re geht davon aus, dass die Geschäftsstrategie der Versicherer durch die Umstellung auf IFRS anzupassen ist. Die Geschäftsstrategie umfasst Produktentwicklung und Underwriting, Schadenbearbeitung und Reservierung, Verwaltung und IT, Vermögensverwaltung, Kapitalmanagement und Kommunikation, Neigung zum Abschluss von Rückversicherungen und Risikomanagement. Vgl. Swiss Re (2004a), S. 24 – 34.

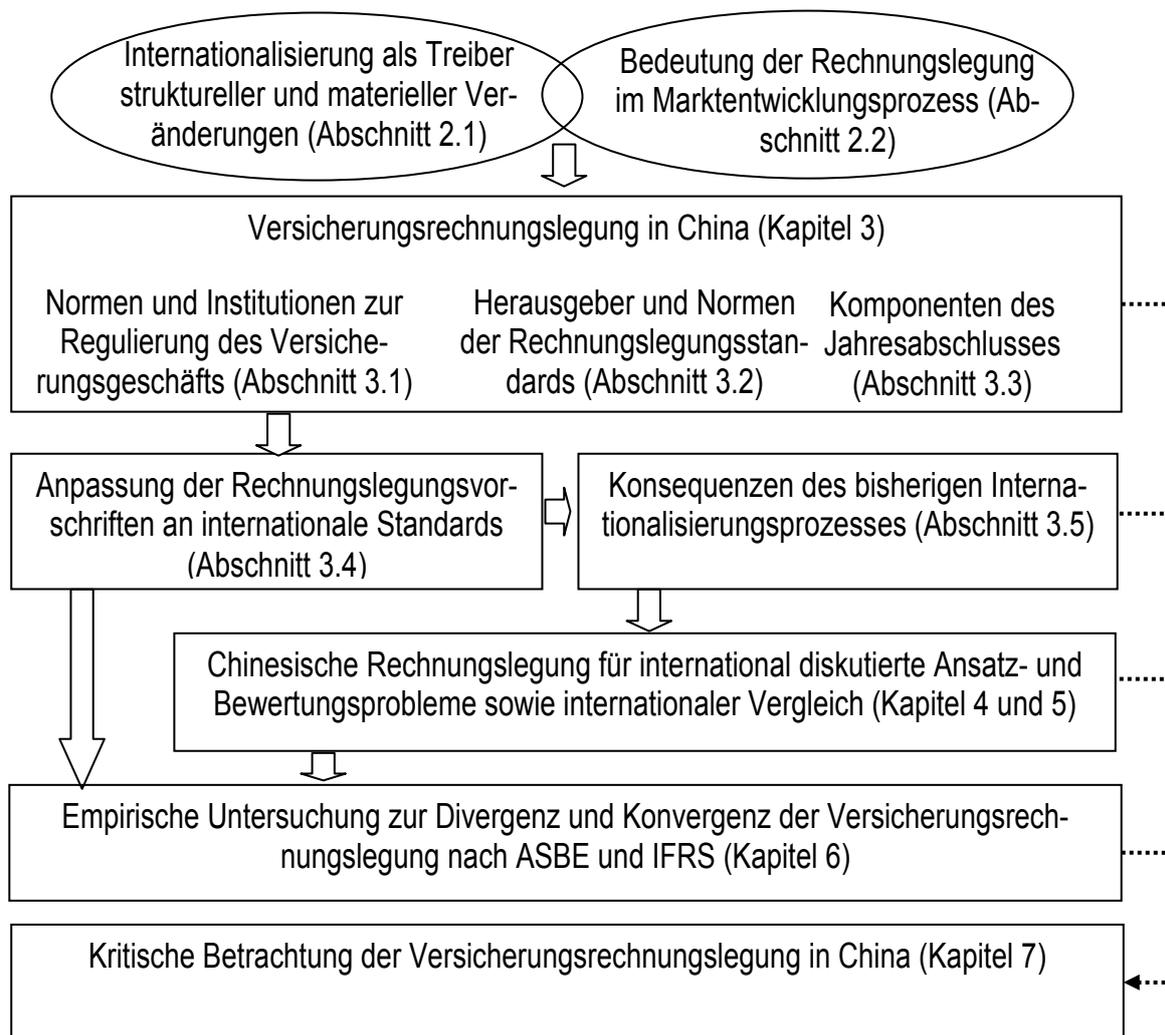
fenden Geschäftsfelder von multinationalen Konzernen, die Entwicklung des Außenhandels und die Geschäftsexpansion chinesischer Versicherer ins Ausland. Die Studie analysiert ferner derzeitige Probleme der Versicherungsrechnungslegung in China. Hierbei geht es insbesondere um die Bewertung von Beitragseinnahmen, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen und die Abbildung des Rückversicherungsgeschäfts. Da die Studie von Jin Rui sich auf das 2001 erlassene „*Accounting System for Financial Institutions (ASFI)*“ bezieht, welches im Jahr 2007 durch das neue „*Accounting System für Business Enterprises 2006*“ (ASBE 2006) ersetzt wurde, sind die in der Studie gezeigten Probleme der Versicherungsrechnungslegung inzwischen teilweise überwunden.

In der vorliegenden Arbeit soll die Untersuchung von Jin Rui fortgeführt werden, indem die aktuell geltenden Regelungen der Rechnungslegung über das Versicherungsgeschäft in China mit den internationalen Regelungen verglichen und kritisch betrachtet werden, auch im Hinblick auf ihre Eignung, die angestrebten Internationalisierungsprozesse zu fördern.

1.3 Gang der Untersuchung

Abbildung 1.3.1 zeigt den Aufbau der Arbeit sowie die Zusammenhänge der einzelnen Kapitel:

Abb. 1.3.1: Struktur der Arbeit



Im **zweiten Kapitel** werden zunächst die Notwendigkeiten und Gründe für eine Internationalisierung der Rechnungslegung über Versicherungsverträge in China erläutert. Dies erfolgt anhand der historischen Entwicklung (Abschnitt 2.1.1), der gegenwärtigen Situation des Versicherungsmarktes in China (Abschnitt 2.1.2), der Beurteilung der bisherigen Wirkungen des Internationalisierungsprozesses (Abschnitt 2.1.3) und der bilanzrechtlichen Regulierung im Laufe des Versicherungsmarktentwicklungsprozesses (Abschnitt 2.2.1). Daran schließt sich eine Diskussion von Gründen für eine international standardisierte Rechnungslegung an (Abschnitt 2.2.2).

Im **dritten Kapitel** wird die in China vorgeschriebene Rechnungslegung über Versicherungsverträge nach ASBE 2006 dargestellt. Da

die Rechnungslegungsreform von verschiedenen gesetzgebenden Institutionen getragen wird, werden diese und die von ihnen jeweils erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zunächst in Abschnitt 3.1 erläutert. Danach folgt in Abschnitt 3.2 die Analyse des Herausgebers des gegenwärtigen Rechnungslegungsrechtsrahmens, also des China Accounting Standards Committee (CASC), wobei auch die Inhalte des ASBE 2006 vorgestellt werden. In Abschnitt 3.3 werden die Elemente des Jahresabschlusses gewerblicher Versicherungsunternehmen in China erläutert, wozu die den GoB ähnlichen Basisannahmen sowie die verschiedenen Komponenten des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Anhang) gehören. Abschnitt 3.4 fokussiert dann auf die Internationalisierung des Versicherungsjahresabschlusses im Vergleich mit IFRS, US-GAAP und HGB. Die Ziele der Internationalisierung der Rechnungslegung und die Konsequenzen des bisherigen Internationalisierungsprozess werden in Abschnitt 3.5 dargestellt.

In **Kapitel 4** werden zunächst die Kernthemen der künftigen Bilanzierung in der Versicherungswirtschaft aus der Sicht der Versicherungsbetriebslehre, der IFRS und des ASBE abgeleitet (Abschnitt 4.1). Anschließend werden die konzeptionellen Unterschiede zwischen dem Asset Liability Measurement Ansatz und dem Deferral Matching Ansatz diskutiert (Abschnitt 4.2). Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Rechnungslegungssysteme (chinesische Regelungen, IFRS, deutsches Recht und US GAAP) bezüglich der Abbildung der Versicherungsverträge (Abschnitt 4.3), des Ansatzes von Versicherungsbeiträgen (Abschnitt 4.4), des Ansatzes und der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (Abschnitt 4.5) und des Ansatzes und der Bewertung von Rückversicherung (Abschnitt 4.6) werden danach erläutert.

In **Kapitel 5** folgt eine Darstellung der chinesischen Regelungen für international diskutierte Ansatz- und Bewertungsprobleme. Hierzu zählen die Abbildung der Versicherungsverträge und ihrer Komponenten nach dem Asset Liability Measurement Ansatz (Abschnitt 5.1), der Ansatz von Versicherungsbeiträgen (Abschnitt 5.2), der Ansatz und die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellun-

gen in der Lebens- und Nichtlebensversicherung (Abschnitt 5.3) sowie der Ansatz und die Bewertung des Rückversicherungsgeschäfts (Abschnitt 5.4).

Ob die internationalisierte Rechnungslegung in der aktuell geplanten Form umgesetzt wird, soll anhand einer empirischen Untersuchung in **Kapitel 6** ermittelt werden. Die Untersuchung erfolgt durch eine Analyse publizierter Jahresabschlüsse von 2 Versicherungsunternehmen, die sowohl nach ASBE als auch nach IFRS berichten. Nach der Darstellung von Zielsetzung und Untersuchungsdesign (Abschnitt 6.1) werden die Kennzahlen für den Vergleich der Jahresabschlüsse erläutert (Abschnitt 6.2). Die Untersuchungsergebnisse aus dem Vergleich der Abbildung des Geschäfts durch zwei Versicherungsunternehmen werden in Abschnitt 6.3 dargestellt. Kapitel 6 schließt mit dem Fazit in Abschnitt 6.4.

In **Kapitel 7** werden Ansatzpunkte zur Kritik der Versicherungsrechnungslegung in China erarbeitet. Der Abschnitt 7.2 beschäftigt sich mit der kritischen Betrachtung der Versicherungsrechnungslegung innerhalb des chinesischen Systems. Dabei wird auch diskutiert, welche Probleme weder von ASBE 2006 noch von den früheren Vorschriften gelöst werden können und welche Widersprüche zwischen dem ASBE 2006 und den davor erlassenen Vorschriften bestehen. Ein besonderes Augenmerk erhalten hierbei die Regelungen für Kurzlaufende-, Langlaufende- und Rückversicherungsverträge nach ASBE 2006. Der Abschnitt 7.3 befasst sich mit den Entwicklungsperspektiven der Versicherungsrechnungslegung in China.

Kapitel 8 fasst die Ergebnisse dieser Arbeit zusammen und erläutert mögliche Entwicklungsperspektiven bei der Abbildung von Versicherungsverträgen nach ASBE 2006.

Da in der vorliegenden Untersuchung Brücken zwischen verschiedenen Rechnungslegungssystemen und Fachsprachen geschlagen werden müssen, ist eine wörtliche Übersetzung bestimmter Begriffe nicht immer hilfreich. Dies betrifft beispielsweise die Differenzierung verschiedener Zweige und Vertragsformen des Versicherungsgeschäfts. Abhängig vom regulativen Rahmen bezeichnet das chine-

sische Begriffspaar „Lebensversicherung“ / „Nichtlebensversicherung“ entweder die Fristigkeit des Versicherungsschutzversprechens und seine grundsätzliche Verlängerbarkeit oder es steht für bestimmte Produktarten. Im Rahmen dieser Arbeit wird also vorzugsweise sinngemäß übersetzt. Außerdem werden die Begriffe Beiträge und Prämien synonym verwendet.

2. Notwendigkeit und Gründe für eine Internationalisierung der Rechnungslegung

2.1 Vorbemerkungen

Der chinesische Versicherungsmarkt ist mit Bruttobeitragseinnahmen von 978.409.664.100 RMB¹² (im Jahr 2008) einer der größten der Welt. Zudem gilt er angesichts des überdurchschnittlichen Wirtschaftswachstums des Landes und der Herausbildung einer wohlhabenden Mittelschicht als Markt mit hohen Wachstumsraten, auf dem sich bereits eine ganze Reihe international agierender Erst- und Rückversicherer niedergelassen haben.

Seit dem Jahr 2005 besteht die chinesische Versicherungswirtschaft 200 Jahre und länger.¹³ Die wesentlichen Veränderungen fanden aber in den letzten 20 Jahren statt.¹⁴ Dies führt einerseits dazu, dass die Versicherungsaufsicht viele Lücken hat, und andererseits dazu, dass das Aufsichtssystem kaum auf seine eigene historische Entwicklung und Erfahrung zurückgreifen kann, um die rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen bzw. zu vervollständigen. Manche historisch bedingten Faktoren, wie z.B. das lange bestehende Versicherungsmonopol¹⁵ oder die noch geringe Relevanz des Versicherungsgedankens¹⁶ bei der Bevölkerung verhindern sogar die Modernisierung der chinesischen Versicherungswirtschaft.

In diesem Kapitel wird der Hintergrund zum Verständnis des chinesischen Versicherungsmarktes geschaffen, und darauf aufbauend die Notwendigkeit und Gründe für eine Internationalisierung der Versicherungsrechnungslegung Chinas erläutert.

¹² Die Daten beziehen sich nur auf die Beitragseinnahmen aus Erstversicherungsverträgen. Vgl. CIRC (2009a).

¹³ Vgl. Li, J.Y. / Xie, B. (2006).

¹⁴ Vgl. Xie, J.Y. (1997).

¹⁵ Vgl. Abschnitt 2.2.1.2. und Abschnitt 2.2.1.3.

¹⁶ In einer Umfrage aus dem Jahre 2005 wurden 418 Teilnehmer in Schanghai zu ihrer Einschätzung von Versicherung gefragt. 73,2% der Teilnehmer antworten mit „Kenne Versicherung nicht gut“ und 88,3% der Teilnehmer antworten mit „im kommenden Jahr will ich keine Versicherungsprodukte kaufen“. Vgl. Gao, Y. (2007).

2.2 Internationalisierung als Treiber struktureller und materieller Veränderungen

2.2.1 Historischer Hintergrund

Mit Sicht auf die allgemeine chinesische Geschichte kann man das chinesische Versicherungswesen in 3 Perioden einteilen: 1. die Versicherung in China vor 1949, 2. die Versicherung in China von 1949 bis 1978 und 3. die Versicherung in China seit 1979.¹⁷

2.2.1.1 Versicherung in China vor 1949

Die erste Versicherungsgesellschaft Chinas wurde 1805 von britischen Händlern als British East India Company (BEIC) in Kanton (Guangdong) gegründet. Versicherte waren in dieser Zeit hauptsächlich ausländische Kaufleute, da sie die Kapitaltransfers ins Ausland und den Vertrieb des Geschäfts in China absichern wollten. In den darauf folgenden Jahren wurde der Markt überwiegend von britischen Versicherern dominiert. Während der zwei Weltkriege kam das Versicherungsgeschäft weitgehend zum Erliegen.

2.2.1.2 Versicherung in China von 1949 bis 1978

Nachdem im Jahr 1949 die Volksrepublik China ausgerufen wurde, wurde die Planwirtschaft nach sowjetischem Vorbild in China eingeführt. Das Ziel war, die schnellstmögliche Industrialisierung und das größtmögliche Wirtschaftswachstum zu erreichen. Die Versicherung hat in der Planwirtschaft vor allem die Funktion, die Produktion zu fördern und die Sozialgesellschaft abzusichern.¹⁸ Mit diesen Funktionen beabsichtigte China, den Übergang von der alten, liberalen, ausländisch beherrschten Marktverfassung zu einer neuen, staatlich zentral verwalteten, vom Ausland unabhängigen Versicherungsmarktordnung allmählich durchzuführen.¹⁹

¹⁷ Vgl. Kaufmann, I. (1993), S.56-241; Hannisch, H. (2003), S. 104-119 und Swiss Re (2004b) S. 23.

¹⁸ Vgl. Hannisch, H. (2003) S. 106.

¹⁹ Vgl. Kaufmann, I. (1993), S.83 und Hannisch, H. (2003) S. 107.

Das Versicherungsgeschäft wurde in diesem Zeitraum ausschließlich von staatlichen Versicherern betrieben: Im August 1949 wurde die People's Insurance Company of China (PICC) gegründet,²⁰ welche wenig später die damals existenten 28 Versicherungsunternehmen übernahm. Infolge dieser Verstaatlichungspolitik war PICC ab 1956 das einzige Versicherungsunternehmen in China. Von 1958 bis Anfang 1962 fand in China der „Große Sprung nach vorn“ statt, was eine Kollektivierung des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande mit sich brachte. Versicherung verlor daher an Bedeutung, weswegen die Geschäftstätigkeit der PICC 1959 eingestellt²¹ wurde. Im Jahr 1978 begann schließlich die Öffnungspolitik gegenüber der Welt und insbesondere gegenüber dem Westen.²²

2.2.1.3 Versicherung in China seit 1979

Im Jahr 1979 setzte China seine Öffnungs- und Reformpolitik mit dem Ziel fort, die Zentralverwaltungswirtschaft schrittweise abzuschaffen und eine sozialistische Marktwirtschaft aufzubauen. Unter dieser Perspektive wurden alle vor 1979 eingeführten Regelungen überprüft und neu beurteilt. Die Abschaffung der Versicherung wurde als Fehler erkannt und als Folge konnte die PICC ihr Geschäft wieder aufnehmen. Später wurden die China Pacific Insurance Company (CPIC) und die Ping An Insurance Company (Ping'an) gegründet. Die Versicherungsbranche dieser Zeit gliederte sich in inländische Nichtlebensversicherung, ausländische Nichtlebensversicherung, Kreditversicherung²³ und Lebensversicherung.²⁴

Als Meilenstein der Versicherungsinternationalisierung wurde 1992 Chinas erste Geschäftslizenz an einen ausländischen Versicherer (American International Group (AIG)) erteilt. Gegenwärtig haben 112 chinesische und ausländische Versicherer eine Zulassung.²⁴ Der chinesische Versicherungsmarkt wird aber von einigen wenigen Anbietern dominiert.²⁵ Nachdem China im Dezember 2001 in die

²⁰ Vgl. Xie, J.Y. (1997).

²¹ Vgl. Hannisch, Holger (2003), S. 107.

²² Vgl. Swiss Re (2004b), S.22.

²³ Vgl. Hou, X.H. (2005), S. 20.

²⁴ Vgl. China's Insurance Yearbooks Committee, (2009), S. 19.

²⁵ Vgl. Abschnitt 2.2.2.

Welthandelsorganisation (WTO) aufgenommen wurde, verpflichtete es sich, den Marktzugang für ausländische Gesellschaften schrittweise zu verbessern.²⁶

Das Versicherungsgesetz Chinas (VGVRC) wurde 1995 verabschiedet, dann infolge des WTO-Beitritts und der Marktentwicklung zweimal (2002, 2009) revidiert und gilt in seiner neuen Fassung seit dem 1. Oktober 2009. Anders als in den meisten Industrieländern sind das Versicherungsvertragsrecht, das Versicherungsaufsichtsrecht, die Kapitalanlageverordnung und das Versicherungsvermittlungsgesetz im Versicherungsgesetz Chinas zusammengefasst.

Die Versicherungsaufsicht wurde bis 1998 von der People's Bank of China (PBOC) durchgeführt. Da die PBOC neben der Versicherung noch Banken und das Wertpapiergeschäft überwachte, beschränkte sich Tätigkeit auf die Durchführung der Aufsichtsfunktion. 1998 wurde dann die China Insurance Regulatory Commission (CIRC) gegründet. In den Verantwortungsbereich der CIRC fallen folgende Aufgaben:²⁷

- Formulierung von Gesetzen und Verordnungen zur Versicherungswirtschaft;
- Überwachung der Versicherungswirtschaft für den Zweck des Verbraucherschutzes;
- Entwicklung von Risikofrühwarnsystemen, um Insolvenzrisiken einzuschränken;
- Förderung eines fairen Wettbewerbs, sowie die Unterstützung bei der Restrukturierung und Reformierung des Versicherungswesens;
- Kontrolle der Solvabilität und des Marktverhaltens sowie der Kapitalanlage von Versicherungsgesellschaften;
- Förderung und Regulierung der chinesischen Unternehmen im Ausland beim Betreiben von Versicherungsgeschäften.

²⁶ Vgl. Sa, G. (2000). Zur Verbesserung des Marktzugangs für ausländische Versicherer siehe Abschnitt 2.2.2.4.

²⁷ Vgl. CIRC (2007a).

2.2.2 Gegenwärtige Marktsituation

Seit Einführung der Öffnungspolitik hat sich der Versicherungssektor zügig entwickelt. Das zeigt sich z.B. in jährlich steigenden Beitragseinnahmen, Versicherungsleistungen und jährlich steigender Versicherungsdichte. Gleichzeitig ist eine Diversifizierung der Anbieter von Versicherungsschutz zu beobachten, wodurch der Markt oligopolistische Züge annimmt. Diese Veränderungen werden bei der Weiterentwicklung der Versicherungsaufsicht aufgegriffen.

2.2.2.1 Indikatoren der Marktentwicklung

Das Gesamtvolumen der auf dem chinesischen Versicherungsmarkt gezeichneten Risiken wuchs in den letzten 20 Jahren stetig an. Folgende Gründe sind dafür zu nennen:

- Das hohe Wirtschaftswachstum Chinas, das sich in starken Zuwächsen beim Pro-Kopf-Einkommen ausdrückt.
- Die mit dem überdurchschnittlichen Wachstum der Mittelschicht sich erhöhende Versicherungsprodukteinkaufsfähigkeit.
- Das in den vergangenen Jahren registrierte Altern der Bevölkerung²⁸ und der sich dadurch erhöhende Versicherungsbedarf.²⁹
- Der schnelle Wechsel des chinesischen Sozialsystems von einer 100-%ig staatlichen Sozialversicherung zu einem gemischten System mit Öffnung für privatwirtschaftliche Versicherungstätigkeit³⁰ und

²⁸ Vgl. Sun, Q.X. / Suo, L.Y. (2007), S. 517.

²⁹ Die Altersversicherung in China besteht aus drei Säulen. Diese umfassen die staatliche Grundrentenversicherung (Basisrente), eine betriebliche und eine private Zusatzversicherung. Da die Leistung der Basisrente maßgeblich vom Durchschnittslohn und der Dauer der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit bestimmt wird, ist die freiwillige betriebliche und private Zusatzversicherung für die registrierten Alten sehr sinnvoll. Vgl. Heuer, C. (2004).

³⁰ Vgl. Heberer, T. (2005).

- der Anstieg der Nachfrage nach hoch entwickelten Versicherungsprodukten.³¹

Umfangreicher Versicherungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus dem betrieblichen Wachstum der zahlreichen kleinen und mittleren Privatunternehmen in den Städten und auf dem Lande,³² deren Rechtssicherheit sich nach den jüngsten Verfassungsänderungen erhöht hat und die auch freieren Zugang zu Krediten chinesischer Banken haben.

In der folgenden Darstellung der Indikatoren der Marktentwicklung erfolgt die Einteilung der Versicherungen nach statistischen Daten des CIRC; dabei wird die Versicherung in Personenversicherung und Güterversicherung gegliedert. Zu **Personenversicherungen** gehören Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen. Unter **Güterversicherungen** versteht man Sach- oder Vermögenswertversicherungen. Durch Sachversicherungen werden körperliche Gegenstände gegen Zerstörung, Beschädigung oder Verschwinden versichert. Die typischen Sachversicherungsprodukte sind z.B. Sachversicherung von Gebäuden, Einrichtungen und Vorräten, Sachversicherung von Feldfrüchten und Tieren oder Sachversicherung von Fahrzeugen. Zu den Vermögenswertversicherungen zählen die Versicherung von Vermögensschäden, die sich auf Grund von Aufwendungen (Rechtsschutzversicherungen) oder von Ansprüchen Dritter (Aufwandsersatz durch Haftpflichtversicherungen) ergeben, die Versicherung von Gewinn- bzw. Ertragsentgang (Betriebsunterbrechungsversicherungen) und die Versicherungen von Forderungen gegen Ausfälle (Kreditversicherung).

Im Jahre 2008 erreichten die **Bruttobeitragseinnahmen** Chinas 978.409.664.100 RMB (ca. 97,84 Mrd. Euro), das entspricht etwa 59%³³ des vergleichbaren Wertes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Abbildung 2.2.1 zeigt das hierüber gemessene Wachstum

³¹ Nach einer Studie der Wuhan Universität stieg die Nachfrage nach Personenversicherungsprodukten von 2005 bis 2010 jährlich um 15.6% und die Nachfrage nach Güterversicherungsprodukten jährlich um 16.9% an. Vgl. Wei, H.L. (2005).

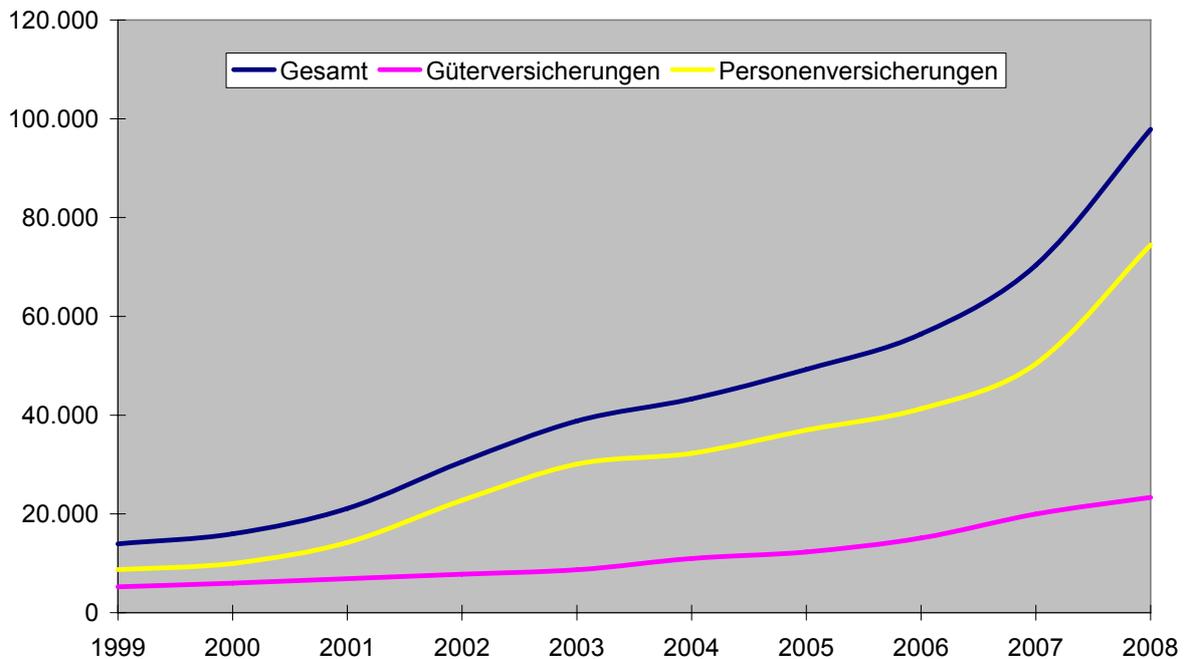
³² Vgl. Liu, H.Sh. (2008).

³³ Vgl. GDV (2009a), S. 51.

der Versicherungswirtschaft in China (ohne Taiwan und Hongkong) von 1999 bis 2008.

Abb. 2.2.1: Bruttobeitragseinnahmen 1999 – 2008

(Währungseinheit: Millionen Euro)³⁴



Quelle: Eigene Erstellung auf Basis von Informationen der CIRC

Der Indikator **Versicherungsdurchdringung** repräsentiert den Anteil der Wertschöpfung der Versicherungswirtschaft am Bruttoinlandsprodukt. Er wird über die Umsatzgröße ‚Bruttobeitragseinnahmen der Erstversicherer‘ gemessen und betrug im Jahre 2008 in China ca. 2,2% für das Personenversicherungsgeschäft bzw. ca. 1,0% im Güterversicherungsgeschäft. Die Vergleichszahl für Deutschland liegt bei insgesamt 6,6%,³⁵ ist also ungefähr doppelt so hoch.

Setzt man die Bruttobeitragseinnahmen der Erstversicherer ins Verhältnis zur Einwohnerzahl, lässt sich ablesen, wie viel die Bevölkerung im Durchschnitt für Versicherungsschutz ausgibt. Dieser

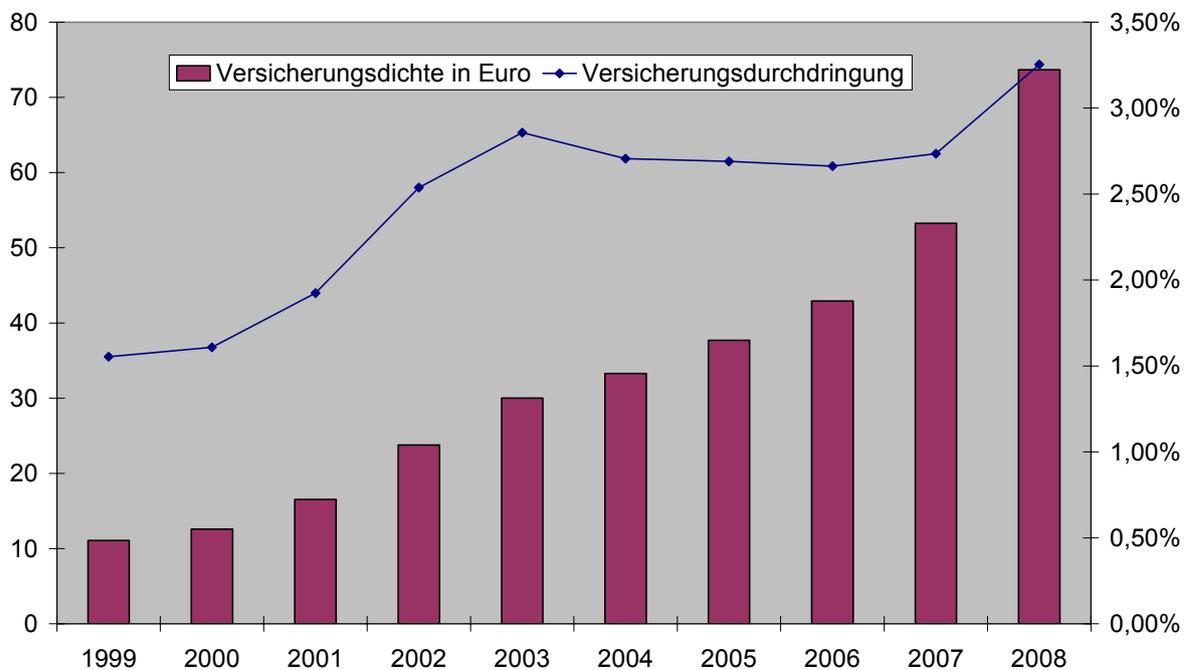
³⁴ Zur Vereinfachung der Berechnung ist der Wechselkurs 1 EURO = 10 RMB angenommen.

³⁵ Vgl. GDV (2009a), S. 66.

„**Versicherungsdichte**“ genannte Indikator belief sich im Jahre 2008 in China auf 73,67 Euro (in Deutschland auf ca. 2001 Euro³⁶).

Es ist ein verstärktes Wachstum der Versicherungswirtschaft Chinas, sowohl in der Personen- als auch in der Güterversicherung, zu erwarten, da die Versicherungsdurchdringung und die Versicherungsdichte Chinas im Verhältnis zu Deutschland wesentlich niedriger ist. Diese Tendenz lässt sich auch durch die jährliche Entwicklung der beiden Indikatoren in der chinesischen Versicherungswirtschaft (Vgl. Abbildung 2.2.2) zeigen.

Abb. 2.2.2: Versicherungsdurchdringung und Versicherungsdichte 1999 – 2008 in China³⁷



Quelle: Eigene Erstellung auf Basis von Informationen der CIRC und National Bureau of Statistics of China

Allgemein lag im Jahr 2008 das Wachstum der Versicherungsbeiträge in den Emerging Markets, zu denen auch China zählt, über dem Wirtschaftswachstum. Im Vergleich zu anderen Emerging Markets sind die beiden Indikatoren Versicherungsdichte und –

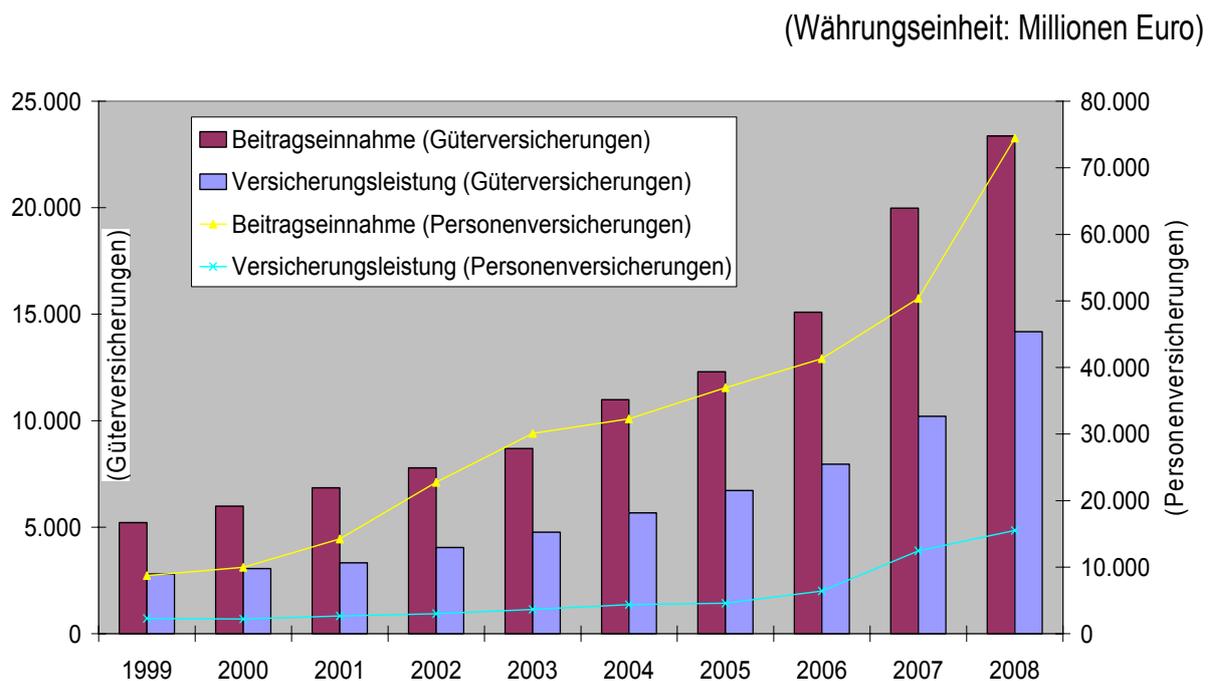
³⁶ Vgl. GDV (2009a), S. 66.

³⁷ Zur Vereinfachung der Berechnung ist der Wechselkurs 1 EURO = 10 RMB angenommen.

durchdringung in China noch relativ niedrig. So betrug die Versicherungsdurchdringung 2008 in Indien 4,6%, in Brasilien 3,0%, in Taiwan sogar 16,2%, während sie in China 3,3% aufwies. Die Versicherungsdichte betrug in Indien 47,4 USD, in Brasilien 244,5 USD, in Taiwan 2787,6 USD und in China 105,4 USD.³⁸

Die Entschädigungszahlungen der Versicherungswirtschaft an die Versicherungsnehmer bilden den pagatorischen Teil der Leistung von Versicherungsunternehmen ab.³⁹ Abbildung 2.2.3 stellt die Bruttobeitragseinnahmen und die Auszahlungen zur Entschädigung der Versicherungsnehmer (Versicherungsleistung) vergleichend gegenüber.

Abb. 2.2.3: Bruttobeitragseinnahmen und Entschädigungszahlungen von 1999 – 2008



Quelle: Eigene Erstellung auf Basis von Informationen der CIRC

Wie Abbildung 2.2.3 zeigt, sind die Personenversicherungen in den vergangenen Jahren kräftig gewachsen. Gründe dafür sind, dass

³⁸ Vgl. GDV (2009b), S. 107.

³⁹ Die Dividenden aus Versicherungsscheinen und die Erträge aus Kapitalanlagen, die auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer gehalten werden, sind nicht in diesem Indikator enthalten.

die Produktpalette weiter ausgebaut wurde, die private Unfall- und Krankenversicherung ebenfalls stark anwächst und das steigende Einkommen und ein zunehmendes Risikobewusstsein in China die Nachfrage stimuliert.

Die Höhe der Bruttobeitragseinnahmen in der Güterversicherungen ist viel geringer als in der Personenversicherungen, da sich die Privatversicherungssparten (neben der privaten Motorfahrzeugversicherung) und das Haftpflichtgeschäft noch in der Anfangsphase befinden. Außerdem ist der Schutz vor Naturkatastrophen in China gering, da solche Schadenfälle bei Standardsachversicherungs- und -motorfahrzeugpolicen ausgeschlossen sind.

Die Schadenquoten in der Personen- / Güterversicherungen deuten auf eine zufriedenstellende Rentabilität hin, da alle Entschädigungszahlungen unter den Bruttobeitragseinnahmen liegen.

2.2.2.2 Anbieter von Versicherungsschutz

Die Versicherungsmärkte in China entwickeln sich in raschem Tempo weg von dem Planwirtschaftssystem, das durch hundertprozentigen Staatsbesitz geprägt war, hin zu einer diversifizierten Eigentümerstruktur. Seit China im Dezember 2001 in die WTO aufgenommen wurde, hat sich der Marktzugang für ausländische Versicherer deutlich erleichtert.⁴⁰ Allerdings besteht ein erheblicher Unterschied zwischen dem Nichtleben- und dem Leben-Sektor. Nur im Nichtleben-Sektor dürfen ausländische Versicherer Niederlassungen errichten. Im Leben-Sektor ist die Gründung eines Joint Ventures mit einem inländischen Versicherer vorgeschrieben, wobei die Beteiligung des ausländischen Versicherers 50 % nicht übersteigen darf.⁴¹

Im Jahr 2009 waren 112 Versicherungsunternehmen in China tätig, davon sind 103 Erstversicherer und 9 Rückversicherer. Unter den 61 rein chinesischen Erstversicherern sind 30 Lebensversicherer

⁴⁰ Vgl. Swiss Re (2004b), S.22.

⁴¹ § 3 der Durchführungsverordnung der Verwaltungsvorschrift für ausländische Versicherungsunternehmen in der Volksrepublik China, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2005. Vgl. auch Xu, X. / Nickel, A., (2006).

und 31 Nichtlebensversicherer. Insgesamt tätigen in China 42 ausländische Erstversicherer ihr Geschäft, darunter 16 Nichtlebens- sowie 26 Lebensversicherer.⁴²

Das Rückversicherungsgeschäft wird von 2 chinesischen und 6 ausländischen Versicherern bestimmt. Letztere können ihr Geschäft sowohl im Lebensrück- als auch im Nicht-Lebensrückversicherungsgeschäft tätigen, ohne Joint Venture mit inländischen VU.

Die folgende Abbildung 2.2.4 listet alle ausländischen Marktteilnehmer und ihre Venture-Partner auf, geordnet nach Leben- und Nichtlebensparten sowie Erst- und Rückversicherung.

Abb. 2.2.4: Übersicht der ausländischen Versicherer in China

Erstversicherungsgeschäft				
Lebensversicherung			Nicht-Lebensversicherung	
Ausländische Investoren	Herkunftsland	Chinesische Partner	Ausländische Investoren	Herkunftsland
Manulife	Kanada	Sinochem Group	AIU	USA
Aetna (ING)	Niederlande	China Pacific Insurance Group	Tokio Marine & Fire	Japan
Allianz	Deutschland	CITIC Group	Winterthur	Schweiz
AXA	Frankreich	China Minmetals Corporation	Royal & Sun Alliance	UK
Prudential	USA	CITIC Group	Chubb	USA
CMG	Australien	China Life Insurance Group	Mitsui Sumitono	Japan
John Hancock	USA	Tian An Insurance Co., Ltd.	Samsung Fire & Marine	Korea
Generali	Italien	CNPC Group	Allianz	Deutschland
Sun Life	Kanada	China Everbright Group	Sompo Japan	Japan

⁴² China's Insurance Yearbooks Committee, (2009), S. 19.

Lebensversicherung			Nicht-Lebensversicherung	
AIA ⁴³	USA		Liberty Mutual	USA
New York Life	USA	Hair Group	Groupama S.A.	Frankreich
ING	Niederlande	Beijing Capital Group	Zurich	Schweiz
Aviva	UK	COFCO Corp.	Hyundai	Korea
Aegon	Niederlande	China National Offshore Oil Corp.	Generail	Italien
Cigna	USA	China Merchants Group	Aioi	Japan
Nippon Life Insurance	Japan	China Great Wall Asset Management Corp.	Cathay	Taiwan
Standard Life	UK	TEDA Investment Holding Co., Ltd.		
Old Mutual ⁴⁴	UK	Beijing State-Owned Assets Management Co., Ltd.		
Metropolitan Life Insurance ⁴⁵	USA	Capital Airports Holding Company; Shanghai Lianhe Investment Co., Ltd.		
Cathay Life Insurance	Taiwan ⁴⁶	China Eastern Airlines Co., Ltd.		
Samsung Life Insurance	Korea	China National Aviation Holding Company		

⁴³ 1992 wurde die erste Geschäftslizenz an einen ausländischen Versicherer (American International Group (AIG)) in China erteilt (Vgl. Abschnitt 2.2.1.3). Aus historischem Grund bildet AIA, die 100%-Tochtergesellschaft des AIG, in China derzeit die einzige Ausnahme als ausländischer Lebensversicherer ohne chinesischen Partner. Die Rechtsform der chinesischen AIA wird als Filiale des Mutterunternehmens AIA angesehen, so dass die chinesische AIA keine eigenständige Kapitalgesellschaft im Sinne des chinesischen Rechts ist.

⁴⁴ Der ehemalige Holdingpartner war der schwedische Versicherungskonzern Skandia, der seit 2006 zur britisch-südafrikanischen Finanzgruppe Old Mutual gehört.

⁴⁵ Metropolitan Life Insurance hat 2 Joint Venture Lebensversicherungsunternehmen gegründet, Zhongmei-Metropolitan und Liantai-Metropolitan.

⁴⁶ Nach der offiziellen Politikstrategie „Ein Land, zwei Systeme“ werden Hongkong, Macao und auch Taiwan als Sonderverwaltungszone der Volksrepublik China betrachtet. Auf wirtschaftspolitischer Ebene werden sie als Ausland betrachtet. „Ein Land, Zwei Systeme“ bedeutet, dass innerhalb der Volksrepublik China der Sozialismus aufrechterhalten wird, während Hongkong, Macao und Taiwan ihr kapitalistisches System nach einer friedlichen Wiedervereinigung beibehalten dürfen.

Lebensversicherung			Nicht-Lebensversicherung	
ACE (Huatai)	USA	Huatai Insurance Co., Ltd.; China Resources Co., Ltd.; Bright Oceans Corp.; Kweichow Moutai Co., Ltd.		
CNP SA	Frankreich	China Post Group		
Shin Kong & HNA	Taiwan	HNA Group		
King Dragon	Taiwan	Xiamen C&D Co., Ltd.		
Great Eastern	Singapur	Chongqing Land Properties Group		
Professionelle Rückversicherer				
Swiss Re		Lloyd's Re		
Munich Re		Scor Re		
Gen Re		Hannover Re		

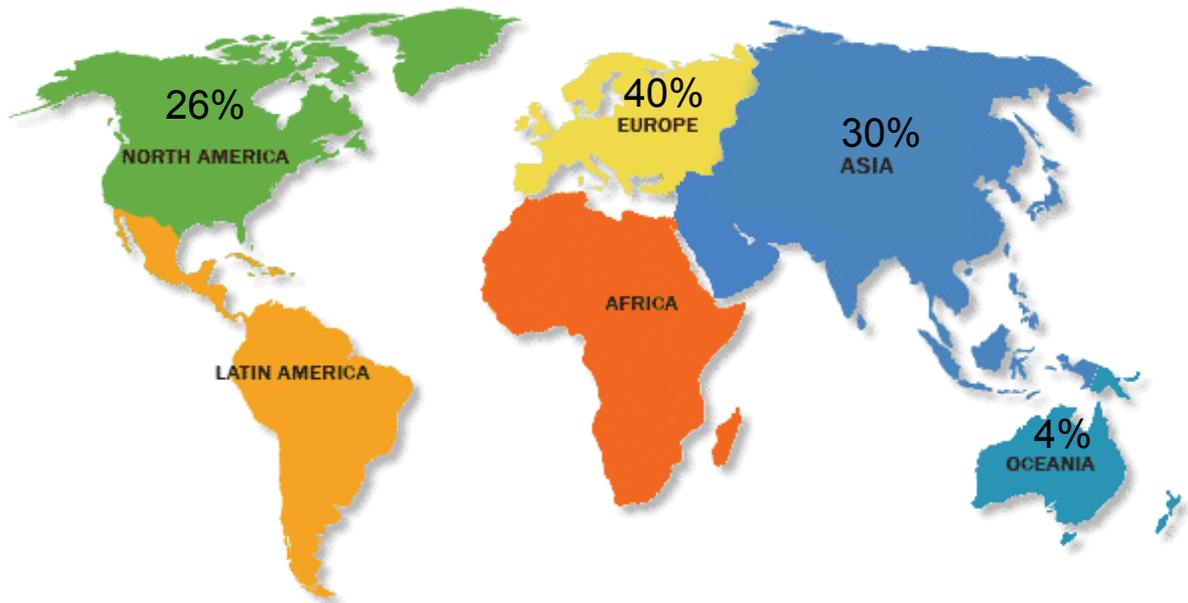
Quelle: Eigene Erstellung auf Basis von Informationen der CIRC (Stand: Jul. 2009)

Bis 2009 hatten ausländische Versicherungsunternehmen außerdem 154 Repräsentanzbüros in China gegründet.⁴⁷

Der chinesische Versicherungsmarkt hat sich durch die vielseitigen, ausländischen Teilnehmer internationalisiert. 41,35% der Marktteilnehmer auf dem Erstversicherungsmarkt sind ausländische Versicherer. 67% der Marktteilnehmer auf dem Rückversicherungsmarkt sind ausländische Rückversicherer. In der Abbildung 2.2.5 wird der Marktanteil von ausländischen Erstversicherern dargestellt.

⁴⁷ Vgl. CIRC (2009b).

Abb. 2.2.5: Vergleich der Präsenz ausländischer Erstversicherer in Asien, Australien, Europa und Nordamerika nach Anzahl der VU



Quelle: Eigene Erstellung auf der Basis von Information der CIRC (Stand: Jul. 2009)

2.2.2.3 Marktanteilsstruktur

Obwohl die ausländischen Versicherer über 40% aller in China tätigen Versicherer ausmachen, haben sie nur einen geringen Anteil an den gesamten Beitragseinnahmen. Der chinesische Versicherungsmarkt wird von wenigen Anbietern dominiert. Das Erstversicherungsgeschäft, sowohl in der Lebens- als auch in der Nichtlebensversicherung, konzentriert sich weitestgehend auf ein Anbieteroligopol von vier inländischen Versicherungsgesellschaften: People's Insurance Company of China (PICC), China Life, Ping An und China Pacific.⁴⁸ Das Rückversicherungsgeschäft wird von China Re, China Property Re und China Life Re⁴⁹ dominiert. Das liegt daran, dass die chinesischen Versicherer größere und bessere lokale Netzwerke als die ausländischen VU haben, die erst seit 2004 ihr Geschäft ohne örtliche Begrenzung in China betreiben können.⁵⁰

⁴⁸ Vgl. Adelt, M. (2006), S. 54.

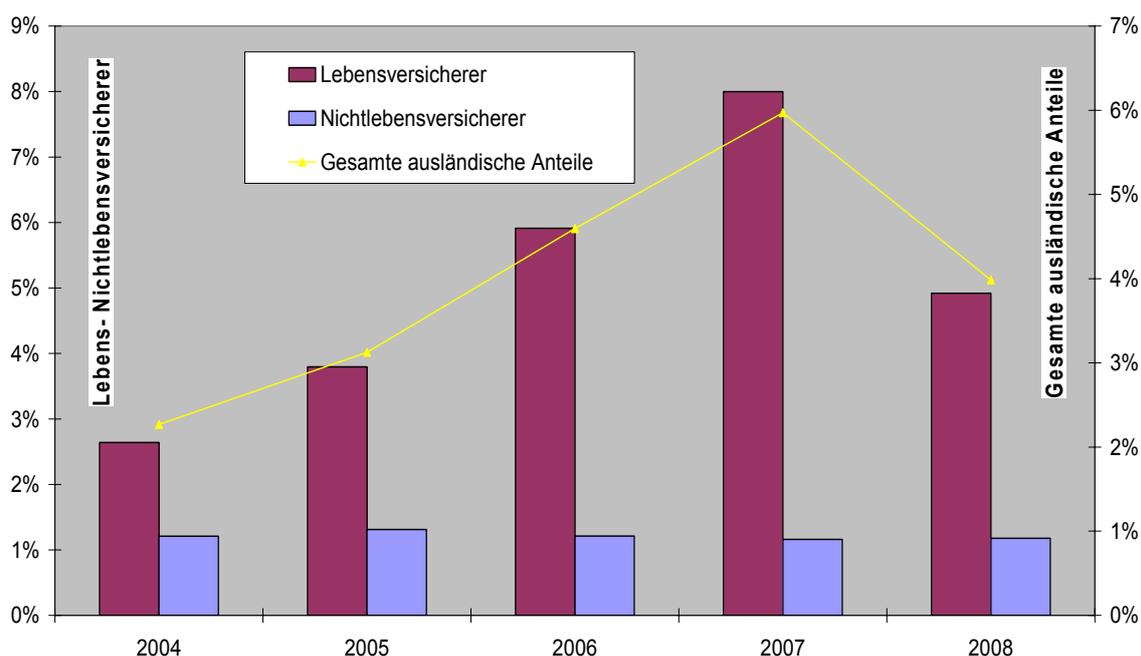
⁴⁹ China Property Re and China Life Re sind beide Tochtergesellschaften (Beteiligungsverhältnis über 99%) der China Re. Da alle 3 Unternehmen Corporation Ltd. als ihre Rechtsform gewählt haben, werden sie in der Statistik der CIRC zu den Rückversicherern gezählt.

⁵⁰ Vgl. Abschnitt 2.2.2.4.

Außerdem mussten bis 2005 alle Erstversicherungsunternehmen 20 % des gezeichneten Geschäfts an den einheimischen Rückversicherer China Re bzw. an seine Tochtergesellschaft China Property Re und China Life Re zedieren.

Im Erstversicherungsgeschäft gingen im Jahr 2008 95,08% der gesamten Bruttobeitragseinnahmen aus dem Lebens- und 98,82% aus dem Nichtlebenssektor an chinesische Versicherer. Tendenziell vergrößert sich aber der Marktanteil der ausländischen Versicherer, da die Marktanteile der inländischen Anbieter aktuell zu Gunsten der ausländischen Versicherer fallen.⁵¹ Die Abbildung 2.2.6 soll die Tendenzen der ausländischen Marktanteile durch eine starke Vergrößerung verdeutlichen.

Abb. 2.2.6: Verhältnis der ausländischen Marktanteile an den gesamten Bruttobeitragseinnahmen



Quelle: Eigene Erstellung auf der Basis von Informationen der CIRC⁵² (Stand: Jul. 2009)

⁵¹ Vgl. Adelt, M. (2006), S. 63.

⁵² Die Daten von 2005 sind bereinigt. Die Beitragseinnahmen 2005 beinhalten einen Versicherungsvertrag in Höhe von 1933 Mio. Euro, die die Share Holder China National Petroleum Corporation an ihren verbundenen Versicherer Generali Life China verkauft hat. Diese Prämie wird von der CIRC in dem statistischen Bericht vernachlässigt. Vgl. CIRC (2006a).

Die ausländischen Versicherer vereinnahmen zwar nur einen geringen Anteil an den gesamten Beitragseinnahmen, treiben aber die materiellen Veränderungen des chinesischen Versicherungsmarkts stark an. Dies wird zum einen durch die erhöhte Konkurrenz der Versicherungsunternehmen auf dem Markt, zum anderen durch die vielfältigen Marktangebote, die innovativen Unternehmensführungskonzepte, die effektiven Dienstleistungen (u.a.) der ausländischen Versicherer verursacht.

2.2.2.4 Versicherungsaufsicht

Die für die Versicherungsaufsicht in China zuständige Behörde ist die China Insurance Regulatory Commission (CIRC), welche im Januar 1999 aus der damals zuständigen Abteilung in der People's Bank of China (PBOC) hervorgegangen ist. Politisch ist die CIRC dem Staatsrat untergeordnet und besitzt den gleichen Rang wie traditionelle Ministerien, hat aber darüber hinaus einen Sonderstatus in Organisations-, Personal- und Gehaltsfragen.⁵³

Ein Ziel der CIRC ist es, die international anerkannten und bewährten Normen für die Regulierungspraxis einzuführen. Dies wird nicht zuletzt als Voraussetzung für die internationale Integration der chinesischen Versicherungswirtschaft angesehen, was wiederum eine Grundlage für Marktstabilität und Entwicklungsförderung schafft.

Die Öffnung des chinesischen Versicherungsmarktes beschleunigte sich nach dem WTO-Eintritt Chinas. Ausländische Versicherer werden prinzipiell wie inländische Versicherer behandelt, mit der bereits erwähnten Ausnahme, dass im Leben-Sektor die Gründung eines Joint Ventures mit einem inländischen Versicherer vorgeschrieben ist. Eine weitere Ausnahme bilden bestimmte gesetzlich geregelte Versicherungsgeschäfte im Nichtleben-Sektor. Nach dem WTO-Abkommen bleibt der Markt für ausländische Versicherer in folgenden Versicherungszweigen geschlossen: Allgemeine Kraftfahrzeug-

⁵³ Vgl. Adelt, M., (2006), S. 78.

haftpflichtversicherung sowie Fahrer- bzw. Halterhaftpflichtversicherung bei öffentlichen Verkehrsmitteln.⁵⁴

Die Förderung der Internationalisierung des chinesischen Versicherungsmarkts durch die Aufsicht ist in Abbildung 2.2.7 zusammengefasst:

Abb. 2.2.7: Bausteine der Internationalisierung des chinesischen Versicherungsmarkts⁵⁵

Zeit	Internationalisierungsförderung durch die Aufsicht
Dez. 2001	Eintritt in die WTO mit der Verpflichtung, den chinesischen Versicherungsmarkt zu öffnen
Dez. 2003	Ausländische Versicherer können alle Sparten außer den gesetzlich geregelten Versicherungsgeschäften zeichnen
Mai 2004	Ausländische Versicherer dürfen ohne regionale Restriktionen Tochtergesellschaften gründen.
Ende 2004	Öffnung des Gruppen- und Rentenversicherungsmarktes für ausländische Lebensversicherer
Ende 2005	Abschaffung der Zwangszessionen an den einheimischen Rückversicherer China Re

2.2.3 Beurteilung der bisherigen Wirkungen des Internationalisierungsprozesses

Der Internationalisierungsprozess des chinesischen Versicherungsmarkts beschleunigt sich. Dieser Prozess betrifft Versicherungsunternehmen, -geschäft, -standort und -regulierung und ist in Abbildung 2.2.8 zusammengefasst.

⁵⁴ Vgl. CIRC (2002).

⁵⁵ Vgl. Ye, Mingzhi (2006).

Abb. 2.2.8: Zusammenfassung des Internationalisierungsprozesses der chinesischen Versicherungswirtschaft

Versicherungsunternehmen	Versicherungsgeschäft	Versicherungsstandort	Versicherungsregulierung
Von den 112 in China tätigen Versicherungsunternehmen sind 64 chinesische und 48 ausländische Versicherer.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Lebens-Sektor können ausländische Versicherer alle Sparten wie die chinesischen Versicherer betreiben. • Im Nichtleben-Sektor können ausländische Versicherer alle Sparten mit zwei Ausnahmen von Versicherungsgeschäften zeichnen 	Ausländische Versicherer dürfen ohne regionale Restriktionen Tochtergesellschaften gründen, sodass sie wie die inländischen Versicherer Niederlassungsfreiheit erhalten.	Als Mitglied der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) sind die Regulierungsgrundsätze des CIRS an die wesentlichen Grundsätze der Versicherungsaufsicht des IAIS gekoppelt.

Durch die weiter geführte Marktöffnung für ausländische VU profitiert China von der zunehmenden Wirtschaftsverflechtung. Zu den zahlreichen Vorteilen zählt z.B. die Modernisierung der Verwaltungstechnik durch die Verwendung von Know-how aus dem Ausland; ferner die Diversifizierung der Versicherungsprodukte, z.B. in der Haftpflicht-, Kranken-, Agrar- und Altersversicherung, wofür die chinesischen Versicherer zuvor wenige Produktarten angeboten haben; außerdem orientieren sich chinesische Versicherer in vielen Bereichen an Leitbildern, wie z.B. der Corporate Governance, Produktinnovation, IT-Anwendung und Unternehmensphilosophie für die chinesischen Versicherer.⁵⁶

Dennoch befindet sich die chinesische Versicherungswirtschaft noch in der Anfangsphase ihrer Entwicklung.⁵⁷ Mit 3,3% Versicherungsdurchdringung und 105,4 USD Prämienzahlungen pro Kopf im Jahr 2008 liegt China nur knapp über dem durchschnittlichen Ni-

⁵⁶ Vgl. Zhou, D.X. (2006).

⁵⁷ Vgl. Schmidt, A.G. (2002).

veau in den Schwellenländern, welches 2,7% (Versicherungsdurchdringung) und 89 USD (Versicherungsdichte) beträgt.⁵⁸ Die meisten Schwellenländer, wie. z.B. Polen, Malaysia und Russland, haben aber bei beiden Indikatoren größere Werte.⁵⁹ In den Industrieländern wurden im Jahr 2008 pro Kopf 3655 USD (Versicherungsdichte) für Versicherungen ausgegeben, während die Versicherungsdurchdringung 8,8% betrug.⁶⁰ D.h., die durchschnittliche Versicherungsdurchdringung und Versicherungsdichte ist in Industrieländern 2,67-mal bzw. 34,68-mal größer als in China.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Industrieländern und China ist das wenig ausgeprägte Versicherungs- und Risikobewusstsein der Bevölkerung in China. Dies liegt daran, dass die moderne Form der Versicherung in China noch relativ jung ist, da das Versicherungsgeschäft über einen längeren Zeitraum ausschließlich von staatlichen Versicherern betrieben wurde. Das Versicherungsbewusstsein wird sich in China aber mit der Internationalisierung des Markts und dem zunehmenden Engagement ausländischer Anbieter weiter entwickeln.⁶¹

Obwohl der chinesische Markt seit vielen Jahren offen ist, halten ausländische Versicherer trotzdem nur einen geringen Marktanteil. Die chinesischen Versicherer genießen wie früher (beim Versicherungsmonopol) auch beim Oligopol einen sehr hohen Marktanteil, was teilweise auf ihre gut ausgebauten Vertriebsnetze sowie umfassende Kunden- und Schadendatenbanken zurückzuführen ist.⁶²

Der Staatsrat und seine Unterorgane, wie z.B. CIRC und MOF, waren und sind infolgedessen bestrebt, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Anpassung und Integration des Versicherungssektors in das globale Umfeld beschleunigen.⁶³ Dazu zählt auch die Internationalisierung der Rechnungslegung. Wie die IAIS

⁵⁸ Vgl. Swiss Re (2009), S. 27.

⁵⁹ Vgl. Swiss Re (2009), S. 28.

⁶⁰ Vgl. Swiss Re (2009), S. 17.

⁶¹ Ausländische Versicherer transferieren nicht nur Kapital, sondern auch Know-how nach China. Neue Produkte und innovative Vertriebskanäle helfen den Versicherern, ein breiteres Spektrum der Bevölkerung anzusprechen. Vgl. Swiss Re (2004b), S.13.

⁶² Swiss Re (2004b), S.23.

⁶³ Vgl. State Council of China (2006).

in ihren „Insurance Core Principles and Methodology, October 2003“ geäußert hat, setzt eine effektive Versicherungsaufsicht voraus, dass die Rahmenbedingungen der Rechnungslegung mit internationaler Rechnungslegung konvergieren, wodurch den Rechnungslegungsadressaten wichtige Informationen geliefert werden können.⁶⁴ Durch die Internationalisierung der Rechnungslegung kann die Versicherungsregulierung die Wissensmängel aus der Aufsichtspraxis zum Teil überwinden. Alle Marktteilnehmer, wie z.B. Versicherer, Versicherungsnehmer und Investoren, profitieren von der Internationalisierung der Versicherungsrechnungslegung, die im nächsten Abschnitt genauer betrachtet werden soll.

2.3 Bedeutung der Rechnungslegung im Marktentwicklungsprozess

Der Versicherungsmarkt in China entwickelt und modernisiert sich nach internationalen Standards. Dies verlangt eine Anpassung der Rahmenbedingungen, wozu auch die Rechnungslegung zählt. Rechnungslegung bezeichnet die Dokumentation der betrieblichen Vorgänge für externe Zwecke, was zuvor in der Planwirtschaft die Kontrolle und Verwaltung des staatlichen Haushalts war.⁶⁵ Im Laufe des Marktentwicklungsprozesses hat die Information verschiedener Adressaten jedoch immer mehr an Bedeutung gewonnen.⁶⁶ In diesem Abschnitt wird zunächst ein Einblick in die Veränderungen des rechtlichen Datenkranzes der Rechnungslegung gegeben, da sie die Ausgangsbasis für die verschiedenen Funktionen der Rechnungslegung im Marktentwicklungsprozess bilden, die anschließend dargestellt werden.

⁶⁴ „Conditions for effective insurance supervision: ... Accounting, actuarial and auditing standards are comprehensive, documented, transparent and consistent with international standards. Accounting and actuarial standards are applied and disclosed in a manner that allows current and prospective policyholders, investors, intermediaries, creditors and supervisors to properly evaluate the financial condition of insurers.“ Vgl. S. 7, IAIS (2003).

⁶⁵ Vgl. Lu, J.Q. / Saunders, G., (2005).

⁶⁶ Vgl. Rockel, W / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 12 – 14; Küting, K. / Weber, C.P. (2004), S. 11 – 13; KPMG (2003), S. 21 – 22.

2.3.1 Anpassung der chinesischen Rechnungslegung im Laufe des Versicherungsmarktentwicklungsprozesses

2.3.1.1 Entwicklungsphasen der Versicherungsrechnungslegung in China

In der VR China gibt es seit Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts spezielle Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen. Tatsächlich ist es innerhalb von nur zwei Dekaden gelungen, einen rechtlichen Rahmen zu entwerfen, der das ursprünglich wenig geregelte und planwirtschaftlich organisierte Staatsversicherungssystem Chinas auf die Herausforderungen des internationalen Finanzdienstleistungsmarktes ausrichtet. Abbildung 2.3.1 stellt die verschiedenen Entwicklungsphasen der Versicherungsrechnungslegung und die jeweils zugrunde liegenden Rechtsnormen dar.

Abb. 2.3.1: Entwicklungsphasen der Versicherungsrechnungslegung in China

Zeitraum	Charakter der Entwicklungsphase	Zugrundeliegende Rechtsnormen
1984 – 1993	planwirtschaftlich orientiert	- <i>Accounting Law (branchenübergreifend)</i> - <i>Accounting Rules of Peoples' Insurance Company of China</i>
1993 - 2001	marktwirtschaftlich geprägt	- <i>Accounting Law (revidiert 1993)</i> - <i>Accounting Rules for Insurance Enterprises (erlassen 1993, revidiert 1998)</i>
2001 -	angenähert an die International Financial Accounting Standards	- <i>Accounting System for Business Enterprises (erlassen 2001, revidiert 2006)</i>

2.3.1.2 Planwirtschaftlich orientierte Rechnungslegung (1984 – 1993)

Wie in Abschnitt 2.1 erwähnt, begann China im Jahr 1979 seine Öffnungs- und Reformpolitik. Die Regierung versuchte in den 80er Jahren die Zentralverwaltungswirtschaft schrittweise abzuschaffen und eine sozialistische Marktwirtschaft einzuführen. In dieser Zeit wurde der Versicherungsmarkt in China von PICC, einem staatseigenen Monopolversicherer dominiert.

Das erste branchenübergreifende Rechnungslegungsgesetz der VR China ist das *Accounting Law*, das vom National People's Congress (NPC) 1985 erlassen wurde.

Für die Versicherung wurden 1984 die ersten Rechnungslegungsvorschriften (die *Accounting Rules of Peoples' Insurance Company of China (AR-PICC)*) erlassen und 1989 novelliert. AR-PICC war die spezielle Regelung für den damals staatlich finanzierten Monopolversicherer PICC und geprägt durch einen stark planwirtschaftlichen Charakter.

Neben PICC betrieb die 1988 gegründete Shenzhen Ping An Insurance Company ausschließlich Nicht-Lebensversicherungsgeschäft, durfte aber nur einen sehr geringen Marktanteil belegen. Ihre Rechnungslegung orientierte sich an dem generellen Accounting Law.

Als Teil des Staates unterlag der Versicherer PICC bei der Produktionsplanung und Preisfestsetzung der staatlichen Kontrolle. Er war nicht für die Rentabilität verantwortlich und hatte lediglich die staatlich vorgegebenen Plangrößen zu erfüllen. Die Aufgabe der Rechnungslegung während dieser Zeit war die Dokumentation der Geschäftsvorfälle und die Festsetzung und Berechnung der Steuerschulden sowie anderer Zahlungen an den Staatshaushalt. Eine doppelte Buchhaltung war in dieser Zeit nicht erforderlich.⁶⁷

⁶⁷ Vgl. Hou, X.H. (2005), S.19 - 20.

2.3.1.3 Marktwirtschaftlich geprägte Rechnungslegung (1993 – 2001)

Anfang der 90er Jahre wurde der Marktöffnungsprozess der Versicherungswirtschaft eingeleitet. Die China Pacific Insurance Company (CPIC) wurde 1992 gegründet. Die Ping An Insurance Company of China (Ping An), die aus der 1988 gegründeten Shenzhen Ping An Insurance Company entstand, wurde 1994 umbenannt und erweiterte ihre Geschäfte von der Lebensversicherung auf die Nichtlebensversicherung.⁶⁸ Auch für die neu gegründeten VU galt keine versicherungsspezifische Rechnungslegung, da die in Abschnitt 2.3.1.2 dargestellten Regelungen nur auf das VU PICC anwendbar waren. Die Rechnungslegungsvorschriften der Zeit von 1984 bis 1993, die auf den staatlichen Monopolanbieter ausgerichtet waren, standen vor der Reform.

Das branchenübergreifende *Accounting Law* wurde 1993 novelliert, um eine Umstellung des planwirtschaftlich orientierten Rechnungssystem auf ein marktwirtschaftlich geprägtes System auf der Gesetzesebene zu gewährleisten.⁶⁹ Ebenfalls 1993 verabschiedete das Ministry of Finance der People's Republic of China (MOF) dann auch die darauf abgestimmten marktwirtschaftlichen *Accounting Rules for Insurance Enterprises (ARfIE)*.⁷⁰

Es bestand jedoch kein klares Konzept, nach welchem China die Rechnungslegungsreform gestaltete. Neue Regelungen orientierten sich generell an dem Vorbild marktwirtschaftlicher Länder. Durch ARfIE wurde die doppelte Buchführung eingeführt sowie ein Jahresabschluss gefordert, dessen Positionen nach Vermögen (Bilanz Aktiva), Schulden, Eigenkapital (Bilanz Passiva), Gewinn/Verlust (in einer GuV), Erträge und Aufwendungen (in einer GuV) gegliedert waren. In der Bilanz musste das gesamte Vermögen des Unternehmens der Summe der Schulden und dem Eigenkapital entspre-

⁶⁸ Der größte Shareholder des CPIC und Ping An ist der Staat. Aus historischen Gründen sind CPIC und Ping An die wichtigsten Anbieter auf dem gegenwärtigen Versicherungsmarkt Chinas.

⁶⁹ Vgl. Tang, Q.L. (2000).

⁷⁰ ARfIE wurde 1998 revidiert und umbenannt in Accounting Rules for Insurance Company (ARfLC); diese traten am 01.01.1999 in Kraft.

chen. Der Gewinn/Verlust ergab sich aus der Differenz von Erträgen und Aufwendungen. Außerdem wurde das Versicherungsgeschäft in die Sparten Lebens- und Nichtlebensversicherung eingeteilt und die Rechnungslegungsvorschriften entsprechend spartenspezifisch geregelt.⁷¹ Nach der Revidierung der ARfIE im Jahr 1998 wurde die Rückversicherung als eigenständige Sparte betrachtet, während die zuvor in den Sparten Lebens- und Nichtlebensversicherung einbezogenen Rückversicherungsgeschäftsvorfälle abgetrennt und als 3. Sparte abgebildet werden. Zudem wurden spartenspezifische Regelungen für die Bildung und den Ausweis versicherungstechnischer Rückstellungen erlassen.⁷²

Die Regulierungen der Rechnungslegung zu diesem Zeitpunkt sind marktwirtschaftlich geprägt, da sie dem Zweck dienen, den wirtschaftlichen Erfolg aus dem Versicherungsgeschäft zu ermitteln. Entsprechend nähert sich die Dokumentation des Versicherungsgeschäfts – was Ausweis und Gliederung anbelangt – an die Gepflogenheiten marktwirtschaftlicher Länder an. Es gibt aber keine inhaltlichen Anpassungen an die Rechnungslegung bestimmter Länder. Die Bewertungsgrundsätze folgen dem Periodenabgrenzungs- und dem Vorsichtsprinzip.⁷³

2.3.1.4 Internationalisierung der Rechnungslegung (2001 –)

Mit dem WTO-Eintritt Chinas 2001 beschleunigten sich die Internationalisierungsprozesse zahlreicher Rahmenbedingungen, wozu auch die Rechnungslegungsvorschriften⁷⁴ zu zählen sind.

Im Dezember 2000 wurde mit der Verabschiedung des branchenübergreifenden „*Accounting System for Business Enterprises*“ (ASBE 2000) der erste Schritt zu einer Abbildung des Versicherungsgeschäfts gemacht, wie sie in den International Accounting Standards bzw. in den International Financial Reporting Standards diskutiert werden. In der Literatur werden auch die Begriffe „China-

⁷¹ Vgl. MOF (1993).

⁷² Vgl. MOF (1998).

⁷³ Vgl. Abschnitt 3.3.2.

⁷⁴ Vgl. Xu, X./ Nickel, A. (2007).

GAAP“ oder „CAS (China Accounting Standards“) als Synonyme des Begriffs ASBE verwendet. Diese umfassen aber unterschiedliche Rechnungslegungsnormen (z.B. Rechnungslegung für gemeinnützige Institutionen, Rechnungslegung für der Gemeinde gehörende Unternehmen usw.). In dieser Arbeit wird der Begriff ASBE verwendet, der sich nur auf die Rechnungslegung für Unternehmen im handelsrechtlichen Sinne bezieht. In der Tat ist die Konvergenz der Rechnungslegungsstandards Chinas mit den internationalen Normen auf das ASBE beschränkt.

Das ASBE 2000 verpflichtete chinesische Aktiengesellschaften ab 2001 und ausländische Unternehmen (Foreign Invested Enterprises – FIEs) ab 2002, in Anlehnung an diese internationalen Standards zu bilanzieren.⁷⁵ Nach der Einführung des spezifischen Standards „*Accounting System for Financial Institutions (ASFI)*“ im November 2001, der die Besonderheiten von Finanzinstitutionen (z.B. versicherungstechnische Rückstellungen) berücksichtigt, wird die Anwendung des ASBE 2000 für VU ausgeschlossen, da alle Finanzinstitutionen das ASFI zu befolgen haben.

2003 wurde das China Accounting Standards Committee (CASC), welches die Erstellung einer branchenübergreifenden Rechnungslegung betreibt, als Träger der Auslegung und der Entwicklung von Bilanznormen gegründet. CASC ist ein Unterorgan des MOF. Im Nov. 2005 unterzeichneten der Vorsitzende des CASC und der Vorsitzende des International Accounting Standards Committee (IASB) die gemeinsame Erklärung, dass der IASB bei der Entwicklung der IFRS mit der CASC zusammenarbeitet, um eine maximale Konvergenz der IFRS und des ASBE zu bewirken.⁷⁶

Das ASBE 2000 besteht aus 160 Paragraphen in 14 Kapiteln. Nach der Beschreibung der Bilanzierungsgrundsätze in Kapitel 1 regelt das ASBE 2000 in den Kapiteln 2 – 7 die Abschlusspositionen Vermögen, Schulden und Eigenkapital aus den Bilanzen und Gewinn/Verlust, Erträgen und Aufwendungen aus der GuV. So werden z.B. in Kapitel 2 *Vermögen* der Ansatz und die Bewertung in Bezug

⁷⁵ Vgl. MOF (2000).

⁷⁶ Vgl. CASC/IASB (2005).

auf Umlaufvermögen, langfristige Investition, Sachanlagevermögen, immaterielle Vermögenswerte und Wertminderung von Vermögenswerten vorgeschrieben. Danach folgen die Regelungen zu nichtmonetären Vermögenstransaktionen (Kapitel 8), Devisenumrechnung (Kapitel 9), Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Änderungen von Schätzungen und Fehlern (Kapitel 10); Rückstellungen, Eventualschulden und –forderungen (Kapitel 11); Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (Kapitel 12), Darstellung des Jahresabschlusses (Kapitel 13) und Schlussvorschriften (Kapitel 14).

Mit der Reform des ASBE im Jahr 2006 durch das Staatsfinanzministerium (MOF),⁷⁷ die sich auch auf versicherungsspezifische Regelungen erstreckte, fand schließlich ein Systemwandel statt: Während zuvor – wie auch in Deutschland nach HGB noch üblich – besondere Rechnungslegungsvorschriften für *Versicherungsunternehmen* galten, betreffen die neuen, ab dem 01.01.2007 anzuwendenden Standards nun *Versicherungsverträge*⁷⁸ (Nr. 25, 26 des ASBE 2006). Die ASBE 2000 und ASFI sind nach Einführung des ASBE 2006 außer Kraft gesetzt. Die Inhalte und der Aufbau des ASBE 2006 sowie die Standards zu Versicherungsverträgen werden in Kapitel 3 dargestellt.

2.3.1.5 Fazit

Der historische Überblick zeigt, dass parallel zur Marktentwicklung der Versicherungswirtschaft in China die Rechnungslegungsvorschriften angepasst und mehrfach revidiert wurden. Mit der Entwicklung der Rechtsnormen ändert sich auch die Funktion der Rechnungslegung. Die folgende Abbildung 2.3.2 fasst die Verbindung zwischen dem Marktentwicklungsprozess, der Rechnungslegung und ihrer Funktion für den Internationalisierungsprozess zusammen.

⁷⁷ Vgl. Luttermann, C./Hartwig, T. (2004) sowie MOF (2006a).

⁷⁸ Vgl. Kong, M.M./Zhang, J.L. (2006).

Abb. 2.3.2: Funktionen der Rechnungslegung im Marktentwicklungsprozess

Zeitraum	Marktentwicklungsprozess	Versicherungsrechnungsl- egung	Funktion der Rechnungslegung
1984 – 1993	Versicherungsmonopol durch PICC	planwirtschaftlich orientiert	Mittel zur Kontrolle und Verwaltung des staatlichen Haushalts
1993 – 2001	- Öffnung des Marktes für ausländische VU ab 1992 - Erlass der VGVR ⁷⁹ und Einrichtung der Aufsichtsbehörde CIRC	marktwirtschaftlich geprägt	Rechenschaftslegung, Mittel der Aufsicht, Dokumentation und Kontrolle mit dem Ziel der Kapitalerhaltung und des Gläubigerschutzes ⁸⁰
2001 –	Durch den WTO-Eintritt Chinas werden Markteintrittsbarrieren abgebaut	Annäherung an die International Financial Reporting Standards	wie oben, sowie zusätzliche Informationsfunktion mit dem Ziel Investoren zu schützen ⁸¹

Mit dem Internationalisierungsprozess der Rechnungslegung treten aber auch Probleme auf. Zunächst befindet sich die Versicherungswirtschaft in China in der Entwicklungsphase, wodurch es z.B. an aktuariellem Knowhow und Knowhow-Trägern mangelt, die zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen eingesetzt werden könnten.⁸² Außerdem sind einige internationale Standards, z.B. die IFRS 4, welche beim Ansatz und der Bewertung von Versicherungsverträgen zum Tragen kommen, noch nicht abschließend diskutiert, so dass China aus diesem Grund keinem klaren Konzept folgen kann. Zurzeit besteht das chinesische ASBE deshalb weiter als Mischform aus ASFI, IFRS und US-GAAP.

⁷⁹ VGVR ist das Versicherungsgesetz Chinas, Vgl. Abschnitt 2.2.1.3.

⁸⁰ Vgl. §§ 1, 16 - 20 AL in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1993.

⁸¹ Vgl. §§ 1, 27 – 35 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1999.

⁸² Vgl. Wei, Y.N., (2009).

2.3.2 Gründe für eine internationalisierte Rechnungslegung im Marktentwicklungsprozess

2.3.2.1 Bedeutung einer internationalisierten Rechnungslegung

In der Literatur werden zahlreiche potenzielle Bedeutungen der internationalisierten Rechnungslegung diskutiert, die sich i.d.R. nur hinsichtlich Systematik und Detaillierung unterscheiden.⁸³ Im Zentrum der Diskussion stehen zwei Vorteile, die dann jeweils weiter nach den Adressaten der Versicherungsrechnungslegung differenziert werden (vgl. Abbildung 2.3.3). Sie werden im Folgenden mit Blick auf die Situation in China erläutert.

Abb. 2.3.3: Überblick über die möglichen Bedeutungen der internationalisierten Rechnungslegung

Verbesserte Berichterstattung
<ul style="list-style-type: none">• Bessere Berichterstattung gegenüber Investoren• Bessere Berichterstattung gegenüber Versicherungsnehmern, Rückversicherern und Versicherungsvermittlern• Bessere Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen
Verbesserte Unternehmensfinanzierung
<ul style="list-style-type: none">• Bessere Finanzierungsmöglichkeit• Bessere Geschäftserweiterung ins Ausland

Quelle: eigene Darstellung

2.3.2.2 Verbesserte Berichterstattung

Internationale Rechnungslegungsstandards wie die IFRS oder die US-GAAP sind als kapitalmarktorientierte Standards zu verstehen, die die Bereitstellung von Information insbesondere für **Investoren**⁸⁴

⁸³ Vgl. z.B. Mandler, U. (2004), S. 78 f.; Von Keitz, S. / Stibi, B. (2004); Erchinger, H. / Melcher, M. (2007).

⁸⁴ § 166 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (GGVRC).

in den Vordergrund stellen. In China ist gesetzlich geregelt, dass Versicherungsunternehmen jährlich einen Jahresabschluss für die Eigenkapitalgeber und Wirtschaftsprüfer aufstellen müssen. Die Anforderungen, die Investoren an die Versicherungsrechnungslegung stellen, leiten sich aus ihrem typischen Investitionsinteresse ab. Die primären Interessen der Investoren sind positive Rendite des Investments, Maximierung des Shareholder Value und Einflussnahme auf die Geschäftspolitik.⁸⁵

Die Interessen der Aktionäre von Versicherungsunternehmen in China unterscheiden sich dabei nicht grundsätzlich von den Interessen der Träger von Unternehmen anderer Branchen in anderen Ländern. Zu bedenken ist allerdings, dass die staatlichen Unternehmen als Hauptaktionär neben dem Interesse an einer Gewinnbeteiligung am Unternehmenserfolg auch noch die positive Entwicklung der Versicherungswirtschaft im Auge haben und die Konjunktur und das Wirtschaftswachstum Chinas zu fördern suchen.

Durch umfangreiche Publizitätspflichten, die eine faire Präsentation garantieren sollen, erhalten die Investoren eine Berichterstattung, auf die sie bei ihren Entscheidungen direkt zurückgreifen können. Ein großer Fortschritt des ASBE 2006 gegenüber dem ASBE 2000 ist z.B., dass VU im Anhang noch zusätzlich die Struktur der Termineinlagen und der Schuldverschreibungen in bestimmten Kategorien, sowie deren Fälligkeiten und Wertänderungen offenlegen sollen. Es bestehen weiterhin nach ASBE 2006 detaillierte Anhangsangaben, mit denen die Investoren ihre Investitionsrisiken besser einschätzen können. Dies kann insbesondere dann bedeutsam sein, wenn an einem Unternehmen zahlreiche Investoren beteiligt sind, die zudem nicht an der Leitung des Unternehmens mitwirken.

Bei Erstellung eines Jahresabschlusses nach internationalen Standards wird die Berichterstattung für die Investoren insofern verbessert,⁸⁶ als bei einer Fair-Value-Bewertung versucht wird, die tatsächliche wirtschaftliche Lage darzustellen, ohne eine besonders vor-

⁸⁵ Vgl. Heimes, K. (2003), S. 11; Wöhe, G. (1997), S. 291.

⁸⁶ Vgl. Von Keitz, S. / Stibi, B. (2004).

sichtige Bewertung, z.B. für den Zweck der Kapitalerhaltung, vorzunehmen.

Das ASBE 2006 zielt außerdem darauf ab, Informationen für den Kapitalmarkt zu vermitteln. Ein Problem dabei ist, dass Gläubigerschutz und Schutz von Investoren in den meisten Fällen nicht gleichzeitig erfüllt werden können, da die hinter den beiden Zielen stehenden Bewertungsgrundsätze, das Vorsichtsprinzip und das Fair-Value-Prinzip, sich grundsätzlich widersprechen. Als Kompromiss folgen in ASBE 2006 manche Bewertungen (z.B. von versicherungstechnischen Rückstellungen) dem Vorsichtsprinzip, während andere (z.B. bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien) wiederum dem Fair-Value-Prinzip folgen. Aus diesem Grund ist der Informationswert eines Jahresabschlusses nach ASBE 2006 größer als der eines nach früheren Regelungen erstellten; jedoch muss er im Vergleich zu IFRS- bzw. US-GAAP-Abschlüssen als geringer erachtet werden.

Auch ausländische Investoren⁸⁷ profitieren von einem internationalisierten Jahresabschluss, da einerseits die internationalen Standards weitreichende Offenlegungen fordern und sich andererseits die Jahresabschlüsse in China besser mit denen anderer Länder vergleichen lassen. Dies erleichtert die Entscheidung in China zu investieren.⁸⁸ Durch die Tendenz der steigenden Privatisierung der staatlichen Unternehmen und Initial Public Offerings (IPO) der chinesischen Unternehmen spielt die Rechnungslegung an dieser Stelle eine immer wichtigere Rolle.

Versicherungsnehmer sind aufgrund der Vorauszahlung der Prämie i.d.R. Gläubiger der Versicherungsleistung.⁸⁹ Ihr Informationsbedürfnis richtet sich auf die Frage, ob die vertraglichen Verpflichtungen durch das Versicherungsunternehmen erfüllt werden können.⁹⁰ Hierzu gehören auch Gewinnausschüttungen in Form von Beitragsrückerstattungen, die in China in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und in der Universal Lebensversicherung

⁸⁷ Vgl. Xu, X. / Nickel, A. (2008).

⁸⁸ Vgl. Weißenberger, B. (2004), S. 183.

⁸⁹ Vgl. Farny, D. (2006), S. 98.

⁹⁰ Vgl. Küting, K., Weber, C. (2004), S. 11.

versprochen werden.⁹¹ Das Interesse der VN an Beitragsrückerstattung ist durch eine internationalisierte Rechnungslegung besser gewährleistet, da Vermögen und Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens nach dem Marktwert ermittelt werden, so dass stille Reserven aufgedeckt und – sofern sie nicht zur Bestandssicherung des VU benötigt werden – mit verteilt werden können.

Aufgrund häufig fehlender Fachkenntnisse dürften Versicherungsnehmer weder den Jahresabschluss ihres VU selbständig beurteilen können noch die versprochenen Leistungen und den Grad ihrer Erfüllung. Dies kann durch Beratung überwunden werden. Diese Dienstleistung bieten in China professionelle **Versicherungsvermittler** an.

Der größte Teil der Bruttobeitragseinnahmen in China wird von Versicherungsvermittlern gezeichnet; so machten die Beitragseinnahmen durch Versicherungsvermittlung z.B. 2008 82,21% und 2007 82,34%⁹² der gesamten Bruttobeitragseinnahmen des chinesischen Versicherungsmarkts aus. Durch umfassende, transparente, verständliche und vergleichbare Information der professionellen Versicherungsvermittler können diese den VN verlässliche, sachgerechte und vergleichbare Berichte geben.

Die Beratungsleistung setzt jedoch einen ausreichenden Informationszugang voraus sowie ein eigenständiges Informationsinteresse der Versicherungsnehmer. Schon in Ländern mit einer langen Versicherungsgeschichte ist ein solches Interesse eher schwach ausgeprägt.⁹³ Dennoch erfreuen sich Versicherungsvergleiche einer zunehmenden Beliebtheit und werden immer mehr bei Versicherungsentscheidungen herangezogen.⁹⁴ Die internationalisierte Rechnungslegung hat das Ziel, durch den Jahresabschluss dem externen Leser die Informationen zur Verfügung zu stellen, die er für

⁹¹ Vgl. Xu, X. (2009).

⁹² Vgl. CIRC (2008a) und CIRC (2009d).

⁹³ Vgl. Hesberg, D. (1998), S. 695.

⁹⁴ Vgl. Heimes, K. (2003), S. 26. und Cha, J. (2009).

seine Entscheidungen benötigt.⁹⁵ Dies ist für VN die Entscheidung zum Abschluss oder zur Kündigung des Versicherungsvertrags.

Gerade im Rahmen einer Internationalisierung des Versicherungsgeschäfts spielt das Gewinnen international tätiger **Rückversicherungsunternehmen** eine wichtige Rolle.⁹⁶ Nach der Abschaffung der Zwangscessionen an den chinesischen Rückversicherer China Re Ende 2005, steht der Rückversicherungsmarkt in China jedem Versicherer dafür offen, Rückversicherungsgeschäfte in China zu betreiben. Eine internationalisierte Rechnungslegung hilft dabei, die Lage des Erstversicherungsunternehmens internationalen Rückversicherern gegenüber verständlich zu kommunizieren und damit deren Entscheidung für eine Kooperation zu erleichtern.⁹⁷ Die Analyse der Jahresabschlüsse potentieller Vertragspartner ist besonders im Vorfeld einer Rückversicherungsbeziehung wertvoll, da bis dahin noch keine Erfahrungen aus Rückversicherungsverträgen vorliegen.⁹⁸ Jahresabschlüsse, die nach internationalen Standards erstellt sind, lassen sich schneller und zuverlässiger interpretieren als Jahresabschlüsse, die von nationalen Regelungen geprägt sind. Insofern bietet die Internationalisierung der Rechnungslegung in China auch für professionelle Rückversicherer Vorteile.

Auch die **Öffentlichkeit** hat einen Bedarf an Daten, um sich über das Unternehmen zu informieren. Dies ist in China besonders wichtig, da der Aufbau eines modernen Sozialversicherungssystems noch in den Anfängen steckt und die kommerzielle Versicherung vom Staatsrat Chinas als wichtige Ergänzung zur Sozialversicherung anerkannt wurde.⁹⁹ Die Geschäfte der Versicherer sind Risiko-, Spar- und Entspar- sowie Dienstleistungsgeschäfte,¹⁰⁰ wodurch sie eine wichtige Rolle in der gesamten Volkswirtschaft spielen. Daher steht das Interesse der Öffentlichkeit meist im Zusammenhang mit

⁹⁵ Vgl. Haunerding, M. / Probst, H.J. (2004), S. 10.

⁹⁶ Vgl. Trumpp, U. (2002).

⁹⁷ Die internationale Rechnungslegung hat allgemein den Vorteil, die Kooperation mit internationalen Geschäftspartnern zu verbessern. Vgl. Weißenberger, B. E. / Stahl, A. B. / Vorstius, S. (2004).

⁹⁸ Vgl. Heimes, K. (2003), S. 33.

⁹⁹ Vgl. Konrad Adenauer Stiftung (2004), S. 7.

¹⁰⁰ Vgl. Farny, D. (2006), S.22.

Fragen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung einer Branche.¹⁰¹ Die internationalen Rechnungslegungsstandards erleichtern der Öffentlichkeit einen grenzüberschreitenden Vergleich¹⁰² der VU mit Unternehmen anderer Branchen und - auf internationaler Ebene - mit ausländischen VU zu tätigen, ohne dass dabei noch die hinter den Positionen des Jahresabschlusses stehenden nationalen Bewertungsgrundsätze und -methoden berücksichtigt werden müssten.

2.3.2.3 Verbesserte Unternehmensfinanzierung und -steuerung

Ein weiterer Vorteil, der mit dem erhöhten Informationswert einer internationalisierten Rechnungslegung einhergeht, wird in den verbesserten Möglichkeiten der **Unternehmensfinanzierung** gesehen. Durch aussagekräftige Abschlussinformationen nach internationaler Rechnungslegung können neue Anleger gewonnen werden. Dies ist insbesondere für Versicherungsunternehmen in China von Bedeutung, da tendenziell steigende Versicherungsschäden, die sowohl durch Naturkatastrophen als auch durch Man-Made-Katastrophen verursacht werden können,¹⁰³ höhere Zeichnungskapazitäten und somit steigenden Kapitalbedarferfordern. China gehört zu den Ländern, die unter schwersten Naturkatastrophen leiden,¹⁰⁴ wobei der nationale Investorenpool möglicherweise nicht für die Deckung bestehender oder künftiger Kapitalbedarfe ausreicht.¹⁰⁵

Zur Vorbereitung eines internationalen Börsengangs wird eine Umstellung auf internationale Rechnungslegung erforderlich.¹⁰⁶ Immer mehr chinesische Versicherungsunternehmen planen einen Börsengang im Ausland. Bereits angekündigt haben ihn die „China Pacific Insurance (Group) Co., Ltd.“ (CPIC) und die „China Reinsurance Company“ (China Re).¹⁰⁷ Für eine Notierung an europäischen

¹⁰¹ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 14.

¹⁰² Vgl. Von Keitz, S. / Stibi, B. (2004).

¹⁰³ Vgl. Swiss Re (2008), S. 7.

¹⁰⁴ Mit dem Klimawandel, der schnellen Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und der Beschleunigung der Urbanisierung stehen die Ressourcen und die Ökosysteme in China unter immer größerem Druck. Vgl. State Council of China (2009), S. 2.

¹⁰⁵ Vgl. Pellens, B. (2001), S. 89.

¹⁰⁶ Vgl. Xu, X. / Nickel, A. (2008).

¹⁰⁷ Vgl. Xu, X (2008c).

Börsen werden die nach ASBE 2006 erstellten Jahresabschlüsse chinesischer Unternehmen noch befreiend anerkannt, allerdings nur für Abschlüsse zu Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2012 enden.¹⁰⁸ Solange jedoch mit mehreren Rechnungslegungssystemen gearbeitet wird – einem nationalen, das z.B. nach ASBE 2006 erstellt werden muss und einem internationalen, mit dem Kapital auf dem globalen Markt eingeworben werden soll –, produziert dies erhöhte Personal- und Sachkosten.¹⁰⁹

Die Globalisierung der Versicherungswirtschaft in China wird durch zahlreiche Fusionen sowie durch die Zusammenarbeit zwischen chinesischen VU und ausländischen Finanzinstitutionen beschleunigt. Strategische ausländische Investoren haben sich in der letzten Zeit an vielen chinesischen Versicherungsunternehmen beteiligt und sind wichtige Shareholder geworden.¹¹⁰ Dieser Vorgang setzt aber in den meisten Fällen voraus, dass das Unternehmen nach internationalen Standards bilanziert.¹¹¹

Im März 2006 hat CIRC die „Verwaltungsvorschrift für die chinesischen Versicherungsunternehmen zur Gründung von Versicherungsinstitutionen im Ausland“ erlassen. Somit hat China die rechtlichen Hindernisse auf der Aufsichtsebene beseitigt, damit chinesische VU ihre **Geschäfte ins Ausland** erweitern können.¹¹² Auch die Kommunikation mit ausländischen Behörden kann durch eine Internationalisierte Rechnungslegung verbessert werden. Ferner erleichtert sie eine Personalrekrutierung im Ausland. Da immer mehr hochqualifizierte Fachkräfte im Bereich Versicherungsrechnungsbildung benötigt werden, können diese im Ausland angeworben und für die Geschäftserweiterung chinesischer VU im In- und Ausland eingesetzt werden.

¹⁰⁸ Vgl. EU-Kommission (2008).

¹⁰⁹ Vgl. Erchinger, H. / Melcher, W. (2007).

¹¹⁰ Z.B. beteiligt sich die Carlyle Group an CPIC mit einem Beteiligungsverhältnis über 17%; Zurich Insurance sowie 3 andere ausländische Investoren beteiligen sich an Xinhua Insurance Company mit 24.9%.

¹¹¹ Vgl. Weißenberger, B. E. / Stahl, A. B. / Vorstius, S. (2004).

¹¹² Chinesische VU haben bereits 43 Niederlassungen und neun Repräsentanzen im Ausland gegründet. Vgl. Xu, X. / Nickel, A. (2007).

3. Versicherungsrechnungslegung in China

China hat die Bedeutung eines an internationalen Maßstäben orientierten Rechnungslegungssystems erkannt und in den letzten Jahren die chinesischen Rechnungslegungsstandards, das Accounting System for Business Enterprises (ASBE), stärker an die International Financial Reporting Standards (IFRS) angenähert.¹¹³ Durch die Veröffentlichung der ASBE 2006 im Februar 2006 nähert sich die chinesische Rechnungslegung den International Financial Reporting Standards (IFRS) einen großen Schritt an. Wie schon erwähnt, sind alle Versicherer nach der Verwaltungsanweisung des CIRC¹¹⁴ verpflichtet, ab dem 01.01.2007 ihren Jahresabschluss nach ASBE 2006 aufzustellen.

Da der enorme Aufwand zur Reform der Versicherungsrechnungslegung von verschiedenen gesetzgebenden Institutionen getragen wird, soll zunächst in Abschnitt 3.1 ein Überblick zu den gesetzlichen Normen und der für die Reform zuständigen Institutionen gegeben werden; danach folgt in Abschnitt 3.2 eine Analyse des China Accounting Standards Committee (CASC) als Herausgeber des gegenwärtigen Rechtsrahmens zur Rechnungslegung sowie eine Übersicht des Inhalts des ASBE 2006. Der Jahresabschluss eines Versicherungsunternehmens nach ASBE 2006 wird in Abschnitt 3.3 dargestellt. Anschließend wird in Abschnitt 3.4 die Art und das Ausmaß seiner Internationalisierung durch einen Vergleich mit deutschen, US-amerikanischen und IFRS-Regelungen beurteilt. Vermutete Konsequenzen des bisherigen Internationalisierungsprozesses werden in Abschnitt 3.5 dargestellt.

¹¹³ Vgl. Neumann, C. / Kayser, H. (2005).

¹¹⁴ Vgl. CIRC (2006b).

3.1 Normen und Institutionen zur Regulierung des Versicherungsgeschäfts

3.1.1 Rechtlicher Rahmen

Das chinesische Rechtssystem unterscheidet sich vom deutschen. Der National People's Congress (NPC) mit den jeweils zuständigen Kommissionen steht an der Spitze der Legislative, die Gesetze erlässt und verändert. Erlasse und Verordnungen sind vom höchsten exekutiven Organ, dem State Council (Staatsrat), zu formulieren und zu verabschieden. Ministerien, Kommissionen und andere untergeordnete Abteilungen des Staatsrates können Vorschriften erlassen, die in der Regel landesweit gültig sind.¹¹⁵

Das ASBE 2006 bildet ein komplettes Rechnungslegungsgerüst, das die Vorschriften für gewerbliche Unternehmen unter einem Dach vereinigt. Da sich die Regulierung der Rechnungslegung für das Versicherungsgeschäft in China in der Entwicklungsphase befindet, wird die Erarbeitung und Umsetzung der Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Versicherung von verschiedenen gesetzgebenden Institutionen gemeinsam getragen. Die Darstellung der Regulierung und ihrer Träger ist hier notwendig, da neben dem ASBE 2006 als Rahmen und Kern der Reform außerdem noch die Vorschriften des CIRC eine wichtige Rolle für die versicherungsspezifische Rechnungslegung spielen. Außerdem ist die Hierarchie verschiedener Rechtsnormen ohne systematische Darstellung kaum zu verstehen.

Die zurzeit geltende Regulierung der Rechnungslegung zum Versicherungsgeschäft beruht auf drei Ebenen: die Gesetze und Verordnungen bilden die erste, Verwaltungsvorschriften vom chinesischen Finanzministerium (MOF) die zweite und Verwaltungsvorschriften der Versicherungsaufsichtsbehörde (CIRC) die dritte Hierarchieebene. Im Folgenden werden die einzelnen Hierarchieebenen erläutert und am Ende dieses Abschnitts ein Zwischenfazit gegeben.

¹¹⁵ Vgl. Holtbrügge, D. / Puck J.F. (2005), S. 17.

3.1.2 Gesetze und Verordnungen

Für die Rechnungslegung bedeutsame Gesetze bzw. Verordnungen sind das *Accounting Law (AL)* und die *Financial Accounting and Reporting Rules (FARR)*. Das AL wurde 1985 vom NPC erlassen. Es wurde 1993 und 1999 zweimal novelliert und dient als Grundgesetz der Rechnungslegung. D.h., die später erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften dürfen dem AL nicht widersprechen und müssen aus dem AL abgeleitet werden. Das AL hat absolute Priorität gegenüber allen weiteren, später erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Es wird jedoch in weiten Teilen eher als zu interpretierende Grundlage von gerichtlichen Entscheidungen denn als verbindliche Norm betrachtet.

Deklarierte Ziele des AL sind: die Gewährleistung der Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft sowie die Verstärkung der Wirtschafts- und Finanzverwaltung und die Normierung des Rechnungslegungsverhaltens (§ 1 AL). Deshalb wurde eine generelle Rechnungslegungspflicht eingeführt (§ 2 AL). Der Anwendungsbereich des AL bezieht sich nicht nur auf Unternehmen, wie z.B. gewerbliche Versicherungsunternehmen, sondern auch auf die Staatsbehörde, juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere Organe (§ 2 AL). Zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses sind die *Financial Accounting and Reporting Rules (FARR)* 2000 vom Staatsrat Chinas erlassen worden und dienen als Rechtsergänzung des AL.¹¹⁶

Die Rechnungslegungspflicht wurde auch im Versicherungsgesetz der Volksrepublik China (VGVRC) angedeutet. Generelles Ziel dieses vom NPC verabschiedeten Gesetzes ist es, die rechtlichen Interessen der an Versicherungsaktivitäten Beteiligten zu schützen, die Überwachung und Steuerung des Versicherungsgewerbes zu stärken und die gesunde Entwicklung des Versicherungswesens zu fördern (§ 1 VGVRC). Präzisierend schreibt das 4. Kapitel des VGVRC die Bildung von Rückstellungen vor, und im 5. Kapitel des VGVRC wird die Finanzberichterstattung normiert.¹¹⁷

¹¹⁶ Vgl. CTAP (2007), S. 93.

¹¹⁷ Vgl. Münzel, F. (2003).

3.1.3 Verwaltungsvorschriften des MOF

Zuständig für die Rechnungslegung in China ist das Ministry of Finance (MOF), dessen Vorschriften für Unternehmen aller Branchen gelten.

Kernvorschrift des MOF ist das ASBE 2006, mit dem am 15. und 16. Februar 2006 verkündeten neuen grundlegenden Standard und 38 chinesischen Rechnungslegungsstandards. Der grundlegende Standard entspricht in etwa einem Rahmenkonzept und die 38 Standards behandeln nahezu alle durch die IFRS abgebildeten sowie darüber hinaus gehenden Sachverhalte (vgl. die Übersicht in Abschnitt 3.4).

Das MOF hat im November 2006 noch die ASBE 2006-Durchführungsrichtlinien herausgegeben und ergänzt so das ASBE 2006. Die versicherungsrelevanten Rechnungslegungsstandards, die speziell der Abbildung des Versicherungsgeschäfts dienen, werden aber nicht in den ASBE-Durchführungsrichtlinien geregelt. Diese Lücke wurde durch Vorschriften der CIRC geschlossen.

3.1.4 Verwaltungsvorschriften der CIRC

Um die Besonderheiten der Versicherungsgeschäfte zu berücksichtigen und die Vorschriften des ASBE zu ergänzen, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Aufgabe, für die versicherungsspezifische Rechnungslegung relevante Vorschriften zu erlassen. Im Vergleich zu den Vorschriften des MOF mit branchenübergreifendem Charakter gelten die Vorschriften der CIRC daher nur für die Versicherungswirtschaft.

Fundamentale Vorschriften der CIRC sind die Durchführungsrichtlinien zum ASBE 2006 für die Versicherungswirtschaft (Entwurf),¹¹⁸ die im Nov. 2006 amtlich bekannt gemacht wurden. Sie liefern detaillierte Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung der Versicherungsverträge, erläutern die wesentlichen Abweichungen vom alten

¹¹⁸ Diese Durchführungsrichtlinien wurden aufgrund der ASBE 2006-Durchführungsrichtlinien festgesetzt. Sie sind als Entwurf gekennzeichnet und werden im Laufe ihrer weiteren Implementierung noch angepasst und abgeändert.

ASBE¹¹⁹ und nennen umfangreiche Fallbeispiele aus der Versicherungspraxis.

Eine der entscheidenden und bedeutenden Vorschriften der CIRC ist die „Mitteilung zur Umsetzung der neuen Rechnungslegungsstandards in der Versicherungswirtschaft“.¹²⁰ Nach dieser sind die in China tätigen Versicherer verpflichtet, ab dem 01.01. 2007 das ASBE 2006 anzuwenden, unabhängig davon, ob die Versicherer börsennotiert sind oder nicht.

Weiterhin erlässt die CIRC eine Menge von Vorschriften, welche die Abbildung des Versicherungsgeschäfts im Einzelnen regeln. Die wichtigsten Vorschriften der CIRC werden in Abbildung 3.1.1 gezeigt:

Abb. 3.1.1: Übersicht wesentlicher Regulierungen der Versicherungsrechnungslegung durch CIRC

Jahr	Gegenstand relevanter Erlasse	Kennziffern der Erlasse ¹²¹
1999	Vereinheitlichung der Kalkulationsmethoden für die versicherungstechnischen Verbindlichkeiten (Leben)	Baojianfa [1999] Nr.90
1999	Erste offizielle chinesische Sterbetafel wird eingeführt	Baojianfa [1999] Nr.90
2002	Formulierung von Publizitätsanforderungen bei innovativen Lebensversicherungsprodukten wie z.B. der Fondsgebundenen Lebensversicherung	Baojianfa [2002] Nr. 77
2002	Detaillierte Anforderungen an den Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen	Baojianfa [2002] Nr. 138
2003	Vorschriften zur Bewertung nicht-klassischer Lebensversicherungsprodukte	Baojianfa [2003] Nr. 67

¹¹⁹ Vgl. Abschnitt 2.3.1.4.

¹²⁰ Vgl. CIRC (2006b).

¹²¹ Die in diesen Spalten angegebenen Kennziffern wie z.B. Baijianfa sind Abkürzungen der Verordnungen, die von der CIRC erlassen wurden. Die Kennziffern sollen dem Leser die Beschaffung von detaillierten Informationen zu Punkten ermöglichen, die in der vorliegenden Tabelle nur summarisch beschrieben sind. Die Verordnungen sind über die angegebenen Kennziffern unter www.circ.gov.cn abrufbar.

2004	Versicherungstechnische Verbindlichkeiten von Nichtlebensversicherungsunternehmen – Bilanzierung und Bewertung	Baojianfa [2004] Nr. 13, [2005] Nr.10
2005	Aktuarieller Jahresbericht von Lebensversicherungsunternehmen, mit dem bestimmte aktuarielle Daten in detaillierter Form an die CIRC gemeldet werden. Dies betrifft versicherungstechnische Rückstellungen und ihre Adequacy-Tests; Änderung der Bruttobeitragseinnahme; Einzelberichte zu Produkten wie z. B. Lebensversicherungsvertrag mit Gewinnbeteiligung, Investition-Linked-Lebensversicherungsvertrag und Universal Lebensversicherungsvertrag; Solvabilitätsprüfung.	Baojianshouxian [2005] Nr. 8
2005	Revidierte Version der Chinesischen Sterbetafel wird eingeführt; sie gilt für ganz China ohne Berücksichtigung regionaler Unterschiede	Bekanntmachung vom 23.12.2005
2006	Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen in der kurzfristigen Krankenversicherung	Baojianling [2006] Nr.8
2003 2007	- Solvabilitätsvorschriften (bestehend aus einer Reihe von Erlassen)	Baojianfa [2003] Nr. 1; [2004] Nr. 153; [2005] Nr. 119; [2007] Nr. 5; [2007] Nr. 15; [2007] Nr. 48

Quelle: Eigene Erstellung auf Basis von Informationen der CIRC (Stand 08.2007)

3.1.5 Normenhierarchie

Die **Normenhierarchie** in China folgt der Hierarchie der Gesetzgebungsorgane und Behörden. Besteht innerhalb einer Hierarchiestufe ein Konflikt zwischen zwei Rechtsnormen, so gelten stets spezielle vor allgemeinen Normen sowie neue vor alten Normen (§ 83 Gesetzgebungsgesetz der VR China). Da in dieser Dissertation viel von chinesischen Gesetzen bzw. Vorschriften die Rede ist und es ohne Grundkenntnisse des chinesischen Rechts zu Missverständnissen kommen könnte, bietet die Abbildung 3.1.2 einen Überblick über die Rangordnung des chinesischen Rechtssystems.

Abb. 3.1.2: Rangordnung des chinesischen Rechtssystems

Normenhierarchie	Name der Vorschriften	Gesetzgebende Institution	Beispiele
Nr. 1	Gesetze („Fa Lü“)	NPC oder dessen ständiger Ausschuss (Standing Committee)	Verfassung der VR China, VGVRC, Accounting Law
Nr. 2	Verordnungen („Tiao Li, Gui Ding, Xi Ze usw.“)	State Council (Staatsrat)	Die Financial Accounting and Reporting Rules (FARR)
Nr. 3	Lokale Gesetze („Di Fang Xing Fa Gui, Zi Zhi Tiao Li, Dan Xing Tiao Li, usw.“)	Volkskongresse der Provinzen, autonome Regionen und regierungsunmittelbare Städte oder deren ständige Ausschüsse	
Nr. 4	Verwaltungsvorschriften („Gui Zhang, Tong Zhi“)	Ministerien und Kommissionen auf der Ebene der Zentralregierung wie MOF oder CIRC ¹²²	ASBE 2006; Durchführungsrichtlinien zum ASBE 2006 für die Versicherungswirtschaft (Entwurf); Mitteilung zur Umsetzung der neuen Rechnungslegungsstandards in der Versicherungswirtschaft
Nr. 5	Lokale Verwaltungsvorschriften	Lokale Fachbehörde	

Quelle: Abgeleitet vom Gesetzgebungsgesetz der VR China

Wie in Abbildung 3.1.2 dargestellt, befinden sich die Vorschriften des MOF (Abschnitt 3.1.3) und die Vorschriften der CIRC (Abschnitt 3.1.4) auf derselben Rangstufe. Aus Sicht der CIRC dienen die Rechnungslegungsvorschriften der CIRC als Ergänzung der Vorschriften des MOF, da die Vorschriften der CIRC sehr detailliert sind, laufend durch neue Rundschreiben, Bekanntmachungen oder

¹²² Es sei denn die Vorschriften wurden vom Staatsrat genehmigt.

interne Regeln¹²³ fortentwickelt werden können und nur unter dem Aufsichtsbereich des CIRC anwendbar sind.

Die Abbildung 3.1.3 zeigt alle in Abschnitt 3.1 dargestellten für die Versicherungsrechnungslegung relevanten Rechtswerke nach ihren Hierarchiebezügen.

Abb. 3.1.3: Für Versicherungsrechnungslegung relevante Regelwerke Chinas

Gesetze und Verwaltungsvorschriften (Entstehungsjahr)				Gesetzgebende Institution
Generalis ↑ lex ↓ specialis	1. Hierarchieebene	AL (1985), Novellierungen 1993, 1999	VGVRC (1995), Novellierung 2003, 2009	NPC
		Financial Accounting and Reporting Rules – FARR (2000)		State Council
	2.1 Hierarchieebene (Allgemeine Regelungen zur Rechnungslegung)	ASBE (2006) ASBE Durchführungsrichtlinien (2006)		MOF
	2.2 Hierarchieebene (Spezifische Regelungen für die Versicherungswirtschaft)	Vgl. Abbildung 3.1.1		CIRC

¹²³ Da die veröffentlichten Vorschriften oft lückenhaft sind und neueren Entwicklungen nicht gerecht werden, sind deshalb interne Regeln entstanden. Die internen Regeln sind meist nur den Behörden bekannt.

3.2 CASC und ASBE 2006

Herausgeber des ASBE 2006 ist das China Accounting Standards Committee (CASC), die Standardisierungsorganisation Chinas. In diesem Abschnitt wird das CASC zunächst erläutert (Abschnitt 3.2.1), danach folgt eine inhaltliche Darstellung des ASBE 2006 (Abschnitt 3.2.2).

3.2.1 China Accounting Standards Committee (CASC)

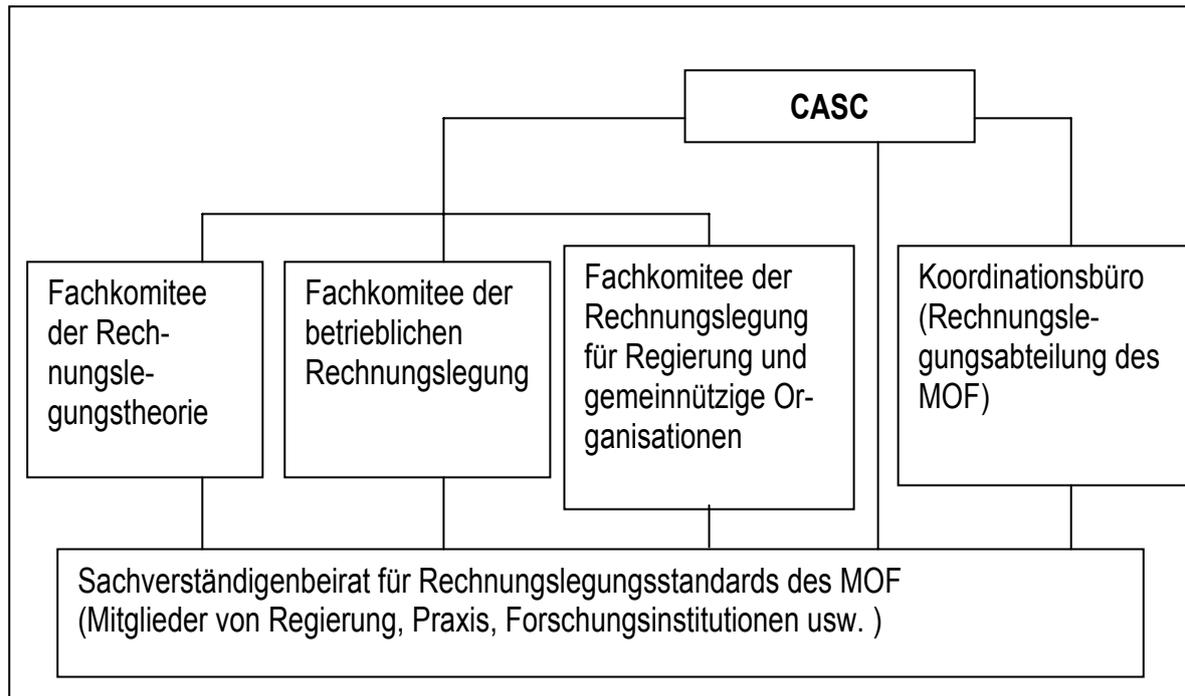
Das China Accounting Standards Committee (CASC) wurde 1998 als Standardisierungs-Organisation geschaffen und 2003 restrukturiert. Es untersteht der Rechnungslegungsabteilung des staatlichen Finanzministeriums MOF, d.h. die Mitglieder des China Accounting Standards Board werden vom MOF ernannt. Das Koordinierungsbüro des CASC hat einen gemeinsamen Sitz mit der Rechnungslegungsabteilung des MOF und wird durch die Regierung finanziert. Den jetzigen Vorsitzenden und den jetzigen Stellvertreter des CASC stellen zwei Vizefinanzminister; der Leiter des Koordinierungsbüros ist der Leiter der Rechnungslegungsabteilung des MOF.¹²⁴

Aufgabe des CASC ist es, Vorschläge zur Gestaltung der gesamten Rechnungslegung zu unterbreiten. Weitere Tätigkeiten sind: Durchführung oder Finanzierung von Forschungsprojekten, Entwurf wichtiger Rechnungslegungsvorschriften, theoretische Unterstützung in Bezug auf Rahmenkonzepte für die Finanzbuchhaltung und Beratung zur Implementierung von Rechnungslegungsstandards.¹²⁵ Aus diesen Aufgaben heraus ist das CASC in drei fachliche Komitees und ein Koordinierungsbüro gegliedert. Die folgende Abbildung 3.2.1 stellt die organisatorische Struktur des CASC vor:

¹²⁴ Vgl. CASC (2007a).

¹²⁵ Vgl. CASC (2007b).

Abb. 3.2.1: Organisatorische Struktur des CASC¹²⁶



CASC spielt eine wichtige Rolle bei der Konvergenz der internationalen Rechnungslegung durch die Zusammenarbeit mit dem International Accounting Standards Board (IASB) und den Standardisierungsorganisationen anderer Länder.¹²⁷ Seine Aufgabe umfasst die Interessenvertretung Chinas hinsichtlich der Besonderheiten dieses Rechnungslegungskontextes. Das für China erarbeitete Rechnungslegungssystem ASBE 2006 basiert auf internationalen Entwicklungen.¹²⁸ Es wird im folgenden Abschnitt überblicksartig dargestellt. Ausgewählte Übereinstimmungen und Abweichungen im Vergleich zu den IFRS, US-GAAP sowie deutschem Recht werden in Abschnitt 3.4 erläutert.

¹²⁶ Vgl. CASC (2007a).

¹²⁷ Vgl. Wang, J. (2006a).

¹²⁸ Vgl. Wang, J. (2006b).

3.2.2 Accounting Standards for Business Enterprises 2006

Das ASBE 2006 kann in sechs thematische Bereiche gegliedert werden:¹²⁹

Der Basisstandard des ASBE 2006 legt das **Rahmenkonzept** fest, das der Abbildung des Geschäftserfolgs für externe Adressaten zugrunde liegt. Er formuliert Grundsätze für den Ansatz von Positionen in der Finanzberichterstattung, qualitative Anforderungen an die Berichtsinformationen, Bewertungsgrundsätze und wichtige Definitionen für Elemente des Jahresabschlusses.

Die **Allgemeinen Standards** bilden den Kern der neuen chinesischen Rechnungslegung. 18 Standards von insgesamt 38 fallen unter diese Kategorie. Sie regeln die grundsätzliche Abbildung verschiedener Arten von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen, oder von Einnahmen und Ausgaben, sowie die Wahl der Berichtswährung incl. der Devisenumrechnung (ASBE 19). Außerdem regeln sie in ASBE 28, wie mit geänderten Schätzungen und Fehlern sowie Ereignissen nach dem Bilanzstichtag umzugehen ist.

Die Standards zu **Ausweis und Darstellung im Jahresabschluss** (ASBE 30-37) umfassen detaillierte Regelungen zur Berichterstattung und zielen darauf ab, den Informationswert und die Vergleichbarkeit der Angaben zu erhöhen. Hierbei wird zwischen Unternehmen im Allgemeinen sowie Banken, Versicherern und Wertpapierbörsen unterschieden, sodass deren Jahresabschlüsse jeweils eigenständige Strukturen haben.¹³⁰

Standards zu langfristigen **Investitionen in andere Unternehmen** regeln deren Bewertung (ASBE 2) und die Behandlung von Goodwill bzw. einem beim Anteilserwerb auftretenden negativen Unterschiedsbetrag (ASBE 20). Die **Abbildung des Geschäfts von Konzernen** durch eine Erstellung konsolidierter Abschlüsse wird ebenfalls behandelt (ASBE 33).¹³¹

¹²⁹ Vgl. dazu Abb. 3.4.1, in Kap. 3.4.

¹³⁰ Vgl. CASC (2007c), S. 759.

¹³¹ Vgl. PwC (2007a), S. 16.

Im Rahmen der Standards für **finanzmarktorientierte Investitionen** gibt das ASBE 2006 Regeln zum Ansatz und zur Bewertung von Finanzinstrumenten, von Transfers finanzieller Vermögenswerte und von Sicherungsgeschäften vor (ASBE 22-24). Vor allem ist die neue Orientierung an beizulegenden Zeitwerten hervorzuheben, die auch für Immobilienanlagen verwendet werden dürfen, wenn die Ermittlung des „fair value“ problemlos und längerfristig möglich ist (ASBE 3). Dieser Wertansatz gilt inzwischen auch im Falle der durch einen (teilweisen) Ausfall des Schuldners notwendigen Neubewertung von Verbindlichkeiten (ASBE 12).¹³²

Die letzte Themengruppe des ASBE 2006 bündelt Standards für **spezielle Branchen**, die sich zuvor hauptsächlich in zahlreichen separaten Sondervorschriften des Finanzministeriums befanden. Zu den speziell behandelten Branchen zählen neben der Versicherungswirtschaft (ASBE 25, 26) auch die Landwirtschaft (ASBE 5), Pensionsfonds (ASBE 10), sowie die Öl- und Gasgewinnung (ASBE 27). ASBE 38 regelt insbesondere die erstmalige Anwendung des ASBE und erläutert, was bei der Umstellung zu beachten ist. Die Neuentwicklungen bei der Abbildung und Bewertung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen werden in dieser Arbeit noch weiter vertieft.

3.3 Ausgewählte Regelungen verschiedener Komponenten des Jahresabschlusses

3.3.1 Elemente des Jahresabschlusses von gewerblichen Versicherungsunternehmen in China

Die Offenlegungspflicht der Versicherer in China beruht auf den Gesetzen Accounting Law (AL) und Versicherungsgesetz der Volksrepublik China (VGVRC). Ein Versicherungsunternehmen muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Geschäftsbericht,¹³³ die Finanzberichte und die dazugehörigen Auf-

¹³² Vgl. PwC (2007a), S. 20.

¹³³ Ein Geschäftsbericht im Sinne des chinesischen Rechts unterscheidet sich wesentlich vom deutschen Recht. So dient er der Zusammenfassung, Analyse und Bewertung des Er-

stellungen bei der Aufsichtsbehörde einreichen und dem Recht gemäß bekannt machen (§ 119 VGVRC).¹³⁴ ASBE 30 liefert die Regelungen über die Darstellung des Jahresabschlusses. Gemäß § 2 ASBE 30 beinhaltet ein vollständiger Jahresabschluss mindestens folgende Bestandteile:

- eine Bilanz;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung;
- eine Kapitalflussrechnung;
- eine Eigenkapitalveränderungsrechnung und
- den Anhang, der die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusammenfasst und sonstige Erläuterungen enthält.

Für den Jahresabschluss gibt es in China eine gesetzlich vorgeschriebene Form. Die vom MOF herausgegebenen *Durchführungsrichtlinien der ASBE 2006 (DfRL-ASBE)* enthalten Formblätter für die Darstellung des Jahresabschlusses von Versicherungsunternehmen, die von den allgemeinen Gliederungen für Kapitalgesellschaften abweichen. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten materiellen, strukturellen und formalen Anforderungen an den Jahresabschluss gewerblicher Versicherungsunternehmen dargestellt.

3.3.2 Basisannahmen

Wie schon nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) oder IFRS müssen die Jahresabschlüsse auch nach dem Basisstandard des ASBE 2006 – im Folgenden als ASBE-Basic bezeichnet - bestimmten Anforderungen genügen, damit die aus ihnen ableitbaren Informationen für die Adressaten entscheidungsrelevant

folgs im vergangenen Jahr. Weitere Teilberichte sind die Geschäftsstatistik, der Personaländerungsbericht, Kapitalanlageberichte und Erläuterungen.

¹³⁴ Vgl. NPC (2002).

und verlässlich¹³⁵ sind. Das **Fundament** der Rechnungslegung nach ASBE bilden die Basisannahmen zum Bilanzsubjekt, zur Unternehmensfortführung, zur Periodenabgrenzung sowie zum Geldwert:

- Das **Bilanzsubjektprinzip** besagt, dass die Unternehmen als Bilanzsubjekt verpflichtet sind, alle Geschäftsvorfälle zu bilanzieren, zu bewerten und darüber zu berichten (§ 5 ASBE-Basic). Das Bilanzsubjekt ist von Investoren bzw. Gläubigern abzugrenzen¹³⁶ und sollte nur jene Geschäftsvorfälle, die es selbst verursacht hat bzw. die ihm direkt zugeordnet werden können, einbeziehen.
- Das **Unternehmensfortführungsprinzip** (Going Concern Principle) bedeutet, dass die Bilanzierung und Bewertung grundsätzlich unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu erfolgen hat (§ 6 ASBE-Basic). Bei der Aufstellung von Abschlüssen wird im Regelfall angenommen, dass das Unternehmen in absehbarer Zeit weder die Absicht hat noch gezwungen ist, seine Tätigkeit einzustellen oder deren Umfang wesentlich einzuschränken.
- Die **Periodenabgrenzung** nach § 7 ASBE-Basic folgt dem angelsächsischen Prinzip der Accrual Basis, wonach Geschäftsvorfälle derjenigen Rechnungsperiode zuzuordnen sind, der sie wirtschaftlich angehören, und nicht der Periode, in der die zugehörigen Zahlungen geleistet werden. Die Geschäftsvorfälle werden während der Rechnungsperiode in der Buchhaltung erfasst und im Abschluss jener Periode ausgewiesen, der sie zuzurechnen sind.
- Die Geschäftsvorfälle sind nach dem **Geldwertprinzip** zu bewerten (§ 8 ASBE-Basic). Die Betonung dieses Grundsatzes ist erforderlich, weil im früheren planwirtschaftlichen System Vermögensgegenstände (wie Vieh, Rohstoffe) zwar mengen-

¹³⁵ Nach internationaler, englischsprachiger Terminologie heißt dies „decision useful and reliable information“.

¹³⁶ Vgl. Li, W.J. (2007).

mäßig erfasst, aber nicht notwendigerweise monetär bewertet wurden.

Bei internationaler Geschäftstätigkeit wird in der sogenannten funktionalen Währung abgeschlossen (vgl. IAS 21.8). Das ist die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist.

Diese Basisannahmen werden von acht „qualitativen Anforderungen“ ergänzt, die im 2. Kapitel des ASBE-Basic von § 12 bis § 19 geregelt sind. Diese zeigt die Abbildung 3.3.1:

Abb. 3.3.1: Erläuterung der qualitativen Anforderungen nach ASBE-Basic

Prinzipien	Bedeutung	Rechtsquelle
Wahrheitsgetreue Darstellung	Informationen sind verlässlich, wenn sie richtig und wahr dargestellt sind	§ 12
Nutzbarkeit	Die Informationen müssen für die Adressaten bei der Bewertung und Prognose von Nutzen sein	§ 13
Verständlichkeit	Der Jahresabschluss muss für sachverständige Dritte verständlich sein	§ 14
Vergleichbarkeit	Die Abschlüsse verschiedener Perioden müssen vergleichbar sein	§ 15
Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise	Informationen sind verlässlich, wenn sie im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise (im Gegensatz zur rechtlichen Betrachtungsweise) dargestellt sind	§ 16
Bedeutsamkeit	Wesentliche Informationen sind nach Art bzw. Umfang bereit zu stellen	§ 17
Vorsicht	Es ist vorsichtig zu bewerten; Vermögen und Erträge dürfen nicht überbewertet und Schulden und Aufwendungen dürfen nicht unterbewertet werden	§ 18

Rechtzeitigkeit	Es ist rechtzeitig zu bilanzieren. Eine späte oder vorzeitige Bilanzierung ist nicht erlaubt.	§ 19
-----------------	---	------

Wesentlich für die Abbildung des Versicherungsgeschäfts ist das **Vorsichtsprinzip**. Das ASBE verlangt, dass ein gewisses Maß an Sorgfalt bei der Ermessensausübung, die für eine Schätzung unter ungewissen Umständen erforderlich ist, eingehalten wird. Dieser Grundsatz gilt auch nach den IFRS als ein Merkmal der Verlässlichkeit von Informationen.¹³⁷ Eine Konkretisierung dieses Prinzips stellen die mit dem ASBE eingeführten Angemessenheitstests (adequacy tests) für versicherungstechnische Rückstellungen dar, wobei die Bewertungsgrundlagen für diese Tests (z.B. erwartete Entschädigungszahlung, Erträge aus Kapitalanlagen, Stornozahlung, statistische Basis, Zinssatz) von der zuständigen Aufsichtsbehörde CIRC vorgegeben werden (vgl. Kapitel 5).

3.3.3 Bilanzstruktur und -positionen

Die Bilanzstruktur eines Versicherungsunternehmens wird von den Eigenschaften der Versicherungsproduktion geprägt. Daher sehen die Durchführungsrichtlinien ASBE 30 ein eigenes Formblatt für Versicherungsunternehmen vor. Auf der Aktivseite der Bilanz dominieren die Kapitalanlagen über die sachlichen Produktionsmittel; auf der Passivseite hat das versicherungstechnische Fremdkapital gegenüber den außerhalb der Versicherungsbranche üblichen Formen der Fremdfinanzierung eine herausragende Bedeutung.¹³⁸

Die Bilanz chinesischer Versicherungsunternehmen ist im Vergleich zur Bilanz deutscher Versicherer sehr detailliert aufgebaut. Sie basiert auf einem einheitlichen Formblatt, unabhängig vom Geschäftsgegenstand (wie Lebens- oder Nichtlebensversicherung). Auf der Aktivseite wird nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden, wie es im Formblatt für alle Unternehmen, die nicht Fi-

¹³⁷ Vgl. KPMG (2003), S. 24-25.

¹³⁸ Entsprechendes gilt auch für die Rechnungslegung deutscher Versicherungsunternehmen, für die zahlreiche besondere Abbildungsprinzipien existieren. Vgl. Farny, D. (2001), S. 106.

nanzdienstleister sind, der Fall ist.¹³⁹ Die Passivseite ist nach Eigenkapital und Schulden untergliedert, wobei die versicherungstechnischen Rückstellungen unter den Schulden eingeordnet sind. Die folgende Abbildung 3.3.2 zeigt die Struktur der Versicherungsbilanz nach ASBE 30.

Abb. 3.3.2: Bilanzstruktur eines Versicherungsunternehmens

Versicherungsbilanz		Formblatt 01
_____ (Datum)		Währungseinheit:
Aktivseite	Passivseite	
Vermögen	Schulden	
Kasse, Bank und anderer Kassenbestand	Kurzfristige Darlehen	
Ausleihungen an Kreditinstitute	Ausleihungen von Kreditinstituten	
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer	
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Rückstellungen für Steuern und Beiträge	
Forderungen aus Versicherungsverträgen	Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen	
Darlehen auf Versicherungsscheine / an VN	Verbindlichkeiten aus Dividenden auf Versicherungsscheine / Verbindlichkeiten aus Zinsen auf Darlehen an VN	
Derivate	Derivate	
Eingekauftes kündbares Finanzinstrument	Veräußertes kündbares Finanzinstrument	
Forderungen aus Zinsen	Erhaltene Anzahlungen	

¹³⁹ Alle Unternehmen in China außer Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierbörsen sind verpflichtet, ihre Bilanzen nach dem von der Durchführungsrichtlinie ASBE 30 vorgeschriebenen Formblatt 1 „Bilanzen für allgemeine Unternehmen“ aufzustellen.

	auf Versicherungsverträge
Forderungen aus Subrogation ¹⁴⁰	Verbindlichkeiten aus Bearbeitungsgebühren und Provision
Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft	Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
Forderungen aus Beitragsüberträgen aus zediertem Rückversicherungsgeschäft	Beitragsüberträge
Forderungen aus Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle aus zediertem Rückversicherungsgeschäft	Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
Forderungen aus Lebensversicherungsrückstellungen für zediertes Rückversicherungsgeschäft	Lebensversicherungsrückstellungen
Forderungen aus Rückstellungen für langfristige Krankenversicherungsverträge aus zediertem Rückversicherungsgeschäft	Rückstellungen für langfristige Krankenversicherungsverträge
Festgelder	Kapitalanlage von Versicherungsnehmern
Langfristige Investition	Langfristiges Darlehen
Immaterielle Vermögenswerte	Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen
Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice	Verbindlichkeiten für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice
Latente Steueransprüche	Latente Steueransprüche
Sonstige Vermögenswerte	Sonstige Verbindlichkeiten
Sicherungseinlage	Eigenkapital
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	Gezeichnetes Kapital
Sachanlagen	Kapitalrücklage
	./. Rücklage für eigene Anteile
	Gewinnrücklage

¹⁴⁰ Die Subrogation bezeichnet den Übergang der Rechte des Geschädigten auf den zahlenden Ersatzpflichtigen. Sie ist die Folge des Regressrechtes der Ersatzpflichtigen und ermöglicht zugleich die eigentliche Regressnahme. Wenn z.B. ein Haftpflichtversicherer aufgrund einer vorliegenden Gefährdungshaftung Schadenersatz zu leisten hat, fordert er vom Schuldtragenden Verursacher des Schadens den monetären Wert der erbrachten Leistung zurück.

	Rücklage für allgemeine Risiken
	Gewinn-/Verlustvortrag

Die in Abbildung 3.3.2 grau hinterlegten Positionen stellen die wichtigen bzw. spezifischen Positionen eines Versicherungsunternehmens dar und werden in Kapitel 5 noch eingehend erläutert. Hellgrau hinterlegte Posten stehen in engem Zusammenhang mit Versicherungsbeiträgen und werden somit in Abschnitt 5.2 genauer beschrieben. Dunkelgrau hinterlegte Posten werden in Abschnitt 5.3 im Zusammenhang mit dem Ansatz und der Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten diskutiert. Mittelgrau hinterlegte Posten beziehen sich auf die Rückversicherungsverträge und werden in Abschnitt 5.4 eingehend erläutert.

3.3.4 Gewinn- und Verlustrechnung

In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden alle Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahrs berücksichtigt, auf deren Basis sich der Jahresüberschuss oder –fehlbetrag ermitteln lässt. Während die Bilanz die Vermögensgegenstände und Schulden am Bilanzstichtag (Zeitpunktrechnung) enthält, ergänzt die GuV Informationen über die Veränderung der Bestände im Geschäftsjahr (Zeitraumrechnung).¹⁴¹

Die GuV eines Versicherungsunternehmens nach ASBE 30 ist in **Staffelform** aufzustellen. Die Aufwendungen und Erträge werden in einer Differenzen bildenden Aufstellung angeordnet. Durch den übersichtlichen Aufbau über 6 Stufen und die Bildung von Zwischensummen kann die Zusammensetzung des Unternehmenserfolges für die Abschlussadressaten einfach beurteilt werden.¹⁴² Die Zwischenergebnisse können zur Analyse der Erfolgsquellen des VU herangezogen werden.¹⁴³

¹⁴¹ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, H. / Ott, P. (2005), S. 219.

¹⁴² Vgl. Zhang, Z.Q. (2004), S. 295-296.

¹⁴³ Vgl. Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S. (2004), S. 336 – 381.

Die GuV zeigt deutlich einen angelsächsischen Ursprung und wird überwiegend nach dem **Umsatzkostenverfahren** gestaltet.¹⁴⁴ ASBE 30 sieht ein eigenständiges Gliederungsschema für Versicherungsunternehmen vor, ohne nach Versicherungssparten zu unterscheiden. Die nachfolgende Abbildung 3.3.3 zeigt das gesetzliche Gliederungsschema für Versicherungsunternehmen.

Abb. 3.3.3: Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung eines Versicherungsunternehmens

Gewinn- und Verlustrechnung

Formblatt 02

_____ (Datum)

Währungseinheit:

I. Umsatzerlöse	
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung:	
Gebuchte Bruttobeiträge	
davon gebuchte Beiträge aus dem übernommenen Versicherungsgeschäft	
Minus: abgegebene Rückversicherungsbeiträge	
gebuchte Beitragsüberträge	
2. Erträge aus Investition / Kapitalanlage	
davon: aus Beteiligungen und verbundenen Unternehmen	
3. Gewinne (Wertveränderung) aus dem zum Fair Value bewerteten Vermögen	
4. Kursgewinne	
5. Sonstige Umsatzerlöse	
II. Umsatzkosten	
1. Aufwendungen für Rückkäufe	
2. Bruttobetrag der Zahlungen für Versicherungsfälle	
Minus: Anteil der Rückversicherer	
3. gebuchte versicherungstechnische Rückstellungen	
Minus: Anteil der Rückversicherer	

¹⁴⁴ Nach IAS 1 kann eine Gliederung der Aufwendungen sowohl nach der Aufwandsartenmethode (nature of expense method - Gesamtkostenverfahren) (Art 91 IAS 1), als auch nach der funktionalen Zugehörigkeit der Aufwendungen (cost of sales method - Umsatzkostenverfahren) (Art 92 IAS 1) erfolgen. ASBE präferiert die Darstellung der GuV nach dem Umsatzkostenverfahren. Vgl. § 27 ASBE 30.

4. Dividenden/Gewinnbeteiligung an Versicherungsnehmer	
5. Aufwendungen für Rückversicherung	
6. Steuern und Abgaben	
7. Abschlussaufwendungen und gezahlte Provisionen	
8. Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen	
Minus: Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	
9. Sonstige Umsatzkosten	
10. Verluste aus Wertberichtigungen auf Vermögen	
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<hr/> <hr/>
Plus: Außerordentliche Erträge	
Minus: Außerordentliche Aufwendungen	
IV. Gewinn vor Steuern	<hr/> <hr/>
Minus: Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
V. Jahresüberschuss / - fehlbetrag	<hr/> <hr/>
VI. Ergebnis je Aktie	
1. Unverwässertes Ergebnis je Aktie	
2. Verwässertes Ergebnis je Aktie	
..... nachrichtliche Angaben <u> </u> aufzusummierende Positionen oder Salden	

3.3.5 Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung ist wie die Bilanz, GuV, Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie der Anhang Pflichtbestandteil des ASBE-Abschlusses. Gemäß ASBE 31 werden die Veränderungen der Zahlungsmittel eines Unternehmens, ursächlich getrennt nach den Bereichen betriebliche Tätigkeit (§§ 8 – 11 ASBE 31), Investitionstätigkeit (§§ 12 – 13 ASBE 31) und Finanzierungstätigkeit (§§ 14 – 15 ASBE 31), durch die Kapitalflussrechnung dargestellt. Gesondert darzustellen und ggf. zu erläutern ist der Einfluss von Wechselkurs bedingten Wertänderungen auf den Finanzmittelfonds.

Die Basis einer Kapitalflussrechnung bildet der **Finanzmittelfonds**. Finanzmittelfonds umfassen sowohl die Barmittel und Sichteinlagen als auch die Zahlungsmitteläquivalente, nämlich die kurzfristigen,¹⁴⁵ äußerst liquiden Finanzinvestitionen, die jederzeit in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen (§ 2 ASBE 31).

Die Kapitalflussrechnung wird in **Staffelform** unter Gegenüberstellung der Vorjahresvergleichszahlen aufgestellt. Grundsätzlich lassen sich Kapitalflussrechnungen entweder direkt oder indirekt ermitteln. Bei einer **direkten Ermittlung** erfolgt eine Orientierung an den erfolgswirksamen Einzahlungs- und Auszahlungsströmen. Eine **indirekte Ermittlung** erfordert die Ableitung der Zahlungsströme aus Bilanz und GuV. Eine Ausnahme bildet die Ermittlung im Bereich der betrieblichen Tätigkeit, da nach § 8 ASBE 31 dafür nur die Anwendung der Direktermittlungsmethode erlaubt ist.

Für Versicherungsunternehmen gilt wieder eine von den allgemeinen Regelungen abweichende Strukturierung der Kapitalflussrechnung; dies zeigt sich vor allem bei der Ermittlung des Kapitalflusses aus laufender Geschäftstätigkeit. Abbildung 3.3.4 zeigt das Mindestgliederungsschema für Versicherungsunternehmen nach ASBE 31.

Abb. 3.3.4: Struktur der Kapitalflussrechnung eines Versicherungsunternehmens

Kapitalflussrechnung

Formblatt 03

_____ (Datum)

Währungseinheit:

I. Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit
Einzahlungen aus Versicherungsverträgen (Erstversicherung)
Einzahlungen (netto) aus dem Rückversicherungsgeschäft
Einzahlungen (netto) aus Kapitalanlagen vom Versicherungsnehmer
Sonstige Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit

¹⁴⁵ Mit „kurzfristig“ sind in der Regel Finanzinvestitionen mit Fälligfristen innerhalb von drei Monaten gemeint. Vgl. MOF (2006b), S. 1.

<i>Zwischensumme der Einzahlungen</i>
<p>Auszahlungen für Versicherungsverträge (Erstversicherung)</p> <p>Auszahlungen für Abschlussaufwendungen und Provisionen</p> <p>Auszahlungen für Dividenden an Versicherungsnehmer</p> <p>Auszahlungen für Leistungen an Arbeitnehmer</p> <p>Auszahlungen für Steuern und Abgaben</p> <p>Sonstige Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit</p>
<i>Zwischensumme der Auszahlungen</i>
Netto-Kapitalfluss aus betrieblicher Tätigkeit
II. Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit
<p>Einzahlungen aus Verkauf und Endfälligkeit von Investitionen</p> <p>Einzahlungen aus Dividenden von Investitionen</p> <p>Sonstige Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</p>
<i>Zwischensumme der Einzahlungen</i>
<p>Auszahlungen (netto) für Darlehen auf Versicherungsscheine</p> <p>Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten und anderen Anlagevermögen</p> <p>Sonstige Auszahlungen für die Investitionstätigkeit</p>
<i>Zwischensumme der Auszahlungen</i>
Netto-Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit
III. Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit
<p>Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen</p> <p>Einzahlungen aus Anleiheausgaben</p> <p>Sonstige Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</p>
<i>Zwischensumme der Einzahlungen</i>
<p>Auszahlungen für Schuldenzahlung</p> <p>Auszahlungen für Dividendenzahlung und Zinsabwicklung</p> <p>Sonstige Auszahlungen für die Finanzierungstätigkeit</p>
<i>Zwischensumme der Auszahlungen</i>
Netto-Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit
IV. Kursbedingte Wertänderung des Finanzmittelfonds

V. Nettozufluss des Finanzmittelfonds
Plus: Anfangsbestand Finanzmittelfonds
VI. Endbestand Finanzmittelfonds

3.3.6 Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung gemäß ASBE 30 ist zwingender Bestandteil der Rechnungslegung. Die Veränderungen des Eigenkapitals zwischen zwei Bilanzstichtagen spiegeln die Zu- oder Abnahme des Reinvermögens während der Periode wider. Sie zeigen sowohl die erfolgswirksamen Veränderungen als auch Veränderungen aus erfolgsneutralen Bewertungsanpassungen eines Versicherungsunternehmens.¹⁴⁶ Die Eigenkapitalveränderungsrechnung ist ein zentrales Instrument für den Investor, um die Werthaltigkeit seiner Anlage beurteilen zu können. Es soll verdeutlicht werden, aus welchen Quellen sich die Zu- oder Abnahme des Reinvermögens speist¹⁴⁷ und inwieweit der Erfolg des Versicherungsunternehmens auf das operative Geschäft zurückzuführen ist.¹⁴⁸

Das Format der Eigenkapitalveränderungsrechnung eines Versicherungsunternehmens weicht nicht wesentlich von dem allgemein verwendeten Schema ab. Es sind die folgenden Posten darzustellen:

- Jahresüberschuss / -fehlbetrag;
- Jeder Ertrags- und Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten, der für die betreffende Periode direkt im Eigenkapital erfasst wird, sowie die Summe dieser Posten;
- Für jeden Eigenkapitalbestandteil die Auswirkungen der gemäß ASBE 28 erfassten Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Fehlerberichtigungen;

¹⁴⁶ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, H. / Ott, P. (2005), S. 260.

¹⁴⁷ Vgl. Lüdenbach, N. / Hoffmann, W.D. (2007), S. 818.

¹⁴⁸ Vgl. Wang, Y.X. / Zhong, G.M. (2008).

- Eingezahltes Kapital der Anteilseigner und die Dividendenausschüttungen an die Anteilseigner;
- Gewinnrücklage;
- Werte des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklage, der Gewinnrücklage und des Gewinn-/Verlustvortrags sowie deren Bewegungen zu Beginn und am Ende der Periode;
- Rücklage für allgemeine Risiken.

Im Gegensatz zur generellen Struktur der Eigenkapitalveränderungsrechnung muss eine Eigenkapitalveränderungsrechnung von Versicherungsunternehmen noch die spezifische Position „Rücklage für allgemeine Risiken“ aufweisen. Die Rücklage für allgemeine Risiken wird aus dem Jahresüberschuss gebildet.

3.3.7 Anhang

Der Anhang stellt gemäß ASBE 30 einen integralen Bestandteil des Abschlusses dar. Hieraus ergibt sich die prinzipielle Gleichwertigkeit der im Anhang publizierten Informationen mit denen anderer Teile des Jahresabschlusses.¹⁴⁹ Diese **Informationen** umfassen Erläuterungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses (§ 32 ASBE 30), zusätzlich auch Angaben aus allen Abschlussbestandteilen (von der Bilanz bis zur Kapitalflussrechnung), die für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes unerlässlich sind, sowie Informationen, die von anderen ASBE verlangt werden und sonst an keiner anderen Stelle des Abschlusses erscheinen (§ 31 ASBE 30).

Der Anhang eines Versicherungsunternehmens unterscheidet sich wiederum vom Anhang anderer Unternehmen. Die wesentlichen Unterschiede bilden hier die in Abbildung 3.3.5 grau hinterlegten branchentypischen Angaben.

¹⁴⁹ Vgl. Tang, M. (2007).

Abb. 3.3.5: Struktur des Anhangs eines Versicherungsunternehmens nach ASBE 30

Reihenfolge	Anhang
Nr. 1	Information des berichtenden VU: Namen des Mutterunternehmens; Sitz und Rechtsform; Geschäftstätigkeit und Hauptaktivitäten; Zeitpunkt und verantwortliche Person für die Freigabe zur Veröffentlichung. ¹⁵⁰
Nr. 2	Aktuelle Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses. ¹⁵¹
Nr. 3	Erklärung über die Übereinstimmung mit den ASBE 2006: Ein Abschluss darf nicht als mit den ASBE übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht sämtliche Anforderungen der ASBE erfüllt.
Nr. 4	Darstellung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden: die bei der Erstellung des Abschlusses herangezogenen Bewertungsgrundlagen und sonstige angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind.
Nr. 5	Angaben zu Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, zu Änderungen von Schätzungen sowie Fehlerkorrekturen.
Nr. 6	Ergänzende Informationen zu den in den Jahresabschlussbestandteilen enthaltenen Posten.
Nr. 7	Details zu Eventualschulden und Forderungen.
Nr. 8	Details zu Ereignissen nach dem Bilanzstichtag.
Nr. 9	Offenlegung von Beziehungen und Transaktionen mit nahe stehenden Personen.
Nr. 10	Angaben zum Risikomanagement.

Nr. 6 des Anhangs eines VUs enthält **ergänzende Informationen** zu den in den Jahresabschlussbestandteilen enthaltenen Posten. Diese stammen sowohl direkt aus den Jahresabschlussbestandteilen - wie z.B. Bilanz, GuV - als auch aus Posten, die nicht im Jah-

¹⁵⁰ Vgl. Art. 17 IAS 10.

¹⁵¹ Im Prinzip ist ein Abschluss auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen (Going Concern-Prinzip). Werden die Abschlüsse nicht auf dieser Grundlage aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den alternativen Grundlagen zu erläutern, unter Angabe der Gründe, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird. Vgl. Ping An (2008), S. 107.

resabschluss ausgewiesen werden, für das Verständnis desselben jedoch relevant sind. In Abbildung 3.3.6 werden die von dieser Regelung betroffenen Posten nach Jahresabschlussbestandteilen dargestellt.

Abb. 3.3.6: Ergänzende Informationen zu den in den Jahresabschlussbestandteilen enthaltenen Posten

Bilanzposten	<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen aus Versicherungsverträgen • Forderungen aus Subrogation • Festgelder • Sonstige Vermögenswerte • Kapitalanlagen von Versicherungsnehmern • Versicherungstechnische Rückstellungen • Sonstige Verbindlichkeiten
GuV-Posten	<ul style="list-style-type: none"> • Bruttobetrag der Zahlungen für Versicherungsfälle • Gebuchte versicherungstechnische Rückstellungen
Dem Verständnis dienende Posten	<ul style="list-style-type: none"> • Segmentberichterstattung • Fondsgebundene Versicherung

Im Gegensatz zum Anhang anderer („allgemeiner“) Unternehmen muss der Anhang von VU noch über das **Risikomanagement** Auskunft geben. Die Angaben hierzu beziehen sich auf

- die Ziele bei der Steuerung der Risiken, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben,
- die Methoden zum Ausgleich dieser Risiken,
- Informationen über die Versicherungsrisiken,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Versicherungsrisiken und auf den Reduzierungsumfang,
- die Risiken für eine mögliche Änderung des Kapitalflusses sowie
- Kumule von Versicherungsrisiken.

Abschließend sind noch die für die Versicherungsverträge relevanten Annahmen (z.B. die für aktuarielle Zwecke verwendete Mortalität, Morbidität, Investitionsrendite, Festsetzung des Rückkaufswertes usw.) an dieser Stelle zu erklären.

3.4 Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften an internationale Standards

Das ASBE 2006 deckt mit einigen Ausnahmen alle Themen der zurzeit gültigen bzw. diskutierten IFRS ab.¹⁵² Abbildung 3.4.1 listet vergleichbare Rechnungslegungsstandards nach IASB auf. Auch wenn diese nicht deckungsgleich sind,¹⁵³ ermöglicht die Gegenüberstellung doch ein besseres initiales Verständnis der Internationalisierung des chinesischen Rechnungslegungskonzepts.

Abb. 3.4.1: Übersicht des ASBE 2006 und vergleichbare Accounting Standards (AS) nach IASB¹⁵⁴

	Kennziffer des ASBE	Bezeichnung der Standards nach AS-BE	Vergleichbare AS nach IASB
Rahmenkonzept	ASBE-Basic	Basisstandard	Rahmenkonzept
Allgemeine Standards	ASBE 1	Vorräte	IAS 2
	ASBE 4	Sachanlagevermögen (außer als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	IAS 16
	ASBE 6	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 38
	ASBE 7	Nichtmonetäre Vermögenstransaktionen	IAS 16, IAS 18, IAS 38, IAS 40
	ASBE 8	Wertminderung von Vermögenswerten	IAS 36
	ASBE 9	Leistungen an Arbeitnehmer	IAS 19
	ASBE 11	Anteilsbasierte Vergütung	IFRS 2

¹⁵² Vgl. EU-Kommission (2007).

¹⁵³ Eine übersichtliche Darstellung der Abweichungen zwischen ASBE 2006 und IFRS bietet das „Committee of European Securities Regulators“ in einer im Dez. 2007 publizierten Arbeit „CESR’s advice on the equivalence of Chinese, Japanese and US GAAPs“.

¹⁵⁴ Vgl. IASB (2007).

	Kennziffer des ASBE	Bezeichnung der Standards nach AS-BE	Vergleichbare AS nach IASB
	ASBE 13	Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen	IAS 37
	ASBE 14	Erlöse	IAS 18
	ASBE 15	Langfristige Fertigungsaufträge	IAS 11
	ASBE 16	Öffentliche Zuwendungen	IAS 20, IAS 41
	ASBE 17	Fremdkapitalkosten	IAS 23
	ASBE 18	Ertragssteuern	IAS 12
	ASBE 19	Devisenumrechnung	IAS 21
	ASBE 21	Leasingverhältnisse	IAS 17
	ASBE 28	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Vorgehen bei Änderungen von Schätzungen und Fehlern	IAS 8
	ASBE 29	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	IAS 10
Standards zu Ausweis und Darstellung im Jahresabschluss	ASBE 30	Darstellung des Jahresabschlusses	IAS 1
	ASBE 31	Kapitalflussrechnungen	IAS 7
	ASBE 32	Zwischenberichterstattung	IAS 34
	ASBE 34	Ergebnis je Aktie	IAS 33
	ASBE 35	Segmentberichterstattung	IAS 14, IFRS 8
	ASBE 36	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	IAS 24
	ASBE 37	Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung	IAS 32, IAS 39, IFRS 7
Standards zu langfristigen Investitionen und zu Konzernen	ASBE 2	Langfristige Investition	IAS 27, IAS 28, IAS 31
	ASBE 20	Unternehmenszusammenschlüsse	IAS 27, IFRS 3
	ASBE 33	Konzernabschlüsse	IAS 27
Standards für finanzmarktorientierte Investitions	ASBE 3	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40
	ASBE 12	Neubewertung von Verbindlichkeiten	IAS 39
	ASBE 22	Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	IAS 39

tionen	Kennziffer des ASBE	Bezeichnung der Standards nach AS-BE	Vergleichbare AS nach IASB
	ASBE 23	Transfer von finanziellen Vermögenswerten	IAS 39
	ASBE 24	Hedging	IAS 39
Standards für spezielle Branchen	ASBE 5	Landwirtschaft	IAS 41
	ASBE 10	Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen	IAS 26
	ASBE 25	Erstversicherungsverträge	IFRS 4
	ASBE 26	Rückversicherungsverträge	IFRS 4
	ASBE 27	Öl- und –Gasgewinnung	IFRS 6
	ASBE38	Erstmalige Anwendung des ASBE	IFRS 1

Das ASBE 2006 zum Jahresabschluss ist vor allem im ASBE 30 „Darstellung des Jahresabschlusses“ verankert, der in großem Umfang mit dem IAS 1 in Einklang steht. Dadurch verbessert sich die Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses chinesischer VU mit Jahresabschlüssen nicht-chinesischer Versicherer, die ebenfalls nach internationalen Standards berichten. Die dadurch erhöhte Transparenz führt somit auch zu einer verlässlicheren Basis für Investitionsentscheidungen ausländischer Investoren. Die weitgehende Übereinstimmung des ASBE 2006 mit den IFRS wurde von der EU-Kommission bestätigt. Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben ein Arbeitspapier zu denjenigen Drittländern erstellt, die auf die Konvergenz ihrer nationalen Rechnungslegungsgrundsätze mit den IFRS hinarbeiten. Nach Ansicht der Kommissionsdienststellen erfüllt ASBE 2006 die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit den IFRS.¹⁵⁵

Das ASBE weicht in einigen Bereichen – trotz fortschreitender Konvergenz – dennoch von den IFRS ab.¹⁵⁶ Das IFRS ist deutlich von dem angelsächsischen System „Case Law“ (u. a. US-GAAP) ge-

¹⁵⁵ Vgl. EU-Kommission (2008), S. 6 – 7. Diese Erklärung steht noch unter dem Vorbehalt einer künftigen Überprüfung.

¹⁵⁶ Vgl. CESR (2007), S. 34 – 37.

prägt,¹⁵⁷ während sich das ASBE an das kontinental-europäische System „Code Law“ (u. a. deutsches Recht) anlehnt. Unter „Case Law“ versteht man, dass es nur wenige gesetzliche Regelungen gibt, während die richterlichen Einzelfallentscheidungen die zentralen Rechtsquellen darstellen. Beim „Code Law“ dagegen gibt es eine Menge gesetzlicher Regelungen, welche die zentrale Rechtsquelle darstellen.

Sämtliche Unterschiede zwischen ASBE, IFRS, US-GAAP und Deutschem Recht in einer Zusammenfassung bis ins Detail gerecht zu werden, ist nicht möglich. Selbst wenn die Vorschriften sich ähneln, kann es Abweichungen in der detaillierten Anwendung geben, die wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss haben. Die vorliegende Abhandlung konzentriert sich deshalb nur auf die wichtigsten Unterschiede. Diese werden - bezogen auf den Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen - nachfolgend in Abbildung 3.4.2 dargestellt.

Abb. 3.4.2: Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen nach ASBE, IFRS, US-GAAP und deutschem Recht im Vergleich

	ASBE	IFRS	US-GAAP	Deutsches Recht
Rechtssystem	Code Law	Case Law	Case Law	Code Law
Zuständigkeit für die Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften	MOF als Normgeber. CASC ist zuständig für die Entwicklung der Rechnungslegungsstandards; CIRC ergänzt zusätzlich	Normgeber ist das IASB.	Normgeber ist das Financial Accounting Standards Board (FASB). ¹⁵⁸	Normgeber ist der Bundestag (Gesetzgeber). Als Mitgliedstaat der EU ist das deutsche Recht in das EU-Recht einzubinden. Die Auslegung und Rechtsfortbildung wird im Wesentlichen vom BMF, BFH, BGH und ggf. von der Aufsichtsbehörde

¹⁵⁷ Grund dafür ist, dass die Mehrheit der IAS-Gründungsländer dem angelsächsischen System „Case Law“ folgte.

¹⁵⁸ Das FASB wird von einer privaten Stiftung getragen, die im Wesentlichen von der amerikanischen Wirtschaft finanziert wird.

	ASBE	IFRS	US-GAAP	Deutsches Recht
	die versicherungsspezifische Rechnungslegung auf Basis der vom MOF erlassenen Rechnungslegungs-Vorschriften.			sowie mit Abstrichen vom DRSC ¹⁵⁹ und den Berufsverbänden getragen.
Wichtige Rechtsquelle	ASBE 30	IAS 1: Darstellung des Abschlusses	SFAC 1: Objectives of Financial Reporting by Business Enterprises; SFAC 5: Recognition and Measurement in Financial Statements of Business Enterprises.	HGB, RechVersV und BilMoG
Bestandteile des Jahresabschlusses von Versicherungsunternehmen	Annähernd wie IFRS.	Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungen und Anhang.	Annähernd wie IFRS.	In Bezug auf Konzernabschlüsse annähernd wie IFRS. Bei Jahresabschlüssen von Einzelunternehmen ist die Aufstellung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung nicht erforderlich.

¹⁵⁹ Das Deutsche Rechnungslegungs-Standards Committee (DRSC) nimmt nach seiner Satzung insbesondere die Aufgabe wahr, mit dem IASB und anderen Standardisierungsgremien bei der Entwicklung neuer Standards zusammenzuarbeiten und Empfehlungen (Standards) zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung zu entwickeln (Vgl. § 342 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGB).

	ASBE	IFRS	US-GAAP	Deutsches Recht
Bilanz ¹⁶⁰	Spezielles Format gemäß ASBE 30. Finanzielle Vermögenswerte werden nicht separat ausgewiesen, sondern annähernd wie IFRS kategorisiert.	Es ist kein spezielles Format vorgeschrieben. Finanzielle Vermögenswerte werden nicht separat ausgewiesen, sondern eingeteilt in vier Kategorien: Fair Value through Profit or Loss; Held-to-Maturity; Loans and Receivables und Available for Sale.	Es ist kein spezielles Format vorgeschrieben. Finanzielle Vermögenswerte werden nicht separat ausgewiesen, sondern eingeteilt in drei Kategorien: Trading Securities, Held-to-Maturity und Available for Sale.	Spezielles Format gemäß RechVersV. Finanzielle Vermögenswerte werden separat ausgewiesen und untergliedert nach Vermögensgegenständen, wie z.B. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere; Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen; Namensschuldverschreibungen usw.
GuV	Staffelform; festes Gliederungsschema	Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren; Konto- oder Staffelform; kein festes Schema, aber Mindestgliederung vorgegeben	Mischung von Gesamt- und Umsatzkostenverfahren; keine Trennung von versicherungstechnischer und nichtversicherungstechnischer Rechnung ¹⁶¹	Mischung von Gesamt- und Umsatzkostenverfahren; Staffelform, festes Gliederungsschema
Kapitalflussrechnung	Direkte und indirekte Methode zur Ermittlung des Cash Flows; festes Gliederungsschema	Direkte oder indirekte Methode zur Ermittlung des Cash Flows, kein festes Schema	Direkte oder indirekte Methode zur Ermittlung des Cash Flows; in Staffelform zu erstellen	Direkte oder indirekte Methode zur Ermittlung des Cash Flows, kein versicherungsspezifisches festes Gliederungsschema

¹⁶⁰ Für die Angaben zu IFRS, US-GAAP und deutschem Recht vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, H. / Ott, P. (2005), S. 99.

¹⁶¹ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, H. / Ott, P. (2005), S. 234.

Trotz der deutlichen Annäherung des ASBE an die IFRS entwickeln sich aber auch eigene chinesische Regelungen in Form von Präzisierungen der IFRS, wie etwa bei dem speziellen Format der Bilanz von VU und dem festen Gliederungsschema der Versicherungs-GuV. Ferner bleiben einige China-spezifische Besonderheiten bestehen: Sie betreffen das Verbot einer Wertaufholung bei vorangegangener Wertminderungsabschreibung, die Behandlung von Zuwendungen durch die öffentliche Hand und Angaben über Beziehungen zwischen nahe stehenden Staatsunternehmen. Der Vergleich zwischen ASBE und US-GAAP und zwischen ASBE und deutschem Recht zeigt somit auch die Abweichungen bestimmter Aspekte innerhalb verschiedener Rechnungslegungsnormen.

3.5 Konsequenz des bisherigen Internationalisierungsprozesses

3.5.1 Ziele der Internationalisierung der Rechnungslegung

Konvergenz ist ein erklärtes Ziel der Internationalisierung der Rechnungslegung in China, um die Unähnlichkeiten zwischen der Berichterstattung nach ASBE 2006 und der Berichterstattung nach IFRS zu verringern und zu beseitigen.¹⁶² Wie in Abschnitt 2.3.2 bereits erläutert, verbessert dies einerseits die Möglichkeiten global agierender Investoren, sich über chinesisches Geschäft zu informieren, andererseits erweitert es die Finanzierungsmöglichkeiten der in China tätigen Unternehmen. Außerdem reduziert sich hierüber auch der hohe Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass international aktive Unternehmen ihre Finanzberichterstattung parallel nach unterschiedlichen Rechnungslegungsnormen aufstellen müssen.¹⁶³

¹⁶² Vgl. CASC / IASC (2005, S. 1): "China stated that convergence is one of the fundamental goals of their standard-setting programme, with the intention that an enterprise applying ASBE should produce financial statements that are the same as those of an enterprise that applies IFRSs."

¹⁶³ Vgl. die Stellungnahme des IASB (2006, S. 1): "The benefits of these accounting reforms for China are clear. The new Chinese standards that incorporate accounting principles familiar to investors worldwide will encourage investor confidence in China's capital markets and financial reporting and will be an additional spur for investment from both domestic and foreign sources of capital. For Chinese companies that are increasingly playing a global role,

Die Annäherung selbst ist ein Prozess, bei dem die Unterschiede schrittweise reduziert werden (sollen). China betont, dass den Bedürfnissen von Bilanzadressaten¹⁶⁴ in diesem Prozess besonderes Gewicht zukommt. Dabei wird der Konvergenzprozess branchenabhängig gestaltet, da die Rechnungslegung die Besonderheiten spezifischer Branchen (z.B. Landwirtschaft, Versicherung und Bergbau)¹⁶⁵ berücksichtigen soll.

Die Versicherungswirtschaft ist daher die erste Branche, bei der alle Unternehmen, unabhängig davon ob sie börsennotiert sind oder nicht, nach dem ASBE 2006 Rechnung legen müssen.¹⁶⁶ Als explizite Ziele, die mit der Annäherung an die IFRS verfolgt werden, sind in der entsprechenden Verordnung von CIRC am 20.09.2006 genannt: die Erhöhung der Informationsqualität und eine Verbesserung der Unternehmensteuerung.

3.5.2 Auswirkungen der internationalisierten Rechnungslegung auf die Versicherungswirtschaft

Die Bedeutung einer internationalisierten Rechnungslegung in der Versicherungswirtschaft sollte nicht isoliert bewertet werden, denn die angestrebte Internationalisierung der Rechnungslegung ist nur ein Teil einer internationalen Gesamtentwicklung. Die folgende Abbildung 3.5.1 stellt mögliche Auswirkungen der internationalisierten Rechnungslegung auf die Versicherungswirtschaft dar.

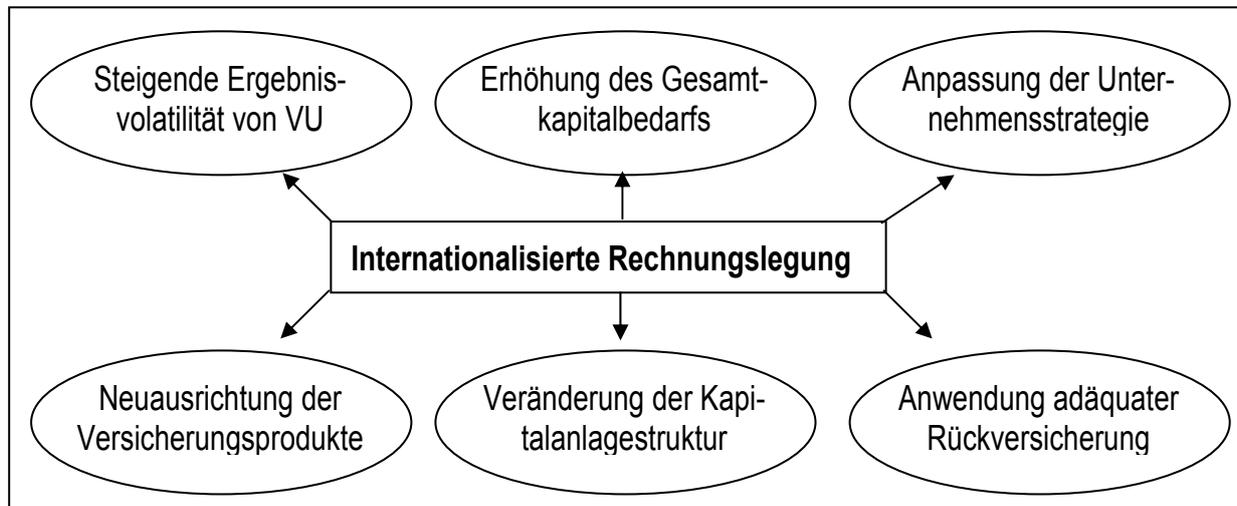
the acceptance of the new standards should also reduce the cost of complying with the accounting regimes of the different jurisdictions in which they operate“.

¹⁶⁴ Zu den Abschlussadressaten gehören derzeitige und potenzielle Investoren, Arbeitnehmer, Kreditgeber, Lieferanten und weitere Gläubiger, Kunden, Regierung sowie deren Institutionen und die Öffentlichkeit. Vgl. § 9 IFRS-Rahmenkonzept.

¹⁶⁵ Vgl. die Darstellung zu Standards für spezielle Branchen in Abbildung 3.4.1.

¹⁶⁶ Vgl. Zhao, Y.L. (2007).

Abb. 3.5.1: Auswirkungen der internationalisierten Rechnungslegung



Quelle: Eigene Darstellung.

Bei der Bewertung von Aktiva und Passiva wird nach ASBE 2006 der Zeitwert in größerem Umfang berücksichtigt, als dies früher der Fall war: Damals folgte die Bewertung dem Anschaffungswertsprinzip und durfte nicht oberhalb der Anschaffungskosten liegen. Infolge der Zeitwertorientierung der neuen Rechnungslegungsvorschriften erhöht sich die **Volatilität der Ergebnisse von Versicherungsunternehmen**, da zyklische Schwankungen des versicherungstechnischen Geschäfts, Marktwertänderungen von Kapitalanlagen, operationelle Risiken oder auch externe Schocks schlechter abgedeckt werden können.¹⁶⁷

So verschwinden durch den Zwang zur Marktwertbilanzierung von Finanzinstrumenten gemäß den Regeln des ASBE 2006¹⁶⁸ die in-

¹⁶⁷ Das gleiche Problem tritt auch bei Versicherungsunternehmen anderer Länder ein, wenn sie den IFRS folgen. Vgl. Zielke, C. (2005), S. 48.

¹⁶⁸ Die Einführung des ASBE 2006 bringt analog IAS 39 eine Neueinteilung der Finanzinstrument-Bilanzierungspositionen mit sich: Im alten Rechnungslegungssystem werden Finanzinstrumente eingeteilt in „kurzfristige Investition“, „langfristige Eigenkapital-Investitionen“, „langfristige Fremdkapital-Investition“ und „Forderungen/Ausleihungen“. Im neuen System ist folgendermaßen zu gliedern: „zu Handelszwecken gehaltene Instrumente“, „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“, „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“, „Forderungen/Ausleihungen“ und „Verbindlichkeiten, die nicht zum Handelsbestand gehören“. Außerdem müssen in Anlehnung an IAS 39 Marktwertänderungen der „zu Handelszwecken gehaltenen Investitionen“ ergebniswirksam in der GuV verbucht werden. Vgl. PwC (2006a).

ternen Glättungsmöglichkeiten durch die Auflösung von stillen Reserven auf der Kapitalanlagenseite; darüber hinaus sind Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Forderungen zu diskontieren, wenn damit zusammenhängende Zahlungsmittelflüsse voraussichtlich länger als ein Jahr in der Zukunft anfallen.¹⁶⁹ Dies ist für Versicherungsunternehmen von besonderer Bedeutung.

Die steigende Ergebnisvolatilität führt zu **erhöhtem Gesamtkapitalbedarf** der chinesischen Versicherungswirtschaft, vor allem zu einem größeren Risikokapitalbedarf, um die Schwankung der Ergebnisvolatilität von VU zu glätten. Ein Grund dafür ist, dass Versicherungsunternehmen befürchten, sich bei den Annahmen zum versicherungstechnischen und nicht-versicherungstechnischen Geschäft zu irren. Diese Unsicherheit und der Versuch, den Ausweis von Verlusten zu vermeiden, veranlassen erhöhte Sicherheitszuschläge.¹⁷⁰

Durch die risikoadäquate Aufteilung des erhöhten Gesamtkapitalbedarfs auf die einzelnen Versicherungssparten und Kundensegmente wird die **Unternehmensstrategie** der Versicherer beeinflusst. Um das Eigenkapital zu schonen und zugleich neue Investoren zu werben, könnten Versicherungsunternehmen verstärkt auf ihre Kernkompetenzen fokussieren, was auch die Breite der angebotenen Produktpalette beeinflussen kann.¹⁷¹

Grundsätzlich soll das ASBE 2006 die Versicherungsunternehmen dazu anhalten, ihre **Produktgestaltung und -tarifizierung** an den Risikogegebenheiten auszurichten. Bei Anwendung von ASBE 2006 bzw. IFRS ist es wichtig, sich bei der Beitragsbestimmung nicht nur am erwarteten Schadenbedarf zu orientieren, sondern darüber hinaus auch Erkenntnisse über Volatilitäten im Schadenbedarf, zu in Groß- und Kumulschadenmöglichkeiten in einzelnen Versicherungssparten sowie Korrelationen im Schadengeschehen zwischen den Sparten zu berücksichtigen.¹⁷²

¹⁶⁹ Vgl. PwC (2006b).

¹⁷⁰ Vgl. Diewahld, R. (2003).

¹⁷¹ Vgl. Quick, R. (2004).

¹⁷² Vgl. Schwake, E. / Bartenwerfer, J. (2005).

Das Ziel die Ergebnisvolatilität zu reduzieren und genügend Eigenkapitalpuffer für eventuelle Risiken vorzuhalten, verlangt vor allem nach einer angepassten **Kapitalpolitik** durch die Versicherungsunternehmen.¹⁷³ Die erhöhte Ergebnisvolatilität führt vermutlich zu einer Steigerung der Kosten der Kapitalbeschaffung.¹⁷⁴ Nach ASBE 2006 ist der anzuwendende Diskontsatz für die Passivseite der Versicherungsbilanz zwar nicht an die zugehörigen Aktiva zu koppeln, allerdings können stabile Nettoergebnisse nur dann erzielt werden, wenn die Volatilität auf der Aktivseite mit der Volatilität auf der Passivseite einhergeht. Deshalb sind die Versicherungsunternehmen doch gezwungen, die Volatilität des Unternehmensergebnisses über ein geeignetes Kapitalanlagemanagement zu glätten.

Mit der Einführung der internationalisierten Rechnungslegung erhöht sich die Bedeutung der Anwendung adäquater **Rückversicherung**. Passive Rückversicherung ist nach ASBE 2006 nach dem Bruttoprinzip zu bilanzieren.¹⁷⁵ Sie kann die Absorptionsfunktion des Eigenkapitals teilweise ersetzen und die Kapitalanforderungen reduzieren.¹⁷⁶ Rückversicherung ist flexibler in der Ausgestaltung und Anpassung an unternehmensindividuelle Bedürfnisse und trägt mehr Risiko als Fremdkapital.¹⁷⁷

Durch die Annäherung der chinesischen Rechnungslegungsstandards an IFRS erfährt das ASBE 2006 einen Umbruch, der große Anforderungen an das Rechnungswesen der Versicherungsunternehmen in China stellt: Dies schließt eine verstärkte Orientierung am monetären Zeitwert der Aktiva und Passiva ein, als auch an Marktpreisen (z.B. bei Finanzinstrumenten); ferner wird ein forcierteres Heranziehen von Plandaten der Unternehmensführung erforderlich, um sie als Bewertungsgrundlage für bestimmte Positionen des Jahresabschlusses zu nutzen (z.B. Angemessenheitstest der versicherungstechnischen Rückstellungen).

¹⁷³ Vgl. Zielke, C. (2005), S. 79.

¹⁷⁴ Vgl. Perlet, H. (2001).

¹⁷⁵ Vgl. Abschnitt 5.4.

¹⁷⁶ Vgl. Liebwein, P. (2000), S. 41.

¹⁷⁷ Vgl. Quick, R. (2004).

4. Vergleich der international diskutierten Ansatz- und Bewertungsprobleme nach chinesischen Regelungen, IFRS, deutschem Recht und den US-GAAP

4.1 Kernthemen der künftigen Bilanzierung in der Versicherungswirtschaft

4.1.1 Kernthemen aus versicherungsbetrieblicher Sicht

Nach FARNY lässt sich das Gesamtversicherungsgeschäft in drei Einzelgeschäfte untergliedern: Risikogeschäft, Spar- und Entspargeschäft sowie Dienstleistungsgeschäft.¹⁷⁸ Kernkompetenz der Versicherungsunternehmen ist das Risikogeschäft, um für die Kunden Versicherungsschutz herzustellen.¹⁷⁹ Die hierunter gefassten Leistungen werden im **Versicherungsvertrag** genau definiert, wie auch die Bedingungen, die einzelne Teilleistungen auslösen. Dazu gehört eine Beschreibung und Abgrenzung der gedeckten Gefahren, der versicherten Personen, Objekte oder Interessen sowie der Schäden, die unter den Versicherungsschutz fallen und deren Bewertung. Der Versicherte liefert die benötigten Informationen und ergänzt diese im Zeitablauf; außerdem verspricht er regelmäßig Beiträge in der vereinbarten Höhe zu zahlen und weitere, im Versicherungsvertrag vereinbarte Vorkehrungen zu treffen.¹⁸⁰

Das **Risiko**, zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt Schäden in nicht vorhersehbarer Höhe zu erleiden und deren Folgen finanzieren zu müssen, wird durch den Versicherungsvertrag vom Versicherten auf den Versicherer **transferiert**.¹⁸¹ Dieser fasst die übernommenen Risiken zu Kollektiven zusammen, in denen ein Aus-

¹⁷⁸ Vgl. Farny, D. (2006), S. 22.

¹⁷⁹ Vgl. Farny, D. (2006), S. 560.

¹⁸⁰ Vgl. Albrecht, P. (1987).

¹⁸¹ Vgl. Farny, D. (2006), S. 35.

gleich der zu verschiedenen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Höhe anfallenden Schäden erfolgen kann.¹⁸²

Damit der Risikoausgleich im Kollektiv gut funktioniert, muss der Versicherer die Kollektive so bilden, dass die Risiken innerhalb einer zu einem Kollektiv gebildeten Gruppe gleichartig sind, außerhalb der Gruppe aber in statistisch gesicherter Weise von anderen Risiken unterscheidbar sind. Zudem muss das Kollektiv ausreichend groß sein. In manchen Versicherungszweigen gleichen sich die Risiken innerhalb des Kollektivs nicht in einer Periode aus. In diesem Fall muss der Risikoausgleich im Kollektiv um einen Risikoausgleich in der Zeit ergänzt werden. Der Risikoausgleich in der Zeit ist bedeutsam für die Versicherung von Großrisiken, für Versicherungen mit stark schwankenden Schadenaufwendungen und Versicherungen im Bereich von Naturkatastrophen.¹⁸³

Für jeden Versicherungsvertrag sollen die **Beiträge** auf die Dauer und im Durchschnitt ausreichen, um die Versicherungsleistungen zu decken.¹⁸⁴ Die Abbildung 4.1.1 zeigt die Komponenten der Bruttobeiträge, die die bei der Herstellung von Versicherungsschutz entstehenden Kostenbestandteile repräsentieren.¹⁸⁵ Im Allgemeinen werden die Versicherungsbeiträge von den Versicherungsnehmern im Voraus entrichtet, die daraus zu deckenden Versicherungsleistungen fallen aber erst später an.¹⁸⁶ Diese Vorauszahlung ermöglicht dem Versicherungsunternehmen eine Investition in Kapitalanlagen.¹⁸⁷

¹⁸² Vgl. Boetius, J. (1996), S. 33.

¹⁸³ Vgl. Surrey, I. (2006), S. 38ff.

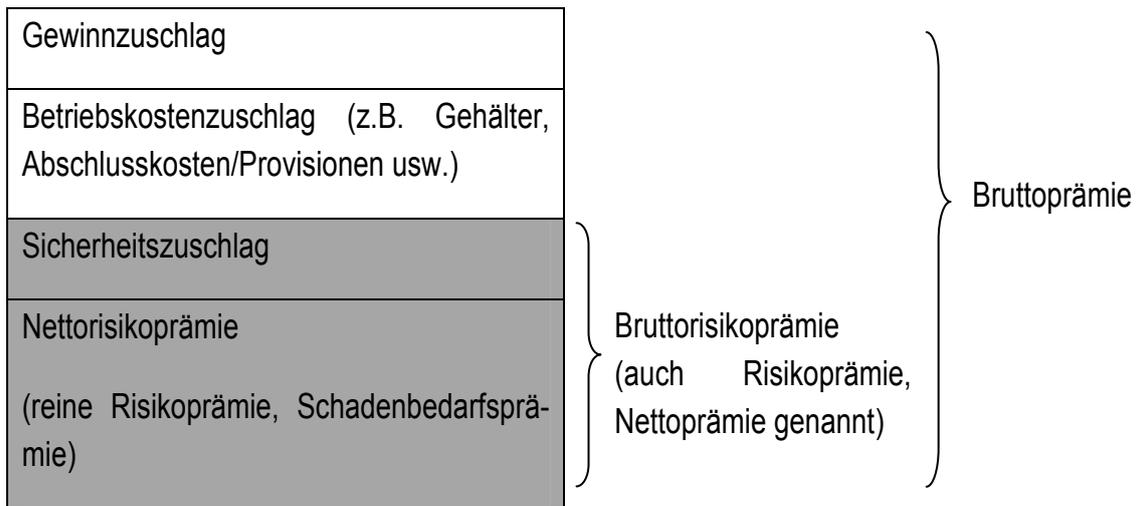
¹⁸⁴ Vgl. Steiner, C. (2008), S. 62.

¹⁸⁵ Vgl. Surrey, I. (2006), S. 41.

¹⁸⁶ Vgl. Farny, D. (1983), S. 400.

¹⁸⁷ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 9.

Abb. 4.1.1: Die Bestandteile der Bruttoprämie



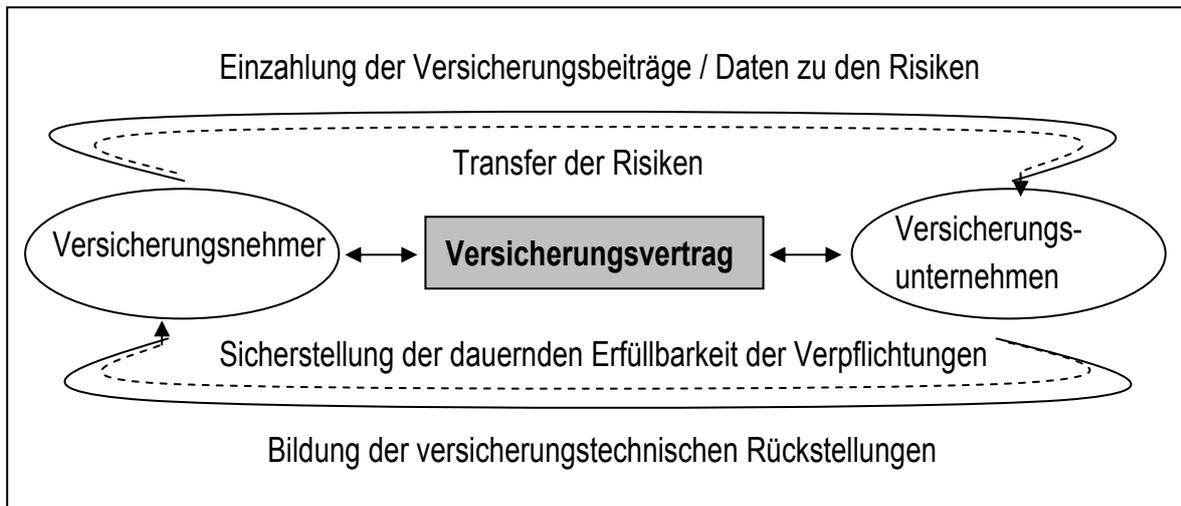
Trotz der zugrunde gelegten Ausgleichseffekte im Kollektiv und in der Zeit besteht für das Versicherungsunternehmen eine Ungewissheit über den tatsächlichen Schadenaufwand sämtlicher versicherter Risiken und damit einhergehend das Risiko einer Abweichung des tatsächlichen Schadenaufwands vom erwarteten Schadenaufwand.¹⁸⁸ Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen soll das Versicherungsunternehmen daher vor allem über eine ausreichend hohe Schuldendeckungsfähigkeit verfügen, welche die Ansammlung von Risikoreserven voraussetzt, die in der Bilanz vornehmlich durch die **versicherungstechnischen Rückstellungen** dargestellt werden.¹⁸⁹

Die folgende Abbildung 4.1.2 fasst die Verbindungen der o.g. Thematik zusammen:

¹⁸⁸ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 2.

¹⁸⁹ Vgl. Steiner, C. (2008), S. 78.

Abb. 4.1.2: Ausgewählte Komponenten eines Versicherungsgeschäftes



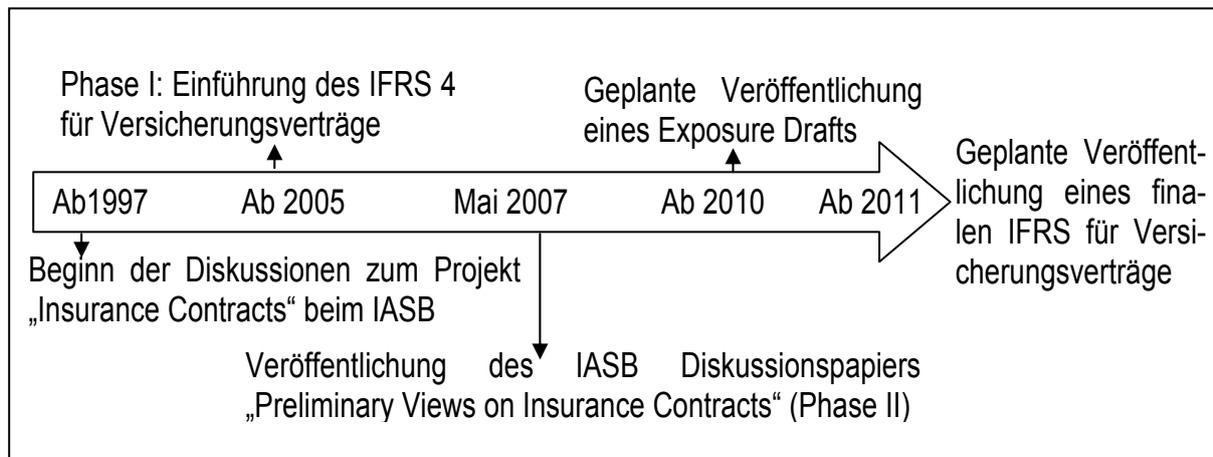
4.1.2 Kernthemen aus IFRS-Sicht

Da die IAS/IFRS einen branchenübergreifenden Rahmen für Standards in der Rechnungslegung bilden, ist der IFRS 4 „Insurance Contract“ ein Kernstandard für die Versicherungswirtschaft. Seit nunmehr zwölf Jahren arbeitet der IASB bzw. vormals das IASC an der Entwicklung eines IFRS für Versicherungsverträge auf Basis eines Asset Liability Measurement Ansatzes (ALM-Ansatz).¹⁹⁰ Aufgrund der Komplexität der Versicherungsgeschäfte beschloss das IASB die Entwicklung des IFRS 4 in verschiedenen Phasen voranzutreiben. Die Abbildung 4.1.3 zeigt den Zeitablauf¹⁹¹ des IFRS für Versicherungsverträge.

¹⁹⁰ Vgl. Meyer, L. (2004).

¹⁹¹ Vgl. IASB (2009b).

Abb. 4.1.3: IFRS für Versicherungsverträge im Zeitablauf



Die Einführung des IFRS 4 (Phase I) ist als Übergangstandard zu verstehen, weshalb insbesondere in den Bereichen Ansatz und Bewertung von Versicherungsverträgen noch umfangreiche Wahlrechte bestehen.¹⁹² Als ersten Schritt auf dem Weg zu einem Nachfolgestandard hat das IASB am 3. Mai 2007 das Diskussionspapier „Preliminary Views on Insurance Contracts (DP 2007)“ veröffentlicht, in welchem es seine Vorschläge für einen Nachfolgestandard darstellt.¹⁹³

Kernthemen der Vorschläge des DP 2007 betreffen die Definition und Abgrenzung von Versicherungsverträgen, den Ansatz und die Bewertung von Versicherungsverbindlichkeiten, daraus resultierend den Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Verpflichtungen sowie die Bilanzierung der Abschlusskosten.¹⁹⁴

Im DP 2007 schlägt das IASB eine einheitliche Bilanzierung für sämtliche Arten von **Versicherungsverträgen** vor. D.h., Erst- und Rückversicherungsverträge sowie Versicherungsverträge in sämtlichen Sparten werden von allen Versicherern nach dem gleichen Modell¹⁹⁵ abgebildet und bewertet.¹⁹⁶ Ob die in IFRS 4 (Phase I)

¹⁹² Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 67.

¹⁹³ Vgl. Rockel, W. / Sauer, R. (2007).

¹⁹⁴ Vgl. IASB (2007).

¹⁹⁵ Gemäß IFRS 4 sowie Appendix des DP 2007 sind Versicherer definiert als Partei, die mit einem Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Hierrunter fallen also sowohl Erst- als auch Rückversicherungsverträge.

angewendete Definition der Versicherungsverträge beibehalten werden soll, wird das IASB erst zu einem späteren Zeitpunkt klären.¹⁹⁷

Hauptthema des DP 2007 ist der Ansatz der **versicherungstechnischen Verbindlichkeiten**, also der aus Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Verpflichtungen. DP 2007 diskutiert ausführlich Wertansätze, wie z.B. den Current Exit Value (CEV),¹⁹⁸ den Current Entry Value¹⁹⁹ sowie verschiedene weitere mögliche Wertansätze, die jedoch aus unterschiedlichen Gründen verworfen werden.²⁰⁰ Das IASB gibt die bislang übliche differenzierte bilanzielle Behandlung von verschiedenen Bestandteilen der versicherungstechnischen Verpflichtungen²⁰¹ auf, und zwar zugunsten einer einheitlichen bilanziellen Behandlung von sämtlichen aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen resultierenden zukünftigen Verpflichtungen.

Nach DP 2007 schlägt der IASB **Bewertungsregeln für die aktive Rückversicherung und die passive Rückversicherung** vor. Aktive Rückversicherung wird nicht gesondert behandelt, da diese analog dem Direktgeschäft eines Erstversicherungsunternehmens bilanziert werden soll. Die Anteile der Rückversicherer (aus Sicht der Erstversicherer) an den versicherungstechnischen Verpflichtungen sollen künftig wie bisher im Jahr des Abschlusses des Rückversicherungsvertrags in der Bilanz angesetzt werden. Weiterhin sollen diese Anteile unverändert als Vermögenswerte auf der Aktivseite der Bilanzen ausgewiesen werden.²⁰² Erst- wie Rückversicherer sol-

¹⁹⁶ Vgl. Rn 20, DP 2007.

¹⁹⁷ Der Versicherungsvertrag ist nach IFRS 4 definiert als "ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft". Vgl. Rn 17, DP 2007.

¹⁹⁸ Beim Current Exit Value handelt es sich um denjenigen Wert, zu dem der Versicherer die zugrunde liegende Verpflichtung an einen Dritten übertragen würde. Vgl. Rn. 93 DP 2007.

¹⁹⁹ Beim Current Entry Value handelt es sich um denjenigen Wert, den der Versicherer von einem Versicherungsnehmer für die Übernahme der entsprechenden Verpflichtungen fordern würde. Vgl. Rn. 96, DP 2007.

²⁰⁰ Vgl. hierzu die Darstellung in Rn 96 – 115, DP 2007.

²⁰¹ Z.B. eine gesonderte bilanzielle Behandlung von Beitragsüberträgen, Schadenrückstellungen usw.

²⁰² Vgl. Rn. 204, DP 2007.

len aus Rückversicherungstransaktionen resultierende Aktiva und Passiva zum Current Exit Value bewerten.²⁰³

Im DP 2007 wird auch die Behandlung der **Abschlusskosten** diskutiert. Gemäß DP 2007 sind diese zum Zeitpunkt der Entstehung in voller Höhe als Aufwand zu erfassen.²⁰⁴ Die bereits geleisteten oder zukünftig zu erwartenden Beitragszahlungen des Versicherungsnehmers, die zur Tilgung der Abschlusskosten dienen, sind als Ertrag zu erfassen.

4.1.3 Kernthemen aus ASBE-Sicht

In Annäherung an die IFRS haben die zuständigen chinesischen Behörden mit den ASBE 2006 spezielle Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge entwickelt. Diese finden sich in ASBE 25 und 26. ASBE 25 gilt für alle Versicherungsverträge mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen, die in ASBE 26 behandelt werden. Mit der Differenzierung zwischen Erst- und Rückversicherungsverträgen füllt das ASBE den vom IASB entworfenen allgemeinen Rahmen für die Bilanzierung von Versicherungsgeschäften in spezifischer Art und Weise aus. Struktur und Inhalt der beiden Standards sind in Abbildung 4.1.4 bzw. Abbildung 4.1.5 wiedergegeben.

Abb. 4.1.4: Struktur und Inhalte des ASBE 25 Versicherungsverträge

ASBE 25	Paragrafen	Inhalte
Kapitel 1: Allgemeines	§§ 1 - 3	Zielsetzung, Definition „Versicherungsverträge“, Anwendungsbereich
Kapitel 2: Versicherungsverträge	§§ 4 - 6	Kriterien eines Versicherungsvertrags; bilanzielle Behandlung von Versicherungsverträgen, die außer Versicherungsrisiken noch

²⁰³ Vgl. Rn. 203 und 205, DP 2007.

²⁰⁴ Vgl. Rn. 203 und 165, DP 2007. Abschlusskosten werden in Deutschland periodengerecht abgegrenzt. Nur die Teile der Abschlusskosten, welche das zu bilanzierende Geschäftsjahr betreffen, werden als Aufwand in der Erfolgsrechnung berücksichtigt. Die restlichen Teile werden als Verbindlichkeit gegenüber den Versicherungsnehmern bilanziert (Vgl. Nguyen, T. (2008), S. 976).

		andere Risiken beinhalten; Klassifizierung von Lebens- und Nichtlebensversicherung
Kapitel 3: Beitragseinnahmen	§§ 7 – 9	Ansatz und Bewertung der Beitragseinnahmen; bilanzielle Wirkung von außerordentlichen Kündigungen
Kapitel 4: Versicherungs- technische Rückstellungen	§§ 10 -15	Arten, Ausweis und Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
Kapitel 5: Kosten der Versicherungsverträge	§§ 16 - 21	Definition, Arten, Ausweis und Bewertung von Kosten, die bei der Leistungserstellung entstehen
Kapitel 6: Angaben	§§ 22 - 24	Publizitätspflichten zu Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.

Abb. 4.1.5: Struktur und Inhalte des ASBE 26 Rückversicherungsverträge

ASBE 26	Paragrafen	Inhalte
Kapitel 1: Allgemeines	§§ 1 - 4	Zielsetzung, Definition „Rückversicherungsverträge“, Anwendungsbereich
Kapitel 2: Bilanzierung der zedierten Versicherungsgeschäfte	§§ 5 -14	Bewertung und Ausweis aus Sicht des Zedenten bei zediertem Versicherungsgeschäft
Kapitel 3: Bilanzierung der übernommenen Versicherungsgeschäfte	§§ 15 – 21	Bewertung und Ausweis aus Sicht des Zessionärs bzw. des Retrozessionärs bei übernommenem Versicherungsgeschäft
Kapitel 4: Angaben	§§ 22 - 24	Publizitätspflichten zu Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.

Struktur und Inhalte des ASBE 25 und 26 zeigen, dass die Regelungsschwerpunkte bei der Definition und Abgrenzung von Versicherungsverträgen liegen, ferner bei der Frage, wie die Beitragseinnahmen und versicherungstechnische Rückstellungen zu behandeln sind. Eine neue Entwicklung in den ASBE 2006 ist, dass die Bildung von Rückstellungen, die zuvor durch diverse Vorschriften

quantitativ begrenzt waren, sich nun an spezifischen versicherungsmathematischen Schätzungen orientieren soll.²⁰⁵

ASBE 26 unterscheidet zwischen aktivem und passivem Rückversicherungsgeschäft. Bei der passiven Rückversicherung ist zunächst - wie nach DP 2007 - das Bruttoprinzip zu beachten, während bei der aktiven Rückversicherung auf die Erfassungskriterien der Erträge und Aufwendungen nach ASBE-Basic zu achten ist. Da viele Fragen zur Bilanzierung der Erst- und Rückversicherungsverträge nach IFRS noch offen sind, bleiben die bislang zur Abbildung von Versicherungsverträgen angewandten Ausweis- und Bewertungsmethoden bei ASBE 2006 in weiten Teilen unverändert; d.h., die existierenden Regelungen werden so lange weiter geführt, bis die Diskussionen um die Reform des IFRS 4 abgeschlossen sind. Ziel ist demzufolge, das ASBE auch in dieser Hinsicht an die (künftigen) internationalen Rechnungslegungsstandards anzupassen.

Abschlusskosten sind gemäß ASBE 25 direkt bei Vertragsabschluss als Aufwand zu verbuchen.

Über erweiterte Offenlegungspflichten gemäß §§ 22 -24 ASBE 25 / 26 soll eine Erhöhung der Vergleichbarkeit und Transparenz der Abschlüsse erreicht werden.

4.1.4 Fazit

Die bisherige Darstellung der Kernthemen aus Sicht der Versicherungsbetriebslehre, der IFRS und der ASBE zeigt, dass der Ausgangspunkt der Diskussion die Abbildung der Versicherungsverträge ist. Die Versicherungsverträge binden den Versicherungsnehmer und das Versicherungsunternehmen aneinander. Die **Definition der Versicherungsverträge** ist nicht nur für die Festlegung des Anwendungsbereichs von Rechnungslegungsstandards notwendig, sondern beeinflusst auch den Ansatz und die Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen.

²⁰⁵ Vgl. PwC (2007a).

Für jeden Versicherungsvertrag sollen die **Beiträge** auf die Dauer und im Durchschnitt ausreichen, um die Versicherungsleistungen zu decken. Sie sind entsprechend der Leistungserbringung durch das Versicherungsunternehmen der abgelaufenen bzw. einer künftigen Rechnungsperiode zuzuordnen. Dieses Vorgehen bildet eines der Kernthemen des ASBE 25. Aus der ersten Phase der Diskussion über den IFRS 4 für Versicherungsverträge des Versicherungsvertrags liegen vom IASB noch keine konkreten Regelungen zur Abbildung von Beitragseinnahmen vor, jedoch geht das IASB davon aus, dass die Bewertung der Versicherungsverbindlichkeiten aufgrund der Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme erfolgt.²⁰⁶ Hierüber sollen entscheidungsnützliche Informationen für die Jahresabschlussadressaten erzeugt werden.

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen und über eine ausreichend hohe Schuldendeckungsfähigkeit zu verfügen, sind in der Bilanz gewisse **versicherungstechnische Rückstellungen** zu bilden. Der wichtigste Vorschlag des DP 2007 bezieht sich auf die Bewertung aller aus Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Verpflichtungen. Dieser Schwerpunkt ist auch in ASBE 25 abgedeckt. In Annäherung an IFRS orientiert sich ASBE 25 nun an spezifischen versicherungsmathematischen Schätzungen der versicherungstechnischen Rückstellungen, die zuvor durch diverse Vorschriften quantitativ begrenzt waren.

Durch den Einsatz risikopolitischer Instrumente versuchen die Versicherungsunternehmen, ausgehend von einem gegebenen Bestand an versicherten Risiken, ihre Risikolage gestaltend zu beeinflussen. Der Abschluss von **Rückversicherungsverträgen** sichert in erster Linie das Versicherungsunternehmen ab, um das aus dem versicherten Portefeuille resultierende Risiko zu reduzieren. Sowohl IFRS als auch ASBE 26 diskutieren bzw. regeln die Bewertung der aktiven und passiven Rückversicherung, wodurch die Rückversicherungsgeschäfte der Versicherungsunternehmen im Jahresabschluss entsprechend den jeweiligen Anforderungen an den Abschluss abgebildet werden.

²⁰⁶ Vgl. Rn 44 bis 55, DP 2007 und Engeländer, S. / Kölschbach, J. (2007).

In den folgenden Kapiteln werden die gemeinsamen Kernthemen, die aus der Sicht der Versicherungsbetriebslehre, der IFRS und des ASBE abgeleitet wurden, genauer behandelt. Hinsichtlich der Internationalisierung der Versicherungsrechnungslegung in China werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen ASBE, IFRS, US-GAAP und deutschem Recht vorab ermittelt und kritisch betrachtet. Das deutsche Recht bezieht sich vor allem auf HGB und RechVersV, die die Grundlage der Versicherungsrechnungslegung in Deutschland bilden. Am 29 Mai 2009 trat in Deutschland das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) in Kraft. Mit dem BilMoG wird eine umfassende Reform des HGB und der RechVersV und damit eine weitere Anpassung an internationale Rechnungslegungspraktiken angestrebt. Im Erfassungszeitraum dieser Arbeit ist es noch nicht abzusehen, wie die reformierten Regelungen aussehen werden. Aus diesem Grund wird das BilMoG hier nicht berücksichtigt.

4.2 Konzeptionelle Unterschiede zwischen dem Asset Liability Measurement Ansatz und dem Deferral Matching Ansatz

Das ASBE 2006 nähert sich in seinem Konzept dem ALM-Ansatz der IFRS an, orientiert sich aber in bestimmten Bewertungsansätzen an den US-GAAP und verankert folglich sein Bewertungskonzept teilweise im Deferral Matching Ansatz. Die Rechnungslegungsansätze für Versicherungsverträge nach dem ALM-Ansatz und dem Deferral Matching Ansatz unterscheiden sich konzeptionell, was auch im Mittelpunkt des Vergleichs der international diskutierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsprobleme steht.

Um diese Fragen klar darzustellen und um konzeptionelle Unterschiede zu verdeutlichen, wird vorab der ALM-Ansatz mit dem Deferral Matching Ansatz verglichen. Die folgende Abbildung 4.2.1 fasst die konzeptionellen Unterschiede beider Konzepte zusammen.²⁰⁷

²⁰⁷ Vgl. Deloitte (2004).

Abb. 4.2.1: Konzepte des ALM-Ansatzes und Deferral Matching Ansatzes

Asset Liability Measurement Ansatz	Deferral Matching Ansatz
<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Vermögensstatus zu einem Zeitpunkt • Gewinnausweis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des Erfolgs einer Periode
<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Bewertung von Ansprüchen und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in der Bilanz • Beträge in der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus der Veränderung der Bilanzposten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung der Aufwendungen zu den korrespondierenden Erträgen (Matching)
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Übertrag von Versicherungsbeiträgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Prinzip der Periodenabgrenzung (Deferral)
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Aktivierung von Abschlusskosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivierte Abschlusskosten mit entsprechender Amortisation

Das ASBE 2006 hat sein Bilanzierungskonzept an den **Asset Liability Measurement-Ansatz** gekoppelt. Zunächst sind die Vermögens- und Schuldpositionen anzusetzen, wenn sie die Ansatzkriterien analog dem ASBE-Basic erfüllen. Danach muss der Vermögensstatus zu einem bestimmten Zeitpunkt dargestellt werden, die Ansprüche und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen müssen in der Bilanz erfasst und bewertet werden und die Abschlusskosten einmalig (und nicht über den Vertragslaufzeit gleichmäßig verteilt) passiviert werden usw.

Wie die US-GAAP unterscheidet das ASBE 2006 zwischen kurz- und langlaufenden Versicherungsverträgen (vgl. Kap. 4.3). Gemäß ASBE 2006 müssen für Kurzlaufende Versicherungsverträge zunächst Beitragsüberträge gebildet werden. Die Bildung von Beitragsüberträgen ist grundsätzlich eine Abgrenzung von Betragsein-

nahmen aufgrund des Prinzips der periodengerechten Erfolgsermittlung und entspricht dem Deferral Prinzip des Deferral Matching Ansatzes.²⁰⁸ Bei Langlaufenden Versicherungsverträgen sind die Beitragseinnahmen nur in Höhe der in der aktuellen Periode fälligen Prämie in der Bilanz auszuweisen, wenn gemäß den Langlaufenden Versicherungsverträgen die Prämien in Raten gezahlt werden sollen. Auch dies entspricht dem **Deferral Matching Ansatz**.

Der **Angemessenheitstest** zur Überprüfung der Höhe versicherungstechnischer Rückstellungen muss sowohl bei Kurzlaufenden als auch bei Langlaufenden Versicherungsverträgen durchgeführt werden. Da versicherungstechnische Rückstellungen gemäß ASBE 2006 in unterschiedliche Positionen gegliedert sind, muss theoretisch jede Position der versicherungstechnischen Rückstellungen am Ende des Geschäftsjahres gesondert aufgeführt werden.

Da das Konzept der Versicherungsrechnungslegung nach ASBE 2006 eine Mischform aus dem ALM-Ansatz und dem Deferral Matching Ansatz ist, hat dies in der Praxis dazu geführt, dass der Angemessenheitstest *nicht* bei jeder Position durchgeführt werden muss:

- So müssen z.B. bei Kurzlaufenden Versicherungsverträgen Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen gebildet werden. Die zwei Positionen haben aber unterschiedliche *Bewertungstage*. Gemäß § 11 ASBE 25 sind die Beitragsüberträge zu dem Zeitpunkt anzusetzen, an dem die Prämie verbucht wird. Die Schadenrückstellung ist wie eine ungewisse Verbindlichkeit mit ihrem geschätzten Erfüllungsbetrag oder dem höheren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag zu bewerten.
- Der Angemessenheitstest für die *Beitragsüberträge* ist deswegen notwendig, weil durch die Überprüfung die bereits für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus verbuchte Prämie korrigiert werden kann, und zwar indem Anteile passiviert werden, wenn die erwarteten Aufwendungen bzw. die Beitragsablö-

²⁰⁸ Vgl. Fitch Ratings (2004), S.3.

sungswerte die bereits gebildeten Beitragsüberträge übersteigen.

- Die Buchung der *Schadenrückstellungen* erfolgt am Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des Periodenabgrenzungsprinzips des Deferral Matching Ansatzes, weswegen der Angemessenheitstest für diese Position nicht nötig ist.

Obwohl die Konzeptionen des ALM-Ansatzes und des Deferral Matching Ansatzes in der Regel zu unterschiedlichen bilanziellen und erfolgswirksamen Konsequenzen führen, kann es in bestimmten Fällen zu einer Konvergenz beider Ansätze kommen. So dürften die bei Kurzlaufenden Versicherungsverträgen nach ASBE 2006 auszuweisenden Rückstellungen in ihrer Höhe den rein nach dem ALM-Ansatz ermittelten Verpflichtungen entsprechen, wenn die im Deferral Matching Ansatz ausgewiesenen Beitragsüberträge auch die Zahlungen für noch nicht eingetretene Schadensfälle berücksichtigen.²⁰⁹ Die Werte der Rückstellungen werden ebenfalls konvergieren, wenn der in den Prämien enthaltene Risikozuschlag dem Risikoverlauf entsprechend über die Vertragslaufzeit vereinnahmt wird.²¹⁰ Es kann neben dieser bilanziellen Konvergenz auch zu einer erfolgswirksamen Konvergenz kommen, wenn der im ALM-Ansatz zu passivierende Barwert der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe des Current Exit Value angesetzt wird. Der in den Versicherungsbeiträgen einkalkulierte Gewinnzuschlag wird dann nicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinnahmt, sondern über die Vertragslaufzeit realisiert.²¹¹

Die Konvergenz des ALM-Ansatzes mit dem Deferral Matching Ansatz wird durch eine kurze Diskussion des IASB bestätigt. Der IASB äußert sich in dem im Juli 2009 publizierten IASB Update dahingehend, dass der Ansatz und die Bewertung der Beitragsüberträge der kurzfristigen Versicherungsverträge informationsrelevant für wirtschaftliche Entscheidungen sind.²¹² Das IASB versucht daher zukünftig die Versicherungsunternehmen aufzufordern, für kurzfris-

²⁰⁹ Vgl. Zimmermann, J. / Schweinberger, S. (2005).

²¹⁰ Vgl. Varain, T. (2004), S. 181.

²¹¹ Vgl. Löw, S. (2003), S. 191.

²¹² Vgl. IASB (2009c).

tige Versicherungsverträge Beitragsüberträge anzusetzen.²¹³ Falls der Ansatz von Beitragsüberträgen nach IFRS als Pflicht vorgeschrieben wird, beinhaltet auch dieses Konzept sowohl Charakteristika des ALM-Ansatzes als auch Charakteristika des Deferral Matching Ansatzes und stimmt insofern mit der Vorgehensweise des ASBE 2006 überein.

4.3 Abbildung der Versicherungsverträge

Zuerst ist der **Regulierungsgegenstand** festzulegen. Zur Abbildung des Versicherungsgeschäfts orientieren sich ASBE sowie IFRS an Versicherungsverträgen, während HGB und US-GAAP von Unternehmen ausgehen, die das Versicherungsgeschäft betreiben.²¹⁴ Eine Konsequenz daraus ist, dass nach ASBE und IFRS die Entwicklung eines branchenübergreifenden Rechnungslegungsstandards möglich ist,²¹⁵ wohingegen nach HGB und US-GAAP branchenspezifische Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen entworfen wurden.²¹⁶

Die **Definition des Versicherungsvertrags** findet sich in IFRS 4 Appendix A und beschreibt diesen als „einen Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses zukünftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft.“

Im Vergleich zum IFRS 4 erhalten Versicherungsverträge nach ASBE 25 ihre Eigenschaft durch die Übertragung des Versicherungsri-

²¹³ Der Ansatz von Beitragsüberträgen der kurzfristigen Versicherungsverträge ist bisher ein Wahlrecht für die Versicherungsunternehmen.

²¹⁴ Vgl. die Legaldefinition von Versicherungsunternehmen in §1 VAG bzw. §341 HGB.

²¹⁵ Vgl. Kong, M.M. / Zhang, J.L. (2006).

²¹⁶ In Deutschland enthält der vierte Abschnitt des HGB (§§ 341 – 341p HGB) spezifische ergänzende Vorschriften zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen. Neben dem HGB wurde auf Basis von § 330 HGB vom Justiz- und Finanzministerium ferner eine Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) geschaffen. In den USA regelt das FAS 60 (Statement of Financial Accounting Standards No. 60) die Rechnungslegung und Berichterstattung von Versicherungsunternehmen.

sikos, ohne dass dieses wie bei IFRS 4 „signifikant“ sein muss.²¹⁷ Ein Versicherungsrisiko gilt nach den IFRS als **signifikant**, wenn ein Versicherer in Fällen von kommerzieller Bedeutung (commercial substance) signifikante zusätzliche Leistungen zu erbringen hat.²¹⁸ Da im ASBE keine Übernahme eines signifikanten Versicherungsrisikos gefordert wird, sind die Definition von Versicherungsverträgen nach ASBE und ihr Anwendungsbereich breiter als nach IFRS 4. Alle zurzeit auf dem chinesischen Versicherungsmarkt existierenden Versicherungsprodukte fallen demzufolge unter den Geltungsbereich des ASBE 25 und 26.²¹⁹

Der Standard ASBE 25 findet Anwendung auf Versicherungsverträge, die ein Unternehmen als Versicherer abschließt, und zwar unabhängig davon, ob das Unternehmen definitionsgemäß als Versicherungsunternehmen gilt oder nicht.²²⁰ Bei Erstversicherungsverträgen gilt der Standard nur für die Abbildung des Geschäfts beim Versicherer bzw. beim Anbieter des Finanzproduktes. Erstversicherungsnehmer und Käufer der Finanzprodukte sind vom Anwendungsbereich nicht erfasst. ASBE 26 findet Anwendung bei Rückversicherungsverträgen und regelt die Bilanzierung für beide Vertragspartner.

In Deutschland geben weder das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) noch das Versicherungsaufsichtsgesetz eine Begriffsdefinition für den Versicherungsvertrag.²²¹ Jedoch ist die Definition einzelner Versicherungszweige im VVG enthalten. US-GAAP gibt ebenfalls keine Definition des Versicherungsvertrags, sondern beschreibt nur spezielle Merkmale von Versicherungsverträgen (wie z.B. kurzfristige und langfristige Versicherungsverträge).

Eine **Klassifizierung** der Versicherungsverträge findet nur im ASBE und den US-GAAP statt, während in den IFRS keine Rede davon

²¹⁷ Vgl. Rockel, W. / Sauer, R. (2004).

²¹⁸ Vgl. B 22 – B 28 IFRS 4.

²¹⁹ Vgl. CIRC (2006c), S. 4.

²²⁰ In diesem Sinne haben sich chinesische Rechnungslegungsprinzipien stark an die IFRS angenähert, denn zuvor waren die Rechnungslegungsvorschriften in China eher auf VU bezogen.

²²¹ Vgl. Rückle, D. (2001).

ist. In Deutschland wird die Einteilung anhand verschiedener Versicherungszweige vorgenommen.

Versicherungsverträge werden gemäß ASBE in Langlaufende und Kurzlaufende Versicherungsverträge eingeteilt. Dies entspricht der Einteilung nach US-GAAP, die zwischen kurzfristigen und langfristigen Verträgen differenzieren. Kern dieser Klassifizierung ist die Existenz einer „verlängerten Periode“.²²² Die **Verlängerte Periode** ist eine spezielle Klausel in der Versicherungspraxis des chinesischen Versicherungsmarkts, die besagt, dass der VN nach Ablauf seines Versicherungsvertrags eine gewisse Zeit hat, Versicherungsprämien weiter zu zahlen, um seinen Versicherungsvertrag zu verlängern. Falls ein Schaden in der verlängerten Periode eintritt, sind VU dann verpflichtet, Schadenzahlungen zu leisten. Die Schadenzahlung der VU setzt also voraus, dass der VN innerhalb der verlängerten Periode rechtzeitig Prämien gezahlt hat, wodurch der Versicherungsvertrag entsprechend verlängert wird und das Versicherungsrisiko weiterhin auf das VU übertragen bleibt. Sofern Versicherungsverträge eine Klausel über eine „verlängerte Periode“ beinhalten, sind sie unter die Kategorie „Langlaufende Versicherungsverträge“ einzuordnen. Aus dieser Klassifizierung resultiert eine unterschiedliche Abbildung der Versicherungsverträge im Jahresabschluss.

Entsprechend werden auch die GuV deutscher Personenversicherer auf der einen Seite und Schaden-, Unfall- sowie Rückversicherer auf der anderen Seite teilweise verschieden gegliedert.²²³

²²² Vgl. SFAS No. 60 “Insurance contracts, for purposes of this Statement, shall be classified as short-duration or long-duration contracts depending on whether the contracts are expected to remain in force for an extended period”. “In force refers to the period of coverage, that is, the period during which the occurrence of insured events can result in liabilities of the insurance enterprises”.

²²³ Vgl. § 2 RechVersV „Versicherungsunternehmen haben an Stelle des § 266 des HGB über die Gliederung der Bilanz das anliegende Formblatt 1 und an Stelle des § 275 des HGB über die Gliederung der GuV, --- 1) soweit es sich um Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen handelt, das anliegende Formblatt 2, 2) soweit es sich um Lebensversicherungsunternehmen, Pensions- und Sterbekassen und Krankenversicherungsunternehmen handelt, das anliegende Formblatt 3, 3) soweit es sich um Lebensversicherungsunternehmen handelt, die auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft betreiben, an Stelle von Formblatt 3 das anliegende Formblatt 4, 4) soweit es sich um Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen handelt, die auch das

Bestimmte Versicherungsverträge besitzen neben einer **Versicherungskomponente** auch eine Sparkomponente, die es dem Versicherungsnehmer ermöglicht, neben der Auszahlung im Versicherungsfall zusätzlich über die Laufzeit des Vertrags durch seine Prämienzahlung Kapital anzusparen. Diese Sparkomponente des Versicherungsnehmers stellt für das Versicherungsunternehmen eine **Einlage** dar, welche den Versicherer neben dem Versicherungsrisiko einem zusätzlichen Finanzrisiko aussetzt.²²⁴ Solche Versicherungsverträge lassen sich gedanklich in eine Versicherungskomponente und eine **Einlagenkomponente** aufspalten, auch wenn bei einer Gesamtprämie für alle Leistungen normalerweise eine eindeutige Abgrenzung nicht möglich ist.

Die **Entflechtung** von Einlagenkomponenten ist nach IFRS 4 *zwingend* vorzunehmen, sofern und soweit die Einlage verlässlich bestimmt werden kann und die hieraus resultierenden Rechte und Verpflichtungen bilanziell abgebildet werden.²²⁵ Die Entflechtung dient zur Separierung der Einlagenkomponente vom Versicherungsvertrag und zur getrennten Bilanzierung, da die Einlagenkomponenten andere Risiken als die Versicherungskomponenten beinhalten. Wenn die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aber eine Berücksichtigung sämtlicher Verpflichtungen und Rechte aus der Einlagenkomponente gewährleisten können, ist die Entflechtung *freiwillig*.²²⁶

Um die Internationalisierung der Versicherungsrechnungslegung zu fördern, wurde in China auch die Entflechtung in den Text des § 5 ASBE 25 eingefügt. Entflechtung bedeutet, dass Versicherungs-

selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, an Stelle von Formblatt 2 das anliegende Formblatt 4, wenn dieses Geschäft einen größeren Umfang hat, --- anzuwenden, soweit für bestimmte Arten und Rechtsformen von Versicherungsunternehmen oder wegen ihrer Größe nachfolgend oder in den Fußnoten zu den Formblättern nichts anders vorgeschrieben ist. Als Rückversicherungsunternehmen gelten nur solche Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben“.

²²⁴ Vgl. Surrey, I. (2006), S. 100.

²²⁵ Vgl. Engeländer, S. / Kölschbach, J. (2004).

²²⁶ Vgl. § 10 (b) IFRS 4 „unbundling is permitted, but not required, if the insurer can measure the deposit component separately, but its accounting policies require it to recognize all obligations and rights arising from the deposit component, regardless of the basis used to measure those rights and obligations“.

und Einlagenkomponenten des Versicherungsvertrages so abgebildet werden, als wären diese eigenständige Verträge.

Gemäß § 5 ASBE 25 ist die Entflechtung *erlaubt*, wenn das Versicherungsrisiko von den anderen Risiken abtrennbar ist und die Risiken einzeln bewertet werden können – in diesen Fällen liegt also ein Wahlrecht vor. Eine Entflechtung ist *untersagt*, wenn ein Versicherer die Risiken nicht abtrennt bzw. diese zwar voneinander trennen aber nicht gesondert bewerten kann. Konsequenz dieser Regelungen ist, dass die Entflechtung der Versicherungsverträge mit Einlagekomponenten letztendlich nicht erforderlich ist und alle Versicherungsverträge wie Verträge mit reinem Versicherungsrisiko behandelt werden können. In der Praxis erfolgt derzeit keine Entflechtung von Versicherungs- und anderen Komponenten der Verträge.²²⁷

Nach dem im Mai 2007 vom IASB herausgegebenen Diskussionspapier sollen Versicherungs- und Einlagenkomponenten getrennt ausgewiesen und bewertet werden, es sei denn, sie sind so eng miteinander verbunden, dass eine separate Bewertung nicht eindeutig möglich ist. In diesem Fall wird empfohlen, den gesamten Vertrag wie einen Versicherungsvertrag zu bewerten.

Wenn es jedoch möglich ist, die voneinander abhängigen Komponenten willkürfrei zu trennen, soll IAS 39 zur Bewertung der Einlagenkomponenten eingesetzt werden, während die versicherungsspezifischen Regelungen zur Bewertung des gesamten Vertrags eingesetzt werden, wodurch sich der Wert der Versicherungskomponente als Differenz ergibt.

Sind die Vertragskomponenten nicht voneinander abhängig, so wird vorgeschlagen, den IFRS Insurance Contracts auf die Versicherungskomponente und IAS 39 auf die Einlagenkomponente anzuwenden.²²⁸

²²⁷ Vgl. CIRC (2006c), S. 5.

²²⁸ Vgl. IASB (2007), S. 109 – 113.

Das deutsche Recht geht nicht näher auf die Entflechtung von Einlagenkomponenten ein.²²⁹ Versicherungsunternehmen, die nach HGB-Rechnung legen, *dürfen* eine Entflechtung *nicht* vornehmen: Das handelsrechtliche Vollständigkeitsgebot gemäß § 246 Abs. 1 HGB in Verbindung mit der Verpflichtung, Rückstellungen für drohende Verluste zu bilden (§ 249 Abs. 1 HGB), fordert eine Erfassung aller Verpflichtungen und Rechte aus einem Versicherungsvertrag und somit auch aus der Einlagenkomponente.²³⁰

Das FASB²³¹ zielt auf eine Entflechtung der Einlagekomponente ab. Die US-GAAP enthalten für verschiedene Produkte bzw. Produktelemente spezielle Vorschriften hinsichtlich einer Deposit Bilanzierung.²³² Dies ist eine aus der US-amerikanischen Rechnungslegung stammende Methode, nach der Versicherungsverträge, die kein signifikantes versicherungstechnisches Risiko transferieren, zu bilanzieren sind. Die Vorschrift beinhaltet u. a. Regelungen zur Klassifizierung von Vertragstypen und zum Ansatz und zur Bewertung von Depotforderungen und -verbindlichkeiten bei Vertragsabschluss.²³³

In Versicherungsverträgen **eingebettete Derivate** werden nicht im ASBE behandelt.

Nach IAS 39.11 sind bestimmte in Finanzinstrumente eingebettete Derivate zu separieren und mit dem Zeitwert zu bewerten; Änderungen des Zeitwertes sind in der GuV zu erfassen. Sofern der eingebettete Vertragsteil jedoch selbst die Definition eines Versicherungsvertrages erfüllt, ist er nicht zu separieren.²³⁴

Ähnlich wie IFRS verlangen auch die US-GAAP, einige eingebettete Derivate von ihrem Basisvertrag abzutrennen und gesondert zu be-

²²⁹ Vgl. PwC (2005), S. 123.

²³⁰ Vgl. Hasenburg, C. / Drinhausen, A. (2005).

²³¹ Nach US-GAAP ist die Entflechtung erforderlich für bestimmte Fälle. Vgl. FASB (2007), S. 26.

²³² Vgl. Wormsbächer, E. (2001), S. 159.

²³³ Vgl. FASB (1998).

²³⁴ Vgl. IFRS 4.7. Diese Ausnahme von der Separierungspflicht ist insoweit als eine Klarstellung zu verstehen, als Versicherungsverträge erst gar nicht die Definition eines Derivats nach IAS 39.9 erfüllen.

werten; allerdings können sich bei der Anwendung der Ausnahmeregeln Unterschiede ergeben.²³⁵

Ob bei in Versicherungsverträgen eingebetteten Derivaten nach HGB eine einheitliche oder zerlegte Bilanzierung vorzunehmen ist, richtet sich nach der im Handelsrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Da die in Versicherungsverträge eingebetteten Derivate durch die vertragliche Zusammenfassung zu einem einheitlichen Bilanzierungsobjekt vereint werden sollen, ist hier eine einheitliche Bilanzierung vorzunehmen, was zur Anwendung der allgemeinen handelsrechtlichen Abbildungsgrundsätze für das Basisinstrument führt, die für Versicherungsunternehmen durch die §§ 341 ff. HGB ergänzt werden.²³⁶

Abbildung 4.3.1 fasst die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bezüglich Regulierungsgegenstand, Definition und Klassifizierung des Versicherungsvertrags, Entflechtung der Einlagenkomponente und eingebetteten Derivaten in den verschiedenen Rechnungslegungsnormen zusammen.

Abb. 4.3.1: Kontrastierung des Ansatzes von Versicherungsverträgen und Sparbeiträgen nach ASBE, deutschen Rechnungslegungsvorschriften, US-GAAP und IFRS

	ASBE	HGB und RechVersV	US-GAAP	IFRS
Regulierungsgegenstand	Versicherungsverträge	VU	VU	Versicherungsverträge
Definition des Versicherungsvertrags	über Versicherungsrisiko	wird nicht thematisiert	wird nicht thematisiert	über signifikantes Versicherungsrisiko
Klassifizierung	Langlaufende und Kurzlaufende Versicherungsverträge	nach den betriebenen Versicherungssparten, wie z.B. Scha-	Kurzfristige und langfristige Versicherungsverträge	wird nicht behandelt

²³⁵ Vgl. PwC (2005), S. 128. So sind z.B. die bonitätsbezogenen eingebetteten Derivate nach IAS 39 grundsätzlich von ihrem Basisvertrag abzuspalten und getrennt zu bilanzieren, während nach US-GAAP eine Separierung nicht erforderlich ist. Vgl. KoR (2009).

²³⁶ Vgl. Gilgenberg, B. / Barndt, E. (2008).

		den- und Unfallversicherungsunternehmen, Lebensversicherungsunternehmen. ²³⁷		
Entflechtung der Einlagenkomponente	Wahlrecht	In der Regel ist die Entflechtung aufgrund des handelsrechtlichen Vollständigkeitsgebots nicht vorzunehmen.	Spezielle Vorschriften, „Universal-Life-Type“-Verträgen würden z.B. den Ansatz der Rückstellung verlangen, der das Guthaben des VNs beim Versicherer darstellt. ²³⁸	Pflicht, falls die Voraussetzungen erfüllt sind
Eingebettete Derivate	werden nicht behandelt	Einheitliche Bilanzierung	von ihrem Basisvertrag abzutrennen und gesondert zu bewerten	abzutrennen und gesondert zu bewerten

4.4 Ansatz von Versicherungsbeiträgen

Der Ansatz von Versicherungsbeiträgen nach **ASBE 2006** wird von der Definition und den Ansatzkriterien der Abschlussposten nach ASBE-Basic abgeleitet, was wiederum mit dem IFRS-Rahmenkonzept übereinstimmt. Er folgt also dem Asset Liability Measurement-Ansatz. Bei der Buchung der Versicherungsverträge ist zwischen Langlaufenden und Kurzlaufenden Versicherungsverträgen zu unterscheiden.²³⁹ Dies zeigt die folgende Abbildung 4.4.1.

²³⁷ Vgl. § 2 RechVersV

²³⁸ Vgl. PwC (2005), S. 123.

²³⁹ Für eine detaillierte Darstellung des Ansatzes von Versicherungsbeiträgen nach ASBE vgl. Abschnitt 5.2.

Abb. 4.4.1: Beitragseinnahmen nach ASBE 2006

Beitragseinnahmen	
<p>Kurzlaufende Versicherung:</p> <p>Bei Vertragsabschluss in Höhe der sämtlichen vertraglich vereinbarten Prämien anzusetzen</p>	<p>Langlaufende Versicherung:</p> <p>Bei Vertragsabschluss in Höhe der im aktuellen Jahr anfallenden Prämien anzusetzen</p>

Aus der ersten Phase des **IFRS 4** (Versicherungsverträge) liegen vom IASB noch keine konkreten Regelungen zur Abbildung von Beitragseinnahmen vor. Das IASB fordert einen Asset Liability Measurement-Ansatz, nach dem bei Abschluss eines Versicherungsvertrags bereits ein Teil der Prämien als Gewinn angesetzt wird,²⁴⁰ sofern der Zeitwert der gesamten Prämien den Zeitwert der während der Vertragslaufzeit insgesamt zu erfüllenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag übersteigt.²⁴¹ Der Erfolg von Versicherungsverträgen wird also vorausschauend geschätzt. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags kommt es zur Aktivierung der Prämieinnahmen, sofern die aus dem Versicherungsvertrag resultierende Prämienzahlung die Ansatzkriterien des IFRS-Rahmenkonzepts erfüllt. Entsprechend sind die erwarteten Verpflichtungen zu passivieren, sofern die aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Verpflichtungen die Ansatzkriterien des IFRS-Rahmenkonzepts erfüllen.

Die im **deutschen Recht** zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen folgen dem Deferral Matching Ansatz.²⁴² Danach stellen Versicherungsbeiträge Entgelt für die vom VU erbrachte Leistung „Gewährung von Versicherungsschutz“ dar und sind entsprechend der Leistungserbringung durch

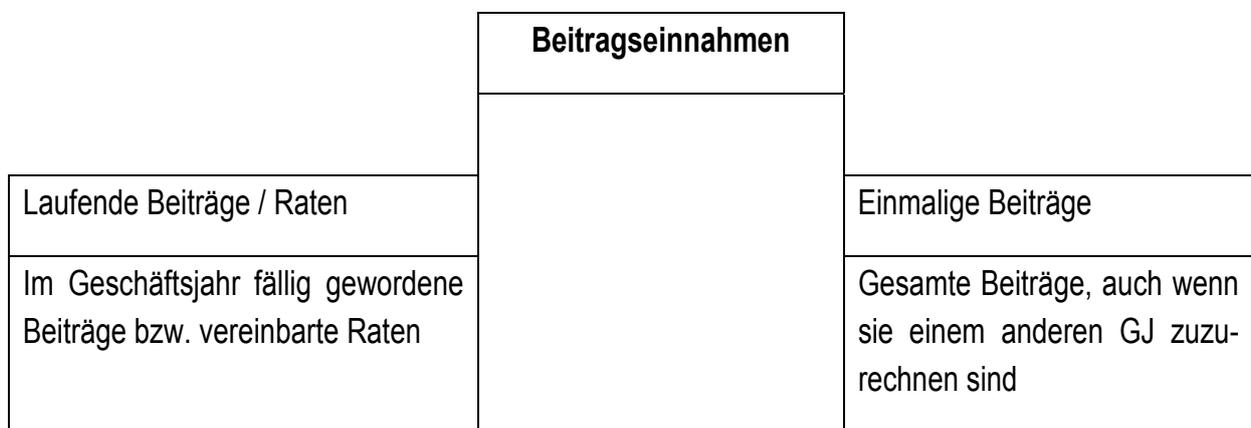
²⁴⁰ Die Abschluss- und anderen Kosten werden als Aufwand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfasst, da sie keinen aktivierungsfähigen Vermögensgegenstand darstellen. Vgl. Nguyen, T. / Molinari, P. (2009), S. 64.

²⁴¹ Vgl. DSOP (2001), 2.5 (a).

²⁴² Vgl. Zimmermann, J. / Schweinberger, S. (2005).

das VU in der abgelaufenen bzw. einer künftigen Rechnungsperiode auszuweisen. Die Versicherungsbeiträge sind nach § 36 Abs. 1 RechVersV zu buchen. Dieser Paragraph enthält ein umfassendes Schema über die Elemente, die in die Position „Gebuchte Bruttobeiträge“ einzubeziehen sind. Darunter fallen insbesondere die im Geschäftsjahr fällig gewordenen Beiträge und Beitragsraten sowie Beiträge, die erst nach dem Abschlussstichtag berechnet werden können, Einmalbeiträge, Nachschüsse, Nachverrechnungsbeiträge und Anteile der Versicherungsunternehmen am Mitversicherungsgeschäft.²⁴³ Grundsätzlich ist zwischen laufenden und einmaligen Beiträgen zu unterscheiden. Als gebuchte Beitragseinnahmen sind alle im Geschäftsjahr fällig gewordenen, laufenden und einmaligen Beiträge zu erfassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ganz oder teilweise einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.²⁴⁴ Werden die tariflichen Jahresbeiträge allerdings vereinbarungsgemäß in Raten gezahlt, sind nur die im Geschäftsjahr fällig gewordenen Raten einschließlich der Ratenzuschläge auszuweisen²⁴⁵ (Vgl. Abbildung 4.4.2).

Abb. 4.4.2: Beitragseinnahmen nach deutschem Recht



Die **US-GAAP** haben die gleiche Grundkonzeption wie das deutsche Recht, nämlich den Deferral Matching-Ansatz zur Bilanzierung

²⁴³ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 300.

²⁴⁴ In Verbindung mit einer Beitragsbuchung, die nur zum Teil dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen ist, ist eine Bildung von Beitragsüberträgen erforderlich. Vgl. § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB und § 24 RechVersV.

²⁴⁵ Vgl. IDW (2006), S. 1032 – 1033.

von Versicherungsverträgen herausgebildet.²⁴⁶ Im US-GAAP werden Erträge gemäß dem Conceptual Framework 5.84c nach dem Leistungsfortschritt (Percentage of Completion-Method) ermittelt.²⁴⁷ Es ist zwischen kurzfristigen und langfristigen Versicherungsverträgen zu unterscheiden (Vgl. Abbildung 4.4.3). Beiträge in kurzfristigen Versicherungsverträgen (Schaden- und Unfallversicherung) werden gemäß dem matching principle nach Maßgabe des geleisteten Versicherungsschutzes abgegrenzt, was zu einer gleichmäßigen Verteilung der Beiträge über die Laufzeit des Versicherungsvertrags führt. Die Beiträge, die in der einen Periode zu einer Einzahlung, aber erst in der Folgeperiode zu einem Ertrag führen, sind am Abschlussstichtag abzugrenzen (Unearned Premiums).²⁴⁸ In langfristigen Versicherungsverträgen (Lebens- und Krankenversicherung) werden die Beiträge bei Fälligkeit unmittelbar als Ertrag realisiert, so dass keine Beitragsüberträge entstehen.²⁴⁹ Mit der sofortigen Ertragsvereinnahmung erfolgt auch eine entsprechende Erhöhung der Deckungsrückstellung.²⁵⁰

Abb. 4.4.3: Beitragseinnahmen nach US-GAAP



²⁴⁶ Vgl. Zimmermann, J. / Schweinberger, S. (2005).

²⁴⁷ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 163.

²⁴⁸ Vgl. SFAS 60.13 und Mayr, R. (1999), S. 90 – 91.

²⁴⁹ Vgl. SFAS 60.15 i.V.m. SFAS 97.30.

²⁵⁰ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 165.

4.5 Ansatz und Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

4.5.1 Überblick

Die Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach ASBE 2006 greifen Aspekte auf, die als Zwecke der Internationalisierung der Rechnungslegung diskutiert wurden. Da die IFRS 4 (Phase I) keine konkreten Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen beinhalten, orientieren sich die detaillierten Regelungen von ASBE 2006 teilweise an den US-GAAP. Abbildung 4.5.1 gibt in Verbindung mit Abbildung 4.5.2 einen Überblick über internationale Ansatz- und Bewertungsprinzipien.

Abb. 4.5.1: Kontrastierung des Ansatzes und der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach ASBE, deutschem Recht, US-GAAP und IFRS

	ASBE	HGB und Rech-VersV	US-GAAP	IFRS
Ansatzprinzip	ALM-Ansatz	Deferral-Matching Ansatz	Deferral-Matching Ansatz	ALM-Ansatz
Passivierungszeitpunkt	Vertragsabschluss	Vertraglicher Zeitablauf	Vertraglicher Zeitablauf	Vertragsabschluss
Rückstellungspositionen	Vgl. Abbildung 4.5.2			Keine konkrete Regelung
Schwankungs- und Großrisikenrückstellungen	verboten	Pflicht unter bestimmten Voraussetzungen	verboten	verboten
Bewertung	aktuarielle Methoden	vernünftige kaufmännische Beurteilung; besonde-	Betrag der bestmöglichen	Zeitwert, ermittelt als „Current

		res Vorsichtsprinzip	Schätzung	Exit Value“
Berichtigung der Schätzung von Versicherungsverbindlichkeiten	Lock-in-Prinzip mit Angemessenheitstest	Drohverlustrückstellung	Premium Deficiency / Loss-Recognition-Test	Current estimate approach

4.5.2 Ansatz versicherungstechnischer Rückstellungen

Für den **Ansatz versicherungstechnischer Rückstellungen** nach **ASBE 2006** sind die im ASBE-Basic genannten Definitionen und Ansatzkriterien für Schulden maßgeblich.²⁵¹

Das IASB beschäftigt sich schon seit längerem mit der Entwicklung eines **IFRS** für Versicherungsverträge auf Basis des Asset Liability Measurement-Ansatzes:²⁵² Aus Versicherungsverträgen resultierende versicherungstechnische Verpflichtungen sollen zukünftig zum *Zeitpunkt des Vertragsabschlusses* in der Bilanz des Versicherers erfasst werden, wenn es sich hierbei um gegenwärtige rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten (Versicherungsnehmer) handelt, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Abfluss von Ressourcen führen.²⁵³

Sowohl die Rechnungslegung nach **HGB** als auch das entsprechende **US-GAAP** orientieren sich beim Ansatz versicherungstechnischer Verpflichtungen am Deferral Matching-Ansatz.²⁵⁴ Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist der in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu ermittelnde Periodenerfolg,²⁵⁵ was eine zeitliche und sachliche Abgrenzung der aus Versicherungsverträgen resultierenden Zahlungsströme (Prämieein- und Schadenauszahlungen)

²⁵¹ Vgl. Abschnitt 5.3.1.

²⁵² Vgl. Meyer, L. (2004).

²⁵³ Vgl. DSOP (2001), 2.5 (b); IASB, Rahmenkonzept, Paragraph 49 (b) und DP 27.

²⁵⁴ Vgl. Gewalt, S. / Stichlmair, H. (2002).

²⁵⁵ Vgl. Kraft, M. (2008), S. 365.

voraussetzt. Der Ansatz versicherungstechnischer Verpflichtungen erfolgt in der Regel nicht unmittelbar zum Vertragsabschluss (wie bei ASBE oder IFRS), sondern im *vertraglichen Zeitablauf*. Dies soll neben der Sicherstellung einer dauernden Leistungsfähigkeit auch das Ziel einer periodengerechten Erfolgsermittlung nach HGB und US-GAAP erfüllen.²⁵⁶ Daher fallen unter den Ausweis von versicherungstechnischen Rückstellungen teilweise auch passive Rechnungsabgrenzungsposten und Verbindlichkeiten.²⁵⁷

Die nach ASBE, deutschem Rechnungslegungsrecht und US-GAAP auszuweisenden Positionen der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten unterscheiden sich wesentlich. Da anlässlich der Erarbeitung der IFRS noch keine konkreten Regelungen zur Gliederung und Bewertung der Positionen für versicherungstechnische Verbindlichkeiten vorgeschlagen wurden, können VU die bislang angewandte Bilanzierungspraxis für Versicherungsverträge weitestgehend beibehalten. Als versicherungstechnische Rückstellungen, für die ein separater Ausweis in der Bilanz gefordert ist, werden unterschiedliche Positionen genannt. In Abbildung 4.5.2 werden die wesentlichen Arten versicherungstechnischer Verpflichtungen nach ASBE, HGB/RechVersV²⁵⁸ und US-GAAP²⁵⁹ aufgeführt.

Abb. 4.5.2: Überblick über die Positionen der versicherungstechnischen Rückstellungen

ASBE	Deutsches Recht	US-GAAP
<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsüberträge • Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle • Lebensversicherungsrückstellungen • Rückstellungen für langfristi- 	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsüberträge • Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle • Rückstellungen für Beitragsrückerstattung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsüberträge • Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle • Rückstellungen für Beitragsrückerstattung

²⁵⁶ Vgl. Zimmermann, J. / Schweinberger, S. (2005).

²⁵⁷ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 151 – 152.

²⁵⁸ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 153.

²⁵⁹ Vgl. Mayr, G. (1999), S. 86.

ge Krankenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Deckungsrückstellungen • Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen • Rückstellungen im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung • Schwankungs- und Großrisikenrückstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Deckungsrückstellungen • Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen • Rückstellungen im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung
------------------------	--	--

Im ASBE, den US-GAAP und IFRS finden sich keine Vorschriften zur Bildung einer **Schwankungsrückstellung bzw. der Großrisikenrückstellung**. Nach den Vorschriften von IFRS bzw. ASBE erfüllen die Schwankungs- und Großrisikenrückstellungen nicht die Anforderungen an eine Verbindlichkeit gemäß dem IFRS-Rahmenkonzept bzw. ASBE-Basic, sondern stellen Eigenkapital dar und verhindern aufgrund ihrer ergebnisglättenden Wirkung die Abbildung entscheidungsnützlicher Informationen, zumal ihre Bildung auf der Grundlage vergangener Geschäftsjahre basiert.²⁶⁰

Im **ASBE** erfüllt die Eigenkapitalposition „Rücklage für allgemeine Risiken“ teilweise die Funktion der Schwankungsrückstellung und entspricht der von den IFRS eingeräumten Möglichkeit, dass VU eine separate Position im Eigenkapital ausweisen dürfen, die dem Ausgleich zukünftiger Gewinne und Verluste dienen kann.²⁶¹ Die Rücklage für allgemeine Risiken gilt als eine der Höhe nach ungewisse Verpflichtung aus dem gesamten Versicherungsbestand, die auf den in der Zukunft noch abstrakt zu gewährenden Versicherungsschutz ausgerichtet ist.

Nach **US-GAAP** stehen die Ansatzvorschriften für eine Rückstellung der Bildung einer Schwankungsrückstellung entgegen, da eine Schwankungsrückstellung keine konkrete Außenverpflichtung des Unternehmens am Abschlussstichtag darstellt und der Ansatz einer

²⁶⁰ Vgl. Bieg, H. / Hossfeld, C. / Kussmaul, H. / Waschbusch, G. (2006), S. 442.

²⁶¹ Vgl. IFRS 4, BC93.

Rückstellung für zukünftige Schäden, die bisher nicht wirtschaftlich verursacht sind, nicht systemkonform ist.²⁶²

Abweichend von ASBE, IFRS und US-GAAP haben Schaden- und Unfallversicherer sowie Rückversicherer in **Deutschland** nach § 341h HGB und § 29 RechVersV die Pflicht, eine Schwankungsrückstellung zu bilden, insbesondere wenn nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen der jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle zu rechnen ist, oder die Schwankungen nicht durch Beiträge ausgeglichen werden bzw. nicht durch Rückversicherungen gedeckt sind.²⁶³ Durch die Bildung einer Schwankungsrückstellung, die der Höhe nach eine ungewisse Verbindlichkeit gegenüber dem Versicherungsnehmerkollektiv darstellt, können Über- und Unterschäden in der Zeit ausgeglichen werden, so dass der Erfolgsausweis in der Zeit insgesamt geglättet wird.²⁶⁴ Die Vorschriften für Bildung, Höhe, Zuführungen, Entnahmen und Auflösung von Schwankungsrückstellungen sind ganz genau im Anhang zu den RechVersV geregelt.²⁶⁵

Neben der Schwankungsrückstellung im engeren Sinne sieht § 341h HGB die Bildung einer ähnlichen Rückstellung vor, was in erster Linie eine Großrisikenrückstellung ist.²⁶⁶ Bei der Großrisikenrückstellung handelt es sich um eine Rückstellung für Risiken, deren mögliche Höchstschäden außergewöhnlich groß sind. Vielfach sind die Schadenursachen aus technologischen Gründen neuartig und/oder unbekannt. Ziel dieser Rückstellung ist es, anstelle des bei Großrisiken nicht möglichen Risikoausgleichs im Kollektiv einen Risikoausgleich in der Zeit durchzuführen.²⁶⁷ Großrisikenrückstellungen werden wie Schwankungsrückstellungen von Schaden-/Unfall- und Rückversicherern gebildet.²⁶⁸ Gemäß § 30 RechVersV können Großrisikenrückstellungen aus Versicherungsprodukten für Pharma-

²⁶² Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 208 – 209.

²⁶³ IDW (2006), S. 1007.

²⁶⁴ Vgl. Farny, D. (1992), S. 133.

²⁶⁵ Vgl. Mayr, G. (1999), S. 112.

²⁶⁶ Die Großrisikenrückstellungen sind in der Bilanz nach HGB zusammen mit der Schwankungsrückstellung im Posten „E.V. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen“ auszuweisen.

²⁶⁷ Vgl. Boetius, J. (1996), Anm. 711.

²⁶⁸ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 206.

risiken, für Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen, für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und für Kernenergieschäden, für Erdbeben oder andere Naturkatastrophen und für Terrorrisiken resultieren.

4.5.3 Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Da das **ASBE 2006** noch keine detaillierte Bewertungsregelung beinhaltet und interpretationsbedürftige Prinzipien verwendet, erfolgt die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in China nach CIRC-Vorschriften. Diese widersprechen den ASBE-Prinzipien zum Teil, da die CIRC-Vorschriften vor dem ASBE 2006 erlassen wurden und seit Bekanntmachung des ASBE 2006 noch nicht revidiert worden sind. Dies bringt Probleme für die Praxis der Rechnungslegung über das Versicherungsgeschäft mit sich.²⁶⁹

Es ist zu erwarten, dass die Vereinbarungen zu Phase II des **IFRS 4** das ASBE hinsichtlich der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beeinflussen werden. Im Diskussionspapier des I-ASB vom Mai 2007 wird eine Bewertung aller Versicherungsverpflichtungen zum sogenannten „current exit value“ favorisiert. Zur Bestimmung eines CEV wird der Erwartungswert aller aus dem Vertrag resultierenden Zahlungsströme ermittelt und unter Verwendung einer marktkonsistenten Risikoprämie auf den Bewertungszeitpunkt diskontiert. Die Bestimmung der Risikoprämie orientiert sich vor allem an marktbezogenen Opportunitätsüberlegungen. Demnach sollen nur systematische, nicht-diversifizierbare Risiken berücksichtigt werden, die auch vom Markt vergütet werden. Kommt es im vertraglichen Zeitablauf zu Wertänderungen, sollen diese in voller Höhe erfolgswirksam erfasst werden.²⁷⁰

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in **Deutschland** folgt grundsätzlich den Bewertungsvorschriften des § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Durch die versicherungsspezifische Vorschrift des § 341e Abs. 1 HGB und den RechVersV wird die allgemeine

²⁶⁹ Vgl. Abschnitt 7.2.2.

²⁷⁰ Vgl. Zimmermann, J. / Schweinberger, S. (2007) und Bacher, D.F. / Hofmann, A. (2007).

Regelung jedoch erweitert. Demnach sind Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Die Notwendigkeit einer dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge führt zu einem besonderen Vorsichtsprinzip für die Versicherungsunternehmen.²⁷¹ § 341e Abs. 1 S. 2 HGB verweist darauf, dass zum Zweck des Schutzes der Versicherungsnehmer die aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigt werden müssen. Da die Versicherungsaufsicht im Grundsatz des Gläubigerschutzes verankert ist, führt dies eher zu einer höheren als zu einer niedrigeren Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellungen.²⁷²

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt nach **US-GAAP** zum Betrag der bestmöglichen Schätzung. Der erwartete Verlust stellt im Regelfall die beste Schätzung dar. Im Fall der Quantifizierung durch eine Bandbreitenschätzung ist der Wertansatz mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit heranzuziehen. Wenn die Eintrittswahrscheinlichkeiten innerhalb einer Bandbreite gleich sind, ist der niedrigste Wert der Bandbreite heranzuziehen.²⁷³

4.5.4 Berichtigungen der Schätzungen von Versicherungsverbindlichkeiten

Im Hinblick auf Berichtigungen der Schätzungen von Versicherungsverbindlichkeiten während der Vertragslaufzeit werden verschiedene Ansätze verwendet.

Das **ASBE** folgt dem lock-in-Prinzip, bei dem zu Vertragsbeginn Annahmen über die künftige Entwicklung festgelegt und über die

²⁷¹ Die Tatsache, dass die Schätzungen bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen so vorzunehmen sind, dass das Realisations- und Imparitätsprinzip nicht durch allzu optimistische Annahmen unterlaufen wird, führt zur Dominanz eines besonderen Vorsichtsprinzips. Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 23 – 24 und S. 154 – 156.

²⁷² Vgl. Fassbender, J. (1997), S. 171.

²⁷³ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 209.

gesamte Laufzeit konstant gehalten werden. Realisierte Abweichungen von diesen Annahmen werden ignoriert; es sei denn, die versicherungstechnischen Verpflichtungen weisen im Rahmen eines Angemessenheitstest eine Unterdeckung auf.²⁷⁴

IFRS 4 fordert einen Angemessenheitstest, das IASB präferiert im Diskussionspapier 2007 aber den current estimate approach.²⁷⁵ Danach werden während der gesamten Laufzeit alle zur Verfügung stehenden Informationen für die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten genutzt, um regelmäßig die beste Schätzung der Zahlungsströme zu erhalten.²⁷⁶

In **Deutschland** erfüllt die Bildung der Drohverlustrückstellung die Funktion der Berichtigung von Schätzungen der Versicherungsverbindlichkeiten, mit dem Ziel, dass sie den Verpflichtungsüberschuss infolge des Irrtums²⁷⁷ und Änderungsrisikos²⁷⁸ ausgleicht.²⁷⁹ Drohverlustrückstellungen dürfen erst dann gebildet werden, wenn der zu erwartende Leistungsüberschuss und die verursachenden Risiken erkennbar werden. Nach § 341e Abs. 2 Nr. 3 HGB ist eine Drohverlustrückstellung für jene aus Versicherungsverträgen resultierenden Verluste zu bilden, mit denen am Abschlussstichtag zu rechnen ist.²⁸⁰

Bei der Berichtigung von Schätzungen der Versicherungsverbindlichkeiten nach **US-GAAP** wird zwischen kurz- und langfristigen Versicherungsverträgen unterschieden. Nach SFAS 60.33 ist das sogenannte „Premium Deficiency“ für kurzfristige Versicherungsverträge dann zu bilden, wenn die Summe aus den erwarteten Entschädigungszahlungen, den erwarteten Schadenregulierungskosten

²⁷⁴ Vgl. Abschnitt 5.3.2.1.

²⁷⁵ Vgl. Rn 44 – 53 DP 2007.

²⁷⁶ Vgl. Rockel, W. / Sauer, R. (2007).

²⁷⁷ Das Irrtumsrisiko resultiert aus fehlerhaften Schätzungen von Wahrscheinlichkeitsverteilungen und damit von Erwartungswerten, da Versicherungsunternehmen mit unvollständigen Informationen kalkulieren. Vgl. Farny, D. (2006), S. 92 – 93.

²⁷⁸ Das Änderungsrisiko beschreibt eine unvorhersehbare Änderung von Wahrscheinlichkeitsverteilungen im Zeitverlauf, da die Grundlagen für die Schätzungen von Schadensverteilungen sich im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulationsgrundlage verändern können. Vgl. Farny, D. (2006), S. 89 – 92.

²⁷⁹ Vgl. Jäger, B. (1991), S. 62 – 63.

²⁸⁰ Vgl. Löw, S. (2004), S. 85 – 86.

ten, den erwarteten Dividenden an den Versicherungsnehmer, den nicht amortisierten Abschlusskosten und den erwarteten Verwaltungsaufwendungen die Summe der noch nicht verdienten Beiträge übersteigt.²⁸¹ Für langfristige Versicherungsverträge sind nach SFAS 60.35 – 37 die ursprünglich gewählten Rechnungsgrundlagen im Rahmen eines Loss-Recognition-Tests daraufhin zu überprüfen, ob die Bruttoprämien zur Deckung der zukünftigen Leistungen ausreichen.²⁸²

4.6 Ansatz und Bewertung von Rückversicherung

Mit dem Erlass des ASBE 2006 wurde die Bilanzierung von Rückversicherungsverträgen thematisiert. In diesem Abschnitt soll auf die Definition, den Ansatz und die Bewertung der Rückversicherungsverträge eingegangen werden. Hierbei gilt es die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen ASBE 2006, IFRS, US-GAAP und HGB herauszustellen.

4.6.1 Definition und Klassifizierung von Rückversicherungsverträgen

Zunächst sind die verschiedenen Definitionen von Rückversicherungsverträgen in den jeweiligen Rechnungslegungswerken zu betrachten.

Nach **IFRS 4** ist der Versicherungsvertrag für Lebens-, Nichtlebens- und Rückversicherungen gleichermaßen definiert, wobei der Transfer eines signifikanten Versicherungsrisikos²⁸³ zwischen Erstversicherer und Rückversicherer im Mittelpunkt steht. Hierbei reicht der Transfer von underwriting risk (Unsicherheit über die Leistungshöhe) *oder* timing risk (Unsicherheit über den Leistungszeitpunkt) aus,²⁸⁴ um einen Vertrag als Rückversicherungsvertrag zu kenn-

²⁸¹ Vgl. SFAS 60.33 „A premium deficiency shall be recognized if the sum of expected claim costs and claim adjustment expenses, expected dividends to policyholders, unamortized acquisition costs, and maintenance costs exceeds related unearned premiums“.

²⁸² Vgl. Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 213.

²⁸³ Zur Definition des signifikanten Versicherungsrisiko vgl. auch Abschnitt 4.1.

²⁸⁴ Vgl. PwC (2005), S. 121.

zeichnen; während sich nach ASBE²⁸⁵ und US-GAAP das Versicherungsrisiko aus zwei Komponenten zusammensetzt, und zwar aus dem Underwriting Risk *und* dem Timing Risk (SFAS 113.121).²⁸⁶

Gemäß § 2 **ASBE 26** ist der Rückversicherungsvertrag ein Versicherungsvertrag, nach dem ein Versicherer (Zedent) einem anderen Versicherer (Rückversicherer oder Zessionär) Prämien zahlt und nach dem der Rückversicherer den Zedenten für Schäden bzw. Leistungen aus Erstversicherungsverträgen entschädigen muss.

Nach der CIRC-Vorschrift „Solvabilitätsvorschrift zum Rückversicherungsgeschäft“,²⁸⁷ die durch einen Erlass²⁸⁸ von CIRC im Dez. 2008 neu eingeführt wurde, muss das Versicherungsrisiko signifikant sein.²⁸⁹

Rückversicherungsverträge müssen demnach in China folgende Kriterien erfüllen, um angesetzt werden zu können:

- Der Rückversicherungsvertrag ist zunächst ein Versicherungsvertrag. Die Definition des Versicherungsvertrags ist in § 2 ASBE 25 festgehalten, bei dem die Übertragung des Versicherungsrisikos im Mittelpunkt steht.²⁹⁰ Darüber hinaus muss das Versicherungsrisiko gemäß dem genannten CIRC-Erlass signifikant sein.
 - Ein Versicherungsrisiko in der Nichtlebensversicherung ist dann und nur dann signifikant, wenn es sowohl das Underwriting Risk als auch das Timing Risk beinhaltet.

²⁸⁵ Dies wird nicht direkt im ASBE 2006 geregelt, sondern in der CIRC-Vorschrift „Solvabilitätsvorschrift zum Rückversicherungsgeschäft“. Vgl. Abschnitt 5.4.1 und CIRC (2008b).

²⁸⁶ Insurance risk is the risk arising from uncertainties about both (a) the ultimate amount of net cash flows from premiums, commissions, claims, and claim settlement expenses paid under a contract (often referred to as underwriting risk) and (b) the timing of the receipt and payment of those cash flows (often referred to as timing risk). Actual or imputed investment returns are not an element of insurance risk. Insurance risk is fortuitous – the possibility of adverse events occurring is outside the control of the insured. Vgl. SFAS 113.121.

²⁸⁷ Vgl. CIRC (2008b).

²⁸⁸ Vgl. den Erlass zur Solvabilitätsberichterstattung des Rückversicherungsgeschäfts, Kennziffer Baojianting Han (2008), Nr. 334.

²⁸⁹ Der Definition nach ASBE zufolge ist die Bezeichnung „signifikant“ beim Versicherungsrisiko nicht erforderlich. Vgl. Wang, J. / Peng, Y. / Fu, L.Y. (2007).

²⁹⁰ Vgl. Abschnitt 5.2.1.

Das Underwriting Risk resultiert aus der Unsicherheit über den Endbetrag der vertraglich vereinbarten Nettozahlungsströme aus Prämien, Provisionen, Schadenzahlungen und Schadenabwicklungskosten.²⁹¹ Timing Risk stellt die zeitliche Unsicherheit über die Dauer der Schadenabwicklung dar.²⁹²

- Ein Versicherungsrisiko in der Lebensversicherung ist dann und nur dann signifikant, wenn sich das Versicherungsrisiko auf Tod, Krankheit, Körperbehinderung sowie andere Risiken, die unmittelbar mit dem Leib und Leben von Menschen verbunden sind, bezieht.
- Der Rückversicherungsvertrag ist ein Vertrag zwischen Erst- und Rückversicherer bzw. zwei Versicherern und setzt immer die Existenz eines Erstversicherungsverhältnisses voraus.²⁹³ Vertragspartner kann nur ein anderer Versicherer sein.
- Der Rückversicherungsvertrag ist gegenüber dem Erstversicherungsvertrag eigenständig.²⁹⁴ Das Bestehen eines Rückversicherungsvertrags ist für den Versicherungsnehmer nicht erkennbar, und es besteht auch keine Rechtsbeziehung zwischen Rückversicherer und Versicherungsnehmer.

Eine explizite Klassifizierung der Rückversicherungsverträge wird im **ASBE 26** nicht vorgenommen. Da die Rechnungslegung in der Praxis (wie z.B. bei der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen), sofern sie in ASBE 26 nicht geregelt ist, dem ASBE 25 folgen muss, sind die Rückversicherungsverträge in Langlaufende und Kurzlaufende Versicherungsverträge zu unterscheiden.²⁹⁵

²⁹¹ Vgl. Anhang 2 des in Fn. 288 genannten Erlasses. Der Begriff entspricht dem Begriff nach US-GAAP. Vgl. auch SFAS 113,121.

²⁹² Vgl. Anhang 2 des in Fn. 288 genannten Erlasses. Der Begriff entspricht dem Begriff nach US-GAAP. Vgl. auch SFAS 113,121.

²⁹³ Vgl. Gerathewohl, K. (1976), S. 1. Das gilt auch, wenn der Erstversicherer als Fronter agiert, d.h. 100 % rückversichert.

²⁹⁴ Vgl. Tang, H.L. / Xu, X. (2005).

²⁹⁵ Vgl. Abschnitt 5.1.2.

In **Deutschland** ist seit der Verordnung über Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer (FinRVV) im Juli 2008 klar gestellt, dass danach unterschieden werden muss, ob Verträge einen hinreichenden oder keinen hinreichenden Risikotransfer beinhalten.²⁹⁶

- Bei der Nichtlebensversicherung liegt ein hinreichender Risikotransfer genau dann vor, wenn der Rückversicherer durch die Übernahme eines versicherungstechnischen Risikos (underwriting risk) und eines Zeitpunktrisikos (timing risk) mit einer Mindestwahrscheinlichkeit einen nicht unerheblichen Verlust erleiden kann.²⁹⁷
- Bei der Lebensversicherung liegt dann ein hinreichender Risikotransfer vor, wenn:
 1. der Rückversicherer im Rahmen einer realistischen Betrachtung durch die Übertragung eines versicherungstechnischen Risikos und eines Zeitpunktrisikos über die Gesamtlaufzeit des Vertrages mit einer Mindestwahrscheinlichkeit einen nicht unerheblichen Verlust erleiden kann,
 2. der Rückversicherer vom Vorversicherer das Geschäft übernimmt, das nach den im Herkunftsstaat des Vorversicherers geltenden Vorschriften als Versicherungsgeschäft anerkannt ist, und
 3. sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten des Vorversicherers und des Rückversicherers sowie alle aus einer Verrechnung herrührenden Salden aus dem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Verlauf des zugrunde liegenden Versicherungsgeschäfts stehen.²⁹⁸

In Deutschland sind Verträge mit hinreichendem Risikotransfer, einschließlich der Finanzrückversicherung, als Rückversicherung innerhalb der Versicherungstechnik zu buchen, während bei Verträ-

²⁹⁶ Vgl. § 8 FinRVV.

²⁹⁷ Vgl. § 4 Abs. 2 FinRVV.

²⁹⁸ Vgl. § 4 Abs. 3 FinRVV.

gen mit nicht hinreichendem Risikotransfer ein IFRS-konformes Verfahren, z.B. das IAS 39 Financial Instrument (IFRS), verwendet werden sollte.²⁹⁹

In Deutschland wird eine Klassifizierung der Rückversicherungsverträge nicht auf bilanzrechtlicher Ebene geregelt. Jedoch ist nach ROCKEL/HELTEN u.a. bei Rückversicherungsverträgen zwischen Nichtlebens- und Lebensrückversicherung zu unterscheiden, da die Bewertung der Rückversicherungsverträge eine sachgerechte Abbildung der Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag erfordert.³⁰⁰

Ausgehend von der Definition der Rückversicherungsverträge nehmen die **US-GAAP** noch weitere Klassifizierungen vor. Die Abbildung von Verträgen, die nach Durchführung eines Risikotransfer-tests als Rückversicherungsverträge eingestuft werden, erfolgt in Abhängigkeit von der Laufzeit (kurz- oder langfristige Verträge), wobei es bei kurzfristigen Verträgen noch zu einer Unterscheidung nach retrospektiver oder prospektiver Deckung kommt.³⁰¹

- *Retrospektive Rückversicherungsverträge* stellen Verträge dar, die nach dem ersten Tag eines Geschäftsjahres abgeschlossen werden, deren Abschluss nicht oder nur zum Teil auf die Zukunft ausgerichtet ist und/oder deren Wirkung bei Vertragsabschluss ganz oder teilweise bereits bekannt ist.³⁰²
- Hingegen stellen *prospektive Rückversicherungsverträge* Verträge dar, bei denen der Versicherungsschutz des Vertrags auf das laufende und kommende Geschäft ausgerichtet ist und/oder deren Wirkung beim Versicherungsabschluss nicht bekannt ist.

SFAS 113 setzt für die Anerkennung von Verträgen als Rückversicherungsverträge bestimmte Kriterien fest.³⁰³

²⁹⁹ Vgl. GDV (2005), S. 4.

³⁰⁰ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 274.

³⁰¹ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 282.

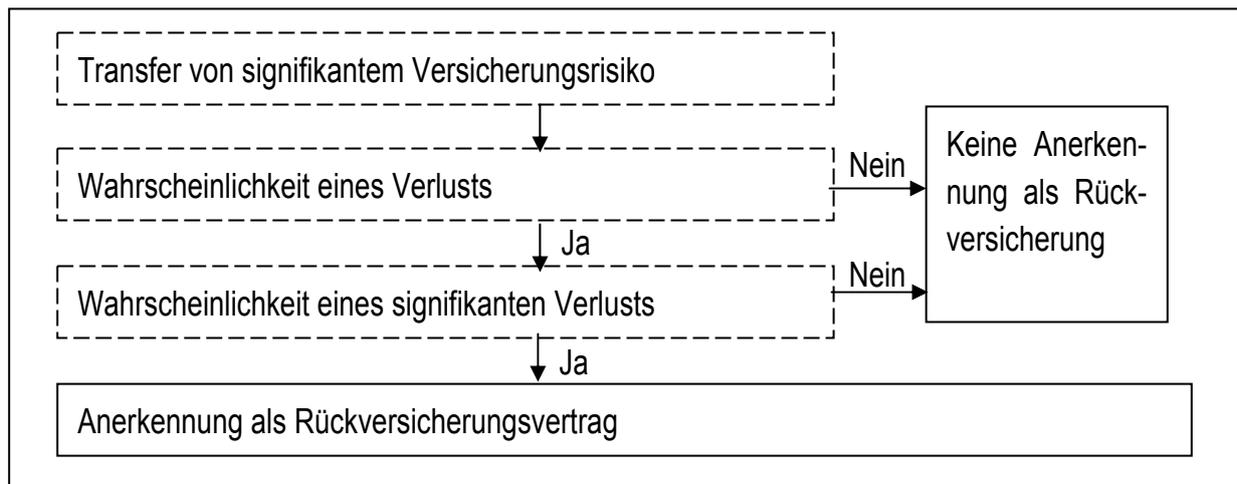
³⁰² Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 276.

³⁰³ Vgl. SwissRe (2002), S. 61-66.

- Ein *kurzfristiger Rückversicherungsvertrag* muss ein signifikantes Versicherungsrisiko beinhalten,³⁰⁴ das dann vorliegt, wenn der Eintritt eines signifikanten Verlustes mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.³⁰⁵ Ein weiteres Kriterium bildet die generelle Möglichkeit eines signifikanten Verlustes. Je nach Sparte wird dies über ein bestimmtes Barwertverhältnis von Leistung und Gegenleistung definiert.³⁰⁶
- *Langfristige Rückversicherungsverträge* betreffen meist Zessionen der Lebens- und Krankenversicherung; dabei ist es erforderlich, dass der Zessionar ein signifikantes Verlustrisiko aus dem Transfer des Versicherungsrisikos eingeht.

Abbildung 4.6.1 fasst die Kriterien nach SFAS 113 zusammen.

Abb. 4.6.1: Anerkennung von Verträgen als Rückversicherung nach SFAS 113



³⁰⁴ Dies liegt nicht vor, wenn es unwahrscheinlich ist, dass entweder die Höhe oder der Zeitpunkt von Leistungen der Rückversicherung signifikant variieren. Vgl. SFAS 113.9.

³⁰⁵ Um die erforderliche Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen signifikanten Verlusts zu beurteilen, hat sich in der Praxis eine Faustformel von 0,1 bis 1% für geringe Wahrscheinlichkeit / hohes Verlustpotenzial (z.B. Naturgefahren) bzw. 10 bis 15% für hohe Wahrscheinlichkeit / geringes Verlustpotenzial als nützlich erwiesen. Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 278.

³⁰⁶ Vgl. SFAS 113.64 und SFAS 113.65.

4.6.2 Ansatz und Bewertung

4.6.2.1 Ausweis nach dem Brutto- oder Nettoprinzip

Bei der Abbildung der Rückversicherung im Jahresabschluss stellt sich die Kernfrage, welchen **Grundsatz** beide Vertragsparteien aufgrund des Rückversicherungsvertrags für die Erfassung und Bewertung vorsehen. Für den Ausweis von Rückversicherungsverträgen durch den Zedenten gilt nach **ASBE, IFRS und US-GAAP**³⁰⁷ das Bruttoprinzip. Danach dürfen Versicherungsverbindlichkeiten und –erträge nicht mit entsprechenden Rückversicherungsvermögenswerten und –aufwendungen verrechnet werden. Der Vorversicherer hat die Ansprüche an den Rückversicherer auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Die Rückversicherungsbeiträge sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen gesondert anzuzeigen. Der Anteil des Rückversicherers an den Schadenaufwendungen ist beim Zedenten als Ertrag auszuweisen.³⁰⁸

In **Deutschland** erfolgt hauptsächlich eine Anwendung des so genannten modifizierten Nettoprinzips, nach welchem verdiente Beiträge, Aufwendungen für Versicherungsfälle, Veränderungen der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellung sowie Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb einerseits in einer Vorspalte sowohl brutto als auch mit dem Anteil der Rückversicherer angegeben werden müssen und andererseits in einer Hauptspalte der Ausweis für eigene Rechnung erfolgt.³⁰⁹ Das modifizierte Nettoprinzip trägt vor allem zur Transparenz hinsichtlich der einzelnen Positionen bei, weil es entgegen dem (reinen) Bruttoprinzip ein Maß des (wahren) Umfangs der Versicherungsgeschäfte für die eigene Rechnung angibt und den Informationsverlust durch eine Saldierung vermeidet.³¹⁰

³⁰⁷ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 281.

³⁰⁸ Vgl. Art. 13 (4) IFRS 4 und Deloitte (2007).

³⁰⁹ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 27.

³¹⁰ Vgl. Kraft, M. (2008), S. 228.

4.6.2.2 Bewertung der aktiven Rückversicherung

Bei der aktiven Rückversicherung verlangt **IFRS 4** grundsätzlich, dass die Rückversicherungsverträge so behandelt werden wie Erstversicherungsverträge. Die Übergangsbestimmungen erlauben aber die teilweise Weiterführung einer bisherigen Praxis. Im Rahmen des DP 2007 schlägt der IASB Bewertungsregeln für die aktive Rückversicherung vor: der Rückversicherer soll die aus Rückversicherungstransaktionen resultierenden Passiva zum current exit value berechnen.³¹¹

Nach **ASBE** soll aktive Rückversicherung analog dem Versicherungsgeschäft eines Erstversicherungsunternehmens bilanziert werden. Insofern entspricht dies der Regelung nach IFRS 4. Kritisiert wird jedoch die Wertermittlung der Rückversicherungsverbindlichkeit in China, die in der Praxis meistens anhand des Abrechnungsansatzes erfasst wird.³¹² Dies ist vergleichbar mit der deutschen Praxis, wo der Rückversicherer im Rahmen der proportionalen Rückversicherung den Angaben des Zedenten grundsätzlich zu folgen hat.

Gemäß § 341e Abs. 3 HGB können die versicherungstechnischen Rückstellungen in **Deutschland** auf Grund von Näherungsverfahren ermittelt werden, wenn die Zedentenaufgaben fehlen oder sie nur unvollständig vorliegen.³¹³ Voraussetzung für die Anwendung von Näherungsverfahren ist jedoch, dass diese zu annähernd gleichen Ergebnissen führen wie Einzelbewertungen. Darüber hinaus müssen Rückversicherer die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle um angemessene Zuschläge erhöhen, wenn der Rückversicherer auf Grund von Erfahrungen Kenntnis davon hat, dass die vom Zedenten aufgegeben Schaden- und Spätschadenrückstellungen voraussichtlich nicht ausreichend sein werden.³¹⁴ Im Allgemeinen sind in Deutschland die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Bilanz wie bei Erstversicherungsunternehmen darzustellen. Die Bewertungsregelung nach dem besonderen Vor-

³¹¹ Vgl. Rockel, W. / Sauer, R. (2007).

³¹² Vgl. Abschnitt 5.4.3.2.

³¹³ Geib, G. / Husch, R. (2006).

³¹⁴ Vgl. Wiedmann, H. (2003), S. 1002.

sichtsprinzip weicht jedoch von dem vom IASB vorgeschlagenen zeitwertorientierten CEV-Konzept³¹⁵ ab.

US-GAAP bietet detaillierte Bewertungsgrundlagen für die verschiedenen Arten von Rückversicherungsverträgen. Es wird jedoch keine spezifische Regelung für die aktive Rückversicherung genannt, sodass die Bewertung der aktiven Rückversicherung genau wie die der Erstversicherungsunternehmen gehandhabt wird.³¹⁶

4.6.2.3 Behandlung der passiven Rückversicherung

Wie bereits angedeutet, dürfen die Rückversicherungsvermögenswerte, also der Netto-Anspruch des Zedenten aus einem Rückversicherungsvertrag,³¹⁷ bei **passiver Rückversicherung** gemäß **IFRS** nicht mit den zugehörigen Versicherungsverbindlichkeiten saldiert werden. Ähnliches gilt für Erträge und Aufwendungen aus Rückversicherungsverträgen. Zu jedem Abschlussstichtag sind die Rückversicherungsvermögenswerte jedoch auf mögliche Wertänderungen hin zu überprüfen. Dies soll nach DP 2007 mit Hilfe des Current Exit Value (CEV)-Konzepts erfolgen. Wenn es objektive Hinweise darauf gibt, dass die Ansprüche gegenüber den Rückversicherern nicht erfüllt werden können, muss der Bilanzierende den Buchwert mindern und den Abschreibungsaufwand erfolgswirksam erfassen.³¹⁸ Um das Ausfallrisiko oder mögliche Verluste aus Streitigkeiten mit dem Rückversicherer zu berücksichtigen, sollte der CEV der Rückversicherungsvermögenswerte entsprechend bereinigt werden.³¹⁹

In Übereinstimmung mit dem IFRS 4 soll das passive Rückversicherungsgeschäft nach **ASBE** brutto bilanziert werden. Ansonsten enthält ASBE 26 Regelungen, die eine periodengleiche Verbuchung von Ein- und Auszahlungen bzw. Rückstellungsdotierungen in der Erstversicherung und korrespondierenden passiven Rückversiche-

³¹⁵ Vgl. Abschnitt 4.3.

³¹⁶ Vgl. The Settlement Law Group (2008).

³¹⁷ Vgl. Anhang A des IFRS 4.

³¹⁸ Vgl. KPMG (2007), S. 357.

³¹⁹ Diese Wertberichtigung erfolgt auf Basis eines zu erwartenden (wahrscheinlichkeitsbasierten) Barwerts. Vgl. Deloitte (2007).

rung sichern sollen. Auch im Verhältnis zwischen Vor- und Rückversicherer wird eine Verbuchung auf „accrual basis“, also nach Fälligkeit, vorgeschrieben.

In **Deutschland** erfolgt die Bilanzierung der passiven Rückversicherung nach HGB grundsätzlich auf der Basis des modifizierten Nettoprinzips. Jedoch findet sich beim Ausweis bestimmter Positionen zusätzlich noch das Nettoprinzip,³²⁰ wobei der Anteil des Rückversicherers an diesen Positionen saldiert wird.³²¹ Die Bewertung der passiven Rückversicherung folgt grundsätzlich den Bewertungsvorschriften des § 253 HGB, demnach ist die passive Rückversicherung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bewerten.

Nach **US-GAAP** werden Forderungen aus der passiven Rückversicherung auf der Aktivseite der Bilanz unter „reinsurance recoverables“ und „prepaid reinsurance premium“ ausgewiesen. Verpflichtungen aus passiver Rückversicherung werden als Passiva unter „funds held under reinsurance treaties“ bilanziert.

- Unter der Position „reinsurance recoverables“ sind sämtliche Guthaben mit Rückversicherungsanspruch des Erstversicherers beim Rückversicherer (z.B. Anteil der Rückversicherer an der Schadenrückstellung, Kontokorrentforderungen gegenüber dem Rückversicherer, ggf. gezahlte Rückversicherungsbeiträge bei retrospektivem Rückversicherungsschutz) auszuweisen.
- „Prepaid reinsurance premium“ umfasst den Anteil der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen prospektiver Rückversicherung.
- Vorschüsse und vom Rückversicherer gestellte Sicherheiten (Depot, Letter of Credit) werden als „funds held under reinsurance treaties“ passiviert.³²² Auch nach US-GAAP ist eine Prü-

³²⁰ Der Ausweis der Positionen zu Erfolgsabhängiger und – unabhängiger Beitragsrückerstattung, der Sonstigen versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen sowie der Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen erfolgt nach dem Nettoprinzip, d.h. für eigene Rechnung (f.e.R.).

³²¹ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 28.

³²² Vgl. Wormsbächer, E. (2001), S. 146.

fung der Wertänderung von Rückversicherungsvermögenswerten vorgeschrieben.³²³

4.6.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsnormen

Abbildung 4.6.2 fasst die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bezüglich Definition, Ansatz und Bewertung von Rückversicherungsverträgen in den verschiedenen Rechnungslegungsnormen zusammen.

Abb. 4.6.2: Kontrastierung des Ansatzes und der Bewertung der Rückversicherung nach ASBE, deutschem Recht, US-GAAP und IFRS

	ASBE	Deutsches Recht (FinRVV)	US-GAAP	IFRS
Definition: Rückversicherung liegt vor, bei Underwriting Risk und Timing Risk	... hinreichendem Risikotransfer: - Underwriting Risk und Timing Risk; - nicht unerheblicher Verlust; - sachlichem Zusammenhang mit Erstversicherungsgeschäft	... Underwriting Risk und Timing Risk.	... signifikantem Versicherungsrisiko (Underwriting Risk oder Timing Risk)
Klassifizierung der Rückversicherung	In ASBE 26 nicht vorgenommen, jedoch analog des ASBE 25 zwischen Langlaufenden und Kurzlaufenden Versicherungsver-	Nichtlebens- und Lebensrückversicherungsverträge	Kurz- oder langfristige Verträge; bei den kurzfristigen Verträgen wird noch zwischen prospektiver oder retro-	wird nicht thematisiert

³²³ Vgl. PwC (2005), S. 29.

	trägen zu unterscheiden		spektiver Rückversicherung unterschieden	
Abbildungsprinzip	Bruttoprinzip	Modifiziertes Nettoprinzip	Bruttoprinzip	Bruttoprinzip
Bewertung der aktiven Rückversicherung	Entsprechend den Erstversicherungsverträgen. Zurzeit noch überwiegend nach dem Abrechnungsansatz	Bewertung nach Angaben der Vorversicherer bzw. eigener Schätzung	Detaillierte Regelung je nach Art des Rückversicherungsvertrags	Das Diskussionspapier 2007 schlägt eine Ermittlung nach Current Exit Value vor.
Ausweis und Bewertung der passiven Rückversicherung	Bruttoausweis; periodengleiche Verbuchung von Ein- und Auszahlungen bzw. Rückstellungen dotierungen.	Ausweis nach dem Modifizierten Nettoprinzip; bei bestimmten Positionen wird auch das Nettoprinzip verwendet. Die Bewertung der passiven Rückversicherung folgt § 253 HGB.	Bruttoausweis; detaillierte Regelung nach SFAS 113 bzw. SFAS 60.	Bruttoausweis; DP 2007 schlägt die Ermittlung der Rückversicherungsaktiva nach CEV vor.

5. Chinesische Regelungen für international diskutierte Ansatz- und Bewertungsprobleme

Im Folgenden werden die vorab im Vergleich mit internationalen, amerikanischen und deutschen Rechnungslegungsvorschriften dargestellten chinesischen Regelungen ausführlicher erläutert. Hierbei lassen sich bestimmte inhaltliche Wiederholungen nicht vermeiden. Sie sind jedoch notwendig für das Verständnis der Versicherungsrechnung in China.

5.1 Abbildung der Versicherungsverträge und ihrer Komponenten nach dem Asset Liability Measurement-Ansatz

5.1.1 Definition von Versicherungsverträgen gemäß Bilanz- und Aufsichtsrecht

Die Definition der **Versicherungsverträge** unterscheidet zwischen bilanzrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Aspekten.

- **Bilanzrechtlich** gelten gemäß § 2 ASBE 25 alle Vereinbarungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, in denen der Versicherer das Versicherungsrisiko übernimmt und in denen entsprechende Rechte und Pflichten festgelegt werden, als Versicherungsverträge.
- Nach dem **Aufsichtsrecht**, geregelt in § 2 VGVRC, liegt ein Versicherungsvertrag vor, wenn der Versicherungsnehmer wie nach dem deutschen § 1 VVG Prämien zahlt und der Versicherer im Gegenzug Vermögensschäden ersetzt, die durch den Eintritt eines im Vertrag bestimmten möglichen Schadensfalls verursacht werden (Schadenversicherung). Auch Summenversicherungen werden von der Legaldefinition abgedeckt, wobei die Leistung des Versicherers infolge von Tod, ernster Verletzung oder Krankheit des Versicherten ausgelöst wird, bzw. wenn der Versicherte ein vertraglich bestimmtes Al-

ter erreicht, oder nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist (§ 2 VGVRC).

Die mehr als 10 Jahre nach der Bekanntmachung der aufsichtsrechtlichen Definition entworfene bilanzrechtliche Definition³²⁴ der Versicherungsverträge führt dazu, dass die Rechnungslegung sich nicht mehr auf Versicherungsunternehmen bezieht (so genannte Subjektregulierung), sondern auf Versicherungsverträge ausgerichtet ist, was als Objektregulierung bezeichnet wird.³²⁵

Versicherungsverträge nach ASBE 25 erhalten ihre Eigenschaft durch die Übertragung des **Versicherungsrisikos**. Ein Versicherungsrisiko ist das Risiko, dass der Versicherer bei Eintritt eines versicherten Ereignisses zahlen muss (Satz 2 § 4 ASBE 25). „Versichertes Ereignis“ ist ein im Versicherungsvertrag bestimmtes und unter die Versicherungsdeckung fallendes Ereignis (Satz 3 § 4 ASBE 25). Eine genauere Definition oder eine Unterscheidung zwischen Versicherungsrisiko und anderen Risiken findet sich in den ASBE 25 und 26 nicht.³²⁶ Im Wesentlichen sind alle Verträge, die aufsichtsrechtlich nach VGVRC als Versicherungsverträge gelten, auch Versicherungsverträge im Sinne von ASBE 25. Grund dafür ist, dass nach VGVRC ein versichertes Interesse³²⁷ wegen des Bereicherungsverbot es erforderlich ist.³²⁸ Beim Abschluss eines Versicherungsvertrags wird das Risiko, dass ein versichertes Ereignis eintritt und die daraus resultierenden Schäden gezahlt werden müssen, vom VN auf den Versicherer übertragen. Die folgende Abbil-

³²⁴ Die aufsichtsrechtliche Definition von Versicherungsverträgen ist mit Erlass des VGVRC 1995 geschaffen worden. Diese Definition gilt weiterhin in der Praxis, sofern die bilanzrechtliche Definition der Versicherungsverträge gemäß ASBE nicht herangezogen werden muss. Für die Bilanzierung der Versicherungsverträge ist die bilanzrechtliche Definition gemäß ASBE anzuwenden.

³²⁵ Vgl. Xu, X. (2008a).

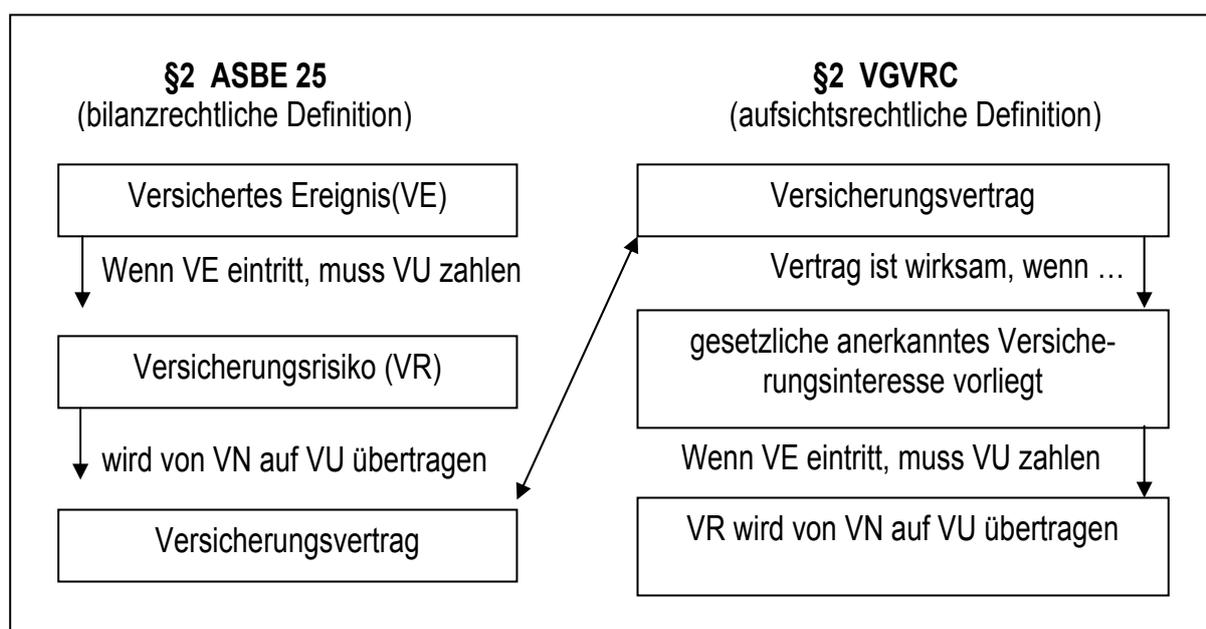
³²⁶ Der Umfang der ASBE 25 bzw. 26 unterscheidet sich auch wesentlich von dem des IFRS 4. Beispielsweise werden Versicherungsverträge (die in § 2 ASBE 25 mit einem Satz definiert sind) von IFRS 4 mit Hilfe von Anhang B in 30 Abschnitten erläutert.

³²⁷ Der Versicherungsnehmer muss am Versicherungsgegenstand ein gesetzlich anerkanntes Versicherungsinteresse haben. Versicherungsgegenstand ist das Vermögensgut, welches Objekt der Versicherung ist, damit verbundene Interessen, oder Leib und Leben eines Menschen. Vgl. § 12 VGVRC.

³²⁸ Das Bereicherungsverbot bezieht sich darauf, dass der Betrag der Versicherungssumme den Versicherungswert nicht überschreiten darf. Wenn er den Versicherungswert überschreitet, ist der Mehrbetrag wirkungslos. Vgl. § 55 VGVRC.

dung 5.1.1 verdeutlicht die Definition der Versicherungsverträge nach ASBE 25 und die Identifizierung von Versicherungsverträgen nach VGVRC. „VU“ steht dabei für Unternehmen, die Versicherungsschutz anbieten.

Abb. 5.1.1: Definition von Versicherungsverträgen



5.1.2 Klassifizierung des Versicherungsgeschäfts nach der Vertragsdauer

Das ASBE 2006 für Versicherungsgeschäfte orientiert sich wie oben schon ausgeführt nicht an bestimmten Unternehmenstypen oder Risikoarten, sondern an der Entschädigungspflicht des VU, die auch während der verlängerten Periode³²⁹ des Versicherungsvertrags gilt.

In Anlehnung an den US-amerikanischen Standard SFAS 60³³⁰ wird zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträgen unterschieden, was jedoch nichts mit der gleichlautenden europäischen Differenzierung gemein hat:

- Wenn Versicherungsverträge voraussichtlich über einen längeren Zeitraum (mind. 12 Monate) bestehen bleiben (long-

³²⁹ Vgl. Abschnitt 4.3.

³³⁰ Vgl. An, M.SH. (2005).

duration contracts),³³¹ dann werden sie in § 6 Abs. 2 ASBE 25 als „Lebensversicherungsverträge“ bezeichnet;

- zu den „Nichtlebensversicherungsverträgen“ zählen entsprechend jene Versicherungsverträge, die für eine bestimmte kurze Periode abgeschlossen sind (short-duration contracts im Sinne von SFAS 60).³³²

Im Folgenden wird die wörtliche Übersetzung dieser Kategorisierung zugunsten einer international verständlichen Differenzierung zwischen kurz- und langlaufenden Verträgen aufgegeben.

Kurzlaufende Verträge sind infolgedessen Verträge, für die keine Klauseln über die verlängerte Periode verwendet werden. Dagegen werden *Langlaufende Verträge* mit einer Klausel über die verlängerte Periode versehen.

Nichtlebensversicherungsverträge sind infolgedessen Verträge, für die keine Klauseln über die verlängerte Periode verwendet werden. Dagegen werden Lebensversicherungsverträge mit einer Klausel über die verlängerte Periode versehen.

In Zusammenhang mit der Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten sind weitere Klassifizierungen innerhalb der Kurz- und Langlaufenden Versicherungsverträge vorhanden. Dies wird in Abschnitt 5.3 erläutert.

5.1.3 Asset Liability Measurement-Ansatz

Gemäß dem ASBE 25 soll der Asset Liability Measurement-Ansatz die Grundlage für den Ansatz und die Bewertung von Versicherungsverträgen bilden. Grund dafür ist die Tatsache, dass das Asset Liability Measurement im Einklang mit den Bewertungsgrundsätzen

³³¹ Vgl. SFAS No. 60: „Long duration contracts – The contract generally is not subject to unilateral changes in its provisions, such as a non-cancelable or guaranteed renewable contract, and requires the performance of various functions and services (including insurance protection) for an extended period.”

³³² Vgl. SFAS No. 60: „Short-duration contracts – The contract provides insurance protection for a fixed period of short duration and enables the insurer to cancel the contract or to adjust the provisions of the contract at the end of any contract period, such as adjusting the amount of premiums charged or coverage provided.”

des ASBE-Basic steht. Ziel dieses Ansatzes ist es, aus Versicherungsverträgen heraus entstehende Vermögenswerte und Schulden zu erfassen.³³³ Es dürfen folglich nur solche Vermögenswerte und Schulden in die Bilanz eines Versicherers aufgenommen werden, die die entsprechende Definition des ASBE-Basic erfüllen. Hiernach muss es nach Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Aktivierung der Prämieinnahmen kommen, wenn diese unter der Verfügungsmacht des Versicherers stehende Ressourcen darstellen, mit denen sich mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen erzielen lässt.³³⁴ Ab diesem Zeitpunkt sind auch die versicherungstechnischen Verpflichtungen anzusetzen, wenn es sich hierbei um gegenwärtige rechtliche Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern handelt, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Abfluss von Ressourcen führen.³³⁵

Beim Asset Liability Measurement-Ansatz wird der Periodenerfolg (Gewinn oder Verlust) eines Versicherers aus der Eigenkapitalveränderung innerhalb einer Berichtsperiode ermittelt. Er ergibt sich aus der Differenz der Vermögenswerte und Schulden am Beginn und am Ende einer Rechnungsperiode (§ 26 ASBE-Basic). Wenn neue Versicherungsverträge abgeschlossen werden, führt dies zu einem Ausweis von Gewinnen und Verlusten aus diesen Neugeschäften. Theoretisch könnte man diesen vertragsbezogenen Erfolg sofort, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, ausweisen. Faktisch wird in China vierteljährlich und halbjährlich³³⁶ eine Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse von VU verlangt. Außerdem ist der nach dem Asset Liability Measurement-Ansatz ermittelte Periodenerfolg insofern vorläufig, als zum Ende des Geschäftsjahres noch ein Angemessenheitstest für die gebildeten Rückstellungen durchgeführt werden muss.

³³³ Vgl. Meyer, L. (2005).

³³⁴ Die Ansatzkriterien der Vermögenswerte nach ASBE-Basic entsprechen damit den Grundsätzen des IFRS-Rahmenkonzepts. Vgl. Rn. 49 (a) und Rn 83 IFRS-Rahmenkonzept.

³³⁵ Die Ansatzkriterien der Verbindlichkeiten nach ASBE-Basic entsprechen damit ebenfalls den Grundsätzen des IFRS-Rahmenkonzepts. Vgl. Rn. 49 (b) und Rn 83 IFRS-Rahmenkonzept.

³³⁶ Vgl. CASC (2007c), S. 885.

Die mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags verbundenen Vermögenswerte und Schulden sind unmittelbar in der Bilanz abzubilden. Der Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten ist nicht zulässig, da diese weder einen Vermögenswert noch eine Schuld darstellen. Ausgaben für den Abschluss von Versicherungsverträgen („**Abschlusskosten**“) mindern den im Abschlussjahr ausgewiesenen Erfolg in voller Höhe; sie werden also nicht über die Zeit verteilt. Nach § 17 ASBE 25 sind alle variablen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen stehen, in der Periode, während der der Abschluss getätigt wurde, zu verbuchen.

5.1.4 Fazit

Mittelpunkt der Definition des Versicherungsvertrags nach ASBE 25 ist der Transfer von Versicherungsrisiko. Das Versicherungsrisiko, dass ein versichertes Ereignis eintritt und die daraus resultierenden Schäden gezahlt werden müssen, wird beim Abschluss eines Versicherungsvertrags vom VN auf den Versicherer übertragen.

Sofern der Versicherungsvertrag im Sinne des ASBE 25 zustande gekommen ist, ist zwischen Langlaufenden und Kurzlaufenden Versicherungsverträgen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung dient dem Ansatz und der Bewertung von Versicherungsbeiträgen und Versicherungsrückstellungen, da die jeweiligen Arten unterschiedliche Methoden erforderlich machen.

Grundlage für den Ansatz und die Bewertung von Versicherungsverträgen ist der Asset Liability Measurement-Ansatz. Im Grunde genommen ergibt sich der Periodenerfolg (Gewinn oder Verlust) eines Versicherers aus der Differenz der Vermögenswerte und Schulden am Beginn und am Ende einer Rechnungsperiode.

5.2 Ansatz von Versicherungsbeiträgen

5.2.1 Grundsätze der Abbildung von Versicherungsbeiträgen

Versicherungsbeiträge dürfen gemäß ASBE 25 nur dann als Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzt werden, wenn die Versicherungsverträge zustande gekommen sind und die Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags die Erfüllung ihrer Pflichten übernehmen (Abs. 1 § 7 ASBE 25). Weitere Ansatzvoraussetzungen sind, dass der wirtschaftliche Nutzen aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherer mit hoher Wahrscheinlichkeit zufließen wird (Abs. 2 § 7 ASBE 25) und dass die (zukünftigen) Einnahmen zuverlässig messbar sind (Abs. 3 § 7 ASBE 25).

Um zu bestimmen, wann die Versicherungsverträge zustande gekommen sind³³⁷ und wann der Versicherer seine Pflichten erfüllt hat,³³⁸ ist auf die Regelungen des VGVR zurück zu greifen. Wenn der Versicherungsnehmer einen Antrag auf eine Versicherung stellt, der Versicherer im Einvernehmen damit die Versicherung übernimmt, und eine Vereinbarung über die Klauseln des Versicherungsvertrages erzielt worden ist, dann ist der Versicherungsvertrag geschlossen. Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer dann unverzüglich einen Versicherungsschein oder einen sonstigen Beleg ausstellen und darauf den Inhalt des von beiden Seiten vereinbarten Vertrages vermerken. Der Versicherungsvertrag muss also schriftlich vereinbart werden, wobei die Form dieser Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer verhandelt werden kann (§ 13 VGVR). Der Versicherer beginnt, für die vereinbarte Zeit versicherungsmäßig zu haften, sobald der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages die für diesen Zeitpunkt vereinbarte Prämie gezahlt hat (§ 14 VGVR).

Von den genannten Grundsätzen gibt es folgende Ausnahmen: in der Transportversicherung, wo der Versicherungsvertrag typischer Weise zu einem bestimmten Zeitpunkt zustande kommt, der Versi-

³³⁷ Vgl. Gao, L. (2008).

³³⁸ Vgl. Xu, Z.L. (2008).

cherer aber erst zu einem späteren Zeitpunkt leisten wird, dürfen die Beitragseinnahmen am Tag des Vertragsabschlusses nicht als Erlöse angesetzt werden. Gleiches gilt auch bei vollständigen Beitragserlassen,³³⁹ da der wirtschaftliche Nutzen aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherer nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zufließen wird.

In den folgenden Abschnitten wird der Ansatz von Versicherungsbeiträgen aus Kurz- und Langlaufenden Versicherungsverträgen dargestellt. Da die Versicherungsbeiträge als Erlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung eingehen, sich aber auch in Bilanzpositionen niederschlagen, sind die betroffenen Positionen und deren Umfang stark von der Höhe der anzusetzenden Beträge abhängig, was ebenfalls in den folgenden Abschnitten erläutert wird.

5.2.2 Kurzlaufende Versicherungsverträge

Bei Kurzlaufenden Versicherungsverträgen entspricht die in der GuV auszuweisende Beitragseinnahme den gesamten im Versicherungsvertrag festgelegten Prämien - und zwar unabhängig davon, welcher Teil der Prämie bereits gezahlt wurde (Abs. 1 § 8 ASBE 25). Es müssen jedoch die im Abschnitt 5.2.1 erläuterten Grundsätze erfüllt sein.

Beitragseinnahmen aus Versicherungsverträgen können einmalig oder laufend gezahlt werden. Bei **einmaligem Beitrag** hat der Versicherer am ersten Tag seiner Haftungspflicht die Beitragseinnahme zu verbuchen, die dann in Höhe der gesamten im Versicherungsvertrag festgelegten Prämien in der GuV auszuweisen ist. Falls die Prämie am Abschlusstag noch nicht bezahlt ist, ist ein Ausweis in der Bilanz unter „Forderungen aus Versicherungsverträgen“ erforderlich. Bei **laufenden Beiträgen** hat der Versicherer am Tag der Geltung des Versicherungsvertrags die Summe der vereinbarten Raten als Beitragseinnahme zu buchen und gleichzeitig die noch nicht bezahlten Raten, auf die jedoch ein Anspruch besteht, als

³³⁹ Prämien/Versicherungsbeiträge werden aus unternehmensstrategischen Gründen erlassen; z.B. bei gemeinnützigen Zuwendungen, Erlassen zum Wiederaufbau nach Naturkatastrophen usw.

Abb. 5.2.2: Bilanzpositionen in Verbindung mit Beiträgen aus Kurzlaufenden Versicherungsverträgen

Aktivseite	Passivseite
Forderungen	Verbindlichkeiten
Forderungen aus Versicherungsverträgen	Verbindlichkeiten aus Dividenden von Versicherungsscheinen
	Kapitaleinlagen von Versicherungsnehmern

Noch nicht bezahlte Prämien aus der bereits angesetzten Beitragseinnahme sind unter der Position **Forderungen aus Versicherungsverträgen** auszuweisen. Diese Vermögensposition umfasst insbesondere das von dem bilanzierenden Versicherer *allein gezeichnete* Versicherungsgeschäft, ferner die Anteile des Versicherungsgeschäfts, die von dem bilanzierenden Versicherer *als führende Gesellschaft* selbst gezeichnet wurden sowie die Anteile des Versicherungsgeschäfts, die der bilanzierende Versicherer im Wege der offenen Mitversicherung *als beteiligte Gesellschaft* von anderen (führenden) VU erhalten hat.³⁴⁴ Die Forderungen aus Versicherungsverträgen richten sich sowohl an Versicherungsnehmer als auch an Versicherungsvermittler.³⁴⁵

Mit laufender Produktinnovation wächst die über **Kapitaleinlagen finanzierte Versicherung** zurzeit auf dem chinesischen Versicherungsmarkt schnell an. Bei solchen Produkten leistet der Versicherungsnehmer neben Risikobeiträgen auch Beiträge in Form von Kapitaleinlagen. Die Versicherer haben diese Einlagen sowohl sicher als auch rentabel anzulegen. Die aus der Kapitalanlage erzielten Erträge werden zum Teil als Versicherungsbeiträge verwendet, zum Teil gehen sie in die Überschussbeteiligung des Versicherungsnehmers ein. Der als Versicherungsbeitrag verwendete Teil wird je-

³⁴⁴ Vgl. CIRC (2006c), S. 7.

³⁴⁵ Vgl. Yang, B. / Duan, A.Q. / Xu, Y.D. (2005), S. 67.

doch lediglich in Höhe der sogenannten „vereinbarten Prämien“³⁴⁶ als Einnahmen aus dem Versicherungsgeschäft in der GuV ausgewiesen. Bei der über Kapitaleinlagen finanzierten Versicherung wird die Kapitaleinlage als Verbindlichkeit unter der Position „**Kapitaleinlage von Versicherungsnehmern**“ bilanziert. Die Erträge aus der Kapitaleinlage, die als Dividenden an die VU ausgeschüttet werden sollen, sind unter „**Verbindlichkeiten aus Dividenden von Versicherungsscheinen**“ auszuweisen.

5.2.3 Langlaufende Versicherungsverträge

Unter Langlaufende Versicherungsverträge fallen Lebens- und Krankenversicherungsverträge, deren Laufzeit über 12 Monate beträgt. Zu Lebensversicherungsverträgen zählen neben den klassischen noch die innovativen Lebensversicherungsverträge, wie z.B. Lebensversicherungsverträge mit Gewinnbeteiligung, Investition-Linked-Lebensversicherungsverträge usw.

Lebensversicherungsverträge als wichtige Produktart Langlaufender Versicherungsverträge beinhalten neben der Bereitstellung von Versicherungsschutz üblicherweise noch weitere Leistungen des Versicherers, wie z.B. Gewinnbeteiligung oder die Anlage der im voraus gezahlten Beiträge. Grundlegend für eine Anerkennung des Lebensversicherungsvertrags als Versicherungsvertrag ist jedoch die Übertragung eines **Versicherungsrisikos** mit der Folge, dass die ASBE 25 gelten. Für die vom Versicherer gezeichneten Verträge, bei denen kein Versicherungsrisiko übernommen wird, gilt ASBE 22.³⁴⁷

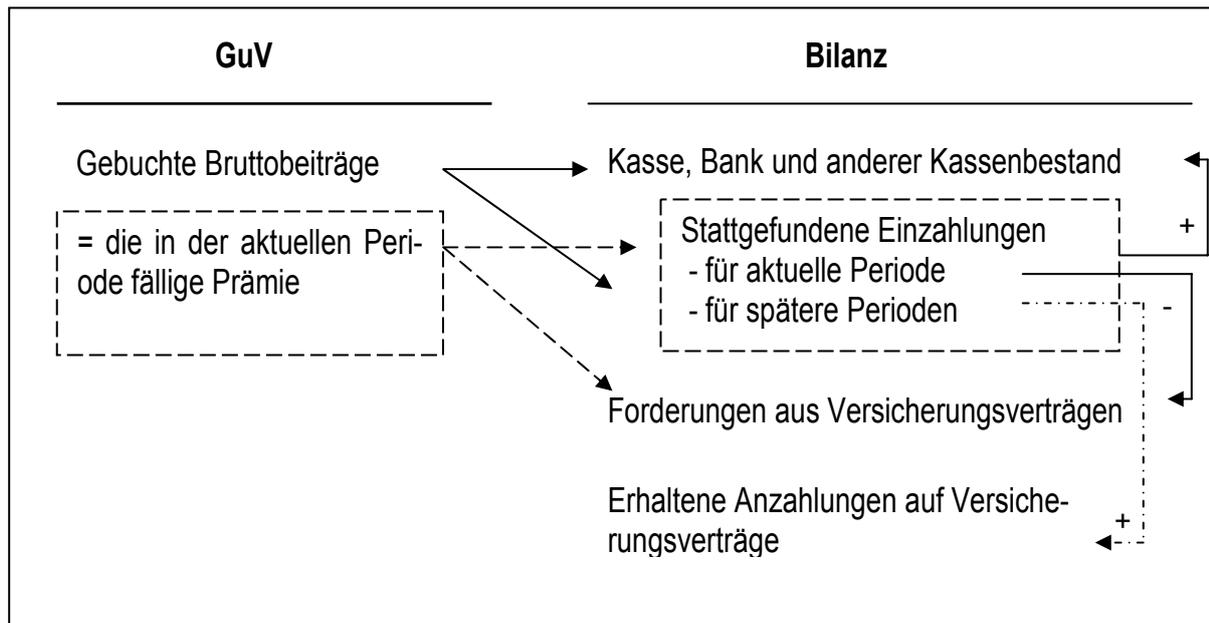
Bei Langlaufenden Versicherungsverträgen beträgt die zu buchende Beitragseinnahme nur die in der aktuellen Periode fällige Prämie (Satz 1 Abs. 2 § 8 ASBE 25) - auch hierbei ist unerheblich, ob bereits ein zahlungswirksamer Vorgang stattgefunden hat. Sollte bei Langlaufenden Versicherungsverträgen die Beitragszahlung als einmalige Zahlung vereinbart werden, entspricht sie der fälligen

³⁴⁶ Die vereinbarten Prämien entsprechen normalerweise den von der Zentralbank offiziell angegebenen Nominalzinsen. Vgl. CIRC (2005a).

³⁴⁷ Vgl. CIRC (2006c), S. 8.

Prämie der aktuellen Periode und wird auch einmalig als Beitragseinnahme angesetzt (Satz 2 Abs. 2 § 8 ASBE 25). Die Abbildung 5.2.3 stellt die Abbildung der Beitragseinnahmen in GuV und Bilanz dar.

Abb. 5.2.3 Ansatz der Beitragseinnahmen aus Langlaufenden Versicherungsverträgen



Versicherungsbeiträge beeinflussen den Erfolg und die Finanzlage eines Versicherers, was sich in der Position „Verdiente Beiträge für eigene Rechnung“ in der GuV widerspiegelt. Die mit den Beitragseinnahmen aus langlaufenden Versicherungsverträgen verbundenen Bilanzpositionen werden in Abbildung 5.2.4 dargestellt. Positionen, die bereits in Abschnitt 5.2.2 dargestellt wurden, werden in diesem Abschnitt nicht nochmals erläutert.

Abb. 5.2.4: Bilanzpositionen in Verbindung mit Beiträgen aus Langlaufenden Versicherungsverträgen

Aktivseite	Passivseite
Forderungen und Kapitalanlagen für fremde Rechnung	Verbindlichkeiten
Forderungen aus Versicherungsverträgen	Verbindlichkeiten aus Dividenden von Versicherungsscheinen
Darlehen auf Versicherungsscheine	Erhaltene Anzahlungen auf Versicherungsverträge
Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen	Kapitalanlagen von Versicherungsnehmern
	Verbindlichkeiten für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen

Gemäß ASBE 30 werden **Darlehen auf Versicherungsscheine** in der Bilanz ausgewiesen, soweit sie den Versicherungsnehmern aufgrund der allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährt werden. Sobald der Versicherungsvertrag im Fall von Lebensversicherungen (hier nach deutschem Verständnis) rückkaufsfähig ist,³⁴⁸ kann dem Versicherungsnehmer ein verzinsliches, grundsätzlich zurückzahlbares Darlehen – auch als Policendarlehen bezeichnet – gewährt werden.³⁴⁹

Wie schon erwähnt entspricht bei Langlaufenden Versicherungsverträgen die in der GuV auszuweisende Beitragseinnahme der in der aktuellen Periode fälligen Prämie. Haben die Versicherer bereits Prämien erhalten, die nicht unter die aktuelle Periode fallen, so erfüllen diese Prämien nicht die Grundsätze zum Ansatz der Beitragseinnahme in der GuV. Die erhaltenen Prämien erhöhen den Kassenbestand oder das Bankguthaben auf der Aktivseite der Bilanz; auf der Passivseite sind sie entsprechend unter **Erhaltene Anzahlungen auf Versicherungsverträge** auszuweisen.

³⁴⁸ Vgl. Wang, Y. / Yu, W.D. (2006).

³⁴⁹ Vgl. Zhang, Z.Q. (2004), S. 164 - 165.

Der Aktivposten „**Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice**n“ deckt Verpflichtungen aus der fondsgebundenen Lebensversicherung.³⁵⁰ Von der Konstruktion her ist die fondsgebundene Lebensversicherung ein Mix aus zwei Anlageformen: Investmentsparen in Kombination mit einer Lebensversicherung. Hierbei muss der Sparanteil auf ein gesondertes Investmentkonto eingezahlt werden.³⁵¹ Es handelt sich um Kapitalanlagen, deren Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.³⁵² Ausgewiesen wird der Wert der Kapitalanlagen, auf deren Grundlage auch die Überschüsse bei fondsgebundenen Verträgen bestimmt werden. Verbindlichkeiten aus der fondsgebundenen Lebensversicherung sind auf der Passivseite „**Verbindlichkeiten für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice**n“ auszuweisen.

5.3 Ansatz und Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen

5.3.1 Ansatz von versicherungstechnischen Rückstellungen in der Bilanz

Das ASBE 2006 betrachtet Vermögenswerte und Schulden als die beiden Oberkategorien einer ASBE-Bilanz,³⁵³ wobei auf der Passiv-

³⁵⁰ MOF (2006d), S. 69 – 70.

³⁵¹ Vgl. CIRC (2000). Nach dieser Definition von CIRC ist die hier erläuterte fondsgebundene Lebensversicherung der Oberbegriff für die fondsgebundene, die indexgebundene und die garantierte aktiengebundene Lebensversicherung. Als fondsgebundene Lebensversicherung wird ein Versicherungsvertrag bezeichnet, bei dem die Sparleistung unmittelbar an den Wert von Anteilen an Investmentfonds oder unternehmenseigenen internen Fonds gekoppelt ist und das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Bei der indexgebundenen Lebensversicherung ist die Leistung direkt an einen Aktienindex, Obligationenindex oder sonstigen Referenzwert gekoppelt. Als weitere Variante werden bei der garantierten aktiengebundenen Lebensversicherung die Leistungen unmittelbar an einen Aktienindex gekoppelt, zugleich aber eine bestimmte Mindestrendite oder die Rückzahlung der während der Laufzeit eingezahlten Prämien garantiert. Vgl. Swiss Re (2003), S. 6.

³⁵² Vgl. Zhang, Z.Q. (2004), S. 72.

³⁵³ Das ASBE 2006 lehnt die Einführung eines weiteren Abschlusselements Rückstellung ab. Diese Handhabung stimmt mit der US-GAAP und IAS/IFRS überein. Die Abschlusselemente sind nach US-GAAP in SFAC Nr. 6 Elements of Financial Statements sowie nach IFRS-Rahmenkonzept vorgeschrieben. § 247 Abs. 1 HGB schreibt den gesonderten Ausweis des Anlage- und Umlaufvermögens, der Schulden, des Eigenkapitals sowie etwaiger Rech-

seite auch das Eigenkapital gelistet wird. Rückstellungen bilden gemäß dem ASBE-Basic eine Untergruppe der Schulden. Beim Ansatz von versicherungstechnischen Rückstellungen müssen daher die Voraussetzungen für die Schulden gemäß ASBE-Basic erfüllt sein.

Eine **Schulden** ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist (§ 23 ASBE-Basic).

Hierzu gehören zweifellos die **Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen**, die Verbindlichkeiten für solche Schäden umfassen, die am Abschlussstichtag wirtschaftlich verursacht und bereits abgewickelt worden sind, aber noch nicht an die VN ausgezahlt wurden.³⁵⁴

Versicherungstechnische Rückstellungen³⁵⁵ sind unter folgenden Voraussetzungen anzusetzen:³⁵⁶

- wenn eine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten (z.B. den Versicherten) besteht oder es wahrscheinlich ist, dass sie entstehen wird,
- wenn die wirtschaftliche Verursachung der Verbindlichkeit in der Zeit vor dem Bilanzstichtag liegt,
- wenn mit einer Inanspruchnahme wahrscheinlich zu rechnen ist,³⁵⁷
- wenn die Höhe der Inanspruchnahme ungewiss, eine verlässliche Schätzung aber möglich ist.

nungsabgrenzungsposten vor. Sowohl Rückstellungen als auch Verbindlichkeiten werden als Schulden bezeichnet. Vgl. Bieg, H. / Kussmaul, H. (2006), S. 76.

³⁵⁴ Vgl. CIRC (2005a).

³⁵⁵ ASBE 13 regelt Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen. Für Rückstellungen aus Versicherungsverträgen ist die Anwendung der ASBE 13 jedoch ausgeschlossen (§ 3 ASBE 13). Vgl. Zhang, L.J. (2003).

³⁵⁶ Vgl. Li, H.Y. (2004).

³⁵⁷ Wahrscheinlich heißt, dass mehr dafür als dagegen spricht.

Wie schon aus Abb. 3.3.2 ersichtlich, differenziert ASBE 25 die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Beitragsüberträgen, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Lebensversicherungsrückstellungen und Rückstellungen für langfristige Krankenversicherung (§ 10 ASBE 25). Zur Sicherung der versicherungstechnischen Verpflichtungen dienen noch zwei weitere Bilanzposten, auch wenn sie nicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen zählen. Dies sind die „Sicherungseinlage“ auf der Aktivseite der Bilanz und die „Rücklage für allgemeine Risiken“ auf der Passivseite. Die Abbildung 5.3.1 stellt die in diesem Abschnitt genannten Positionen aus der Versicherungsbilanz dar.

Abb. 5.3.1: Bilanzpositionen zur Abbildung der versicherungstechnischen Verpflichtungen

Aktivseite	Passivseite
<u>Vermögen:</u>	<u>Schulden:</u>
Sicherungseinlage	Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen
Forderungen aus Subrogation	Beitragsüberträge
	Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
	Lebensversicherungsrückstellungen
	Rückstellungen für langfristige Krankenversicherung
	<u>Eigenkapital:</u>
	Rücklage für allgemeine Risiken

Gemäß § 97 VGVRC müssen die Versicherungsunternehmen eine Sicherheit in Höhe von 20% ihres registrierten Kapitals³⁵⁸ bei der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Bank einzahlen, die außer zur Abwicklung der Verbindlichkeiten bei der Liquidation der Gesellschaft nicht angerührt werden darf. Das VU hat das Wahlrecht, die **Sicherungseinlage** entweder in Form von Festgeld (fixed deposit), als „vereinbarte Großeinlage“ (large amount negotiated deposit), als

³⁵⁸ Das registrierte Kapital entspricht dem gezeichneten Kapital in Deutschland.

Strukturierte Deviseneinlage³⁵⁹ (foreign exchange structured deposit) oder in anderen von CIRC anerkannten Einlagen einzuzahlen.³⁶⁰ Die Laufzeit der Sicherungseinlage soll nicht kürzer als ein Jahr sein und gilt somit als langfristiges Kapitalvermögen des Versicherungsunternehmens.

Steht einem versicherten Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz eines erlittenen Schadens zu, so geht der Anspruch nach § 60 VGVR auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherer erhält also kraft Rechtsübergangs den Schadensersatzanspruch und somit im Umfang des Betrags der Entschädigung das Recht, anstelle des Versicherten vom Dritten Ersatz zu verlangen. Die **Forderungen aus Subrogation** sind zu erfassen, wenn es wahrscheinlich ist, dass der künftige wirtschaftliche Nutzen dem VU zufließen wird, und wenn der Wert dieser Forderungen verlässlich ermittelt werden kann (§ 21 ASBE 25). Im Anhang des Jahresabschlusses sind die Forderungen aus Subrogation nach den entstandenen Arten bis zum Abschlussstichtag zu erläutern. Für große Forderungen sind außerdem die Ursachen für den Ansatz von Forderungen anzugeben.³⁶¹

Beitragsüberträge resultieren aus Abweichungen zwischen dem Zeitraum einer Versicherungsperiode und dem Zeitraum eines Geschäftsjahres. Die Bildung von Beitragsüberträgen ist grundsätzlich eine Abgrenzung von Beitragseinnahmen aufgrund des Prinzips der periodengerechten Erfolgsermittlung, da Versicherungsunternehmen regelmäßig Beiträge ansetzen,³⁶² die nur zu einem bestimmten Teil der aktuellen Abrechnungsperiode zurechenbar sind. Der Ansatz der Beitragseinnahmen widerspricht somit dem Asset Liability Measurement-Ansatz, an dem sich ASBE 25 beim Ansatz und der Bewertung von Versicherungsverträgen orientiert. Dieser Widerspruch wird in Kapitel 7.2.1 kritisch betrachtet.

³⁵⁹ Die strukturierte Deviseneinlage muss die Voraussetzung erfüllen, dass im Fall einer frühzeitigen Auszahlung mindestens der eingezahlte Nominalbetrag ausgeschüttet wird. Dies ist von der Bank, die die Sicherungseinlage verwaltet, zu gewährleisten. Vgl. CIRC (2007b).

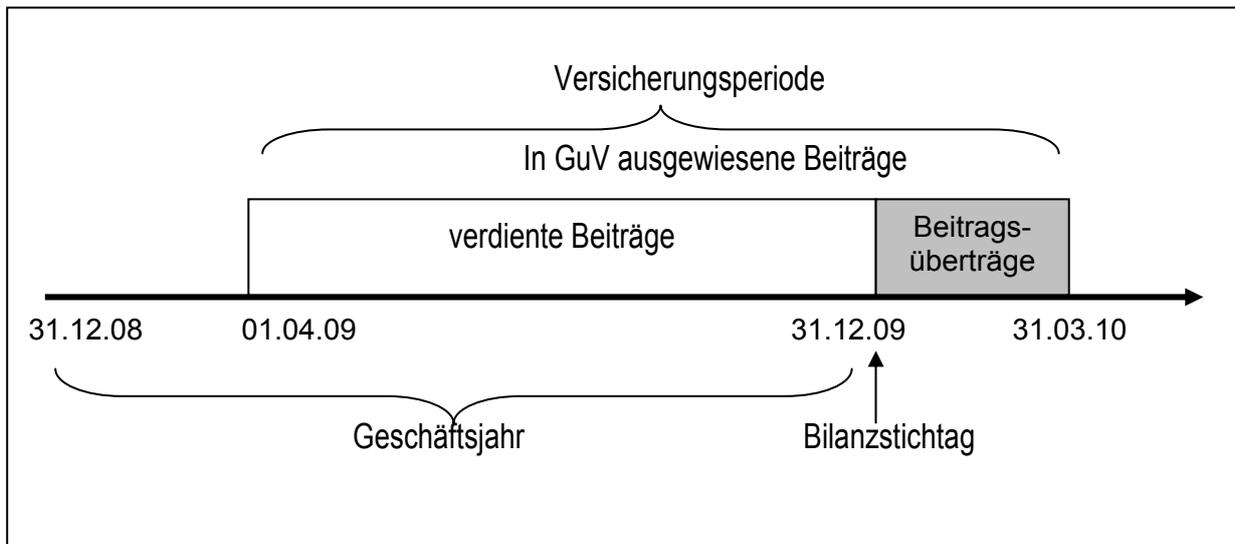
³⁶⁰ Vgl. CIRC (2007b).

³⁶¹ Vgl. MOF (2006c), S. 34.

³⁶² Vgl. Abschnitt 5.2.

Nach ASBE 2006 ist der Einzahlungsanspruch ausschlaggebend,³⁶³ da bei kurzfristigen Versicherungsverträgen die auszuweisende Beitragseinnahme den gesamten im Versicherungsvertrag festgelegten Prämien entspricht - und zwar unabhängig davon, welcher Teil der Prämie bereits gezahlt wurde (Abs.1 § 8 ASBE 25). Die Abbildung 5.3.2 verdeutlicht den Abgrenzungsvorgang.

Abb. 5.3.2: Zeitliche Abgrenzung der Beitragsüberträge



Im Beispiel sind von den gebuchten Beitragseinnahmen $\frac{1}{4}$ aller Prämien, die dem Folgegeschäftsjahr zuzurechnen sind, als Beitragsüberträge in das nachfolgende Geschäftsjahr zu übertragen. Bei den Beitragsüberträgen handelt es sich hierbei um transitorische passive Rechnungsabgrenzungsposten, die dem Deferral Prinzip des Deferral Matching Ansatzes entsprechen, der wieder im Gegensatz zum Asset Liability Measurement-Ansatz steht.

Die **Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle** ist eine Rückstellung für die bis zum Bilanzstichtag bereits eingetretenen aber noch nicht oder nicht vollständig regulierten Schäden. Diese können dem VU bereits bekannt oder noch unbekannt sein. § 12 ASBE 25 erlaubt eine Unterteilung nach dem Informationsstand

³⁶³ Nach deutschem Recht ist der Einzahlungszeitpunkt ausschlaggebend. Nur jener Prämienanteil, der schon eingezahlt ist, aber zur folgenden Rechnungsperiode gehört, wird als Beitragsübertrag ausgewiesen.

des Versicherungsunternehmens. Folgende Teilschadenrückstellungen können gebildet werden:

- *Teilschadenrückstellung für bekannte Versicherungsfälle:*
Es handelt sich um bis zum Bilanzstichtag gemeldete aber noch nicht vollständig abgewickelte Versicherungsfälle.
- *Teilschadenrückstellung für unbekannte Versicherungsfälle:*
Es handelt sich um die bis zum Bilanzstichtag eingetretenen oder verursachten, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle.
- *Teilschadenrückstellung für Schadenregulierungskosten:*
Diese Teilschadenrückstellung umfasst alle nach dem Bilanzstichtag anfallenden Aufwendungen, die die Abwicklung der vorher erwähnten Versicherungsfälle erfahrungsgemäß mit sich bringt.³⁶⁴

Bei Rückstellungen für Verpflichtungen aus verlängerbaren Versicherungsverträgen werden zwei Rückstellungsarten unterschieden, nämlich die Lebensversicherungsrückstellung und die Rückstellung für langfristige Krankenversicherung. Diese Unterscheidung beruht auf der Rechtslage, dass gemäß § 12 VGVRC der Versicherungsgegenstand eines Lebensversicherungsvertrags das Leben und die Gesundheit von Menschen ist.

- Die **Lebensversicherungsrückstellung** umfasst alle Rückstellungen, die zur Erfüllung künftiger Versicherungsleistungen aus den Lebensversicherungsverträgen im engeren Sinne³⁶⁵ erforderlich sind.
- Die **Rückstellung für langfristige Krankenversicherung** dient zur Erfüllung künftiger Versicherungsleistungen, die aus der Krankenversicherung resultieren. Von Krankenversiche-

³⁶⁴ Dazu gehören die Anwaltskosten, die Gerichtskosten, die Prozesskosten, die Lohnkosten usw.

³⁶⁵ Eine Definition der Lebensversicherung durch den Gesetzgeber existiert nicht, jedoch wird der Begriff der Krankenversicherung von CIRC definiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensversicherungsverträge, die nicht unter die Definition der Krankenversicherung von CIRC fallen, zu den Lebensversicherungsverträgen in engerem Sinne zählen.

rung spricht man bei Versicherungen, die vor den Folgen gesundheitlicher Risiken schützen.³⁶⁶ Langfristig ist eine Krankenversicherung nach der Definition von CIRC dann, wenn die Versicherungsperiode mehr als ein Jahr beträgt oder – bei kürzerer Versicherungsperiode – wenn sich der Versicherer verpflichtet, die Versicherungsperiode des Versicherungsvertrags zu verlängern, falls die Versicherten das beantragen.³⁶⁷

Die **Rücklage für allgemeine Risiken** stellt eine Eigenkapitalposition dar, dient aber dem gleichen Zweck wie die o.g. Rückstellungen zur Sicherung der Erfüllung künftiger Versicherungsleistungen.³⁶⁸ Ein wichtiges Ziel dieser Rücklage ist es, anstelle des bei Großrisiken nicht möglichen Risikoausgleichs im Kollektiv einen Risikoausgleich in der Zeit durchzuführen.³⁶⁹

5.3.2 Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

5.3.2.1 Grundsätze der Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen

Die Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt für Kurzlaufende und Langlaufende Versicherungsverträge unterschiedlich. Sie hängt von der jeweiligen bilanziellen Behandlung der Beitragseinnahme ab.³⁷⁰

- Für Kurzlaufende Versicherungsverträge werden **Beitragsüberträge** angesetzt (§10 Abs. 2 ASBE 25); für Langlaufende Versicherungsverträge ist gemäß § 11 ASBE 25 die Bildung einer Rückstellung für unverdiente Prämien nicht erforderlich, da bei Langlaufenden Versicherungsverträgen nur die in der

³⁶⁶ Nach dieser Definition fallen die deutschen Begriffe wie z.B. Berufsunfähigkeitsversicherung oder Pflegeversicherung auch unter den genannten Geltungsbereich.

³⁶⁷ Vgl. CIRC (2006d).

³⁶⁸ Gemäß § 96 VGVRC muss das Versicherungsunternehmen neben der Bildung von Rückstellungen die in den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsnormen und in der staatlichen Buchführungsregelung vorgesehenen Rücklagen bilden.

³⁶⁹ Vgl. Xu, X. (2008b).

³⁷⁰ Vgl. auch SFAS 60 der US-GAAP.

aktuellen Periode fällige Prämie die Bilanzaktiva beeinflusst,³⁷¹ während bei Kurzlaufenden Versicherungsverträgen die gesamten im Versicherungsvertrag festgelegten Prämien die Bilanzaktiva beeinflussen.³⁷²

- Für Langlaufende Versicherungsverträge sind wie oben erläutert entweder **Lebensversicherungsrückstellungen** oder **Rückstellungen für langfristige Krankenversicherung** zu bilden. Die Bewertung der beiden Rückstellungen orientiert sich am Asset Liability Measurement-Ansatz, wodurch diese entsprechend der geschätzten Auszahlung für künftige benötigte Leistungen passiviert werden (§ 13 ASBE 25).
- Eine **Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle** ist sowohl für Kurzlaufende als auch für Langlaufende Versicherungsverträge anzusetzen.³⁷³ Zwar schreibt § 12 ASBE 25 dies nur für Kurzlaufende Versicherungsverträge vor, jedoch werden in einer Reihe von CIRC-Vorschriften entsprechende Rückstellungen auch für Langlaufende Versicherungsverträge gefordert, solange am Bilanzstichtag noch nicht alle Versicherungsfälle abgewickelt sind.

ASBE 25 verlangt einen **Angemessenheitstest für Rückstellungen**, der dem Angemessenheitstest für Verbindlichkeiten nach IFRS 4³⁷⁴ entspricht: Ein Versicherer ist verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahrs zu überprüfen, ob seine angesetzten versicherungstechnischen Rückstellungen angemessen sind. Zeigt die Überprüfung, dass der Buchwert der versicherungstechnischen Rückstellungen niedriger als der aktuelle Erwartungswert ist, ist die Rückstellung um die Differenz zu erhöhen (§ 14 ASBE 25). Als Bewertungseinheit kann sich der Angemessenheitstest auf ein einzelnes Versicherungsprodukt, einen Teilbestand oder auf sämtliche Verträge des Versicherungsunternehmens beziehen. Für jede Rückstel-

³⁷¹ Vgl. Abbildung 5.2.3.

³⁷² Vgl. Abbildung 5.2.1.

³⁷³ Vgl. CIRC (2006c), S. 9.

³⁷⁴ Der Angemessenheitstest nach IFRS 4 soll gewährleisten, dass die angesetzten Rückstellungen zu jeder Zeit mindestens dem erwarteten Cashflow aus den Versicherungsverträgen entsprechen. Eine bestmögliche Schätzung reicht dabei völlig aus, d.h. besondere Vorsicht muss nicht angewendet werden. Vgl. Engeländer, S. / Kölschbach, J. (2004), S. 576.

lungsart muss der Angemessenheitstest nach jeweils spezifischen, vom CIRC festzulegenden, Bewertungsansätzen durchgeführt werden.³⁷⁵

Da die Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch ASBE 25 sehr abstrakt geregelt ist, wurden vom CIRC eine Reihe von Vorschriften erlassen, die ergänzende detaillierte Regelungen zur Bewertung und Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten. Abbildung 5.3.3 listet wichtige Vorschriften dieser Art auf. Dabei wird zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen unterschieden. Lebensversicherungsunternehmen sind Versicherungsunternehmen, die Personenversicherungsgeschäfte betreiben; Nichtlebensversicherungsunternehmen sind die Unternehmen, die Sachversicherungsgeschäfte, kurzfristige Krankenversicherung und Unfallversicherung betreiben.³⁷⁶ Die Unterscheidung entspricht somit der international üblichen Einteilung.

Abb. 5.3.3: Überblick über die wesentlichen CIRC-Vorschriften zur Rückstellungsbilanzierung

Datum	Verordnung	Kennziffern der Erlasse	Abkürzung
15.12.2004	Verwaltungsvorschrift zu Rückstellungen von Nichtlebensversicherungsprodukten	Baojianling (2004) Nr. 13	Vorschrift Nr.13
08.06.1999	Mitteilung der aktuariellen Vorschriften (für traditionelle Lebensversicherungsprodukte)	Baojianfa (1999) Nr. 90	Vorschrift Nr.90
07.08.2006	Verwaltungsvorschrift zur Krankenversicherung	Baojianling (2006) Nr. 8	Vorschrift Nr.8

³⁷⁵ Vgl. CIRC (2006c), S. 12 – 13.

³⁷⁶ Die Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen sind nicht per Gesetz definiert. Gemäß § 95 VGVRG dürfen Versicherungsunternehmen nicht gleichzeitig Sachversicherungsgeschäfte und Personenversicherungsgeschäfte betreiben. Personenversicherungsgeschäfte umfassen Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung. Sachversicherungsgeschäfte umfassen Vermögensschaden-, Haftpflicht- und Kreditversicherung. Jedoch dürfen Versicherungsunternehmen, die Sachversicherungsgeschäfte tätigen, darüber hinaus - nach Überprüfung und Feststellung durch die Aufsichtsbehörde - auch Geschäfte mit kurzfristigen Kranken- und Unfallversicherungen betreiben.

16.05.2003	Mitteilung der aktuariellen Vorschriften für neue Lebensversicherungsprodukte	Baojianfa (2003) Nr. 67	Vorschrift Nr. 67
------------	---	-------------------------	-------------------

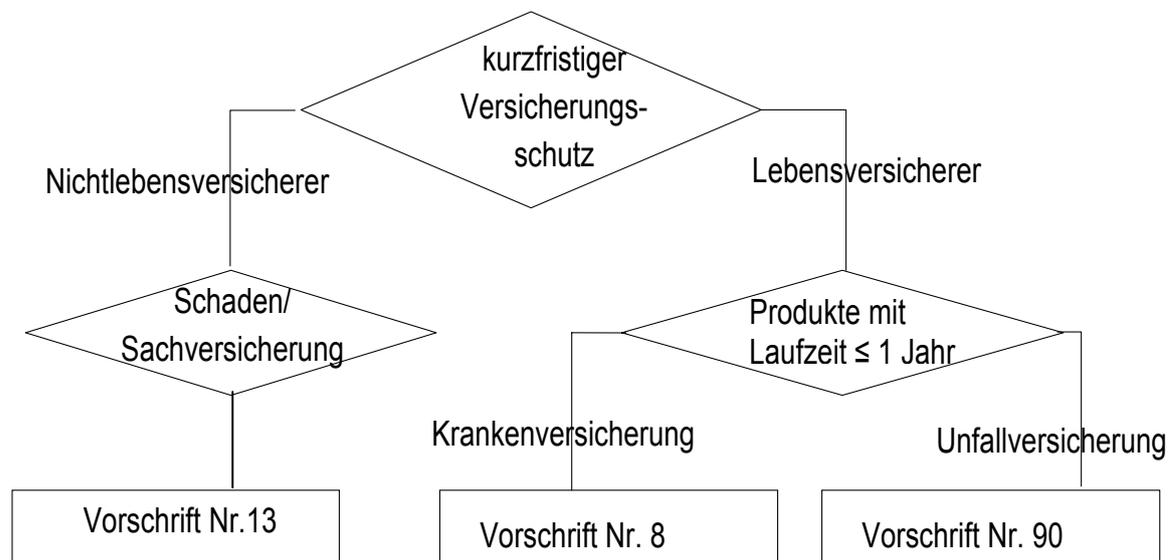
Die Vorschriften behandeln den Ansatz und die Bewertung der Rückstellungen für Versicherungsverträge verschiedener Arten. Die in den Vorschriften geregelten aktuariellen Methoden werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

5.3.2.2 Kurzfristiger Versicherungsschutz

5.3.2.2.1 Produktorientierte Systematik der Rückstellungsbewertung

Die Bewertung der Rückstellungen für Verpflichtungen aus kurzlaufenden Versicherungsverträgen orientiert sich an den Produkten des chinesischen Versicherungsmarktes. Sie folgt einer Systematik, die in Abbildung 5.3.4 dargestellt wird.

Abb. 5.3.4: Rückstellungsbewertung bei kurzfristigem Versicherungsschutz nach CIRC-Vorschriften



Zunächst ist zwischen bestimmten Anbietern von Kurzlaufenden Versicherungsprodukten zu unterscheiden:

- Die Rückstellungsbewertung für alle von Nichtlebensversicherern angebotenen Produkte wird nach den aktuariellen Methoden der Vorschrift Nr.13 vorgenommen.
- Für die von Lebensversicherern angebotenen Produkte, deren Vertragslaufzeiten nicht länger als 1 Jahr sind, wird eine zweite Abgrenzung anhand der Versicherungssparte vorgenommen: versicherungstechnische Rückstellungen für Krankenversicherungsprodukte werden nach der Vorschrift Nr.8 angesetzt und bewertet, während für Unfallversicherungsprodukte die Vorschrift Nr. 90 gilt.³⁷⁷

5.3.2.2.2 Beitragsüberträge

Die Ermittlung der **Beitragsüberträge** erfolgt im Erstversicherungsgeschäft grundsätzlich nach dem Verhältnis der noch ausstehenden Leistung an die Versicherungsnehmer (Versicherungsschutz nach dem Bilanzstichtag) zur gesamten Leistung (Schutz während des gesamten Versicherungszeitraums).

Die CIRC-Vorschriften lassen im Prinzip 3 Methoden für die Ermittlung der Beitragsüberträge zu, nämlich die *pro rata temporis* Methode, das Bruchteilsverfahren und die Pauschalmethode.

- Bei der auf den *einzelnen Versicherungsvertrag bezogenen pro rata temporis Methode* nimmt man an, dass der Gewährung von Versicherungsschutz ein gleich bleibender Risikoverlauf zugrunde liegt, was bspw. bei saisonalen Schwankungen des Schadenbedarfs nicht der Fall wäre. Entsprechend werden die Beiträge nach den jeweiligen Zeitanteilen verteilt, die auf das Geschäfts- bzw. auf das Folgejahr/die Folgejahre entfallen.
- Beim *Bruchteilsverfahren* werden die Beitragseinnahmen je nach Fälligkeit auf bestimmte gleich große Zeitabschnitte eines Geschäftsjahres aufgeteilt und die Beitragsüberträge in Bruchteilen dieser Beträge ermittelt.

³⁷⁷ Innerhalb der Vorschrift Nr. 8 und der Vorschrift Nr.90 wird jeweils zwischen Kurz- und Langfristigen Versicherungsverträgen unterschieden.

- Die *Pauschalmethode* ist nur anwendbar für bestimmte Versicherungszweige, in denen Versicherungsverträge eine sehr kurze Laufzeit aufweisen. Es erfolgt eine Multiplikation der gesamten Beitragseinnahmen eines Geschäftsjahres mit einem bestimmten Prozentsatz (Beitragsübertragungssatz).³⁷⁸

Versicherungsunternehmen haben die Wahl, eins der o.g. Verfahren anzuwenden. Wenn das Verfahren festgelegt ist, darf es in der Regel nicht mehr umgestellt werden. Das Bruchteilsverfahren und die Pauschalmethode sind Näherungsverfahren, mit denen die Beitragsüberträge für (Teil)Versicherungsbestände ermittelt werden. Sie sind zulässig, wenn sie zu annähernd gleichen Ergebnissen wie die Einzelberechnung führen. Ergänzend können für bestimmte Versicherungsprodukte weitere Methoden zugelassen werden, und zwar dann, wenn es an zeitlicher Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Beitrag fehlt.³⁷⁹ Allerdings dürfen die nach anderen Methoden ermittelten Werte der Beitragsüberträge nicht unter den Werten liegen, die nach den CIRC-Vorschriften ermittelt werden. In Abbildung 5.3.5 werden die Methoden zur Bewertung der Beitragsüberträge in Abhängigkeit der Produktparte (vgl. Abb. 5.3.4) zusammengeführt.

Abb. 5.3.5: Bewertung der Beitragsüberträge

	Ansatz	Konkrete Methode	Fundstelle
Von Nichtlebensversicherern angebotene Produkte	Pro rata temporis Methode / Bruchteilsverfahren	Tag-genau mit 1/365-Methode oder 1/24-Methode (Monatsmitte als Fälligkeit)	Vorschrift Nr. 13, § 11
Von Lebensversicherern angebotene Krankenversicherung	Pro rata temporis Methode / Bruchteilsverfahren	Tag-genau mit 1/365-Methode oder 1/24-Methode (Monatsmitte als Fälligkeit)	Vorschrift Nr. 8, § 38

³⁷⁸ Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 162 – 163.

³⁷⁹ Z.B. Montage- oder Baurisikoversicherung.

Von Lebensversicherern angebotene Unfallversicherung	Pauschalmethode	Pauschalmethode mit Multiplikatorsatz von 50%	Vorschrift Nr. 90, Teil 4 § 4
--	-----------------	---	-------------------------------

5.3.2.2.3 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Versicherungstechnische Rückstellungen für bekannte Versicherungsfälle unterscheiden sich von anderen Verbindlichkeiten nur durch den Grad ihrer Ungewissheit in Bezug auf die Höhe der Verpflichtung. Sie sind daher wie gewisse Verbindlichkeiten mit ihrem geschätzten Erfüllungsbetrag oder dem höheren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag zu bewerten. Um die Erfüllung der künftigen Versicherungsleistungen sicherzustellen, erfolgt die Schätzung nach dem **Vorsichtsprinzip** gemäß ASBE.³⁸⁰

Bei der Teilschadenrückstellung für bekannte Versicherungsfälle ist grundsätzlich einzeln zu bewerten. Dies gilt sowohl für von Nichtlebensversicherern angebotene Produkte als auch für Krankenversicherungsprodukte, die von Lebensversicherern angeboten werden. Aber auch eine Durchschnittswertsbewertung erscheint zulässig.³⁸¹ Die Anwendung anderer Methoden³⁸² ist ebenfalls möglich, setzt jedoch voraus, dass die angewendeten Methoden von CIRC anerkannt sind.

Für Krankenversicherungsprodukte, bei denen die VU über statistische Daten von weniger als 3 Jahren verfügen bzw. falls der zuständige Aktuar die Zuverlässigkeit der anzuwendenden Methode nicht gewährleisten kann, soll sich die Bewertung an der bekannt gewordenen Schadenhöhe, also an der Höhe der bereits gemeldeten aber noch nicht ausgezahlten Schäden orientieren.

³⁸⁰ Vgl. Hou, X.H. (2003).

³⁸¹ Die Durchschnittswertsbewertung kann anhand der PPCI (Payments per Claim Incurred) bzw. PPCF (Payments per Claim Finalised) ermittelt werden. Vgl. Gao, H.ZH. / Liu, H.Y. (2005).

³⁸² Wie z.B. das Chain-Ladder-Verfahren, das Bornhuetter-Ferguson-Verfahren und das Schadenrückstellungsabwicklungs-Verfahren usw. Vgl. Gao, H.ZH. / Liu, H.Y. (2005).

Für die von Lebensversicherern angebotenen Unfallversicherungsprodukte ist die Rückstellung als Minimalwert der vereinbarten Versicherungssumme und des gestellten Entschädigungsanspruchs zu bilanzieren, weil der gestellte Entschädigungsanspruch auf Grund des Bereicherungsverbots³⁸³ nicht über der vereinbarten Versicherungssumme liegen darf.

Bei der Bewertung der **Teilschadenrückstellung für unbekannte Versicherungsfälle** sind die Erfahrungen über die Anzahl der nach dem Abschlussstichtag gemeldeten Versicherungsfälle, die Höhe der damit verbundenen Aufwendungen, die Risikoeigenschaft³⁸⁴ und der Risikoverlauf³⁸⁵ zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung dieser Teilschadenrückstellung bei Nichtlebensversicherungsprodukten und der von Lebensversicherern angebotenen Krankenversicherung sind versicherungsmathematische Schadenreservierungsverfahren, nämlich das Chain-Ladder-Verfahren, das Durchschnittswert-Verfahren, das Bornhuetter-Ferguson-Verfahren und das Schadenrückstellungsabwicklungsverfahren anzuwenden. VU müssen die Rückstellungshöhe mindestens nach zwei der o.g. Verfahren errechnen und den höheren Wert als Teilschadenrückstellung für unbekannte Versicherungsfälle ansetzen.

Für Krankenversicherungsprodukte, bei denen statistische Daten von weniger als 3 Jahren vorliegen oder der zuständige Aktuar die Zuverlässigkeit der anzuwendenden Methode nicht gewährleisten kann, sollen die VU diese Teilschadenrückstellung in einer Höhe von mindestens 10% des tatsächlichen bereits ausgezahlten entsprechenden Schadens des Geschäftsjahres ansetzen.

Für die von Lebensversicherern angebotenen Unfallversicherungsprodukte ist diese Rückstellung nach der Erfahrung zu ermitteln, je-

³⁸³ Vgl. Erläuterung zum Bereicherungsverbot in Fn 328.

³⁸⁴ Die Risikoeigenschaft bezieht sich auf den Zustand des versicherten Gegenstands. So kann z.B. bei der Krankenversicherung nach der Krankheitsanfälligkeit differenziert werden, also nach Personen, die mit einer niedrigen, und Personen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit krank werden. Erstere Personen sind die so genannten guten Risiken und letztere die so genannten schlechten Risiken. Vgl. Wigger, B.U. (2005), S. 77.

³⁸⁵ Der Risikoverlauf beschreibt den Schadenanfall und die erwarteten Schäden in der Zeit.

doch darf der anzusetzende Wert 4% der Schadenauszahlung des Geschäftsjahres nicht übersteigen.

Die **Teilschadenrückstellung für Schadenregulierungskosten** ist für alle nach dem Bilanzstichtag voraussichtlich anfallenden Zahlungen dieser Art zu bilden. Sie umfassen sowohl Ausgaben, die einzelnen Versicherungsfällen direkt zugerechnet werden können (z.B. Anwalts-, Gerichts- und Prozesskosten) als auch Ausgaben, die nur indirekt zurechenbar sind (z.B. eigene Schadenbüros, Verwaltungskosten und Personalkosten). Die direkt zurechenbaren Schadenregulierungskosten sind einzeln zu bewerten und die indirekt zurechenbaren Kosten sind nach der proportionalen Verteilungsmethode³⁸⁶ zu bewerten³⁸⁷ (vgl. Formel 1 in der Abbildung 5.3.6).

Die Teilschadenrückstellung für Schadenregulierungskosten (SRK) ergibt sich aus dem Produkt der Schadenrückstellung am Ende des Geschäftsjahres (ohne Schadenregulierungskosten), multipliziert mit dem Verhältnis der Schadenregulierungskosten und der Entschädigungsleistung, die nach dem Erfahrungswert³⁸⁸ ermittelt wird. Die Abbildung 5.3.6 fasst die Ermittlung der Höhe der Teilschadenrückstellung für Schadenregulierungskosten zusammen:

Abb. 5.3.6: Ermittlung der Höhe der Teilschadenrückstellung für Schadenregulierungskosten

Formel 1: Ermittlung der Schadenregulierungskosten nach dem Erfahrungswert				
Schadenregulierungskosten	=	direkt zurechenbare Kosten (Einzelbewertung)	+	indirekt zurechenbare Kosten (proportionale Verteilungsmethode)

³⁸⁶ Es gibt keine allgemeinen Verteilungsschlüssel. Versicherungsunternehmen sollen nach ihren eigenen statistischen Daten den Prozentsatz ermitteln, der zur Berechnung der indirekt einem Schaden zurechenbaren Schadensregulierungskosten dient.

³⁸⁷ Li, Y.Q. (2007).

³⁸⁸ Inwiefern der Erfahrungswert zuverlässig ermittelt werden kann, ist jedoch in den CIRC-Vorschriften nicht eindeutig geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass der Erfahrungswert nach den statistischen Daten des gegenwärtigen und des vergangenen Jahres ermittelt wird. Vgl. CIRC (2006c), S.11.

Formel 2: Teilschadenrückstellung für Schadenregulierungskosten

$$SRK = \left(\begin{array}{l} \text{Teilschaden-} \\ \text{rückstellung für} \\ \text{bekannte Versi-} \\ \text{cherungsfälle} \end{array} + \begin{array}{l} \text{Teilschadenrück-} \\ \text{stellung für unbe-} \\ \text{kannte Versiche-} \\ \text{rungsfälle} \end{array} \right) * \frac{\text{Schadenregulierungs-} \\ \text{kosten (Formel 1)} \\ \text{Entschädigungs-} \\ \text{leistung}}$$

Abbildung 5.3.7 fasst die bisherigen Ausführungen zusammen.

Abb. 5.3.7 Bewertung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

	Teilschadenrückstellung für bekannte Versicherungsfälle	Teilschadenrückstellung für unbekannte Versicherungsfälle	Teilschadenrückstellung für Schadenregulierungskosten
Von Nichtlebensversicherern angebotene Produkte	Einzelbewertung, Pauschalbewertung, andere von CIRC anerkannte Methoden	Chain-Ladder-Verfahren, Durchschnittswert-Verfahren, Bornhuetter-Ferguson-Verfahren und das Schadenrückstellungsabwicklungs-Verfahren	Vgl. Abbildung 5.3.6
Von Lebensversicherern angebotene Krankenversicherung	Einzelbewertung, Pauschalbewertung, ggf. gemeldete Schadenhöhe	Chain-Ladder-Verfahren, Durchschnittswert-Verfahren, Bornhuetter-Ferguson-Verfahren und das Schadenrückstellungsabwicklungs-Verfahren, ggf. mindestens 10% der tatsächlichen Schadenauszahlung der Bezugsgröße	
Von Lebensversicherern angebotene Unfallversicherung	Minimaler Wert aus der vereinbarten Versicherungssumme und des gestellten Entschädigungsanspruchs	Maximal 4% der Schadenauszahlung der Bezugsgröße	

5.3.2.2.4 Angemessenheitstest für versicherungstechnische Rückstellungen

Bei kurzfristigem Versicherungsschutz verlangt das ASBE nur für Beitragsüberträge einen Angemessenheitstest (§ 14 ASBE 25); gleichzeitig werden die Angemessenheitstests für Rückstellungen durch CIRC-Vorschriften sehr abstrakt geregelt:

Gemäß § 12 der Vorschrift Nr.13 sind Nichtlebensversicherer verpflichtet, den Angemessenheitstest für Beitragsüberträge durchzuführen. Die gleiche Regelung gilt gemäß § 39 der Vorschrift Nr.8 auch für die Lebensversicherer, die kurzfristige Krankenversicherungsprodukte anbieten. Hierbei soll folgendermaßen vorgegangen werden:

- Im ersten Schritt ist die erwartete Entschädigungsleistung für das nächste Bilanzjahr zu ermitteln. Die Entschädigungsleistungen bestehen aus der Summe der erwarteten Auszahlungen und der zur Erfüllung der Verpflichtung verursachten Kosten, abzüglich der erwarteten Kapitalerträge aus Investitionen, die mit den bereits gezahlten Beiträgen finanziert worden sind.
- danach folgt die Ermittlung des angenommenen Beitragsablösungswerts³⁸⁹ am Bewertungstag der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es wird angenommen, dass alle Versicherungsverträge diesbezüglich am Bewertungstag der versicherungstechnischen Rückstellungen durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden.
- Im 3. Schritt wird der höhere Wert (Wert 1) aus der erwarteten Entschädigungsleistung(Schritt 1) und der Beitragsablösungswerte (Schritt 2) mit den bereits gebildeten Beitragsüberträgen (Wert 2) verglichen. Falls Wert 1 größer als Wert 2 ist, dann wird eine Nachholung der Beitragsüberträge in Höhe der Diffe-

³⁸⁹ Gemäß § 54 VGVRC kann der Versicherungsnehmer bei kurzfristigen Verträgen nach dem Beginn der Versicherungshaftung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann der Versicherer Prämien für die Zeit ab Beginn der Versicherungshaftung bis zum Tag des Rücktritts erheben. Den Rest erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zurück. Der Beitragsablösungswert bezieht sich auf den vom Versicherer an den Versicherungsnehmer zu erstattenden Prämienanteil.

renz zwischen Wert 1 und Wert 2 erforderlich. In dem Fall, dass Wert 1 kleiner bzw. gleich Wert 2 ist, sind die bereits gebildeten Beitragsüberträge zur Erfüllung der Verpflichtung in der nächsten Periode ausreichend und eine Erhöhung der Beitragsüberträge nicht notwendig.

Diesen Verlauf zeigt die Abbildung 5.3.8 noch einmal.

Abb. 5.3.8: Angemessenheitstest der Beitragsüberträge für kurzfristigen Versicherungsschutz

1. Schritt: Ermittlung der erwarteten Entschädigungsleistungen der Bezugsgröße des nächsten Bilanzjahres						
Erwartete Entschädigungsleistung	=	erwartete Auszahlung	+	zur Erfüllung der Verpflichtung verursachte Kosten	-	erwartete Kapitalerträge aus Investitionen
2. Schritt: Ermittlung des angenommenen Beitragsablösungswerts am Bewertungstag der versicherungstechnischen Rückstellungen						
Beitragsablösungswerte	=	\sum Beitragsablösungswert aller Versicherungsverträge				
3. Schritt: Angemessenheitstest						
Bereits gebildete Beitragsüberträge	vs.	max.	[erwartete Entschädigungsleistungen, Beitragsablösungswerte]			
-----			-----			
(Wert 2)			(Wert 1)			
Falls Wert 1 > Wert 2, Nachholung der Beitragsüberträge in Höhe der Differenz zwischen Wert 1 und Wert 2						
Falls Wert 1 ≤ Wert 2, keine Nachholung der Beitragsüberträge						

Der Angemessenheitstest der Beitragsüberträge für die von Lebensversicherern angebotenen Unfallversicherungsprodukte wird bisher weder vom ASBE noch durch CIRC-Vorschriften geregelt.

5.3.2.3 Verlängerbarer Versicherungsschutz

5.3.2.3.1 Produktorientierte Systematik der Rückstellungsbewertung

Die CIRC-Regelungen zu Rückstellungen für Langlaufende Versicherungsverträge sind von der jeweiligen Produktkategorie abhängig. Für jede Kategorie gelten jeweils eigenständige Rechnungsgrundlagen sowie unterschiedliche Bewertungsvorschriften für die Rückstellungen (Vgl. Abbildung 5.3.9).

Abb. 5.3.9: Produktkategorisierung zur Rückstellungsbildung bei verlängerbaren Versicherungsverträgen nach CIRC-Vorschriften

Lebensversicherungsvertrag (LVV) ohne Gewinnbeteiligung	LVV mit Zinserträge-Differenz-Erstattung	LVV mit Gewinnbeteiligung	Investition-Linked-LVV	Universal-LVV	Langfristiger Krankenversicherungsvertrag (KVV)
Vorschrift Nr.90	Vorschrift Nr.90	Vorschrift Nr.67	Vorschrift Nr.67	Vorschrift Nr.67	Vorschrift Nr.8

5.3.2.3.2 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Gemäß CIRC-Vorschriften ist die Bildung einer Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle auch für längerfristigen Versicherungsschutz erforderlich, um die Höhe der ungewissen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern bzw. Begünstigten aus Risiken, die in Versicherungsverträgen vom VU übernommen worden sind, zu erfassen. Wiederum wird die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in drei Teilschaden-

rückstellungen unterschieden.³⁹⁰ Die Bewertung dieser Rückstellung stimmt mit den in Abschnitt 5.3.2.2.3 für kurzfristige Versicherungsverträge dargestellten Ansätzen überein. Sie werden in diesem Abschnitt deshalb nicht nochmals erläutert.

Zu erwähnen ist hier noch, dass diese Regelung nach CIRC-Vorschriften dem ASBE 25 widerspricht, denn in ASBE 25 ist die Bildung einer Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nur für Kurzlaufende Versicherungsverträge erforderlich. Auf diesen Punkt wird in Abschnitt 7.2.2 noch einmal genauer eingegangen.

5.3.2.3.3 Rückstellung für LVV ohne Gewinnbeteiligung

Bei der LVV ohne Gewinnbeteiligung handelt es sich um das traditionelle Versicherungsprodukt auf dem chinesischen Versicherungsmarkt, das als Basiskomponente auch in weitere Lebensversicherungsprodukte eingeht. Die Rückstellung für LVV ohne Gewinnbeteiligung muss grundsätzlich *prospektiv* berechnet werden. Die Höhe der Rückstellung folgt aus dem Barwert des Erwartungswertes der künftigen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen abzüglich des Barwertes der erwarteten künftigen Beiträge. Nur mit Zustimmung des CIRC ist die *retrospektive* Bewertung möglich. Retrospektiv ergibt sich die Rückstellung aus den aufgezinnten Einnahmen und den Ausgaben der vorangegangenen Geschäftsjahre (§ 8 Nr.90-Vorschrift).

Es sind realitätsnahe **Rechnungsgrundlagen** zu verwenden. Als Rechnungsgrundlagen dienen neben Kosten³⁹¹ noch Zinsen und Sterbetafeln. Der verwendete Rechnungszins darf nicht höher als der niedrigere Wert des Zinssatzes bei der Beitragsermittlung und des jährlich von CIRC veröffentlichten Rechnungszinses³⁹² sein.

³⁹⁰ Vgl. Abschnitt 5.3.2.1 sowie CIRC (2006c), S. 9.

³⁹¹ Der Begriff Kosten stimmt mit der Kostenprämie nach SFAS 60 der US-GAAP überein. Bei der Berücksichtigung der Kosten in der Kalkulation sollen alle erkennbaren Entwicklungen über den Verlauf der Kosten einbezogen werden.

³⁹² Der von CIRC veröffentlichte Rechnungszins beträgt z.B. 7.5% im Jahr 2007. Vgl. CIRC (2006c), S. 13.

Zur Berechnung der Rückstellung werden die neuen Sterbetafeln „China Life Insurance Mortality Table (2000-2003)“ (CL(2000-2003)) eingesetzt.³⁹³ Die CL(2000 - 2003) differenzieren nach Merkmalen wie Geschlecht und Alter des Versicherten sowie nach den Lebensversicherungsarten, Rentenversicherung und Nichtrentenversicherung.

Zur **Ermittlung dieser Rückstellung** ist zunächst der Interpolationswert am Ende des Geschäftsjahres zu berechnen. Dieser ergibt sich einerseits aus der Rückstellung für künftige Versicherungsleistungen der letzten Versicherungsperiode abzüglich der Leistungsauszahlung in der letzten Versicherungsperiode und andererseits aus der Rückstellung für künftige Versicherungsleistungen der gegenwärtigen Versicherungsperiode (vgl. Abb. 5.3.10).

Die Rückstellung für künftige Versicherungsleistungen ist in Höhe des Barwerts der aus den Rechnungsgrundlagen berechneten zukünftigen Versicherungsleistung abzüglich des Barwerts der modifizierten Nettoprämien³⁹⁴ anzusetzen.

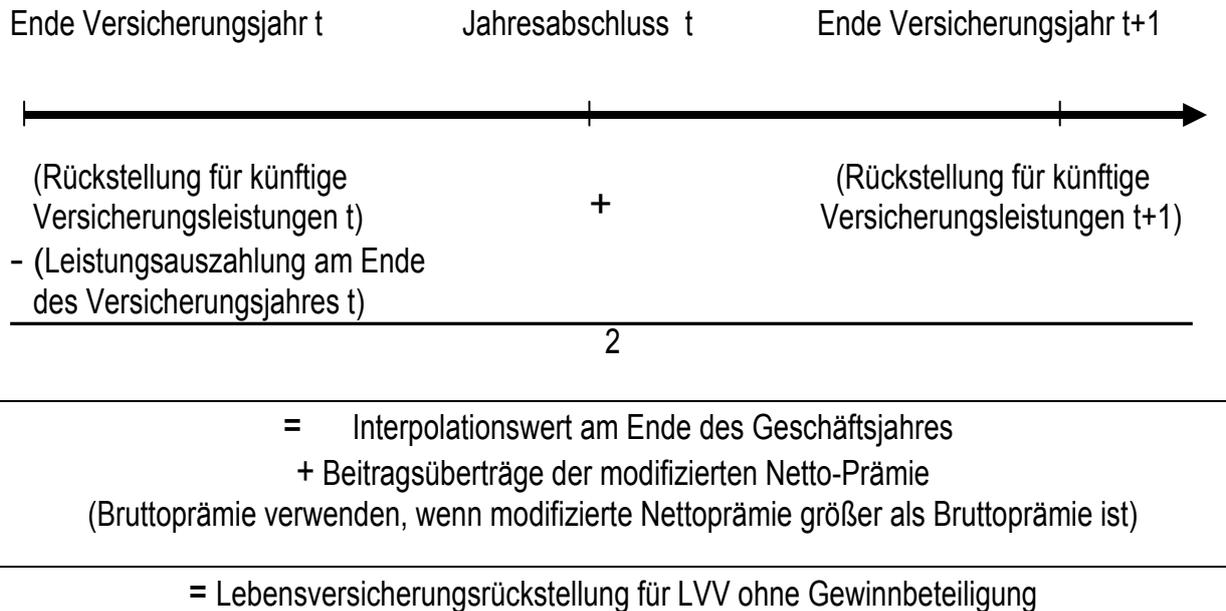
Der Interpolationswert wird als Durchschnitt der beiden genannten Eingangsgrößen ermittelt und am Ende des Geschäftsjahres um die Beitragsüberträge der modifizierten Nettoprämie erhöht (bzw. um die Bruttoprämie³⁹⁵), woraus sich dann die Rückstellung für LVV ohne Gewinnbeteiligung ergibt.

³⁹³ Die Verwendung von CL(2000 - 2003) ist durch die Mitteilung über die Einführung der Sterbetafeln in aktuariellen Verordnungen (Bao Jian Fa (2005) Nr. 118) geregelt.

³⁹⁴ Die Nettoprämie ist ein Teil der Bruttoprämie, die zur Deckung der Leistungen dient. Außerdem sind noch z.B. Kostenprämie, Gewinnzuschlag in den Bruttoprämien enthalten. Die modifizierte Nettoprämie ist nach aktuariellen Methoden zu ermitteln.

³⁹⁵ Wenn die modifizierte Nettoprämie größer als die Bruttoprämie ist, ist bei der Ermittlung der Lebensversicherungsrückstellung von LVV ohne Gewinnbeteiligung die Bruttoprämie zu verwenden. Vgl. § 9 (5) Nr. 90-Vorschrift. Wie in Fußnote 394 erwähnt, ist die Nettoprämie ein Teil der Bruttoprämie. Diese Regelung verhindert somit eine übermäßige Bildung der Rückstellung für LVV ohne Gewinnbeteiligung.

Abb. 5.3.10: Rückstellung für LVV ohne Gewinnbeteiligung



5.3.2.3.4 Rückstellung für LVV mit Zinserträge-Differenz-Erstattung

LVV mit Zinserträge-Differenz-Erstattung sind Versicherungsverträge, bei denen sich die VU verpflichten, Zinserträge an die VN zu zahlen, falls der Marktzinssatz höher als der verwendete Rechnungszinssatz bei der Beitragsermittlung ist. Dem entsprechend ergeben sich die Zinserträge aus der Differenz zwischen Marktzinssatz und Rechnungszinssatz.

Die Rückstellung besteht aus zwei Teilrückstellungen, nämlich der Rückstellung für die künftigen Versicherungsleistungen und der Rückstellung für die Zinserträge-Differenz-Erstattung (Abbildung 5.3.11).

Abb. 5.3.11: Rückstellung von LVV mit Zinserträge-Differenz-Erstattung

Lebensversicherungsrückstellung

Teilrückstellung für künftige Versicherungsleistungen	Teilrückstellung für Zinserträge-Differenz-Erstattung
---	---

Die Bewertung der Teilrückstellung für künftige Versicherungsleistungen orientiert sich an der Vorschrift für die Rückstellung für LVV ohne Gewinnbeteiligung.³⁹⁶

Die Teilrückstellung für Zinserträge-Differenz-Erstattung ist ein Rechnungsabgrenzungsposten und dient der periodengerechten Erfolgsermittlung, was wiederum dem Asset Liability Measurement-Ansatz widerspricht. Sie ist am Bilanzstichtag für die am Ende der Versicherungsperiode noch zu erstattenden Zinserträge zu passivieren. Eine konkrete Regelung zur Bewertung der Teilrückstellung für die Zinserträge-Differenz-Erstattung liegt zurzeit noch nicht vor.

5.3.2.3.5 Rückstellung für LVV mit Gewinnbeteiligung

LVV mit Gewinnbeteiligung sind Lebensversicherungsverträge, bei denen sich der VN an den Überschüssen des VU beteiligt. Die Überschussanteile werden entweder bar an die VN ausgezahlt³⁹⁷ oder im Bonussystem als zusätzliche Leistung einer Lebensversicherung gutgeschrieben (§ 12 der Vorschrift Nr.67).

Die Rückstellung für die LVV mit Gewinnbeteiligung besteht aus zwei Teilrückstellungen, der Rückstellung für künftige Versicherungsleistungen und der Rückstellung für Schlussgewinnzahlungen (Abbildung 5.3.12).

³⁹⁶ Vgl. Abschnitt 5.3.2.3.3.

³⁹⁷ In der Praxis werden die Überschussanteile häufig mit den noch zu zahlenden Beiträgen verrechnet, was die Beiträge entsprechend mindert.

Abb. 5.3.12: Rückstellung für LVV mit Gewinnbeteiligung

Lebensversicherungsrückstellung

Teilrückstellung für künftige Versicherungsleistungen	Teilrückstellung für Schlussgewinnzahlungen
---	---

Die Bewertung der Teilrückstellung für künftige Versicherungsleistungen orientiert sich wieder an der Vorschrift für die Rückstellung für LVV ohne Gewinnbeteiligung.³⁹⁸

Die Rückstellung für Schlussgewinnzahlungen wird gebildet, um die Schwankungen von künftigen Gewinnzahlungen zu glätten. Die Finanzierung der Schlussgewinne erfolgt durch jährliche Zuführungen zur Rückstellung für Schlussgewinne. Nach der Vorschrift Nr. 67 wird ein fester Anteil des im jeweiligen Geschäftsjahr erwirtschafteten Bruttogewinns aus dem Versicherungsbestand zur Erhöhung der Rückstellung verwendet. Dieser feste Anteil ist mindestens in Höhe von 70% des jährlichen ausschüttbaren Überschusses anzusetzen (§ 12 der Vorschrift Nr. 67).

5.3.2.3.6 Rückstellung für Investition-Linked-LVV

Als Investition-Linked-Lebensversicherungsvertrag wird ein Versicherungsvertrag bezeichnet, bei dem die Sparleistung unmittelbar an den Wert von Anteilen an Investment- oder Index- oder Aktienfonds gekoppelt ist und das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Für die Investition-Linked-LVV muss ein selbständiges Konto³⁹⁹ angelegt werden, dem die Beiträge und Zinsgewinne zugeführt werden und von dem die Risikobeiträge,⁴⁰⁰ die Verwal-

³⁹⁸ Vgl. Abschnitt 5.3.2.3.3.

³⁹⁹ Vgl. Abschnitt 5.2.3.

⁴⁰⁰ Die Risikobeiträge beziehen sich auf die Prämien zur Deckung des Todesfallrisikos. Sie werden aus dem Investition-Linked Kapital finanziert. Vgl. § 5 (1) des Kapitels Investition-Linked-LVV, Vorschrift Nr. 67.

tungskosten⁴⁰¹ und Rückkaufsgebühren⁴⁰² abgebucht werden können.

Die Rückstellung für Investition-Linked-LVV besteht aus zwei Teilrückstellungen, der Rückstellung für künftige Versicherungsleistungen und der Rückstellung für Investitionsleistungen (Abbildung 5.3.13); jedoch sieht der CIRC die Bildung der Rückstellung für künftige Versicherungsleistungen als nicht erforderlich an, da die Funktion als Versicherung bei solchen Produkten eine nachrangige Bedeutung im Vergleich zur Investitionsfunktion hat.⁴⁰³

Abb. 5.3.13: Rückstellung für Investition-Linked-LVV

Lebensversicherungsrückstellung

Teilrückstellung für künftige Versicherungsleistungen	Teilrückstellung für Investitionsleistungen
---	---

VU können demnach erfahrungsbasiert entscheiden, ob sie die Rückstellung für künftige Versicherungsleistungen bilden oder nicht. Die Rückstellung für künftige Versicherungsleistungen wird passiviert, um zukünftige Auszahlungen für Versicherungsleistungen, Verwaltungskosten und den vertraglich vereinbarten Bonus zu gewährleisten. Der vertraglich vereinbarte Bonus bezieht sich auf die Kapitalerträge, die der Versicherer auf Grund der im Investition-Linked-LV-Vertrag vereinbarten Bedingungen an den Versicherungsnehmer ausschütten muss. Die Bewertung dieser Teilrückstellung richtet sich nach den Erfahrungen des VUs.

⁴⁰¹ Die Verwaltungskosten bestehen aus den Kosten für die Verwaltung des Versicherungsvertrags und den Kosten für die Verwaltung des Kapitals. Vgl. § 5 (4), (5) des Kapitels Investition-Linked-LVV, Vorschrift Nr. 67.

⁴⁰² Die Rückkaufsgebühr entschädigt den Versicherer dafür, dass die an den Vertreter gezahlte Abschlussprovision (die üblicherweise über mehrere Jahre amortisiert wird) nun nicht mehr erwirtschaftet werden kann. Die Rückkaufsgebühr sinkt mit zunehmender Vertragsdauer (10% des Deckungskapitals im ersten Jahr, 8% im zweiten, 6% im dritten bis 0 im sechsten Jahr). Vgl. § 7 des Kapitels Investition-Linked-LVV, Vorschrift Nr. 67.

⁴⁰³ Vgl. Han, Y.Ch. (2002).

Die Teilrückstellung für Investitionsleistungen entspricht dem Versicherungsnehmerguthaben eines Versicherungsvertrags. Die Bewertung dieser Rückstellung erfolgt nach dem „current exit value“, also dem Betrag, den ein Versicherer bei der Übertragung der Kapitalanlagen auf einen Dritten zu leisten hätte. Wie der Veräußerungspreis ermittelt werden soll, ist von CIRC noch nicht geregelt.

5.3.2.3.7 Rückstellung für Universal-LVV

Als Universal-LVV bezeichnet man einen Lebensversicherungsvertrag, bei dem der VN die Möglichkeit hat, Zeitpunkt und/oder Höhe der Beitragszahlungen innerhalb einer gewissen Bandbreite frei zu variieren.⁴⁰⁴ Wie bei Investition-Linked-LVV wird ein eigenständiges Konto für die VN eröffnet. Die Beitragszahlungen der VN und der Zinsgewinn⁴⁰⁵ werden dem Konto gutgeschrieben, wobei die vom VN zu leistenden Risikobeiträge, die Verwaltungskosten des Versicherungsvertrags und die Rückkaufsgebühr ebenfalls aus dem VN-Konto finanziert werden.

Die Rückstellung von Universal-LVV entspricht dem Wert des VN-Kontos am Tag der Bewertung. Dieser Wert darf jedoch nicht kleiner sein als der Barwert des VN-Kontos. Der Barwert entspricht dem Buchwert des VN-Kontos abzüglich der Rückkaufsgebühren. Die Berechnung dieser Rückstellung basiert zunächst auf dem Grundsatz der Einzelbewertung. Eine Gruppenbewertung ist denkbar, falls diese zu annähernd gleichen Ergebnissen wie die Einzelbewertung führt. Die Gruppenbewertung benötigt aber die Zustimmung von CIRC.

5.3.2.3.8 Rückstellung für langfristige Krankenversicherung

Die Rückstellung für langfristige Krankenversicherung ist nach der Vorschrift Nr. 8 zu bewerten. Diese verweist aber weiter auf die

⁴⁰⁴ Vgl. Xu, J.M. (2005).

⁴⁰⁵ Es wird ein Garantiezinssatz vereinbart. Wenn die tatsächliche erwirtschaftete Rendite größer als der Garantiezinssatz ist, wird der Zinsgewinn mit der tatsächlich erwirtschafteten Rendite berechnet, jedoch soll die Rendite 2% des Garantiezinssatzes nicht übersteigen. Wenn die tatsächlich erwirtschaftete Rendite unter dem Garantiezinssatz liegt, wird der Zinsgewinn mit dem Garantiezinssatz berechnet.

Vorschrift Nr. 90, die folglich zur Anwendung kommt. In der Praxis wird die Rückstellung für langfristige Krankenversicherung genau wie die Rückstellung für LVV ohne Gewinnbeteiligung bewertet.⁴⁰⁶ Sie muss aber gesondert in der Bilanz angegeben werden.

5.3.2.3.9 Angemessenheitstest für Rückstellungen

Zweck des Angemessenheitstests für Rückstellungen ist, dass die Rückstellung zu jeder Zeit mindestens dem Barwert des Saldos aus den für die Zukunft erwarteten Zahlungsströmen entspricht. Da die Rückstellung der Langlaufenden Versicherungsverträge zu jedem Bilanzstichtag neu bewertet werden muss, ist der Angemessenheitstest für Rückstellungen somit Teil der regulären Rückstellungsbewertung.

Der Angemessenheitstest für Rückstellungen ist für die in den neunziger Jahren entstandenen Lebensversicherungsverträge von großer Bedeutung. In den neunziger Jahren, als das Zinsniveau in China sehr hoch war, haben die chinesischen VU hohe Garantiesummen und Überschussbeteiligungen versprochen.⁴⁰⁷ In Zukunft können unter Umständen⁴⁰⁸ nicht einmal die Garantiesummen der auslaufenden Versicherungsverträge gezahlt werden.⁴⁰⁹

⁴⁰⁶ Vgl. Yang, B.Q. / Yuan, Zh.J. (2005).

⁴⁰⁷ Vgl. Li, S. (2004).

⁴⁰⁸ Im Vergleich zu den 1990er Jahren ist das Zinsniveau in China stark abgesunken. Die Zahlungsfähigkeit der Lebensversicherer könnte gemindert werden, wenn die Rendite am Kapitalmarkt dauerhaft niedrig bleibt und dadurch der zu hoch kalkulierte Garantiezins nicht mit den Investitionserträgen aus dem Kapitalmarkt kompensiert werden kann.

⁴⁰⁹ Vgl. Xu, X. / Nickel, A. (2008).

5.4 Ansatz und Bewertung der Rückversicherung

5.4.1 Rechnungslegungsrelevante Charakteristika der Rückversicherung

ASBE 26 stellt die Grundlage für die Bilanzierung von Rückversicherungsverträgen nach ASBE dar. Der **Anlass für die Verabschiedung** des Standards war, dass sich Pflichten und Ansprüche der Vertragspartner bei Erst- und Rückversicherung teilweise unterscheiden und auch die Vertragsabwicklung unterschiedlich verläuft. Außerdem haben sich Finanzrückversicherungsverträge in der Vergangenheit gut auf dem chinesischen Versicherungsmarkt entwickelt.⁴¹⁰ Mit ASBE 26 soll sichergestellt werden, dass der Rückversicherer durch den Rückversicherungsvertrag hinreichend versicherungstechnisches Risiko vom Erstversicherer übernimmt und das Versicherungsgeschäft beim Erst- und Rückversicherer adäquat abgebildet wird.

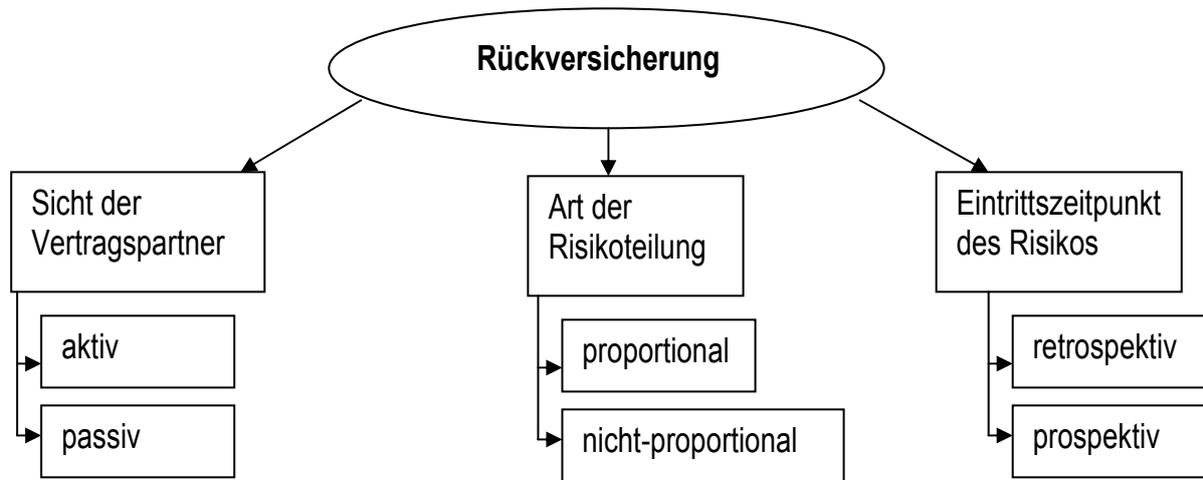
Da bei der Finanzrückversicherung (FinRe) nicht der Transfer von versicherungstechnischem Risiko, sondern Finanzierungsgesichtspunkte und die damit verbundenen Risiken⁴¹¹ im Mittelpunkt stehen, ist sie von der Anwendung des ASBE 26 ausgeschlossen. Die Abgrenzung der FinRe von der Rückversicherung soll damit für eine wahrheitsgetreue Darstellung der Rechnungslegungsinformation sorgen, da die FinRe neben dem Risikotransfer zusätzliche Komponenten, wie z.B. die Optimierung der bilanziellen Gesamtposition des Zedenten, mit Hilfe strukturierter Rückversicherungsprodukte enthält.

Bevor Ansatz und Bewertung des Rückversicherungsgeschäfts dargestellt werden, müssen die für die Rechnungslegung relevanten Merkmale der Rückversicherung noch erläutert werden (Vgl. Abbildung 5.4.1).

⁴¹⁰ Vgl. Liang, Z.J. (2006). Wenn ein Rückversicherungsvertrag kein ausreichendes versicherungstechnisches Risiko transferiert (FinRe), muss er bilanzrechtlich als Finanzinstrument bilanziert werden.

⁴¹¹ Vgl. Kalusche, A. / Schmidt, M. (1993).

Abb. 5.4.1: Klassifizierung der Rückversicherung



Aus Sicht der Vertragspartner ist die Rückversicherung in **aktive und passive Rückversicherung** unterteilt. Im Rahmen einer aktiven Rückversicherung tritt ein Versicherungsunternehmen als Anbieter von Rückversicherungsschutz auf; passive Rückversicherung liegt dann vor, wenn ein Versicherungsunternehmen Rückversicherungsschutz erwirbt, eigenes Risiko also zediert.

Nach der Art der Risikoteilung können Rückversicherungsverträge in **proportionale und nichtproportionale Rückversicherung** differenziert werden.

- In der proportionalen Rückversicherung erfolgt die Risikoteilung⁴¹² in einem bestimmten Verhältnis (Proportion) zwischen Erst- und Rückversicherer.⁴¹³
- In der nichtproportionalen Rückversicherung werden keine anteiligen Risiken zediert, sondern Schadenleistungen des Erstversicherers geteilt: Der Erstversicherer trägt in einem Schadenfall einen vorab bestimmten, limitierten Anteil des Schadens und der oder die Rückversicherer übernehmen den die-

⁴¹² Die Versicherungseinheit, für die in abgegrenzter Form Versicherungsschutz gewährt wird, lässt sich auch als versichertes Einzelrisiko bezeichnen. Vgl. Farny, D. (2006), S. 32.

⁴¹³ Vgl. Liebwein, P. (2000), S. 61. und Du, J. / Chen, L. (2009), S. 40.

ses Limit übersteigenden⁴¹⁴ Entschädigungsbetrag (sog. Überschaden, Layer- oder Exzess-Schaden).

Nach dem Eintrittszeitpunkt des versicherten Risikos ist die Rückversicherung in die **retrospektive und prospektive Rückversicherung** zu unterteilen.

- Retrospektive Rückversicherung gewährt Rückversicherungsschutz für bereits abgelaufene Risikoperioden. Dabei wird normalerweise die Deckung einmalig für ein Segment (oder auch mehrere Segmente) eines Risikobestands abgeschlossen.⁴¹⁵
- Prospektive Rückversicherung wird auch als traditionelle Rückversicherung bezeichnet und bietet Rückversicherungsschutz für künftige Risikoperioden.⁴¹⁶

5.4.2 Darstellung von Verpflichtungen und Zahlungsströmen aus dem Rückversicherungsgeschäft

5.4.2.1 Proportionale Rückversicherung

In der proportionalen Rückversicherung werden die Beiträge und die Schäden für bestimmte Teile des Geschäfts des Erstversicherers in einem vereinbarten Verhältnis zwischen Erst- und Rückversicherer aufgeteilt.⁴¹⁷ Prinzipiell zeichnet sich die proportionale Rückversicherung durch folgende Zahlungsströme aus:

- Für die Risikoübertragung zahlt der Erstversicherer die *Rückversicherungsbeiträge* an den Rückversicherer. Diese Beiträge

⁴¹⁴ Engl.: excess of loss, abgekürzt als XL. In der deutschen Literatur wird die beschriebene nichtproportionale Rückversicherungsform auch Schadenexzedentenrückversicherung genannt. Darüber hinaus gibt es noch weitere Möglichkeiten, Schäden zwischen Erst- und Rückversicherern aufzuteilen, etwa über einen Stop Loss-Vertrag, der das versicherungstechnische Risiko des Zedenten im gedeckten Zeitraum auf ein festgelegtes Ausmaß begrenzt. Vgl. Liebwein, P. (2000), S. 151, 167; Kiln, R. (1991), S. 160 und Du, J. / Chen, L. (2009), S. 72.

⁴¹⁵ Vgl. CIRC (2008b), mehr Details über retrospektive Rückversicherung vgl. auch Münchener Rück (2007).

⁴¹⁶ Vgl. CIRC (2008b).

⁴¹⁷ Vgl. Liebwein, P. (2000), S. 61; Kiln, R. (1991), S. 37 und Pfeiffer, C. (1999), S. 42.

greifen auf die Beitragskalkulation im Erstversicherungsvertrag zurück, da aufgrund der proportionalen Aufteilung des Risikos auch die Originalbeiträge gemäß dem Haftungsaufteilungsverhältnis verteilt werden.

- Der Erstversicherer bekommt vom Rückversicherer eine *Rückversicherungsprovision*. Diese stellt eine Vergütung an den Erstversicherer für die erfolgreiche Vermittlung des Rückversicherungsvertrags dar und ist darüber hinaus ein Ausgleich für die beim Erstversicherer entstandenen höheren Betriebsaufwendungen. Die Rückversicherungsprovision wird in Höhe eines Prozentsatzes der zedierten Beiträge vereinbart. Die Rückversicherungsprovision wird in den Rückversicherungsabrechnungen vom Erstversicherer einbehalten.⁴¹⁸
- Neben der Rückversicherungsprovision ist in China auch die *Gewinnbeteiligung* des Erstversicherers üblich.⁴¹⁹ Die Gewinnbeteiligung ist eine Vergütung des Rückversicherers an den Erstversicherer nach Ablauf des Vertragsjahrs und ist abhängig vom Ergebnis (Gewinn) des zedierten Geschäfts.
- Zur Absicherung seines Leistungsversprechens stellt der Rückversicherer dem Erstversicherer auf Wunsch ein Depot zur Verfügung. Die *Depotstellung* ist in China hauptsächlich durch vertragliche Vereinbarungen auf freiwilliger Basis geregelt.⁴²⁰ Dabei werden bestimmte Beträge, die in dem Rückversicherungsvertrag vereinbart sind, dem Cash-flow zwischen Erst- und Rückversicherer entzogen, in einer vertraglich bestimmten Form hinterlegt und meist erst nach einem Jahr wieder freigegeben.⁴²¹
- Die Verpflichtungen des Rückversicherers werden vom Erstversicherer am Ende der Geschäftsperiode abgerechnet; die einbehaltenen *Depots* werden, wenn ihr Wert über den Ver-

⁴¹⁸ Vgl. Du, J. / Chen, L. (2009), S. 54.

⁴¹⁹ Zhang, Z.Q. (2004), S. 96.

⁴²⁰ Es besteht zurzeit noch keine spezielle Regelung über die Depotstellung für die Sicherheiten zwischen Erst- und Rückversicherer. Vgl. CIRC (2005b) und State Council of China (2001).

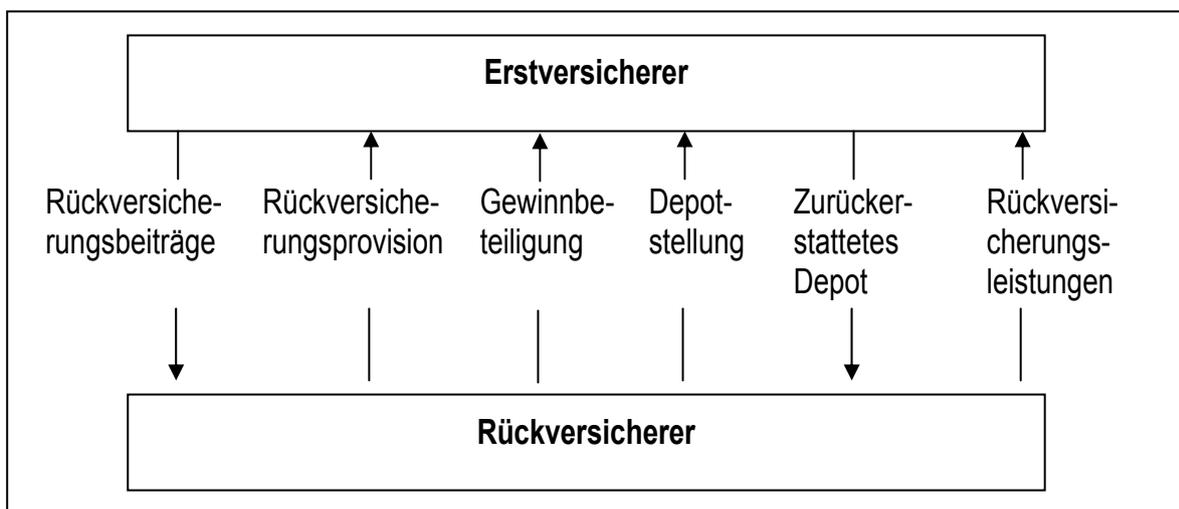
⁴²¹ Vgl. Pfeiffer, C. (1999), S. 39.

pflichtungen des Rückversicherers liegt, dem Rückversicherer *zurückerstattet*.

- Dementsprechend verpflichtet sich der Rückversicherer, dem Erstversicherer *Rückversicherungsleistungen* zu bieten.

Diese Aufteilung und weitere mit der proportionalen Rückversicherung verbundene Zahlungsströme werden in Abbildung 5.4.2 kurz veranschaulicht:

Abb. 5.4.2: Zahlungsströme der proportionale Rückversicherung



5.4.2.2 Nichtproportionale Rückversicherung

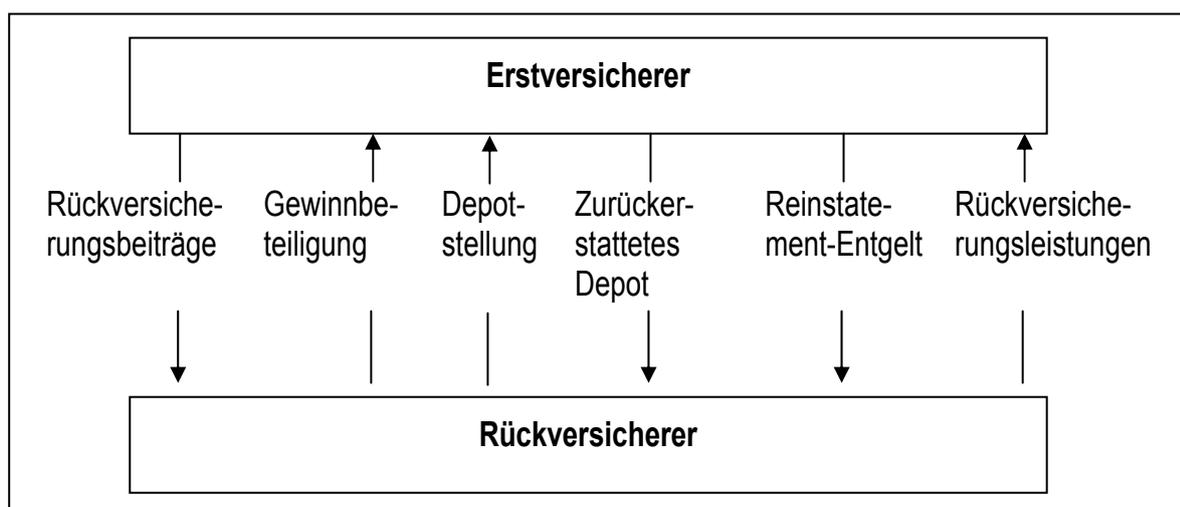
Die Zahlungsströme der nichtproportionalen Rückversicherung sind im Folgenden dargestellt:

- Die *Rückversicherungsbeiträge* werden vom Erstversicherer an den Rückversicherer gezahlt. Im Vergleich zur proportionalen Rückversicherung fehlt hier ein Bezug zwischen Original- und Rückversicherungsprämie. Daher wird eine eigenständige Kalkulation erforderlich. Die Rückversicherungsbeiträge werden nach dem zedierten Risiko analog zur Beitragskalkulation eines Erstversicherungsvertrags (Nettorisikoprämie zzgl. Sicherheitszuschlag zzgl. Deckungsbeitrag für Betriebskosten beim Rückversicherer ggf. zzgl. Gewinnzuschlag) kalkuliert.

- Äquivalent zur proportionalen Rückversicherung kann eine *Gewinnbeteiligung* des Vorversicherers vereinbart werden.
- Auch auf Wunsch des Erstversicherers kann der Rückversicherer ein *Depot zur Verfügung stellen*. Am Ende der Geschäftsperiode werden die Verpflichtungen des Rückversicherers vom Erstversicherer abgerechnet und die einbehaltenen *Depots* dem Rückversicherer ggf. *zurückerstattet*.
- In der nichtproportionalen Rückversicherung kann der Fall eintreten, dass ein Rückversicherer eine Rückversicherungsleistung bereits für die volle Haftungsstrecke erbracht hat. In diesem Fall entsteht dem Zedenten eine Deckungslücke für die restliche Vertragslaufzeit. Der Erstversicherer kann dann eine Wiederauffüllung (*Reinstatement-Entgelt*) entrichten, um weiterhin Rückversicherungsschutz zu erhalten.
- Dementsprechend verpflichtet sich der Rückversicherer, dem Erstversicherer *Rückversicherungsleistungen* zu bieten.

Die Zahlungsströme der nichtproportionalen Rückversicherung werden in Abbildung 5.4.3 zusammengefasst:

Abb. 5.4.3: Zahlungsströme der nichtproportionale Rückversicherung



5.4.3 Abbildung des Rückversicherungsgeschäfts

5.4.3.1 Grundsätze

ASBE 26 regelt die Abbildung und Bewertung des Rückversicherungsgeschäfts jeweils für die passive Rückversicherung (Sicht der Erstversicherer) und die aktive Rückversicherung (Sicht der Rückversicherer). Bei der passiven Rückversicherung ist zunächst das Bruttoprinzip zu beachten, während bei der aktiven Rückversicherung auf die Erfassungskriterien für Erträge und Aufwendungen⁴²² zu achten ist.

Das **Bruttoprinzip** für den Ausweis der passiven Rückversicherung ist in § 5 ASBE 26 geregelt. Dem Erstversicherer ist es verboten, die Anteile der Rückversicherer in den Aktiva und Passiva bzw. GuV-Positionen mit dem eigenen Anteil zu saldieren.⁴²³ Durch Bruttobilanzierung wird das mit dem Rückversicherungsvertrag verbundene Versicherungsrisiko offengelegt und die Zahlungsströme sowie technischen Effekte der Rückversicherungsnahe auf einen Blick erkennbar gemacht.

Für die Abrechnung des Rückversicherungsgeschäfts, d.h. für die Ermittlung der Gewinne und Verluste der beteiligten Erst- und Rückversicherer, können zwei Ansätze verfolgt werden: der Abrechnungsansatz und der Forecast-Ansatz. Während beim **Abrechnungsansatz** die Anteile von Erst- und Rückversicherer an den Zahlungsverpflichtungen laufend in Form eines Kontokorrents ermittelt werden, greift der **Forecast-Ansatz** auf erfahrungsbasierte Schätzungen zur Ermittlung von Aufwendungen und Erträgen aus der Rückversicherungsbeziehung zurück. Im Zuge der Annäherung an internationale Rechnungslegungsnormen empfiehlt die Auf-

⁴²² Die Kriterien richten sich nach der in ASBE-Basic geregelten Voraussetzung und sind im Prinzip mit den Regelungen (Rn. 74 – 80, 92 - 98) des IAS-Rahmenkonzepts identisch. Vgl. auch Abschnitt 5.2.1.

⁴²³ Den Gegensatz zum Bruttoprinzip stellt das Nettoprinzip dar, bei dem Bruttogrößen mit den Anteilen der Rückversicherer saldiert werden können, wobei der Saldo als Größe für eigene Rechnung ausgewiesen wird. Vgl. Rockel, W. / Helten, E. / Loy, L. / Ott, P. (2005), S. 27.

Erhaltene Gewinnbeteiligung aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		Zinsen aus versicherungstechnischen Rückstellungen, die der Erstversicherer an den Rückversicherer zahlt ⁴²⁶	
Erhaltene Depotstellung		An den Rückversicherer der letzten Periode zurückerstattetes Depot	
Anteil der Rückversicherer an Zahlungen für Versicherungsfälle		Reinstatement-Entgelt an den Rückversicherer	
Anteil der Rückversicherer an Beitragsüberträgen		Zahlungen aus Subrogation	
Anteil des Rückversicherers an Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
Anteil des Rückversicherers an Steuern und sonstigen Gebühren			

Die Angaben des Zedenten dienen dem Rückversicherer als Grundlage für die Erfassung und buchhalterische Verwaltung seines versicherungstechnischen Geschäfts und für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.⁴²⁷

Nach dem **Abrechnungsansatz** ist der Erfolg aus einem Rückversicherungsvertrag für den Zessionär erst nach dem Erhalt der Angaben des Vorversicherers ermittelbar, und zwar in Höhe des in der Rechnung festgehaltenen Betrags (§§ 18, 20, 21 ASBE 26).⁴²⁸ Problematisch ist aber, dass der Rückversicherer die Abrechnung nicht kurz nach Abschluss des Rückversicherungsvertrags vom Erstversicherer erhält, sondern sie je nach Vertrag jeden Monat, je-

⁴²⁶ Sofern der Erstversicherer die versicherungstechnische Rückstellung für das übertragene Risiko bildet, also auch die Anlage der Prämien für das übertragene Risiko vornimmt.

⁴²⁷ Vgl. Zhang, Z.Q. (2004), S. 94 – 98 und Hou, X.H. (2005), S. 152 – 156.

⁴²⁸ Vgl. Zhao, Y.T. (2008).

des Quartal oder jedes Jahr⁴²⁹ erhalten kann. Da der Rückversicherer die Angabe des Zedenten in der Regel zeitversetzt erhält,⁴³⁰ verstößt der Abrechnungsansatz gegen das Periodenabgrenzungsprinzip gemäß § 7 ASBE-Basic.⁴³¹ ASBE 26 schreibt deshalb ein neues Ansatzprinzip vor, das in der chinesischen Literatur als „FCST (Forecast) Ansatz“ bezeichnet wird.

Nach dem **FCST-Ansatz** sind Erträge und Aufwendungen aus Rückversicherungsverträgen nur dann anzusetzen, wenn sie die Voraussetzungen für den Ansatz gemäß ASBE-Basic erfüllen. Erträge werden also dann erfasst, wenn es zu einer Zunahme des künftigen wirtschaftlichen Nutzens in Verbindung mit einer Zunahme bei einem Vermögenswert oder mit einer Abnahme bei einer Schuld, die verlässlich ermittelt werden kann, gekommen ist (§ 31 ASBE-Basic).⁴³² Entsprechend werden Aufwendungen erfasst, wenn es zu einer Abnahme des künftigen wirtschaftlichen Nutzens in Verbindung mit einer Abnahme bei einem Vermögenswert oder mit einer Zunahme bei einer Schuld, die verlässlich ermittelt werden kann, gekommen ist (§ 34 ASBE-Basic).⁴³³

§ 15 ASBE 26 regelt dies entsprechend für den Ansatz von Versicherungsbeiträgen⁴³⁴ aus Sicht des Rückversicherers, wenn die Versicherungsverträge als Rückversicherungsverträge anerkannt werden können.⁴³⁵ Der Zeitpunkt des Erhalts der vom Erstversicherer erstellten Rechnung spielt nach dem FCST-Ansatz beim Ansatz von Erträgen und Aufwendungen keine Rolle, da die Höhe der angesetzten Erträge und Aufwendungen durch eine Schätzung ermittelt werden kann.

Diese Schätzung basiert auf der Erfahrung. Das konkrete Verfahren bzw. die zu nutzenden Daten werden in ASBE 26 nicht geregelt. In

⁴²⁹ Die Abrechnung für die proportionale Rückversicherung wird in der Regel halbjährlich erstellt. Vgl. Zhang, Z.Q. (2004), S. 94 und S. 100.

⁴³⁰ Vgl. Feldblum, S. (2002), S. 704.

⁴³¹ Vgl. Abschnitt 3.3.2.

⁴³² Dies ist die Ansatzvoraussetzung der Erfassung von Erträgen gemäß dem IAS Rahmenkonzept. Vgl. Rn. 92 IAS Rahmenkonzept.

⁴³³ Die Ansatzvoraussetzung entspricht der Erfassung von Aufwendungen gemäß dem IAS Rahmenkonzept. Vgl. Rn. 94 IAS Rahmenkonzept.

⁴³⁴ Vgl. Abschnitt 5.2.1.

⁴³⁵ Vgl. Abschnitt 4.6.

der Praxis ist seine Anwendung für den Zessionär jedoch schwierig, da die meisten Versicherungsunternehmen in China über keine entsprechende Erfahrung verfügen. Die Aufsichtsbehörde hat diese Problematik erkannt und erlaubt dem Zessionär weiterhin den Abrechnungsansatz anzuwenden; jedoch sollte der Zessionär tendenziell vom Abrechnungsansatz auf den FCST-Ansatz umstellen.⁴³⁶ Die Vorschriften mit detaillierten Hinweisen zur Umstellung lassen aber noch auf sich warten.

5.4.3.3 Ausweis der Rückversicherung nach dem Bruttoprinzip

Abbildung 5.4.5 stellt den Bruttoausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft dar. Forderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft werden nach ASBE auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen; auf der Passivseite sind Verpflichtungen aus Rückversicherungsverträgen anzusetzen.

Abb. 5.4.5 Bruttoausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft

Forderungen	Verbindlichkeiten
1 Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft (RVU, EVU)	2 Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft (RVU, EVU)
	3 Verbindlichkeiten aus Bearbeitungsgebühren und Provision (RVU, EVU)
4 Depotforderungen (RVU)	5 Depotverbindlichkeiten (EVU)
6 Beitragsüberträgeforderungen aus dem vom VU zedierten Rückversicherungsgeschäft (EVU)	7 Beitragsüberträge (RVU, EVU)
8 Forderungen aus Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das vom VU zedierte Rückversicherungsgeschäft (EVU)	9 Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (RVU, EVU)

⁴³⁶ Vgl. Ma, X.G. / Cheng, S. (2006).

10 Forderungen aus Lebensversicherungsrückstellungen für das vom VU zedierte Rückversicherungsgeschäft (EVU)	11 Lebensversicherungsrückstellungen (RVU, EVU)
12 Forderungen aus Rückstellungen für langfristige Krankenversicherungsverträge für das vom VU zedierte Rückversicherungsgeschäft (EVU)	13 Rückstellungen für langfristige Krankenversicherungsverträge (RVU, EVU)

Unter den **Abrechnungsforderungen bzw. –verbindlichkeiten aus Rückversicherungsverträgen** sind die aus den laufenden Abrechnungen mit den Vor- und Rückversicherern sich ergebenden Salden auszuweisen (Position 1 und 2). Sie entstehen u.a. aus Rückversicherungsbeiträgen, technischen Zinsen, Provisionen und Gewinnanteilen.⁴³⁷ Falls der Rückversicherer dem Erstversicherer die Provisionen, Bearbeitungsgebühren und Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb noch zu erstatten hat, so sind diese separat als Schulden unter der Position „**Verbindlichkeiten aus Bearbeitungsgebühren und Provision**“ auf der Passivseite auszuweisen (Position 3).

Der Ausweis von Depotforderungen resultiert aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft; der Ausweis von Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft. Unter den **Depotforderungen** werden die Forderungen des Rückversicherers an den Erstversicherer in Höhe der vom Erstversicherer einbehaltenen Sicherheiten ausgewiesen (Position 4). Unter den **Depotverbindlichkeiten** werden die Verbindlichkeiten des Erstversicherers gegenüber dem Rückversicherer in Höhe der Beträge, die vom bilanzierenden Rückversicherer als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer für diesen Zweck belassen sind, ausgewiesen (Position 5).

Als Folge des Bruttoprinzips sind die Anteile der Rückversicherer an allen Rückstellungen des Erstversicherers als **Rückstellungsorderungen aus Rückversicherungsverträgen** auf der Aktivseite zu verbuchen, jedoch müssen sie nach unterschiedlichen versiche-

⁴³⁷ Vgl. MOF (2006d), S. 18 – 20.

nungstechnischen Rückstellungsarten ausgewiesen werden. Die Rückstellungen richten sich nach der in Abschnitt 5.3 dargestellten Klassifizierung (vgl. Abb. 5.4.5, Positionen 6, 8, 10 und 12).⁴³⁸

Bei der **Bewertung der Rückstellungsforderungen** aus dem vom VU zedierten Rückversicherungsgeschäft unterscheiden sich die Beitragsüberträgeforderungen (Position 6) von den anderen genannten Rückstellungsforderungen. Die Beitragsüberträgeforderung ist allein für kurzfristige Versicherungsverträge durch den Erstversicherer zu aktivieren. Die Höhe der aktivierten Beitragsüberträgeforderung entspricht der Haftung des Rückversicherers an den Beitragsüberträgen. Mit der Bildung der Beitragsüberträgeforderung sind gleichzeitig die passivierten Beitragsüberträge entsprechend zu mindern (Abs.1 § 6 ASBE 26), was bei der Bildung andersartiger Rückstellungsforderungen, d.h. der Positionen 8, 10 und 12 verboten ist. Der Grund dafür ist, dass es sich bei der Beitragsüberträgeforderung dem Charakter nach um einen transitorischen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt. Am Bilanzstichtag hat der Erstversicherer bei der Anpassung der passivierten Beitragsüberträge nach dem Angemessenheitstest auch die Beitragsüberträgeforderungen anzupassen (Abs. 2 § 6 ASBE 26). Sie sind zum Zeitpunkt der Passivierung der versicherungstechnischen Bruttoreückstellung aus Erstversicherungsverträgen (in Abb. 5.4.5 als Positionen 9, 11 und 13 gekennzeichnet) auf der Aktivseite auszuweisen (§ 8 ASBE 26).⁴³⁹

Die **Bilanzierung der Rückversicherungsverbindlichkeiten** erfolgt prinzipiell wie die Bilanzierung bei Erstversicherungsverträgen.

- Abschlusskosten sind direkt bei Vertragsabschluss als Aufwand zu verbuchen (§ 17 ASBE 26).⁴⁴⁰
- Der Rückversicherer verpflichtet sich, die versicherungstechnischen Rückstellungen auf Grund der Rückversicherungsverträge unter den Positionen Beitragsüberträge, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Lebensversi-

⁴³⁸ Vgl. MOF (2006d), S. 20 – 21.

⁴³⁹ Vgl. Yin, B. (2008).

⁴⁴⁰ Vgl. Abschnitt 5.1.3.

cherungsrückstellungen und Rückstellungen für langfristige Krankenversicherung aufzuführen.

- Die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und der Angemessenheitstest für Rückstellungen richtet sich nach den Regelungen in ASBE 25 (§ 19 ASBE 26), so dass - wie bei der Erstversicherung - eine Reihe von CIRC-Vorschriften in Betracht kommen.⁴⁴¹

Zur Abbildung des Erfolgs **der Rückversicherungsverträge** ist entweder der Abrechnungsansatz oder der FCST-Ansatz anzuwenden. Nach dem Abrechnungsansatz wird der Rückversicherer seine Rückstellungen für die versicherungstechnischen Verpflichtungen erst bilden, nachdem er die Rechnung vom Erstversicherer erhalten hat. Vor diesem Zeitpunkt sind alle Beiträge für das übernommene Versicherungsgeschäft als Erhaltene Anzahlungen⁴⁴² auf Versicherungsverträge in der Bilanz auszuweisen.⁴⁴³

Ein Vorteil des Abrechnungsansatzes ist, dass der Rückversicherer durch die Rechnung vom Erstversicherer keine Schätzung der Erträge und des Aufwands anhand aktuarieller Methoden vorzunehmen braucht. Als Nachteil des Abrechnungsansatzes hat CASC eine Minderung der qualitativen Anforderungen an die rechtzeitige Abbildung des Geschäfts gemäß ASBE-Basic⁴⁴⁴ erkannt, da der Rückversicherer normalerweise kurz nach Abschluss des Versicherungsvertrags keine Rechnung vom Erstversicherer erhält. Um sich den IFRS weiter anzunähern, sollte der Rückversicherer in Zukunft den FCST-Ansatz mit Hilfe aktuarieller Methoden und verlässlicher Informationen und Erfahrungen anwenden.

⁴⁴¹ Zu den Vorschriften von CIRC zur Bilanzierung der Versicherungsverbindlichkeiten vgl. auch Abschnitt 5.3.2.

⁴⁴² Vgl. Abbildung 3.3.2.

⁴⁴³ Vgl. Zhang, Z.Q. (2004), S. 103 – 107 und Hou, X.H. (2005), S. 161 – 164.

⁴⁴⁴ Vgl. Abschnitt 3.3.1.

6. Empirische Untersuchung zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten ausgewählter Versicherungsjahresabschlüsse nach ASBE und IFRS

6.1 Zielsetzung und Untersuchungsdesign

Während die vorigen Kapitel Notwendigkeit, Gründe und ergriffene Maßnahmen für eine Internationalisierung des chinesischen Versicherungsmarktes und der Rechnungslegung über das Versicherungsgeschäft darstellen, wird nun eine empirische Untersuchung durchgeführt, um zu prüfen, wie die internationalisierte Rechnungslegung aktuell umgesetzt wird. Damit soll eine Grundlage für Schlüsse von praktischer Relevanz im Marktentwicklungsprozess geschaffen werden.

Die Untersuchung erfolgt durch eine Analyse publizierter Jahresabschlüsse von 2 Versicherungsunternehmen, die sowohl nach ASBE als auch nach IFRS berichten. Hierbei werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Jahresabschlüsse im Zeitraum 2007 bis 2008 überprüft. Dies erfolgt durch eine Gegenüberstellung ausgewählter Positionen.

Konkreter **Untersuchungsgegenstand** sind die Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen China Life Insurance Company Ltd. (China Life) und Ping An Insurance (Group) Company of China Ltd. (Ping An Insurance). Beide Unternehmen werden sowohl auf dem chinesischen Aktienmarkt (Shanghai Stock Exchange, SSE) als auch auf den Aktienmärkten außerhalb des „Mainland China“ gelistet: Im Fall von China Life sind dies die New York Stock Exchange (NYSE) und die Hongkong Stock Exchange (HKEx), während die Ping An Insurance noch in Hongkong (HKEx) gelistet ist. Diese Versicherer publizieren ihre Jahresabschlüsse deshalb sowohl nach ASBE (auf chinesisch) als auch nach HKFRS (Hongkong Financial Reporting Standards) bzw. US-GAAP (für die HKEx bzw. NYSE in englisch). Da die HKFRS keine wesentlichen Unterschiede

zu den IFRS aufweisen,⁴⁴⁵ ist ein Vergleich zwischen den Abschlüssen nach ASBE und internationalen Rechnungslegungsstandards, im vorliegenden Fall den HKFRS, möglich. Ansonsten gibt es zurzeit noch keine weiteren Versicherungsunternehmen, deren Jahresabschlüsse sowohl nach ASBE als auch nach IFRS aufgestellt werden.⁴⁴⁶

Grund für die Festlegung des **Beobachtungszeitraums** auf die Geschäftsjahre 2007 bis 2008 ist, dass das ASBE im Jahre 2006 neu eingeführt wurde und somit nur die Jahresabschlüsse, die ab dem Jahr 2007 veröffentlicht wurden, gemäß den ASBE-Standards 2006 aufgestellt sind.⁴⁴⁷ Andererseits liegen die Jahresabschlüsse für das Jahr 2009 noch nicht vor. Aufgrund des kurzen Analysezeitraums lassen sich deshalb keine Aussagen zur Entwicklung der Rechnungslegung über das Versicherungsgeschäft in China ableiten.

6.2 Auswahl von Positionen für den Vergleich der Jahresabschlüsse

Das **Vorgehen bei der Analyse** der Jahresabschlüsse ist folgendermaßen strukturiert:

Auf einer ersten Ebene ist anhand ausgewählter Positionen zu untersuchen, inwiefern sich die Versicherungsjahresabschlüsse nach ASBE von den Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. Kapitel 3) unterscheiden.

Auf der zweiten Ebene erfolgt eine vertiefte Untersuchung einzelner Teile der Jahresabschlüsse. Der Schwerpunkt liegt dabei auf versicherungs-

⁴⁴⁵ Es bestehen nur zwei geringe Unterschiede zwischen HKFRS und IFRS: 1. HKFRS 12 (Ertragsteuern) beinhaltet außer den Regelungen aus IAS 12 (Ertragsteuern) noch zusätzliche Durchführungsrichtlinien und Beispiele. 2. HKFRS 37 (Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen) gibt neben den Regelungen aus IAS 37 (Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen) zusätzliche Beispiele in der Anlage C an. Vgl. Hong Kong Institute of Certified Public Accountants (2008).

⁴⁴⁶ Am 31.12.2009 wurde die China Pacific Insurance (Group) Co., Ltd (CPIC) auf der HKEx gelistet. Der Jahresabschluss von CPIC nach IFRS liegt zurzeit noch nicht vor.

⁴⁴⁷ Das frühere ASBE unterscheidet sich wesentlich von dem ASBE 2006 und ist nicht Forschungsgegenstand dieser Arbeit.

cherungsspezifischen, international diskutierten Ansatz- und Bewertungsproblemen (s.a. Kapitel 4 und 5).

Für die Ermittlung von Unterschieden zwischen der Abbildung des Versicherungsgeschäfts nach ASBE und IFRS werden folgende Positionen berücksichtigt:

- **Bilanz: Vermögen, Schulden und Eigenkapital**

- Sowohl ASBE und IFRS bilden Vermögen, Schulden und Eigenkapital in der Bilanz ab. Die Ansatzkriterien sind identisch: Ein Vermögen ist eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.⁴⁴⁸ Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist.⁴⁴⁹ Das Eigenkapital ist der nach Abzug aller Schulden verbleibende Restbetrag der Vermögenswerte des Unternehmens.⁴⁵⁰
- Der Ausweis der Unterpositionen sowie die Bewertungen bestimmter Positionen können jedoch unterschiedlich sein. Dies wird auf der zweiten Ebene der Untersuchung dargestellt.

- **GuV: Erträge und Aufwendungen**

- Erträge stellen alle Zunahmen des wirtschaftlichen Nutzens in der Berichtsperiode in Form von Zuflüssen oder Erhöhungen von Vermögenswerten oder einer Abnahme von Schulden dar, die zu Erhöhung des Eigenkapitals

⁴⁴⁸ Vgl. § 49(a) IAS/IFRS-Rahmenkonzept und § 20 ASBE-Basic.

⁴⁴⁹ Vgl. § 49(b) IAS/IFRS-Rahmenkonzept und § 23 ASBE-Basic.

⁴⁵⁰ Vgl. § 49(c) IAS/IFRS-Rahmenkonzept und § 26 ASBE-Basic.

führen und nicht auf die Einlage der Anteilseigner zurückzuführen sind.⁴⁵¹

- Aufwendungen stellen alle Abnahmen des wirtschaftlichen Nutzens in der Berichtsperiode in Form von Abflüssen oder Verminderungen von Vermögenswerten oder die Erhöhung von Schulden dar, die zu einer Abnahme des Eigenkapitals führen und nicht auf Ausschüttungen an die Anteilseigner zurückzuführen sind.⁴⁵²
- Beim Ausweis der Erträge und Aufwendungen besteht ein Unterschied zwischen ASBE-GuV und IFRS-GuV: In der ASBE-GuV werden die außerordentlichen Erträge⁴⁵³ und außerordentlichen Aufwendungen⁴⁵⁴ gesondert ausgewiesen; während in der IFRS-GuV die außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen mit aufgeführt werden.
- Der Gewinn vor Steuern resultiert aus der Differenz der sowohl nach ASBE als auch nach IFRS in der GuV auszuweisenden Erträge und Aufwendungen, deren Höhe abzüglich der Steuern dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag entsprechen sollte.
- Nach IFRS und ASBE wird das Ergebnis je Aktie als Kennziffer der Ertragskraft ermittelt; der Jahresüberschuss/-fehlbetrag wird hierbei durch die durchschnittliche Zahl an Stammaktien geteilt. Da die Positionen „Gewinn vor Steuern“, „Jahresüberschuss/-fehlbetrag“ und „Ergebnis je Aktie“ in der GuV nach ASBE und IFRS als Positionen auf derselben Ebene wie „Erträge“ und „Aufwendungen“ gelistet werden müssen, werden sie auch in der Untersuchung betrachtet.

⁴⁵¹ Vgl. § 70 (a) IAS/IFRS-Rahmenkonzept und § 30 ASBE-Basic.

⁴⁵² Vgl. § 70 (b) IAS/IFRS-Rahmenkonzept und § 33 ASBE-Basic.

⁴⁵³ Vgl. Posten I und Posten III der Abb. 3.3.3 in Kapitel 3.

⁴⁵⁴ Vgl. Posten II und Posten III der Abb. 3.3.3 in Kapitel 3.

• Positionen der Kapitalflussrechnung

- Sowohl nach ASBE 2006 als auch nach IFRS wird der Kapitalfluss nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert.⁴⁵⁵
- Kapitalfluss aus betrieblicher Tätigkeit ist Kapitalfluss aus den wesentlichen erlöswirksamen Tätigkeiten des Unternehmens und aus solchen Aktivitäten, die nicht den Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind.⁴⁵⁶ Der Kapitalfluss aus betrieblicher Tätigkeit ist ein Schlüsselindikator dafür, in welchem Ausmaß es durch die Unternehmenstätigkeit gelungen ist, Zahlungsmittelüberschüsse zu erwirtschaften, die ausreichen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten, Dividenden zu zahlen und Investitionen zu tätigen, ohne dabei auf die Quelle der Außenfinanzierung angewiesen zu sein.
- Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit ist der Kapitalfluss aus dem Erwerb und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte und sonstiger Finanzinvestitionen, die nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehören.⁴⁵⁷ Er wird in der Untersuchung betrachtet, da er anzeigt, in welchem Ausmaß Ausgaben für Ressourcen, die künftige Erlöse und künftigen Kapitalfluss erwirtschaften sollen, getätigt wurden.
- Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit ist der Kapitalfluss aus den Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des eingezahlten Kapitals und der Ausleihungen des Unternehmens auswirken.⁴⁵⁸ Die Angabe des Kapitalflusses aus der Finanzierungstätigkeit hat deshalb Bedeutung, da sie zur Abschätzung zukünft-

⁴⁵⁵ Vgl. § 10 IAS 7 und § 4 ASBE 31.

⁴⁵⁶ Vgl. § 6 IAS 7 und § 8 ASBE 31.

⁴⁵⁷ Vgl. § 6 IAS 7 und § 12 ASBE 31.

⁴⁵⁸ Vgl. § 6 IAS 7 und § 14 ASBE 31.

tiger Ansprüche der Kapitalgeber gegenüber dem Unternehmen nützlich ist.

- **Positionen der Eigenkapitalveränderungsrechnung**

- Sowohl ASBE als auch IFRS fordern, dass Unternehmen eine Eigenkapitalveränderungsrechnung erstellen, die das Gesamte Eigenkapital für die Berichtsperiode enthält.
- Wobei die Beträge, die den Eigentümern des Mutterunternehmens (Eigenkapital der Muttergesellschaft) bzw. den Minderheitsanteilen (Minderheitsbeteiligung) zuzurechnen sind, sind getrennt auszuweisen.⁴⁵⁹
- Das Eigenkapital der Muttergesellschaft und der Minderheitsbeteiligung bilden als Summe das Gesamte Eigenkapital. Die Auswirkung der Bewertung nach ASBE und IFRS auf die Eigenkapitalveränderungsrechnung werden anhand dieser Positionen ermittelt.

Die nach ASBE bzw. IFRS abgebildeten Positionen werden dann pro betrachtetem Unternehmen und Geschäftsjahr in Relation gesetzt. Grundsätzlich lassen sich eventuelle Abweichungen folgendermaßen quantifizieren:

- **Unterschiedsverhältnis:** $X = (\text{Position nach ASBE}) \div (\text{Position nach IFRS})$

Für $X = 1$ gilt: es besteht kein Unterschied zwischen der Abbildung nach ASBE und nach IFRS

Für $X > 1$: Die Rechnungslegung nach ASBE ergibt größere Werte als die Rechnungslegung nach IFRS

Für $X < 1$: Die Rechnungslegung nach ASBE ergibt kleinere Werte als nach IFRS

⁴⁵⁹ Vgl. § 106 (a) IAS 1 und §§ 30 ASBE 30.

- Mittelwert der Unterschiedsverhältnisse:

$$\bar{X} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n X_i$$

- Spannweite der Unterschiedsverhältnisse:

$$R = X_{\max} - X_{\min}$$

R bezeichnet die Distanz zwischen dem größeren und dem kleineren Unterschiedsverhältnis. Die Spannweite der Unterschiedsverhältnisse zeigt, inwieweit die Bewertungen der nach ASBE bzw. IFRS abgebildeten Positionen in den betrachteten 2 Geschäftsjahren voneinander abweichen.

Größere positive und negative Abweichungen werden anschließend im Hinblick auf ihre Ursachen analysiert.

6.3 Vergleich der Abbildung des Geschäfts durch zwei Versicherungsunternehmen

6.3.1 Übersicht zu den Unternehmen

China Life Insurance Company Ltd. (China Life) ist der größte chinesische Lebensversicherer auf dem chinesischen Versicherungsmarkt mit über 40% Marktanteil im Lebensversicherungsgeschäft.⁴⁶⁰ Daneben bietet das Unternehmen noch Kranken- und Unfallversicherungsprodukte an. China Life ist eine der Tochterunternehmen von China Life Insurance (Group) Company, die im Jahre 1949 nach Gründung der Volksrepublik China errichtet wurde. China Life hat ihren Sitz in Peking. Das Unternehmen zeichnet sich durch ein großes und weitreichendes Vertriebsnetz aus, das auf zahlreiche Versicherungsvertreter sowie Kooperationen mit Versicherungsmaklern, Banken, Postzweigstellen und Sparkassen aufbaut. Ende 2008 versorgte China Life über 600 Millionen Personen mit Versicherungsschutz.⁴⁶¹

⁴⁶⁰ Vgl. China Life (2009d).

⁴⁶¹ Vgl. China Life (2009e).

Am 17.12.2003 ging das Unternehmen an die New York Stock Exchange (Aktienzeichen LFC) und am 18.12.2003 an die Hongkong Stock Exchange (Aktienzeichen 2628). Am 09.01.2007 wurde China Life zum ersten Mal an der Shanghai Stock Exchange gelistet (Aktienzeichen 601628) und war damals zugleich auch das einzige Versicherungsunternehmen in China, das gleichzeitig bei allen drei Börsen NYSE, HKEx und SSE auftrat.

Das konsolidierte Gesamtvermögen und das gesamte Eigenkapital von China Life beträgt nach IFRS 1.044.828 Millionen RMB bzw. 181.573 Millionen RMB⁴⁶² (Stand: 31.12.2008). Nach ASBE beträgt das konsolidierte Gesamtvermögen und das gesamte Eigenkapital der Gruppe 990.164 Millionen RMB bzw. 135.881 Millionen RMB.⁴⁶³

Der unabhängige Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse in Hongkong und New York ist die Niederlassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers in Hongkong; die Jahresabschluss nach ASBE hat die PricewaterhouseCoopers Niederlassung in Shanghai geprüft.

Ping An Insurance (Group) Company of China, Ltd. ist ein marktführendes Versicherungsunternehmen in China. Die Firma wird häufig abgekürzt als **Ping An Insurance**. Ping An Insurance wurde 1988 gegründet. Das Unternehmen bietet Versicherungen verschiedener Art, Bank- und Investmentgeschäfte für seine rund 45 Mio. Privatkunden und über 2 Mio. Geschäftskunden an.⁴⁶⁴ Nach dem Stand vom 31. Dezember 2008 verfügt Ping An Insurance über etwa 82808 Vollzeitangestellte und mehr als 355852 Handelsvertreter.⁴⁶⁵ In Hinblick auf die gezeichneten Bruttobeitragseinnahmen ist Ping An Life die zweitgrößte Lebensversicherungsgesellschaft in China, während Ping An Property & Casualty im Bereich Sach- und Haftpflichtversicherung in China an dritter Stelle steht.⁴⁶⁶

⁴⁶² Vgl. China Life (2009b), S. 79 – 80.

⁴⁶³ Vgl. China Life (2009a), S. 3 – 4.

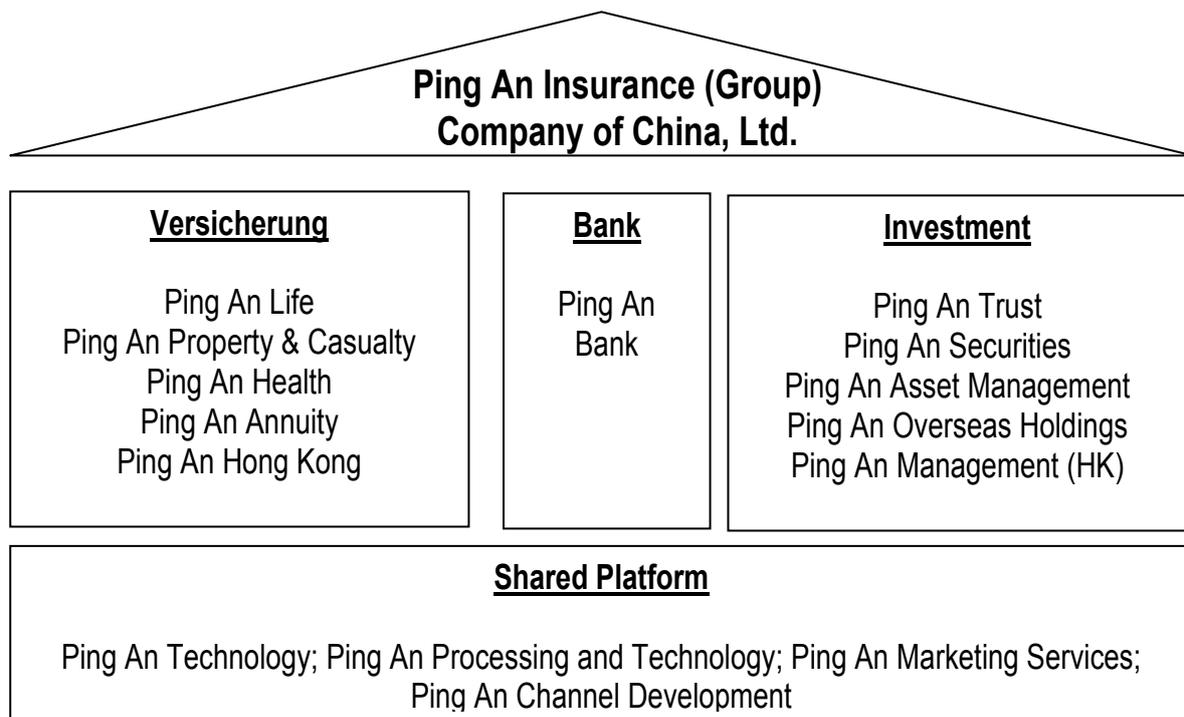
⁴⁶⁴ Vgl. Ping An (2009b), S. 1.

⁴⁶⁵ Vgl. Ping An (2009b), S. 2.

⁴⁶⁶ Vgl. Ping An (2009b), S. 3.

Unter der Holding Ping An Insurance (Group) Company of China Ltd. sind verschiedene Tochterunternehmen zusammengefasst. Eine Übersicht über die Unternehmensstruktur bietet Abbildung 6.3.1.

Abb. 6.3.1: Unternehmensstruktur der Ping An Insurance (Group) Company of China⁴⁶⁷



Seit Juni 2004 ist Ping An Insurance an der Hong Kong Börse HKEx unter dem Namen „Ping An“ und dem Aktienzeichen 2318 gelistet. Seit März 2007 ist das Unternehmen auch an der chinesischen Börse SSE in Shanghai unter dem Namen „Ping An of China“ und dem Aktienzeichen 601318 gelistet.

Das konsolidierte Gesamtvermögen und das gesamte Eigenkapital der Gruppe beläuft sich unter Berücksichtigung der IFRS auf 754.718 Millionen RMB bzw. 85.696 Millionen RMB (Stand: 31.12.2008). Unter Berücksichtigung des ASBE beläuft sich das konsolidierte Gesamtvermögen und das gesamte Eigenkapital der Gruppe auf 707.640 Millionen RMB bzw. 81.469 Millionen RMB.⁴⁶⁸

⁴⁶⁷ Vgl. Ping An (2009c), S. 2.

⁴⁶⁸ Vgl. Ping An (2009d).

Der unabhängige Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss nach IFRS ist die Niederlassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young in Hong Kong, den Jahresabschluss nach ASBE prüft die Ernst & Young Niederlassung in Peking.

6.3.2 Gegenüberstellung von Positionen der Jahre 2007 bis 2008

6.3.2.1 Bilanz

6.3.2.1.1 Übersicht zu Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen IFRS- und ASBE-Bilanzen

Die von **China Life** und **Ping An Insurance** erstellten IFRS- und ASBE-Bilanzen weisen eine hohe Ähnlichkeit auf. Beispielsweise ergeben sich bei der Bewertung der Kapitalanlagen in der Betrachtungsperiode bei beiden Unternehmen keine wesentlichen Abweichungen zwischen ASBE und IFRS. Dies betrifft die Kapitalanlagen, die in der Bilanz unter „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert“, „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ und „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ erfasst sind.

Die Abbildung 6.3.2 stellt die Angaben zu ausgewählten Positionen der Bilanz dar:

Abb. 6.3.2: Angaben zu ausgewählten Bilanzpositionen

(Währungseinheit: 1 Mio. RMB)

	Jahr	Norm	Vermögen	Schulden	Eigenkapital
China Life	2007	ASBE	894.604	723.515	171.089
		IFRS	933.704	727.328	206.376
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>0,96</i>	<i>0,99</i>	<i>0,83</i>
	2008	ASBE	990.164	854.283	135.881
		IFRS	1.044.828	863.255	181.573

		ASBE/IFRS	0,95	0,99	0,75
Ping An Insurance	2007	ASBE	651.104	541.886	109.218
		IFRS	691.298	577.447	113.851
		ASBE/IFRS	0,94	0,94	0,96
	2008	ASBE	707.640	626.171	81.469
		IFRS	754.718	669.022	85.696
		ASBE/IFRS	0,94	0,94	0,95

Die Abbildung 6.3.3 fasst den Mittelwert und die Spannweite der Unterschiedsverhältnisse beider Unternehmen zusammen:

Abb. 6.3.3: Überblick zu Wertabweichungen in den Bilanzen nach ASBE und IFRS

Unterschiedsverhältnisse	China Life		Ping An Insurance	
	Mittelwert	Spannweite	Mittelwert	Spannweite
Vermögen	0,95	0,01	0,94	0,00
Schulden	0,99	0,01	0,94	0,00
Eigenkapital	0,79	0,08	0,95	0,01

Alle gelisteten Bilanzsummen weisen nach ASBE niedrigere Werte auf als nach IFRS. Während das Vermögen bei China Life nach ASBE um 5 % und bei Ping An Insurance um 6% niedriger erscheint, weicht die Höhe der Schulden von China Life um 1% und von Ping An Insurance um 6% ab. Das Eigenkapital nach ASBE entspricht 79% (China Life) bzw. 95% (Ping An Insurance) der Höhe des Eigenkapitals nach IFRS.

Durch die Bewertung nach ASBE und IFRS ergeben sich also Abweichungen bei bestimmten Positionen, deren Ursachen im Folgenden erläutert werden, soweit sie aus externer Sicht ermittelbar

sind. Diese Abweichungen resultieren aus der Bewertung der Versicherungsverträge, der Bewertung der Sachanlagen und der Bewertung der latenten Steuerschulden. Die Abbildung 6.3.4 gibt einen Überblick dazu:

Abb. 6.3.4: Werte ausgewählter Bilanzpositionen nach ASBE und IFRS für die Geschäftsjahre 2007 – 2008

(Währungseinheit: 1 Mio. RMB)

	Jahr	Norm	Aktiva				Passiva	
			Forderungen aus Versicherungsverträgen	Latente Versicherungsschlusskosten	Rückversicherungsvermögen	Sachanlage	Latente Steuerschulden	Versicherungstechnische Rückstellungen
China Life	2007	ASBE	6.218		1.371	15.332	13.024	619.901
		IFRS	6.218	40.851	966	16.771	24.786	510.872
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,00</i>		<i>1,42</i>	<i>0,91</i>	<i>0,53</i>	<i>1,21</i>
	2008	ASBE	6.433		925	16.272	0	778.392
		IFRS	6.433	58.268	963	18.151	12.569	644.609
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,00</i>		<i>0,96</i>	<i>0,90</i>	<i>0</i>	<i>1,21</i>
Ping An Insurance	2007	ASBE	4.568		4.931	7.894	4.822	380.947
		IFRS	4.434	41.305	4.880	8.165	6.369	416.474
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,03</i>		<i>1,01</i>	<i>0,97</i>	<i>0,76</i>	<i>0,91</i>
	2008	ASBE	4.554		11.354	7.641	472	420.064
		IFRS	4.412	50.599	8.872	8.287	998	462.341
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,03</i>		<i>1,28</i>	<i>0,92</i>	<i>0,47</i>	<i>0,91</i>

6.3.2.1.2 Unterschiedliche Bewertung der Versicherungsverträge

Aus der unterschiedlichen Bewertung der Versicherungsverträge nach ASBE und IFRS⁴⁶⁹ resultieren große Abweichungen der Vermögen und Schulden zwischen den Bilanzen der beiden Rechnungslegungsstandards.

- Als erste Ursache der Abweichung ist zunächst der in der IFRS-Bilanz vorgenommene Ansatz von latenten Versicherungsabschlusskosten als Vermögen zu nennen, der zu einem höheren Wert des Vermögens nach IFRS im Vergleich zum ASBE führt.
- Die zweite Ursache ist, dass die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beider Bilanzen nach unterschiedlichen Ansätzen und Methoden erfolgt. Auf diese zwei Ursachen wird in Abschnitt 6.3.3 noch näher eingegangen und der Unterschied genauer herausgestellt.

6.3.2.1.3 Bewertung der Sachanlagen

Die Sachanlagen weisen sowohl bei **China Life** als auch bei **Ping An Insurance** für beide Beobachtungsperioden in der ASBE-Bilanz einen niedrigeren Wert als in der IFRS-Bilanz auf. Da eine Sachanlage sowohl nach ASBE als auch nach IFRS beim erstmaligen Ansatz nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten ist, liegen diese Abweichungen hauptsächlich bei der Folgebewertung der Sachanlage: Bei der Folgebewertung ist die Sachanlage nach ASBE zu fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen, während sie nach IFRS zu fortgeführten Anschaffungskosten oder nach dem Neubewertungsmodell⁴⁷⁰ anzusetzen ist.⁴⁷¹

⁴⁶⁹ Vgl. Kapitel 4.

⁴⁷⁰ Eine Sachanlage, deren beizulegender Zeitwert verlässlich bestimmt werden kann, ist nach dem Ansatz als Vermögenswert zu einem Neubewertungsbetrag anzusetzen, der seinem beizulegenden Zeitwert am Tage der Neubewertung abzüglich nachfolgender kumulierter planmäßiger Abschreibungen und nachfolgender kumulierter Wertminderungsaufwendungen entspricht. Vgl. § 31 IAS 16.

⁴⁷¹ Vgl. PwC (2007b).

6.3.2.1.4 Bewertung der latenten Steuerschulden

Neben versicherungstechnischen Rückstellungen sind latente Steuerschulden⁴⁷² die wichtigste Ursache für die Abweichungen der Schulden nach ASBE und IFRS. Beide Versicherer haben nach IFRS höhere latente Steuerschulden als nach ASBE. Die Differenz bei **China Life** beträgt für die Jahre 2007 bis 2008 insgesamt 24.331 Mio. RMB, die Differenz bei **Ping An Insurance** beträgt insgesamt 2.073 Mio. RMB.

6.3.2.2 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

In der nach dem Umsatzkostenprinzip aufgebauten GuV werden unter den Kategorienbezeichnungen „Umsatzkosten“ bzw. „Umsatzerlöse“ sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen während des Geschäftsjahrs gemäß dem Asset Liability Measurement-Ansatz gelistet. Abbildung 6.3.5 beinhaltet die Werte zu den ausgewählten Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach ASBE und IFRS sowie die sich ergebenden Unterschiedsverhältnisse.

Abb. 6.3.5 Angaben zu ausgewählten GuV-Positionen

(Währungseinheit: 1 Mio. RMB)

	Jahr	Norm	Umsatzerlöse	Umsatzkosten	Gewinn vor Steuern	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	Ergebnis je Aktie
China Life	2007	ASBE	281.335	(246.541)	34.794	28.297	0,99
		IFRS	191.372	(146.390)	45.391	39.060	1,38
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,47</i>	<i>1,68</i>	<i>0,77</i>	<i>0,72</i>	<i>0,72</i>
	2008	ASBE	341.151	(333.292)	7.859	10.205	0,36
		IFRS	166.811	(144.235)	22.804	21.414	0,75

⁴⁷² Die latenten Steuerschulden sind die Beträge an Ertragsteuern, die in zukünftigen Perioden resultierend aus zu versteuernden temporären Differenz zahlbar sind. Vgl. § 5 IAS 12.

		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>2,05</i>	<i>2,31</i>	<i>0,34</i>	<i>0,48</i>	<i>0,48</i>
Ping An Insurance	2007	ASBE	165.773	(148.290)	17.483	15.581	2,11
		IFRS	137.051	(115.047)	22.004	19.219	2,61
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,21</i>	<i>1,29</i>	<i>0,79</i>	<i>0,81</i>	<i>0,98</i>
	2008	ASBE	139.917	(142.370)	(2.453)	873	0,09
		IFRS	95.192	(98.171)	(2.979)	477	0,04
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,47</i>	<i>1,45</i>	<i>0,82</i>	<i>1,83</i>	<i>2,25</i>

Die Ermittlung der Erträge und Aufwendungen nach ASBE führt zu höheren Werten als nach IFRS. Dies fällt insbesondere für **China Life** für das Jahr 2008 auf, in welchem die Umsatzerlöse und Umsatzkosten nach ASBE mehr als doppelt so hoch waren wie die Umsatzerlöse und Umsatzkosten nach IFRS. Die große Abweichung ist dadurch zu erklären, dass die verdienten Beiträge für eigene Rechnung, die über 80% (86% in der ASBE- und 81% in der IFRS-GuV) der Umsatzerlöse ausmachen, nach ASBE um das 2,19-fache größer sind als es nach IFRS der Fall ist; auch die Summe der Aufwendungen für Rückkäufe, der Bruttobetrag der Zahlungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für gebuchte versicherungstechnische Rückstellungen, die 82% der Umsatzkosten in der ASBE-GuV ausmachen, ist nach ASBE 3,05 mal so hoch wie die Summe in der IFRS-GuV.

Die Abbildung 6.3.6 gibt einen Überblick dazu:

Abb. 6.3.6: Werte ausgewählter GuV- Positionen nach ASBE und IFRS für die Geschäftsjahre 2007 – 2008

(Währungseinheit: 1 Mio. RMB)

	Jahr	Norm	Umsatzerlöse		Umsatzkosten	
			Summe	Davon die verdienten Beiträge für eigene Rechnung	Summe	Davon die Aufwendungen für Rückkäufe, der Bruttobetrag der Zahlungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für gebuchte versicherungstechnische Rückstellungen
China Life	2007	ASBE	281.335	195.440	(246.541)	(179.800)
		IFRS	191.372	111.404	(146.390)	(76.288)
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,47</i>	<i>1,75</i>	<i>1,68</i>	<i>2,36</i>
	2008	ASBE	341.151	294.939	(333.292)	(274.334)
		IFRS	166.811	134.650	(144.235)	(89.823)
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>2,05</i>	<i>2,19</i>	<i>2,31</i>	<i>3,05</i>
Ping An Insurance	2007	ASBE	165.773	94.032	(148.290)	(114.841)
		IFRS	137.051	74.875	(115.047)	(92.392)
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,21</i>	<i>1,26</i>	<i>1,29</i>	<i>1,24</i>
	2008	ASBE	139.917	121.790	(142.370)	(77.978)
		IFRS	95.192	90.218	(98.171)	(70.188)
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,47</i>	<i>1,35</i>	<i>1,45</i>	<i>1,11</i>

Nach Subtraktion aller Umsatzkosten von den Umsatzerlösen ergab sich jedoch ein Gewinn vor Steuern, der nach ASBE niedriger als

nach IFRS war (mit Ausnahme von Ping An Insurance im Jahr 2008).

Die GuV-Angaben von **Ping An Insurance** im Jahr 2008 sind stark von der Finanzkrise geprägt: Ping An Insurance ist der größte Aktionär der belgisch-niederländischen Finanzgruppe Fortis.⁴⁷³ Diese hat 2008 einen Verlust in Höhe von 28 Mrd. Euro erlitten. Ping An Insurance bildete 2008 Abschreibungen auf Wertpapierbestände von Fortis in Höhe von 22.79 Mrd. RMB im Jahresabschluss und wies dadurch einen negativen Gewinn vor Steuern in Höhe von 2453 Mio. RMB nach ASBE bzw. 2979 Mio. RMB nach IFRS aus.

Der Jahresüberschuss / -fehlbetrag sowie das Ergebnis je Aktie hängen stark vom Gewinn vor Steuern ab. Infolge der unterschiedlichen Bewertung der Versicherungsverträge, Sachanlagen und latenten Steuerschulden⁴⁷⁴ führt dies in der ASBE-GuV zu einer positiveren Darstellung der Ertragskraft als in der IFRS-GuV. Die entscheidende Ursache ist, dass nach ASBE die Abschlusskosten der Versicherungsverträge den im Abschlussjahr ausgewiesenen Erfolg in voller Höhe mindern,⁴⁷⁵ während sie nach IFRS-GuV⁴⁷⁶ über die Zeit verteilt werden. Das führt zu einem wesentlich höheren Wert der Aufwendungen nach ASBE und somit auch zu niedrigeren Gewinnen im Vergleich zu IFRS. Beispielsweise war bei China Life im Jahr 2007 der Gewinn vor Steuern nach ASBE um 23% (1 – 77%) geringer als jener nach IFRS. Bei Ping An Insurance war er nach ASBE um 21% (1 – 79%) geringer als nach IFRS.

6.3.2.3 Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung ist ein Instrument zur Beurteilung der Finanzlage. Sie gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung liquider Mittel während des abgelaufenen Geschäftsjahrs (vgl. Kap.

⁴⁷³ Ping An Insurance ist mit einer Beteiligung von 4,99% der größte Einzelaktionär bei Fortis.

⁴⁷⁴ Vgl. Abschnitt 6.3.2.1.

⁴⁷⁵ Vgl. Abschnitt. 5.1.3.

⁴⁷⁶ Da die Phase I der IFRS 4 (Versicherungsverträge) als Übergangsphase konzipiert ist, existiert aktuell gemäß IFRS 4 die Möglichkeit, Versicherungsverträge unter bestimmten Voraussetzungen nach US-GAAP zu bilanzieren. Bei China Life und Ping An Insurance wurde der IFRS-Jahresabschluss deshalb teilweise auch nach US-GAAP erstellt.

3.3.5). Alle Positionen werden dabei unabhängig voneinander ermittelt. Abbildung 6.3.7 fasst die Angaben zu den ausgewählten Positionen der Kapitalflussrechnung zusammen, während Abbildung 6.3.8 die Ergebnisse der Kapitalflussrechnung nach ASBE und IFRS wiedergibt.

Abb. 6.3.7: Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

(Währungseinheit: 1 Mio. RMB)

	Jahr	Norm	Kapitalfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit	Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit
China Life	2007	ASBE	85.942	(96.998)	(13.333)
		IFRS	122.854	(138.514)	(8.729)
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>0,70</i>	<i>0,70</i>	<i>1,53</i>
	2008	ASBE	126.077	(115.910)	(1.111)
		IFRS	84.779	(156.471)	(80.748)
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,49</i>	<i>0,74</i>	<i>0,01</i>
Ping An Insurance	2007	ASBE	26.433	(9.881)	36.300
		IFRS	26.134	(9.582)	36.300
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,01</i>	<i>1,03</i>	<i>1,00</i>
	2008	ASBE	62.357	(116.027)	22.021
		IFRS	61.990	(115.660)	22.021
		<i>ASBE/IFRS</i>	<i>1,01</i>	<i>1,00</i>	<i>1,00</i>

Abb. 6.3.8: Vergleich der Ergebnisse der Kapitalflussrechnung nach ASBE und IFRS

Unterschiedsverhältnisse	2007	2008	Mittelwert	Spannweite
	China Life			
Kapitalfluss aus betrieblicher Tätigkeit	0,70	1,49	1,09	0,79
Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit	0,70	0,74	0,72	0,04
Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1,53	0,01	0,77	1,51
Ping An Insurance				
Kapitalfluss aus betrieblicher Tätigkeit	1,01	1,01	1,01	0,01
Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit	1,03	1,00	1,02	0,03
Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1,00	1,00	1,00	0,00

Bei **China Life** unterscheiden sich die Wertausweise der Kapitalflüsse aus betrieblicher Tätigkeit in den Beobachtungsjahren deutlich. Der Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit nach ASBE ist kleiner als der entsprechende Wert nach IFRS. Auch hinsichtlich des Kapitalflusses aus der Finanzierungstätigkeit werden – abhängig von der verwendeten Rechnungslegungsnorm - stark unterschiedliche Werte ermittelt. Die mögliche Ursache lässt sich aber nicht direkt aus den Jahresabschlüssen ableiten, da die Unterpositionen der Kapitalflussrechnung sich je nach ASBE oder IFRS erheblich voneinander unterscheiden. Überdies ist die inhaltliche Zusammensetzung der Unterpositionen nicht klar.

Bei **Ping An Insurance** weichen die Ergebnisse der Kapitalflussrechnung nach ASBE nicht sehr stark von denjenigen nach IFRS ab. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die formale Gliederung der Kapitalflussrechnung nach beiden Rechnungslegungsnormen weitgehend identisch ist. Wie auch bei China Life sind die Unterpositionen nach ASBE verschieden von denen nach IFRS. Und ohne in-

haltliche Zusammensetzung der Unterpositionen ist eine externe Ermittlung der Ursachen ebenfalls unmöglich.

6.3.2.4 Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung zeigt die gesamten Veränderungen des Eigenkapitals einer Berichtszeitungsperiode und trägt dadurch zu einer verbesserten Darstellung der Ertragskraft eines Unternehmens bei. Betrachtet werden hier insb. 3 Positionen: Als erstes das Eigenkapital der Muttergesellschaft, als zweites Angaben zu Minderheitsbeteiligungen und zu guter Letzt das gesamte Eigenkapital. Letzteres ergibt sich als Summe aus dem Eigenkapital der Muttergesellschaft und der Minderheitsbeteiligung.

Abb. 6.3.9: Ausgewählte Angaben zur Eigenkapitalveränderungsrechnung

(Währungseinheit: 1 Mio. RMB)

	Jahr	Norm	Eigenkapital der Muttergesellschaft	Minderheitsbeteiligung	Gesamtes Eigenkapital
China Life	2007	ASBE	170.213	876	171.089
		IFRS	205.500	876	206.376
		ASBE/IFRS	0,83	1,00	0,83
	2008	ASBE	134.957	924	135.881
		IFRS	180.649	924	181.573
		ASBE/IFRS	0,75	1,00	0,75
Ping An Insurance	2007	ASBE	107.234	1.984	109.218
		IFRS	111.822	2.029	113.851
		ASBE/IFRS	0,96	0,98	0,96
	2008	ASBE	78.757	2.721	81.469
		IFRS	82.951	2.745	85.696

ASBE/IFRS 0,95

0,99

0,95

Abb. 6.3.10: Vergleich der Werte der Eigenkapitalveränderungsrechnung nach ASBE und IFRS

Unterschiedsverhältnisse	2007	2008	Mittelwert	Spannweite
	China Life			
Eigenkapital der Muttergesellschaft	0,83	0,75	0,79	0,08
Minderheitsbeteiligung	1,00	1,00	1,00	0,00
Gesamtes Eigenkapital	0,83	0,75	0,79	0,08
Ping An Insurance				
Eigenkapital der Muttergesellschaft	0,96	0,95	0,95	0,01
Minderheitsbeteiligung	0,98	0,99	0,98	0,01
Gesamte Eigenkapital	0,96	0,95	0,95	0,01

In Abbildung 6.3.11 wird gezeigt, dass bei **China Life** die für das Eigenkapital angesetzten Werte nach ASBE nicht höher als die Werte nach IFRS sind. Die Angaben zur Minderheitsbeteiligung sind bei beiden Standards identisch. Ein Unterschied besteht hauptsächlich beim Wert des Eigenkapitals der Muttergesellschaft, wobei das durchschnittliche Unterschiedsverhältnis 79% beträgt.

Bei **Ping An Insurance** sind alle Bewertungsergebnisse nach ASBE kleiner als die Ergebnisse nach IFRS. Es besteht aber kein großer Unterschied, da die durchschnittlichen Unterschiedsverhältnisse der drei Positionen alle über 95% liegen und die Spannweite entsprechend unter 1% liegt.

6.3.3 Analyse der Werte ausgewählter Bilanzpositionen

Anhand dieses Abschnittes wird aufgezeigt, wie sich die Ansatz- und Bewertungsprobleme, welche bereits in Kapitel 4 und 5 behandelt wurden, in den Bilanzen von China Life und Ping An Insurance niederschlagen.

6.3.3.1 Versicherungsbeiträge

Die aus den Versicherungsbeiträgen resultierenden Vermögenswerte sind in der Bilanz als „Kasse, Bank und anderer Kassenbestand“ bzw. als „Forderungen aus Versicherungsverträgen“ anzusetzen.⁴⁷⁷

Die „Forderungen aus Versicherungsverträgen“ fassen alle Versicherungsbeiträge zusammen, sofern die Versicherungsunternehmen Ansprüche auf Einzahlungen der Versicherungsbeiträge haben. Diese Position wird sowohl nach ASBE als auch nach IFRS ausgewiesen.

Abbildung 6.3.11 stellt die nach den beiden Standards abgeleiteten Werte der Position „Forderungen aus Versicherungsverträgen“ gegenüber. Es wird ersichtlich, dass die Bewertung dieser Position sowohl nach ASBE als auch nach IFRS keinen großen Unterschied aufweist.

Bei China Life beträgt das Unterschiedsverhältnis 1, bei Ping An Insurance hingegen liegt es über 1. Der Grund wird im Folgenden ermittelt:

- China Life berücksichtigt nur die „Forderungen aus Versicherungsverträgen“ in der Bilanz, bei denen der Zeitraum vom Ansatzzeitpunkt bis zum Bilanzstichtag kürzer als 1 Jahr ist. Es erfolgt keine weitere Wertberichtigung dieser Position.⁴⁷⁸
- Ping An Insurance berücksichtigt alle „Forderungen aus Versicherungsverträgen“ des Unternehmens, dabei auch die Forde-

⁴⁷⁷ Vgl. Abbildung 5.2.1 und Abbildung 5.2.3.

⁴⁷⁸ Vgl. Anhangangabe Nr. 12 des ASBE-Jahresabschlusses, China Life (2009a) S. 139; Anhangangabe Nr. 11 des IFRS-Jahresabschlusses, China Life (2009b), S. 136.

rungen, bei denen der Zeitraum vom Ansatzzeitpunkt bis zum Bilanzstichtag länger als 1 Jahr ist (max. 3,5 Jahre). Es erfolgt eine Wertberichtigung aufgrund der Schätzung von uneinbringlichen Forderungen.⁴⁷⁹

Abb. 6.3.11: Vergleich der Werte der Position „Forderungen aus Versicherungsverträgen“ nach ASBE und IFRS

Forderungen aus Versicherungsverträge	Unterschiedsverhältnisse			
	2007	2008	Mittelwert	Spannweite
China Life	1,00	1,00	1,00	0,00
Ping An Insurance	1,03	1,03	1,03	0,00

Da die IFRS 4 „Versicherungsverträge“ keine spezifischen Bewertungsregeln beinhalten, wurde die IFRS-Bilanz von China Life teilweise nach US-GAAP bilanziert. Dadurch erscheint die Position „Latente Versicherungsabschlusskosten“ auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Position erhöht dementsprechend auch die Höhe des Vermögens in der IFRS-Bilanz. Gemäß ASBE erfüllen Versicherungsabschlusskosten nicht die Ansatzkriterien für Vermögen. Der Zusammenhang wird mit Hilfe der Abbildung 6.3.12 verdeutlicht.

Abb. 6.3.12: Anpassung der Vermögenswerte der ASBE Bilanz an die IFRS Bilanz

(Währungseinheit: 1 Mio. RMB)

<u>Angepasste Positionen</u>	2007	2008
	China Life	
Summe der Vermögenswerte in der Bilanz nach ASBE	894.604	990.164

⁴⁷⁹ Vgl. Anhangangabe Nr. 8 des ASBE-Jahresabschlusses, Ping An (2009a) S. 148 - 149; Anhangangabe Nr. 24 des IFRS-Jahresabschlusses, Ping An (2009b), S. 142. Die Schätzung der uneinbringlichen Forderungen wird ebenfalls an dieser Stelle angegeben.

+ Latente Versicherungsabschlusskosten	40.851	58.268
± Weitere Anpassungen
= Summe der Vermögenswerte in der Bilanz nach IFRS	933.704	1.044.828
Ping An Insurance		
Summe der Vermögenswerte in der Bilanz nach ASBE	651.104	707.640
+ Latente Versicherungsabschlusskosten	41.305	50.599
± Weitere Anpassungen
= Summe der Vermögenswerte in der Bilanz nach IFRS	691.298	754.718

„Weitere Werteanpassungen“ beziehen sich auf das Sachanlage- und Rückversicherungsvermögen, langfristige Investitionen und sonstige Vermögenswerte.

6.3.3.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Abbildung 6.3.13 zeigt, dass bei **China Life** die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach ASBE höhere Beträge als nach IFRS ergibt. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach ASBE ist durchschnittlich 21% größer als der Wert nach IFRS.

Abb. 6.3.13: Vergleich des Gesamtwerts der Position „Versicherungstechnische Rückstellungen“ nach ASBE und IFRS

Versicherungstechnische Rückstellungen	Unterschiedsverhältnisse			
	2007	2008	Mittelwert	Spannweite
China Life	1,21	1,21	1,21	0,00
Ping An Insurance	0,91	0,91	0,91	0,00

Bei **Ping An Insurance** ergibt die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach ASBE niedrigere Werte als nach IFRS. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellung nach ASBE entspricht durchschnittlich 91% des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen nach IFRS.

Dies ist auf unterschiedliche Klassifizierungen der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß ASBE und IFRS zurückzuführen, aber auch auf unterschiedliche Ansätze und Methoden⁴⁸⁰ zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Außerdem richtet sich die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der IFRS-Bilanz nach den US-GAAP - wie beide Unternehmen im Anhang angegeben haben -, während die Bewertung in der ASBE-Bilanz den CIRC-Vorschriften folgt.

Abbildung 6.3.14 zeigt die Klassifizierung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss nach den beiden Rechnungslegungsnormen:

Abb. 6.3.14: Klassifizierung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach ASBE und IFRS

ASBE Passiva	IFRS Passiva
<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsüberträge • Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle • Lebensversicherungsrückstellungen • Rückstellungen für langfristige Krankenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückstellungen für kurzfristige Versicherungsverträge <ul style="list-style-type: none"> - Beitragsüberträge - Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle • Rückstellungen für langfristige Versicherungsverträge <ul style="list-style-type: none"> - Rückstellungen für Versicherungsverträge mit Investitionscharakter - Rückstellungen für Versicherungsverträge ohne Investitionscharakter

⁴⁸⁰ Vgl. Zu den unterschiedlichen Bewertungsansätzen und aktuariellen Methoden bei versicherungstechnischen Rückstellungen siehe Abschnitt 5.3.2.

Bei Rückstellungen für Langfristige Versicherungsverträge ist nach ASBE also zwischen Lebensversicherungsverträgen und Krankenversicherungsverträgen zu unterscheiden. Nach IFRS wird dagegen nach dem Investitionscharakter unterschieden.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in der ASBE-Bilanz, die nach CIRC-Vorschriften bewertet wird, sowohl die Schadenrückstellungen aus kurzfristigen als auch aus langfristigen Versicherungsverträgen beinhalten. In der IFRS-Bilanz sind nur die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für kurzfristige Versicherungsverträge enthalten. Aus diesem Grund kann nur die Oberposition „versicherungstechnische Rückstellungen“ betrachtet werden.

Die Unterschiedsverhältnisse beider Unternehmen zeigen in verschiedene Richtungen: Bei China Life ergibt die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach ASBE höhere Beträge als nach IFRS, während sich bei Ping An Insurance durch die Bewertung nach ASBE niedrigere Beträge als nach IFRS einstellen. Die Ursache lässt sich aus externer Sicht nicht direkt ermitteln; es kann ihr aber eine Anwendung verschiedener Bewertungsmethoden zugrunde liegen.

Z.B. haben beide Unternehmen in der ASBE-Bilanz für dieselbe Rückstellung unterschiedliche aktuarielle Methoden angewandt: bei der Ermittlung der Beitragsüberträge verwendet China Life die 1/24-Methode,⁴⁸¹ Ping An Insurance hingegen die 1/365-Methode;⁴⁸² bei der Ermittlung der Teilschadenrückstellung für unbekannte Versicherungsfälle verwendet Ping An Insurance das Chain-Ladder-Verfahren, das Durchschnittswert-Verfahren, das Bornhuetter-Ferguson-Verfahren und das Schadenrückstellungsabwicklungsverfahren,⁴⁸³ während China Life zusätzlich noch die Teilschadenrückstellung in einer Höhe von mindestens 10% des tatsächlichen

⁴⁸¹ Vgl. China Life (2009a), S. 116.

⁴⁸² Vgl. Ping An (2009a), S. 126.

⁴⁸³ Nach den CIRC-Vorschriften müssen VU die Rückstellungshöhe mindestens nach zwei der o.g. Verfahren errechnen und den höheren Wert als Teilschadenrückstellung für unbekannte Versicherungsfälle ansetzen. Vgl. Abschnitt 5.3.2.2.3.

bereits ausgezahlten entsprechenden Schadens des Geschäftsjahres ansetzt.⁴⁸⁴

6.3.3.3 Rückversicherung

Da die aktive Rückversicherung analog zu den Regelungen von Erstversicherungsverträgen bewertet werden muss, hat die Untersuchung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch eine Bedeutung für die aktive Rückversicherung. In diesem Teil wird die Bewertung der Rückversicherungsvermögen betrachtet.

Rückversicherungsvermögen bestehen aus der Summe der in der ASBE-Bilanz auszuweisenden 5 Positionen eines Erstversicherers:⁴⁸⁵

- „Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft“,
- „Beitragsüberträgeforderungen aus dem vom VU zedierten Rückversicherungsgeschäft“,
- „Forderungen aus Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das vom VU zedierte Rückversicherungsgeschäft“,
- „Forderungen aus Lebensversicherungsrückstellungen für das vom VU zedierte Rückversicherungsgeschäft“ und
- „Forderungen aus Rückstellungen für langfristige Krankenversicherungsverträge für das vom VU zedierte Rückversicherungsgeschäft“.

In der ASBE-Bilanz verwenden China Life und Ping An Insurance die gleiche Gliederung, d.h., die Position „Rückversicherungsvermögen“ wird nicht aufsummiert angezeigt, sondern die 5 zu den Rückversicherungsvermögen gezählten Positionen werden gesondert als Vermögen ausgewiesen.

⁴⁸⁴ Vgl. Ping An (2009a), S. 126 und China Life (2009a), S. 116.

⁴⁸⁵ Vgl. Abbildung 5.4.5.

In der *IFRS-Bilanz* weisen die beiden VU ihr Rückversicherungsvermögen unterschiedlich aus: China Life verzeichnet in der IFRS-Bilanz unter der Position „Rückversicherungsvermögen“ alle Vermögenswerte aus den o.g. 5 Positionen;⁴⁸⁶ im Gegensatz dazu weist das Versicherungsunternehmen Ping An Insurance die „Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft“ als „Sonstige Vermögenswerte“ aus, ohne sie in der IFRS-Bilanz gesondert aufzuführen.⁴⁸⁷ Die anderen 4 Positionen werden addiert und als „Rückversicherungsvermögen“ gelistet.⁴⁸⁸ Dies ist *eine* Ursache für die beobachtbaren Unterschiede in den für das Rückversicherungsvermögen ausgewiesenen Werten gemäß ASBE und IFRS.

Bei **China Life** verändert sich das Unterschiedsverhältnis im Zeitablauf stark: Im Jahr 2007 ist das Ergebnis nach ASBE 42% größer als das Ergebnis nach IFRS, während im Jahr 2008 das Ergebnis nach ASBE 4% kleiner ist als das Ergebnis nach IFRS. Das lässt sich dadurch erklären, dass die Werte der Beitragsübertragereforderungen aus dem von VU zedierten Rückversicherungsgeschäft nach ASBE ca. 10-fach größer sind als die Werte nach IFRS.⁴⁸⁹ In den Anhängen der Jahresabschlüsse werden aber keine Erläuterungen über die Bewertungsansätze der Rückversicherungsvermögen gegeben.

Bei **Ping An Insurance** resultieren aus der Bewertung der Rückversicherungsvermögen nach ASBE höhere Werte als nach IFRS. 2008 ist das Bewertungsergebnis der Rückversicherungsvermögen nach ASBE um 28% höher als das nach IFRS. Die Hauptkomponente ist die Bewertung der „Forderungen aus Lebensversicherungsrückstellungen für das vom VU zedierte Rückversicherungsgeschäft“ und „Forderungen aus Rückstellungen für langfristige Krankenversicherungsverträge für das vom VU zedierte Rückversi-

⁴⁸⁶ Vgl. China Life (2009b), S. 140; China Life (2008b), S. 144.

⁴⁸⁷ Vgl. Ping An (2009b), S. 95 und Ping An (2008b), S. 79.

⁴⁸⁸ Entsprechend wird das Rückversicherungsvermögen nach ASBE von Ping An Insurance nicht zu den „Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft“ gezählt.

⁴⁸⁹ Vgl. China Life (2008a), S. 114 und China Life (2008b), S. 142.

cherungsgeschäft“⁴⁹⁰ in der ASBE-Bilanz, welches mehr als doppelt so hoch ist als in der IFRS-Bilanz.

Abb. 6.3.15: Vergleich der Werte des „Rückversicherungsvermögens“ nach ASBE und IFRS

Rückversicherungsvermögen	Unterschiedsverhältnisse			
	2007	2008	Mittelwert	Spannweite
China Life	1,42	0,96	1,19	0,46
Ping An Insurance	1,01	1,28	1,15	0,27

6.4 Fazit

Durch die Abbildung des Versicherungsgeschäfts nach ASBE und IFRS ergeben sich unterschiedliche Strukturierungen und Werte, wovon alle Komponenten des Jahresabschlusses betroffen sind. In diesem Kapitel wurde versucht, durch die empirische Untersuchung und Gegenüberstellung des Jahresabschlusses von 2 Unternehmen für 2 Geschäftsjahre mögliche Ursachen der Abweichungen darzustellen.

Folgendes lässt sich hierbei festhalten:

- Im Allgemeinen weisen die Bilanzkategorien Vermögen, Schulden und Eigenkapital nach ASBE niedrigere Werte als jene nach IFRS auf. Die Abweichungen der ASBE- von der IFRS-Bilanz entstehen hauptsächlich aus der Bewertung der Versicherungsverträge, der Sachanlagen und der latenten Steuerschulden.
- Der Erfolg der Unternehmen, gemäß den GuV-Positionen „Gewinn vor Steuern“, „Jahresüberschuss-/fehlbetrag“ und

⁴⁹⁰ Diese beiden Positionen werden im Anhang der IFRS-Bilanz saldiert und als „Forderungen aus langfristigen Versicherungsrückstellungen für das vom VU zedierte Rückversicherungsgeschäft“ ausgewiesen. Vgl. Ping An (2009b), S. 142.

„Ergebnis je Aktie“ ist nach ASBE niedriger als nach IFRS.⁴⁹¹ Der wichtigste Grund dafür ist, dass nach ASBE die Abschlusskosten der Versicherungsverträge den im Abschlussjahr ausgewiesenen Erfolg in voller Höhe mindern, während sie nach IFRS-GuV über die Zeit verteilt sind.

- Die in der Eigenkapitalveränderungsrechnung angegebenen Werte sind bei beiden Unternehmen nach ASBE nicht größer als nach IFRS.
- die Bewertung der Position „Forderungen aus Versicherungsverträgen“ weist nach ASBE im Vergleich zu IFRS keinen großen Unterschied auf.
- Die IFRS-Bilanz beider Unternehmen zeigt die Unterposition „Latente Versicherungsabschlusskosten“, die in der ASBE-Bilanz nicht enthalten ist. Diese Position erhöht dementsprechend auch die Höhe des Vermögens in der IFRS-Bilanz. Aus der Bewertung dieser „Latenten Versicherungsabschlusskosten“ in den IFRS-Bilanzen beider VU ergibt sich aber kein großer Unterschied.
- Die Bewertung der „Rückversicherungsvermögen“ nach ASBE liegt durchschnittlich höher als nach IFRS. In allen untersuchten Jahresabschlüssen findet sich aber keine konkrete Angabe zur Bewertung dieser Positionen und ihrer Komponenten.

Bei bestimmten Teilrechnungen ergeben sich verschiedenartige Unterschiedsverhältnisse – sowohl bei China Life als auch bei Ping An Insurance:

- Die Untersuchung lässt keine eindeutigen Aussagen über den Unterschiedsgrad der Bewertung der Positionen in der Kapitalflussrechnung zu. Die Unterschiedsverhältnisse für China Life verändern sich in den Beobachtungsjahren, während sie bei Ping An Insurance stabil geblieben sind. Die Ursache lässt

⁴⁹¹ Einzige Ausnahme ist der Abschluss von Ping An Insurance im Jahr 2008, da das Unternehmen wegen der Finanzkrise Abschreibungen auf Wertpapierbestände in Höhe von ca. 2.28 Mrd. Euro bilden musste und somit einen Verlust vor Steuern erlitten hat.

sich hier aber nicht aus den Jahresabschlüssen ableiten, da sich die Unterpositionen der betrachteten Kennzahlen nach beiden Rechnungslegungsnormen wesentlich voneinander unterscheiden.

- Die Unterschiedsverhältnisse der „versicherungstechnischen Rückstellungen“ beider Unternehmen weisen umgekehrte Abweichungen auf. Für China Life ist das Ergebnis der Position „Versicherungstechnische Rückstellungen“ nach ASBE größer als das nach IFRS, bei Ping An Insurance dagegen kleiner. Die Abweichungen resultieren dabei aus zwei Teilen:
 - Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind in der ASBE-Bilanz nach ASBE zu klassifizieren und nach einer Reihe von CIRC-Vorschriften zu bewerten, während sie in der IFRS-Bilanz nach US-GAAP zu klassifizieren und zu bewerten sind;
 - Die beiden Versicherer haben in ihren ASBE-Bilanzen das Wahlrecht der Bilanzrechte genutzt und unterschiedliche aktuarielle Methoden zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen angewendet.
- Die zwei Unternehmen interpretieren die „Rückversicherungsvermögen“ in ihren IFRS-Bilanzen unterschiedlich: China Life betrachtet die Forderungen aus allen Rückstellungen für das vom VU zedierte Rückversicherungsgeschäft und die Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft als Rückversicherungsvermögen. Ping An Insurance hingegen betrachtet nur die Forderungen aus allen Rückstellungen für das vom VU zedierte Rückversicherungsgeschäft als Rückversicherungsvermögen.

Die empirische Untersuchung zeigt, dass beide Rechnungslegungsstandards weiterhin noch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, obwohl sich die Versicherungsrechnungslegung Chinas durch die Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards ASBE 2006 weiter an die IFRS angenähert hat. Um die Entwicklung der Versicherungswirtschaft in China voranzutreiben und die Vortei-

le der internationalen Rechnungslegung im Laufe des Versicherungsmarktentwicklungsprozesses zu verwirklichen, bedarf es daher zur weiteren Anpassung der Rahmenbedingungen weiterer Reformen und höherer Konvergenz des ASBE 2006 mit den IFRS.

7. Kritische Betrachtung der Versicherungsrechnungslegung in China und ihrer Internationalisierung

7.1 Vorbemerkungen

Die Konvergenzen der Versicherungsrechnungslegung Chinas mit den internationalen Rechnungslegungsstandards und die noch bestehenden Unterschiede sind bereits in Kapitel 4 durch den Vergleich der international diskutierten Ansatz- und Bewertungsprobleme nach chinesischen Regelungen, IFRS, deutschem Recht und den US-GAAP dargestellt und kritisiert worden. Kapitel 7 ergänzt dies mit einer kritischen Betrachtung der Versicherungsrechnungslegung innerhalb des chinesischen Systems.

Die zunehmende Konvergenz mit der internationalen Rechnungslegung stellt einen langen Prozess dar. China hat in diesem Prozess die Strategie verfolgt, Standards zu entwickeln, die prinzipiell kompatibel zu den IFRS sind, die im Fall der versicherungsspezifischen Vorschriften aber klare Aussagen zu einem Rechnungslegungskonzept vermeiden und letztendlich mit Detailvorschriften unterschiedlichster Art „gefüllt“ werden können. Diese „Füllung“ besteht im Moment noch aus den Verwaltungsvorschriften, die bereits vor Erlass des ASBE 2006 in Kraft waren. Neue Durchführungsbestimmungen befinden sich in der Entwicklung.

Aus diesem Grund ist die Harmonisierung der chinesischen Versicherungsrechnungslegung zwischen ASBE 2006 und den vor ASBE 2006 erlassenen Vorschriften fragwürdig, da die ASBE 2006 und die vorherigen Verordnungen einerseits dieselben Probleme haben und sich andererseits teilweise widersprechen.

Durch eine Studie des MOF wurde bestätigt, dass das ASBE 2006 in der Versicherungswirtschaft zu größeren Abweichungen des Nettogewinns und des Eigenkapitals führt, als es in anderen Branchen der Fall ist. Die Aufsichtsbehörden bemühen sich mit neuen Regelungen der Versicherungsrechnungslegung eine Verringerung der Abweichungen zwischen ASBE 2006 und IFRS zu erreichen. Die

Ergebnisse der Studie sowie auch die Entwicklungsperspektive der Versicherungsrechnungslegung in China werden in diesem Kapitel ebenfalls dargestellt.

7.2 Zur Harmonisierung der Versicherungsrechnungslegung in China

7.2.1 Probleme zwischen ASBE 2006 und den davor erlassenen und weiter verwendeten alten Vorschriften

Die chinesische Versicherungsrechnungslegung ist ein System, das aus abstrakten Regelungen in ASBE 2006 und aus detaillierten Regelungen in **CIRC-Vorschriften** besteht. Die CIRC-Vorschriften bezüglich der Rechnungslegung orientieren sich teilweise an den Versicherungssparten (z.B. Verwaltungsvorschrift zu Rückstellungen von Nichtlebensversicherungsunternehmen), teilweise an den Versicherungsprodukten (z.B. Mitteilung der aktuariellen Vorschriften für neue Lebensversicherungsprodukte). Eine unsystematische Regulierung führt dazu, dass manche Regelungen in unterschiedlichen Vorschriften wiederholt werden, manche Regelungen aber, die nach ASBE 2006 vorgeschrieben werden müssen, nicht in den Vorschriften vorhanden sind. Ein Beispiel: die Bilanzierung der Krankenversicherungsprodukte ist sowohl in Vorschrift Nr. 8 als auch in Vorschrift Nr. 90 geregelt, wohingegen der Angemessenheitstest für die kurzfristigen Lebensversicherungsprodukte, welche die Lebensversicherungsunternehmen anbieten und der nach § 14 ASBE 25 erforderlich ist, in keinen Vorschriften geregelt ist.

ASBE 2006 macht **Jahresabschlüsse** der VU besser vergleichbar. Die bereits existierenden Probleme, die von Jin Rui in seiner im Jahr 2006 publizierten Studie⁴⁹² aufgezeigt worden sind, sind aber durch Erlass des ASBE 2006 nicht alle überwunden worden. Zum Beispiel deutet Jin Rui in der Studie an, dass die Lebensversicherung vereinfachte **Publizitätsanforderungen** hat: Versicherungsverträge, die sowohl Versicherungsrisiko als auch ein anderes Risiko beinhalten, haben die gleichen Publizitätsanforderungen wie die

⁴⁹² Vgl. Abschnitt 1.2.

Versicherungsverträge, die nur Versicherungsrisiko beinhalten. In ASBE 25 ist die **Entflechtung** zwar geregelt,⁴⁹³ aber in der Praxis erfolgt derzeit keine Entflechtung der Versicherungs- und der anderen Komponente der Verträge, da die Aufsichtsbehörde der Meinung ist, dass die chinesische Versicherungswirtschaft momentan über keine ausreichende Erfahrung verfügt, das Versicherungsrisiko von den anderen Risiken abzutrennen und zuverlässig gesondert bewerten zu können.⁴⁹⁴ Dies hat dazu geführt, dass die Publikationsanforderungen der Lebensversicherungsverträge vor und nach dem Erlass des ASBE 2006 unverändert geblieben sind.

Die Durchführungsrichtlinien ASBE 30 schlagen eigene **Formblätter für die Jahresabschlüsse** von Versicherungsunternehmen vor. Die Formblätter enthalten aber nicht alle Positionen, die die Versicherungsunternehmen gemäß dem Versicherungsrechnungslegungsbrauch angeben müssen. Beispiel dafür sind die Positionen „Depotforderungen“ und „Depotverbindlichkeiten“,⁴⁹⁵ die nicht im Formblatt der Bilanz aufgeführt sind, die aber im Prinzip von allen Versicherungsunternehmen angegeben werden müssen, wenn diese Rückversicherung zedieren bzw. aufnehmen. Die Formblätter für die Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen nach ASBE 30 widersprechen somit den Angaben bezüglich der Depotbilanzierung in anderen Regelungen: man findet Regelungen zum Ansatz und zur Bilanzierung der Depotforderungen und Depotverbindlichkeiten in § 12 ASBE 26 sowie in der von MOF herausgegebenen „Erläuterung zur Buchhaltung und den Rechnungslegungspositionen des ASBE 2006“.⁴⁹⁶ Ohne die Angaben der Depotforderungen und Depotverbindlichkeiten in der Versicherungsbilanz kann die Qualität des Jahresabschlusses der Versicherungsunternehmen geschädigt werden, da die Depotforderungen und Depotverbindlichkeiten in der Praxis üblich sind, weswegen die Informationen darüber auch sehr wichtig für wirtschaftliche Entscheidungen der Bilanzadressaten sind.

⁴⁹³ Vgl. Abschnitt 4.2.

⁴⁹⁴ Vgl. CIRC (2006c), S. 5.

⁴⁹⁵ Vgl. Abschnitt 5.4.3.3.

⁴⁹⁶ Vgl. MOF (2006d), S. 20 und S. 86.

Eine der Ansatzvoraussetzungen für Versicherungsbeiträge ist, dass der wirtschaftliche Nutzen aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherer mit **hoher Wahrscheinlichkeit** zufließen wird.⁴⁹⁷ Weder ASBE 2006 noch irgendwelche anderen Vorschriften des Finanzministeriums oder CIRC enthalten quantitative und qualitative Kriterien für die Beurteilung dieser hohen Wahrscheinlichkeit. Ohne klare Kriterien aus Sicht des Gesetzgebers können VU unterschiedliche Ansichten hierzu entwickeln, die stark voneinander abweichen können. Dies führt dann dazu, dass die Vergleichbarkeit als qualitative Anforderung an die Jahresabschlüsse⁴⁹⁸ beeinträchtigt wird.

Wie in Kapitel 5.4.3.2 dargestellt, dürfen Zessionäre im Rahmen ihrer **aktiven Rückversicherung** in China nach Erlass des ASBE 2006 weiterhin den Abrechnungsansatz verwenden. Dies verstößt aber gegen das Periodenabgrenzungsprinzip gemäß § 7 ASBE-Basic und mindert dadurch die Qualität der Berichterstattung. Der in ASBE 2006 geregelte FCST-Ansatz für die aktive Rückversicherung, der mit Hilfe aktuarieller Methoden und verlässlicher Informationen und Erfahrungen ermittelt werden muss, benötigt jedoch noch detaillierte Angaben über zugelassene actuarielle Ansätze, Methoden der Informationsverarbeitung usw., die die Aufsichtsbehörde in der Zukunft noch bekannt geben muss. Nur mit diesen detaillierten Regelungen können Zessionäre in der Praxis den FCST-Ansatz verfolgen.

7.2.2 Widerspruch des ASBE 2006 zu den VGVRC- und CIRC-Vorschriften zur Rückstellungsbilanzierung

Ein Problem bei der Internationalisierung der chinesischen Rechnungslegung über das Versicherungsgeschäft ist, dass die **Abgrenzung der Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträge** gemäß ASBE von der im Versicherungsgesetz der Volksrepublik China (VGVRC) vorgenommenen Definition abweicht. Nach § 12 VGVRC gilt ein Versicherungsvertrag, dessen Versicherungsgegenstand sich auf Leib und Leben von Menschen bezieht, als Lebensversicherungsvertrag; ein Nichtlebensversicherungsvertrag

⁴⁹⁷ Vgl. Abschnitt 5.2.1.

⁴⁹⁸ Vgl. Abschnitt 3.3.2.

liegt vor, wenn Vermögensgüter und damit zusammenhängende Interessen Versicherungsgegenstand sind. Demgegenüber orientiert sich ASBE 25 § 6 an der Fristigkeit von Versicherungsverträgen, wohl in Anlehnung an den US-amerikanischen Standard SFAS 60. Wenn Versicherungsverträge voraussichtlich über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben, dann werden sie in ASBE 25 § 6 Abs. 2 als „Lebensversicherungsverträge“ bezeichnet; zu den „Nichtlebensversicherungsverträgen“ zählen entsprechend jene Versicherungsverträge, die für eine bestimmte kurze Periode abgeschlossen sind.

Der Aspekt der Fristigkeit überschreibt im ASBE als *lex specialis* damit die phänomenologisch orientierte Differenzierung nach VGVRC. Dies ist insofern schlüssig, als die im SFAS No. 60 erwähnten Gestaltungsmöglichkeiten für kurz- und langfristige Versicherungsverträge neben weiteren Kriterien recht unterschiedliche Anforderungen an die Reservenbildung stellen. Die terminologische Umsetzung dieses Konzepts im ASBE kann allerdings zu Missverständnissen führen. Z.B. sind die Versicherungsverträge, deren Versicherungsgegenstand sich auf Leib und Leben von Menschen bezieht und deren Laufzeit weniger als 12 Monate beträgt, gemäß VGVRC unter Lebensversicherungsverträgen einzuordnen, während sie gemäß ASBE als Nichtlebensversicherungsverträge einzuordnen sind. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre es sinnvoll, die Versicherungsverträge in ASBE genau so wie in US-GAAP in Kurz- und Langfristige Versicherungsverträge zu unterscheiden.

Gemäß ASBE 2006 sind für die Kurzlaufenden Versicherungsverträge Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen zu bilden, während für die Langlaufenden Versicherungsverträge Lebensversicherungsrückstellungen oder Rückstellungen für langfristige Krankenversicherung zu bilden sind. Nach dem Wortlaut des § 12 ASBE 25 ist die **Schadenrückstellung** eine spezielle Rückstellungsart für die Kurzlaufende Versicherung, während in einer Reihe von CIRC-Vorschriften⁴⁹⁹ entsprechende Rückstellungen auch für Langlaufen-

⁴⁹⁹ Vgl. Abschnitt 5.3.2.3.2. Detailliertes zu betreffenden CIRC-Vorschriften ist in Abbildung 5.3.3 dargestellt.

de Versicherungen gefordert werden, solange am Bilanzstichtag noch nicht alle Versicherungsfälle abgewickelt sind.

In Abschnitt 7.2.1 wurde diskutiert, dass die Entflechtung der Versicherungsverträge aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist. Auch zum Thema **Entflechtung** besteht zwischen dem ASBE 2006 und den zugehörigen Vorschriften ein Widerspruch. In Abschnitt 5.3.2.3 wurde die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Langlaufende Versicherung diskutiert. Gemäß den CIRC-Vorschriften Nr. 67 (Mitteilung der aktuariellen Vorschriften für neue Lebensversicherungsprodukte) und Nr. 90 (Mitteilung der aktuariellen Vorschriften für traditionelle Lebensversicherungsprodukte) müssen für Lebensversicherungsverträge (LVV) mit Zinserträge-Differenz-Erstattung, LVV mit Gewinnbeteiligung und Investition-Linked-LVV Lebensversicherungsrückstellungen gebildet werden, welche aus einer Teilrückstellung für künftige Versicherungsleistungen und einer Teilrückstellung für Nichtversicherungsrisiken mit Investitions- bzw. Gewinnbeteiligungscharakter bestehen müssen. D.h., die Bildung der Lebensversicherungsrückstellung für die o.g. Lebensversicherungsprodukte setzt voraus, dass bei diesen Lebensversicherungsverträgen das Risiko aus Einlagenkomponenten nicht vom Versicherungsrisiko abzugrenzen ist und sie gemeinsam die versicherungstechnischen Rückstellungen bilden. Dies widerspricht dem § 5 ASBE 25.

7.2.3 Kritische Würdigung der Bilanzierungskonzepte nach ASBE 2006

Das **Bilanzierungskonzept für Kurzlaufende Versicherungsverträge** nach ASBE 2006 stellt sich wie folgt dar: Sämtliche Prämien, auf die ein vertraglicher Anspruch besteht, sind direkt bei Vertragsabschluss zu verbuchen. Als Rückstellung zu passivieren ist jener Betrag, der für Schadenzahlungen sowie für interne und externe Schadenregulierungsaufwendungen erwartungsgemäß benötigt wird. Zusätzlich wird als Bestandteil der so genannten „Rückstellung für unverdiente Prämien“ der Gewinnanteil des Versicherungsvertrages ausgewiesen, der erfolgsrechnerisch nicht zum abgelaufenen Geschäftsjahr zu zählen ist. Die Gewinne aus kurzfristigen Ver-

sicherungsverträgen entstehen allein dann, wenn die bei Vertragsabschluss verbuchten Prämien die Summe der passivierten Rückstellungen übersteigen. Da die Rückstellungen am Ende des Geschäftsjahres gebildet bzw. geprüft⁵⁰⁰ werden, ist die Gewinnrealisierung bei Vertragsabschluss nicht abschließend möglich.

Damit steht ASBE 25 im Widerspruch zu den Plänen des IASB, das eine (sofortige) Verbuchung der Gewinnanteile als Eigenkapital favorisiert. Ähnlichkeit besteht dagegen zu den Vorstellungen der europäischen Versicherungswirtschaft, die Gewinne aus Versicherungsverträgen proportional zum Risikoverlauf realisiert und zuvor als gesonderte Rückstellung passivieren möchte. ASBE 25 sieht allerdings keine gesonderte Passivposition vor, vielmehr sind Gewinnanteile als Bestandteil der Beitragsüberträge zu bilanzieren. Offen lässt der Standard Bewertungsfragen, zu denen etwa die Zuordnung der Gewinnzuschläge zu einzelnen Perioden zählt oder auch die Frage, ob und wie zukünftige Schadenzahlungen oder noch nicht fällige Prämien zu diskontieren sind.

Im Bilanzierungskonzept der Langlaufenden Versicherungsverträge ist folglich Imparität entstanden, weil sich die Bewertung der Vermögenspositionen aus dem Versicherungsgeschäft an den Gegebenheiten des Geschäftsjahres orientiert, während die Bewertung der Versicherungsverbindlichkeiten auf zukünftige Perioden und zukünftige Leistungen Bezug nimmt. Es wird also ein retrospektiv ermitteltes Versicherungsvermögen mit einer prospektiv bewerteten Versicherungsverbindlichkeit verknüpft.

Die Gewinnrealisierung der Langlaufenden Versicherungsverträge erfolgt proportional zu den Prämieinnahmen und wird nicht über eine Prämienrückstellung gesteuert. Bei einem Langlaufenden Versicherungsvertrag gegen Einmalbeitrag erfolgt sie also im ersten Jahr oder bei einer Beitragszahlungsdauer von X Jahren innerhalb dieser X Jahre.

⁵⁰⁰ Die Beitragsüberträge sind direkt bei Vertragsabschluss zu verbuchen. Es muss aber am Ende des Geschäftsjahres durch den Angemessenheitstest geprüft werden, ob die Höhe der verbuchten Beitragsüberträge ordnungsgemäß ist. Vgl. Abschnitt 4.3.2.2.4 und Abschnitt 7.2.1.

Das in § 13 ASBE 25 nur sehr grob umrissene Bilanzierungskonzept der Langlaufenden Versicherungsverträge ist sowohl im Vergleich zur handelsrechtlichen Rechnungslegung wie auch zu den Plänen des IASB für die Phase II sehr ungewöhnlich. Zunächst ist die Bildung einer Rückstellung für unverdiente Prämien nicht erforderlich – es erfolgt lediglich die Passivierung einer gesamten Rückstellung für Verpflichtungen aus Langlaufenden Versicherungsverträgen. Diese Rückstellung soll aber nicht den Barwert aus zukünftigen Versicherungsleistungen, Kosten und Prämienzahlungen enthalten, sondern es erfolgt lediglich eine Passivierung der für zukünftige Leistungen benötigten Anteile der in der aktuellen Periode verbuchten Prämien. Wie erwähnt dürfen bei Langlaufenden Versicherungsverträgen im Gegensatz zu Kurzlaufenden Versicherungsverträgen nur die in der aktuellen Periode fälligen Prämien verbucht werden.

Fragwürdig ist auch die Behandlung der Abschlusskosten. Die Anforderung, dass Abschlusskosten direkt als Aufwand zu verbuchen sind, gilt auch für Langlaufende Versicherungsverträge. Da aber die Verbuchung der Prämien entsprechend der Prämienfälligkeit zu erfolgen hat, führt das Aktivierungsverbot für Abschlusskosten vor allem bei Verträgen mit mehrjähriger Beitragszahlungsdauer zu hohen Verlusten in den ersten Vertragsjahren.

Außerdem lässt sich noch das **Bilanzierungskonzept für Rückversicherungsverträge** kritisieren. Analog der IFRS 4 (Phase I) soll beim Ausweis der passiven Rückversicherung nach ASBE 26 das Bruttoprinzip verwendet werden.⁵⁰¹ Allerdings beinhaltet das ASBE 26 noch eine Ausnahme für die Bilanzierung der Beitragsüberträge der Rückversicherungsverträge, die durch den Charakter des Nettoprinzips gekennzeichnet ist. D.h., der Ausweis der passiven Rückversicherung ist nicht klar geregelt, insbesondere im Hinblick auf die Veränderungen der Anteile der Rückversicherer an den verschiedenen versicherungstechnischen Rückstellungen:

- Nach ASBE 26 sind die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die Lebensversicherungsrückstel-

⁵⁰¹ Vgl. Abschnitt 5.4.

lung und die Rückstellung für langfristige Krankenversicherungsverträge ohne Abzug der Anteile des Rückversicherers auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Auf der Aktivseite werden die Anteile der Rückversicherer an den o.g. Rückstellungen als Forderungen berücksichtigt und entsprechend bilanziert (Bruttoprinzip).

- Die Beitragsüberträge sind bei der passiven Rückversicherung abzüglich der Anteile, die den Rückversicherern zustehen, anzusetzen. Gleichzeitig sind die Anteile der Rückversicherer an der versicherungstechnischen Verpflichtung als Beitragsüberträgeforderung zu aktivieren (Charakter des Nettoprinzips).

Wie der chinesische Gesetzgeber durch Umsetzungsverordnungen die Vorgaben zur Bilanzierung von Kurzlaufenden, Langlaufenden und Rückversicherungsverträgen zu sinnvollen und anwendbaren Konzepten weiterentwickeln kann, ist derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr scheint an dieser Stelle Nachbesserungsbedarf zu bestehen – auch da die angestrebte Kompatibilität zu den Entwicklungen bei den internationalen Rechnungslegungsstandards nicht erkennbar ist.

7.3 Entwicklungsperspektiven der Versicherungsrechnungslage in China

Im Juli 2009 hat MOF eine Studie zur Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen in China für das Geschäftsjahr 2008 publiziert. Im 2. Kapitel der Studie analysiert MOF die Ergebnisse der Anwendung des ASBE 2006 durch diese Unternehmen. Unter den insgesamt 1624 auf der SSE (A-Shares) notierten Unternehmen sind 57 Unternehmen, die gleichzeitig auch auf der HKEx (H-Shares) listen. Die Rechnungslegung nach IFRS (HKFRS) dieser 57 börsennotierten Unternehmen ergibt einen Nettogewinn in Höhe von 557,249 Billionen RMB und einen Wert des Eigenkapitals in Höhe von 4.300,307 Billionen RMB, während die Rechnungslegung der selben Unternehmen nach ASBE 2006 einen Nettogewinn in Höhe von 544,223 Billionen RMB und einen Wert des Eigenkapitals

in Höhe von 4.259,551 Billionen RMB aufzeigt.⁵⁰² Das bedeutet, dass infolge des Ausweises und der Bewertung nach ASBE 2006 geringere Werte entstehen als nach IFRS.

MOF hat in der Studie die Ursache hierzu ermittelt. Der Unterschied entsteht demnach hauptsächlich durch die Bilanzergebnisse der zwei börsennotierten Versicherungsunternehmen.⁵⁰³ Die beiden Versicherungsunternehmen erzielen nach IFRS beim Nettogewinn 13,026 Billionen RMB und beim Eigenkapital 40,756 Billionen RMB mehr als nach ASBE 2006. Umgekehrt ist es aber bei den 55 anderen Unternehmen: deren nach IFRS ermittelte Werte des Nettogewinns und Eigenkapitals sind um 0,992 und um 26,825 Billionen RMB geringer als die nach ASBE erhaltenen Werte.

Die Bewertung der Beitragseinnahmen, der Abschlusskosten und der versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben je nach Rechnungslegungsstandard große Differenzen. Die Abbildung 7.3.1 verdeutlicht dies.

Abb. 7.3.1: Nettogewinn und Eigenkapital von 57 chinesischen börsennotierten Unternehmen nach ASBE 2006 und IFRS

Einheit: Billionen RMB	Nettogewinn	
Ergebnisse der 57 Unternehmen nach IFRS:	I	557,249
Ergebnisse der 57 Unternehmen nach ASBE 2006:	II	544,223
Differenz der Ergebnisse nach IFRS und ASBE:	III = I - II	13,026
	III = IV + V	
Davon Differenz aus 2 Versicherungsunternehmen:	IV	14,018
Davon Differenz aus anderen 55 Unternehmen:	V	(0,992)
	Eigenkapital	
Ergebnisse der 57 Unternehmen nach IFRS:	I	4.300,307

⁵⁰² Vgl. MOF (2009), S. 9.

⁵⁰³ Vgl. Abschnitt 6.3.1.

Ergebnisse der 57 Unternehmen nach ASBE 2006:	II	4.259,551
Differenz der Ergebnisse nach IFRS und ASBE:	III = I - II	40,756
	III = IV + V	
Davon Differenz aus 2 Versicherungsunternehmen:	IV	67,581
Davon Differenz aus anderen 55 Unternehmen	V	(26,825)

MOF deutet an, dass die Bilanzierung der Versicherungsverträge nach ASBE oder IFRS zu einer starken Divergenz der betrachteten Bilanzergebnisse führt. MOF bemüht sich deshalb, die Bewertungsregelungen der ASBE 2006 für den Jahresbericht 2009 denen der IFRS weiter anzunähern.⁵⁰⁴

Bereits am 07.08.2008 hat das MOF ein Rundschreiben mit dem Titel „Rundschreiben zur Erklärung des ASBE 2006 Nr. 2“ erlassen. Dieses Rundschreiben deutet nochmal das Ziel an, dass die Rechnungslegung nach A-Shares und H-Shares nach der gleichen Methode vollzogen werden soll.⁵⁰⁵ Konkrete Methoden werden darin aber nicht vorgeschrieben.

Um die Vereinheitlichung der Versicherungsunternehmen nach ASBE 2006 (für A-Shares Unternehmen) und IFRS (für H-Shares Unternehmen) zu fördern, hat CIRC im Januar 2009 die Mitteilung zur Durchführung des MOF-Rundschreibens Nr. 2 zum ASBE 2006 bekannt gegeben (CIRC-Mitteilung).⁵⁰⁶ Die CIRC-Mitteilung zielt darauf ab, dass die Versicherungsunternehmen, sofern sie ihre Jahresabschlüsse nach ASBE 2006 bzw. nach IFRS erstellen, ab 2009 die vier im Folgenden dargestellten Regeln zu beachten haben:

- Der Ansatz der Beitragseinnahmen nach ASBE 25/26 setzt voraus, dass auf Grundlage des Versicherungsvertrags ein **signifikantes Versicherungsrisiko** vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer übertragen wird.

⁵⁰⁴ Vgl. MOF (2009), S. 10.

⁵⁰⁵ Vgl. MOF (2008), S. 3.

⁵⁰⁶ Vgl. CIRC (2009c).

- Sofern die Einlage verlässlich bestimmt werden kann und die hieraus resultierenden Rechte und Verpflichtungen bilanziell abgebildet werden können, ist die **Entflechtung von Einlagenkomponenten** zwingend vorzunehmen, was zuvor keine Pflicht, also frei wählbar war.
- **Abschlusskosten**, die die Versicherer zuvor nach IFRS und US-GAAP als „Latente Versicherungsabschlusskosten“ in der Bilanz aktiviert haben und die über die Vertragslaufzeit getilgt worden sind,⁵⁰⁷ müssen im aktuellen Geschäftsjahr in vollem Umfang als Aufwand erfasst werden und dürfen nicht über die Vertragslaufzeit getilgt werden.
- Die Bewertung der **versicherungstechnischen Rückstellungen** soll nach neuen Bewertungsansätzen auf Grundlage des „bestmöglichen Schätzungsprinzips“⁵⁰⁸ erfolgen.

Die CIRC-Mitteilung deutet an, dass die Kriterien für ein signifikantes Versicherungsrisiko, die Entflechtungsanleitung und die neuen Bewertungsansätze für versicherungstechnische Rückstellungen noch in gesonderten CIRC-Schreiben bekannt gemacht werden sollen. Bis jetzt liegt noch kein CIRC-Schreiben zu diesen Themen vor.

Allein, die CIRC-Mitteilung ist schon ein großer Schritt zur weiteren Harmonisierung des ASBE 2006 mit den IFRS bezüglich der Abbildung von Versicherungsverträgen. Es ist zu erwarten, dass sich die Unterschiede durch übereinstimmende Definitionen von Versicherungsverträgen, durch die Entflechtung von Einlagenkomponenten und durch die Anwendung der an IFRS orientierten Bewertungsansätze für versicherungstechnische Rückstellungen deutlich verringern werden.

⁵⁰⁷ Vgl. Abschnitt 6.3.3.2.

⁵⁰⁸ Nach IFRS sind im Rahmen des „best estimate“ als zentraler Bewertungsmaßstab diverse Eigenheiten bei der Bewertung von Rückversicherung zu berücksichtigen: „The amount recognised as a provision should be the best estimate of the expenditure required to settle the present obligation at the balance sheet date. The best estimate of the expenditure required to settle the present obligation is the amount that an enterprise would rationally pay to settle the obligation at the balance sheet date or to transfer it to a third party at that time.“ Vgl. §§ 36 – 41 IAS 37.

Wie das ASBE 2006 die in der CIRC-Mitteilung vorgeschriebenen Regeln umsetzen wird, bleibt noch abzuwarten. Bis jetzt haben die Versicherungsunternehmen in China die Jahresabschlüsse nach den in dieser Arbeit dargestellten Grundlagen des ASBE 2006 erstellt.⁵⁰⁹ Die Umsetzung der CIRC-Mitteilung würde zunächst eine Klärung zahlreicher konzeptioneller und technischer Details erfordern. Weiterhin setzt die Harmonisierung des ASBE 2006 mit den IFRS bezüglich der Versicherungsrechnungslegung voraus, dass das IASB im weiteren Verlauf der Diskussion ein klares Konzept zum Ansatz und zur Bewertung von Versicherungsvermögen und –verbindlichkeiten erarbeitet, woran sich das ASBE 2006 künftig anpassen dürfte.

⁵⁰⁹ Vgl. China Life (2009a), S. 7.

8. Zusammenfassung: Internationalisierung der Versicherungsrechnungslegung in China zwischen ASBE und IFRS

Die chinesische Versicherungswirtschaft hat sich in der Vergangenheit sehr schnell entwickelt. Tendenziell ist zu beobachten, dass ein solides Wirtschaftswachstum die Basis für die weitere Entwicklung bildet und der Versicherungsmarkt in China gewachsen ist. China hat den Weg zur Marktliberalisierung und –deregulierung aufgenommen und bemüht sich um eine Verbesserung der Effizienz in der Versicherungswirtschaft.

Der chinesische Markt hat zahlreiche ausländische Versicherungsunternehmen angelockt, was eine Grundlage für seine Internationalisierung bildet. China wird von großen deutschen Versicherungsunternehmen als wichtiger Zukunftsmarkt gesehen und ist auch für Investoren interessant.⁵¹⁰

Die Aufsichtsbehörden passen die nationalen Vorschriften an die international anerkannten Regelungen und Praktiken an, insbesondere im Hinblick auf Rechnungslegung, Corporate Governance und Transparenz. Die Historie zeigt, dass China, um die positive Entwicklung der Versicherungswirtschaft zu gewährleisten, in seinen Bemühungen zur Rechnungslegungsreform nicht nachlassen darf. Die Konvergenz der chinesischen Rechnungslegung mit internationalen Rechnungslegungsstandards kann die Berichterstattung, die Unternehmensfinanzierung und –steuerung verbessern, wodurch die chinesische Versicherungswirtschaft wettbewerbsfähig gemacht werden kann.

Das gegenwärtige Rechnungslegungswerk in China ist das ASBE 2006, das vom China Accounting Standards Committee (CASC) herausgegeben und durch das Ministry of Finance (MOF) im Februar

⁵¹⁰ Z.B. China Life, eines der chinesischen Versicherungsunternehmen, ist bereits an den Wertpapiermärkten von New York und Hong Kong gelistet. Die Aktie profitiert von der starken Nachfrage am Shanghaier Börsenmarkt. Der erste Börsengang dieser chinesischen Versicherungsgesellschaft auf dem heimischen Markt war überaus erfolgreich. Der Wert von China Life stieg gleich am Debüt-Tag, dem 09.01.2007, um knapp 100 Prozent.

2006 verkündet wurde. Alle Versicherer in China sind seit dem 01.01.2007 verpflichtet, ihren Jahresabschluss nach ASBE 2006 aufzustellen.

Durch ASBE 2006 nähert sich die chinesische Rechnungslegung den International Financial Reporting Standards (IFRS) ein großes Stück an. ASBE 2006 deckt mit einigen Ausnahmen alle Themen der zurzeit gültigen bzw. diskutierten IFRS ab. Das ASBE 2006 zum Jahresabschluss ist vor allem im ASBE 30 „Darstellung des Jahresabschlusses“ verankert, der in großem Umfang mit dem IAS 1 im Einklang steht. Gemäß ASBE 30 besteht der Jahresabschluss eines Versicherungsunternehmens aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Kapitalflussrechnung, einer Eigenkapitalveränderungsrechnung und dem Anhang, der die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsansätze zusammenfasst und sonstige Erläuterungen enthält. Die Strukturierung der Bestandteile des Jahresabschlusses von Versicherern unterscheidet sich von denen der Unternehmen anderer Branchen. In den IAS/IFRS ist aber kein spezielles Format vorgeschrieben. Im Allgemeinen zeigen die neuen chinesischen Rechnungslegungsstandards aber bereits eine deutliche Anlehnung an die IFRS.

Die Konvergenz des ASBE 2006 mit IFRS hat die chinesische Versicherungswirtschaft beeinflusst und zu einigen Konsequenzen geführt:

- Bei der Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden wird nach ASBE 2006 der Zeitwert in größerem Umfang berücksichtigt, wodurch die Volatilität der verschiedenen Teilergebnisse von Versicherungsunternehmen erhöht wird.
- Die steigende Ergebnisvolatilität führt zu einem erhöhten Gesamtkapitalbedarf der chinesischen Versicherungswirtschaft.
- Durch die risikoadäquate Aufteilung des erhöhten Gesamtkapitals auf einzelne Sparten und Kundensegmente kann die Unternehmensstrategie der Versicherungsunternehmen beeinflusst werden.

- Die Ergebnisvolatilität zu reduzieren und genügend Eigenkapitalpuffer für eventuelle Risiken zu besitzen, verlangt vor allem nach einer angepassten Kapitalanlagestrategie der Versicherungsunternehmen.
- Grundsätzlich soll ASBE 2006 die Versicherungsunternehmen dazu anhalten, ihre Produktgestaltung und -tarifizierung an den Risikogegebenheiten auszurichten.
- Die Bedeutung der Anwendung adäquater Rückversicherung wird mit der Einführung der internationalisierten Rechnungslegung erhöht, da die Rückversicherung flexibler in der Ausgestaltung und Anpassung an unternehmensindividuelle Bedürfnisse ist.

Nach der theoretischen Darstellung der Versicherungsrechnungslegung nach ASBE 2006 sowie auch dem Vergleich des ASBE 2006 mit den IFRS, dem deutschen Recht und US-GAAP wurde in Kapitel 6 eine empirische Untersuchung von zwei chinesischen Versicherungsunternehmen durchgeführt, die ihre Jahresabschlüsse sowohl nach ASBE 2006 als auch nach IFRS erstellt hatten. Die Untersuchung zeigte, dass ASBE 2006 zu anderen Teilergebnissen führt als IFRS. Daher ist eine weitere Reform der ASBE 2006 notwendig, um die Internationalisierung der Versicherungswirtschaft in China voranzutreiben.

China ist in Bezug auf die Rechnungslegung noch ein Entwicklungsland mit relativ wenig Know-how im Finanzsektor und Schwächen in den rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung. Dies gilt besonders für die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen. Die neuen chinesischen Rechnungslegungsstandards zeigen zwar bereits eine deutliche Anlehnung an die IFRS,⁵¹¹ dennoch muss der Nachweis ihrer angemessenen Anwendung durch die betroffenen Unternehmen noch erbracht werden, da China erst 2007

⁵¹¹ Die Dienststelle der Europäischen Kommission äußert sich dazu in dem Arbeitspapier „*Report on convergence between International Financial Reporting Standards (IFRS) and third country national Generally Accepted Accounting Principles (GAAPs) and on the progress towards the elimination of reconciliation requirements that apply to Community issuers under the rules of these third countries*“ am 22.04.2008.

erstmalig auf die IFRS umgestellt hat.⁵¹² Es ist zu erwarten, dass die bisherige Rechnungslegungspraxis vor allem bei länger bestehenden, chinesisch geprägten Versicherungsunternehmen noch eine Zeitlang nachwirken wird.

Die Versicherungsrechnungslegung nach ASBE 2006 stellt sich als eine Mischform aus der alten chinesischen Rechnungslegung (das sind die vor Bekanntmachung des ASBE 2006 erlassenen Vorschriften der CIRC), IFRS und US-GAAP dar. So wird beispielsweise die Definition der Versicherungsverträge ähnlich wie in IFRS 4 vorgenommen, während sich die Klassifizierung der Versicherungsverträge am Klassifizierungskonzept der US-GAAP orientiert und die versicherungstechnischen Rückstellungen wiederum nach den alten CIRC-Verordnungen gebildet werden.

Aus dieser Mischform resultiert das interessante Phänomen, dass das ASBE 2006 überwiegend den Charakter des Asset Liability Measurement-Ansatzes hat, gleichzeitig aber auch dem Deferral Matching-Ansatz ähnelt. Dem Asset Liability Measurement-Ansatz zufolge dürfen nur solche Vermögenswerte und Schulden in die Bilanz eines Versicherers aufgenommen werden, die die entsprechende Definition des ASBE-Basic erfüllen. Abschlusskosten sind folglich direkt bei Vertragsabschluss als Aufwand voll zu berücksichtigen, d.h., die gesamten Kosten sind zu verbuchen. Die Bildung von Beitragsüberträgen und versicherungstechnischen Rückstellungen anderer Art nach ASBE 2006 hingegen weist, sofern diese die Funktion von Rechnungsabgrenzungsposten haben, den Charakter des Deferral Matching-Ansatzes auf.

In der Literatur wird der Deferral Matching-Ansatz häufig als Gegensatz zum Asset Liability Measurement-Ansatz angesehen, da sich beide konzeptionell voneinander unterscheiden. Als Mischform beider Ansätze bietet ASBE 2006 für die Praxis der Versicherungsrechnungslegung dagegen die Möglichkeit, aus beiden Ansätzen auszuwählen.

⁵¹² Vgl. DRSC (2008), S. 2, S. 33.

Inwiefern diese Mischform das Ziel der Internationalisierung der Rechnungslegung erreicht hat, ist noch zu überprüfen. Da ASBE 2006 den Asset Liability Measurement-Ansatz als Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung von Versicherungsverträgen verwenden soll, ist die diesbezügliche Reform des ASBE 2006 erst nach Bekanntmachung der endgültigen Ergebnisse von IFRS 4 zu erwarten.

Weiterer Reformbedarf besteht hinsichtlich der Harmonisierung des ASBE 2006 mit den *davor* erlassenen Vorschriften; außerdem ist es für die fortgesetzte Internationalisierung der Rechnungslegung über Versicherungsgeschäfte in China notwendig, das ASBE 2006 mit den IFRS abzustimmen. Viele Länder streben eine Annäherung ihrer Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS an. Die Konvergenz stellt sich aber als ein langer Prozess dar. Die bisherigen, teilweise gravierenden Änderungen im Rechnungslegungssystem Chinas sowie die anstehenden künftigen Reformen des ASBE 2006 können als Beispiel für die Vielfalt notwendiger Konvergenzprozesse dienen und anderen Ländern die Möglichkeit geben, die hierbei gemachten Erfahrungen bei der Reform und Entwicklung des eigenen Rechnungslegungssystems zu nutzen.

Literaturverzeichnis

(Die verwendete Literatur in chinesischer Sprache wurde ins Deutsche übersetzt, sofern kein Titel in Englisch mitpubliziert wurde.)

Adelt, Marco (2006): Versicherungsmarkt der VR China: Eine Analyse des Investitionsumfeldes für ausländische Erstversicherer, Hamburg.

Albrecht, Peter (1987): Die Versicherungsproduktion – eine Kuppelproduktion bei Risiko, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1987, S. 316 – 328.

An, Mingshou (2005): A Comparative Study on Chinese and Foreign Practices in Insurance Accounting, in: Journal of Nanjing University of Finance and Economics, Vol.01/2005, S. 85 – 87.

Bacher, David F. / Hofmann, Alexander (2007): Versicherungsbilanzierung, quo vadis? Vorschläge des IASB für einen Nachfolgestandard zu IFRS 4 Insurance Contracts, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 5/2007, S. 311 – 317.

Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan (2004): Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf.

Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan (2007): Bilanzen, 9. Aufl, Düsseldorf.

Basedow, Jürgen (2005): Globalisierung, Versicherung und Welthandelsrecht (WTO), in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 2005, S. 767 – 787.

BFAI (Bundesagentur für Außenwirtschaft) (2008): VR China – Rechtstipps für Exporteure, Unternehmen mit Auslandskapital, in: bfai - Rechtsdatenbank, 03.04.2008.

Bieg, Hartmut / Hossfeld, Christopher / Kussmaul, Heinz / Waschbusch, Gerd (2006): Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS, Grundlagen und praktische Anwendung, Düsseldorf.

Bieg, Hartmut / Kußmaul, Heiz (2006): Externes Rechnungswesen, 4. Aufl., München/Wien.

BMZ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) (2003): Entwicklungsländer in einer dienstleistungsorientierten Weltwirtschaft: Handlungsoptionale und entwicklungspolitische Implikationen, Bonn. CASC (2007a): Information über das China Accounting Standards Committee, online im Internet: <http://en.casc.gov.cn/internet/internet/zh/ZZWJJ/jigoujianjie.html> (Stand: 13.12.2007)

Boetius, Jan (1996): Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, Handels- und Steuerbilanzrecht der Versicherungsunternehmen, Köln.

CASC / IASC (China Accounting Standards Committee / International Accounting Standards Committee) (2005): Gemeinsame Erklärung des Vorsitzenden des CASC und des Vorsitzenden des IASC, Peking.

CASC (China Accounting Standards Committee) (2007a): Information über das China Accounting Standards Committee, online im Internet: <http://en.casc.gov.cn/internet/internet/zh/ZZWJJ/jigoujianjie.html> (Stand: 13.12.2007)

CASC (China Accounting Standards Committee) (2007b): Satzung des China Accounting Standards Committee, online im Internet: <http://en.casc.gov.cn/internet/internet/zh/ZZWJJ/gongzuodagang.html> (Stand 14.12.2007)

CASC (China Accounting Standards Committee) (2007c): Kommentar zum Accounting System for Business Enterprises 2006, Shanghai.

CESR (The Committee of European Securities Regulators) (2007): CESR's advice on the equivalence of Chinese, Japanese and US GAAPs, Paris.

Cha, Jing (2009): Research on the Relationship between the Insurance Intermediation and the Insurance Market Efficiency, in: Cooperative Economy and Science, Heft 10/2009, S. 86 – 88.

Chen, Lin (2006): Die Vorteile und Nachteile der Existenz des Postens „Anderer Kassenbestand“, in: Friends of Accounting (Kuajiji Zhiyou), Heft 15/2006, S. 38 – 39.

China Life (China Life Insurance Company Ltd.) (2008a): Jahresabschluss 2007 von China Life, Beijing

China Life (China Life Insurance Company Ltd.) (2008b): Jahresabschluss 2007 von China Life, Hong Kong

China Life (China Life Insurance Company Ltd.) (2008c): Form 20 – F China Life Insurance Co Ltd – LFC, Filed: April 25, 2008 (Period: December 31, 2007), New York.

China Life (China Life Insurance Company Ltd.) (2009a): Jahresabschluss 2008 von China Life, Beijing

China Life (China Life Insurance Company Ltd.) (2009b): Jahresabschluss 2008 von China Life, Hong Kong

China Life (China Life Insurance Company Ltd.) (2009c): Form 20 – F China Life Insurance Co Ltd – LFC, Filed: April 28, 2009 (Period: December 31, 2008), New York.

China Life (China Life Insurance Company Ltd.) (2009d): Introduction of China Life, online im Internet: http://www.e-chinalife.com/IRchannel/http/gb2312/summary_leader_1.html, (Abruf: 20.06.2009).

China Life (China Life Insurance Company Ltd.) (2009e): Life Insurance Business, online im Internet: http://www.chinalife.com.cn/publish/English/262/2009/20091202111121234670992/20091202111121234670992_.html (Abruf 22.02.2010).

China's Insurance Yearbooks Committee (2009): Yearbook of China's Insurance 2009, Beijing.

Christoph Pfeiffer (1999): Einführung in die Rückversicherung: Das Standardwerk für Theorie und Praxis, 5. Aufl., Wiesbaden.

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2000): Vorläufige Verwaltungsverordnung zur fondsgebundenen Lebensversicherung.

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2002): Mitteilung der versicherungsrelevanten Information nach dem WTO-Abkommen, [Baojianfa 2002 Nr. 14].

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2005a): Mitteilung über die Regelung (Nr. 6 – Nr. 9) der Berichterstattung im Solvabilitätsfähigkeitsbericht, Baojianfa (2005) Nr. 119.

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2005b): Verwaltungsvorschrift für Rückversicherungsgeschäft, online im Internet: http://www.chinacourt.org/flwk/show1.php?file_id=105507 (Stand 14.10.2005).

CIRC (China Insurance Regulatory Commission) (2006a): Wie entwickeln sich die chinesischen und ausländischen Versicherungsunternehmen 2006 in China? Online im Internet: http://www.circ.gov.cn/Portal0/InfoModule_508/37179.htm (Stand 11.10.06, Abruf: 06.02.07).

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2006b): Mitteilung zur Umsetzung der neuen Rechnungslegungsstandards der Versicherungsbranche (Baojianfa 2006 Nr. 96).

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2006c): Durchführungsrichtlinien der neuen Rechnungslegungstandards der Versicherungswirtschaft (Entwurf), Peking.

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2006d): Verwaltungsvorschrift zur Krankenversicherung.

CIRC (China Insurance Regulatory Commission) (2007a): Die Funktionen der CIRC, online im Internet: <http://www.circ.gov.cn/Portal0/default399.htm> (Abruf: 06.02.07).

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2007b): Verwaltungsvorschrift der Kapitaldecke zur Sicherheit von Versicherungsunternehmen.

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2008a): Market Report of Insurance Intermediation 2007, Beijing.

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2008b): Erlass zur Solvabilitätsberichterstattung über das Rückversicherungsgeschäft, Kennziffern Baojianting Han (2008), Nr. 334.

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2009a): Statistische Daten der chinesischen Versicherungswirtschaft in Jahr 2008, online im Internet: <http://www.circ.gov.cn/web/site0/tab454/i92076.htm> (Stand 22.01.2009, Abruf: 12.10.2009).

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2009b): Die Versicherungsinstitutionen in China, online im Internet: <http://www.circ.gov.cn/tabid/466/Default.aspx> (Abruf: 12.10.2009).

CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission) (2009c): Mitteilung zur Durchführung des Nr. 2 MOF Rundschreibens zur ASBE 2006, Beijing.

- CIRC (Chinese Insurance Regulatory Commission)** (2009d): Market Report of Insurance Intermediation 2008, Beijing.
- CTAP (Certified Tax Agents Prüfungskomitee)** (2007): Finance and Accounting, Peking.
- Deloitte** (2004): Bilanzierung bei Versicherungsunternehmen nach IFRS 4, in: IFRS-Forum 3/2004.
- Deloitte** (2007): IFRS-Forum, Versicherungsverträge: Phase II, Heft 03/2007.
- Deloitte** (2008): Puttable financial instruments and obligations arising on liquidation, London.
- Deverne, Denis / Le Douit, Jacques** (2007): IFRS for Insurance: CFO Forum Proposals, in: The Geneva Papers on Risk and Insurance – Issues and Practice, Vol. 32/2007, S. 62 – 74.
- Diewald, Rudolf** (2003): Fair Value – (auch) eine Glaubensfrage? Der Versicherungsstandard des IASB aus kritischer Sicht, in: Fourie, Dirk (Hrsg.), Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen im Wandel, Karlsruhe, S. 82 – 84.
- DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee)** (2008): Quartalsbericht des DRSC für das 2. Quartal 2008, Berlin.
- Du, Juan / Chen, Lin** (2009): Rückversicherung, Shanghai.
- Engeländer, Stefan / Kölschbach, Joachim** (2004): Der International Financial Reporting Standard 4 für Versicherungsverträge, in: Versicherungswirtschaft, Heft 8/2004, S. 574 – 579.
- Engeländer, Stefan / Kölschbach, Joachim** (2007): Das Diskussionspapier des IASB zur Phase II des Versicherungsprojekts, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 7-8/2007, S. 386 – 397.
- Erchinger, Holger / Melcher, Winfried** (2007): Stand der Konvergenz zwischen US-GAAP und IFRS: Anerkennung der IFRS durch die SEC, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 5/2007, S. 245 – 254.
- EU-Kommission (Kommission der Europäischen Gemeinschaften)** (2000): Diskussionsunterlage für die VA-Untergruppe “Rückversiche-

rung“: Strategien für die Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen, Brüssel.

EU-Kommission (Kommission der Europäischen Gemeinschaften) (2007): Erster Bericht an den Europäischen Wertpapierausschuss und das Europäische Parlament über die Konvergenz zwischen den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) und den nationalen „Generally Accepted Accounting Principles“ (GAAP) von Drittstaaten, SEK(2007)968, Brüssel.

EU-Kommission (Kommission der Europäischen Gemeinschaften) (2008): Report on convergence between International Financial Reporting Standards (IFRS) and third country national Generally Accepted Accounting Principles (GAAPs) and on the progress towards the elimination of reconciliation requirements that apply to Community issuers under the rules of these third countries, Brüssel.

FASB (Financial Accounting Standards Board) (1998): Statement of Position 98-7, Deposit Accounting: Accounting for Insurance and Reinsurance Contracts That Do Not Transfer Insurance Risk.

FASB (Financial Accounting Standards Board) (2007): Invitation to Comment: An FASB Agenda Proposal: Accounting for Insurance Contracts by Insurers and Policyholders, Including the IASB Discussion Paper, Preliminary Views on Insurance Contracts, Norwalk.

FASB (Financial Accounting Standards Board) (2008): Statement of Financial Accounting Standards No. 113, Accounting and Reporting for Reinsurance of Short-Duration and Long-Duration Contracts, Original Pronouncements as amended.

Farny, Dieter (1983): Nichtversicherungstechnische Erträge und Prämienbedarf in der Schaden/Unfallversicherung oder – Versuche und Versuchungen des Cash flow-Underwriting (I), in: Versicherungswirtschaft 1983, S. 398 – 403.

Farny, Dieter (1992): Buchführung und Periodenrechnung im Versicherungsunternehmen, Wiesbaden.

Farny, Dieter (2001): Buchführung und Periodenrechnung im Versicherungsunternehmen, Wiesbaden.

Farny, Dieter (2006): Versicherungsbetriebslehre, 4. Aufl., Karlsruhe.

- Faßbender, Jürgen** (1997): Jahresabschlusspolitik von Erstversicherungsunternehmen: Eine Untersuchung auf der Grundlage des Handelsrechts, Lohmar und Köln.
- Feldblum, Sholom** (2002): Reinsurance Accounting, Schedule F, 6. Aufl., online im Internet: <http://www.casact.org/pubs/forum/02fforum/02ff685.pdf> (Abruf: 14.09.2008).
- Fitch Ratings** (2004): Mind the GAAP: Fitch's View on Insurance IFRS, New York.
- Gao, Hongzhong / Liu, Hongyan** (2005): The Comparison of different Reserve Methods, in: Journal of Shandong University, Heft 05/2005, S. 75 – 80.
- Gao, Lei** (2008): Discussion on the Establishment of the Insurance Contract in China, in: Legal System and Society, Vol.18/2008, S. 67 – 68.
- Gao, Yan** (2007): Ursachenermittlung des schwachen Versicherungsbewusstseins in China und Gegenmaßnahmen, in: Management and Technology of Small and Medium-Sized Enterprises, Vol. 04/2007, S. 57 – 59.
- Geib, Gerd / Husch, Rainer** (2006): Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Rückversicherungsunternehmen, in: IDW (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, Düsseldorf.
- Gerathewohl, Klaus** (1976): Rückversicherung, Grundlagen und Praxis, Band I, Karlsruhe.
- Gewald, Stefan / Stichlmair, Helmut** (2002): Haben Versicherungsverträge einen festen Marktpwert?: IAS – Bilanzstandards tragen den Besonderheiten der Branche zu wenig Rechnung, in: Versicherungswirtschaft, Heft 16/2002, S. 1241 – 1246.
- GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft)** (2005): Finanzrückversicherung (Finite Re) – Bilanzierung unter besonderer Berücksichtigung des hinreichenden Risikotransfer, Berlin.
- GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft)** (2006): Jahrbuch 2006, die deutsche Versicherungswirtschaft, online im Internet: <http://www.gdv.de/Hauptframe/index.jsp?navi=publikationen> (Abruf: 01.02.07)
- GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft)** (2009a): Jahrbuch 2009, Die deutsche Versicherungswirtschaft, Berlin.

- GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft)** (2009b): Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2009, Berlin.
- Gildenberg, Bernhard / Barndt, Erik** (2008): Vorsicht bei hypothetischen Derivaten, in: Versicherungswirtschaft, Heft 4/2008, S. 267 – 271.
- Gräfer, Horst** (2001): Bilanzanalyse. Mit Aufgaben, Lösungen und einer ausführlichen Fallstudie, 8. Aufl., Berlin.
- Han, Yanchun** (2002): Globalaussage der Investition-Linked-Versicherung, in: Insurance Study, Heft 05/2002, S. 36 – 38.
- Hannisch, Holger** (2003): Auswirkungen des chinesischen WTO-Beitritts auf das Versicherungsaufsichtsrecht der VR China, Augsburg.
- Hasenburg, Christof / Drinhausen, Andrea** (2005): IFRS 4 Versicherungsverträge, in: Der Konzern, Heft 10/2005, S. 642 – 650.
- Haunerding, Monika / Probst, Hans-Jürgen** (2004): Der Weg in die internationale Rechnungslegung, Wiesbaden.
- Heberer, Thomas** (2005): Soziale Sicherung und Sozialhilfe: Schritte zur „Harmonisierung“ der Gesellschaft im gegenwärtigen China, in: China Heute, 4-5, S. 152-160.
- Heimes, Klaus** (2003): Jahresabschlussanalyse von Versicherungsunternehmen: Gewinn, Wachstum und Sicherheit von Erstversicherungsunternehmen nach HGB, Köln.
- Henrich, Rudolf** (1983): Analyse und Planung des Erfolgs und der Überschußverwendung einer Krankenversicherungsaktiengesellschaft, Karlsruhe.
- Hesberg, Dieter** (1998): Rechnungslegungspolitik von Versicherungsunternehmen, in: Rechnungslegungspolitik, hrsg. Von Carl-Christian Freidank, Berlin 1998, S. 687 – 756.
- Heuer, Caroline** (2004): Das Altersrentensystem in der Volksrepublik China, Trier.
- Holtbrügge, Dirk / Puck, Jonas F.** (2005): Geschäftserfolg in China, Strategien für den größten Markt der Welt, Heidelberg.

- Hölzl, Werner** (2001): Die nichtversicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses, in: IDW (Hrsg.): Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, 4. Aufl., Düsseldorf.
- Hommel, Michael** (2003): ED 5: Der neue Standardentwurf für Versicherungsverträge – ein Placebo mit Nebenwirkungen, BB 2003, S. 2114 – 2120.
- Hong Kong Institute of Certified Public Accountants** (2008): Comparison between HK Financial Reporting Standards and International Financial Reporting Standards as at 1 January 2008, online im Internet: <http://www.iasplus.com/hk/0801hkfrsifrs.pdf>, (Abruf: 21.06.2009).
- Horvath, Peter / Arnaout, Ali** (1997): Internationale Rechnungslegung und Einheit des Rechnungswesens, in: Controlling 1997, S. 254 – 269.
- Hou, Xuhua** (2003): Thinking about Improving the Identification Basis of Insurance Accounting, in: The Theory and Practice of Finance and Economics, Vol.24 No.123, S. 66 – 68.
- Hou, Xuhua** (2005): Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen, Schanghai.
- Hou, Xuhua / Xu, Xian** (2009): Die Entwicklung und Reform der chinesischen Versicherungsrechnungslegung, in: China Insurance Newsletter, 17.Feb.2009, S. 2.
- Huang, Jie / Zhou, Qincheng** (2003): Probleme der Annahme vom Geldwertprinzip und ihre Lösung, in: Sichuan Accounting, Heft 12/2003, S. 30
- Huang, Yahui / Zhou, Junfeng / Kong, Xue** (2004): Entwicklung, Perspektiven und Vorschläge zum Versicherungskapital, in: Jinan Finance, Vol. 06/2004, S. 37 – 38.
- IAIS (International Association of Insurance Supervisors)** (2003): Insurance Core Principles and Methodology, Basel.
- IASB (International Accounting Standards Board)** (2006): China affirms commitment to converge with IFRSs, online im Internet: <http://www.iasb.org/News/Announcements+and+Speeches/China+affirms+commitment+to+converge+with+IFRSs.htm> (Stand 15.02.2006).
- IASB (International Accounting Standards Board)** (2007): Discussion Paper Preliminary Views on Insurance Contracts, Part 1: Invitation to Comment and main text, London.

IASB (International Accounting Standards Board) (2009a): About Us, online im Internet: <http://www.iasb.org/About+Us/International+Accounting+Standards+Board+-+About+Us.htm>, (Abruf: 01.03.2009).

IASB (International Accounting Standards Board) (2009b): Insurance Contracts, online im Internet: <http://www.iasb.org/Current+Projects/IASB+Projects/Insurance+Contracts/Insurance+Contracts.htm> (Abruf: 12.03.2009)

IASB (International Accounting Standards Board) (2009c): Board Decisions on International Financial Reporting Standards, IASB Update July 2009, London.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (2006): WP Handbuch 2006 – Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, Band I, 13. Auflage, Düsseldorf.

Jäger, Bernd (1991): Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in den Bilanzen von Versicherungsunternehmen, Wiesbaden.

Jiang, Yihong / Ling, Jingxiao (2006): Financial Derivatives Accounting: International Contrast and Countermeasures in China, in: Journal of Modern Accounting and Auditing, Vol.2, No.5, S. 8 – 13.

Kalusche, Andreas / Schmidt, Michael (1993): Darstellung und Bedeutung von Financial Reinsurance für die Rückversicherungswirtschaft (Teil I), in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 1993, S. 574 – 582.

Kaufmann, Ivo (1993): Versicherung in der Volksrepublik China, Baden-Baden.

Kiln, Robert (1991): Reinsurance in Practice, 3. Aufl., London.

Kong, Mingming / Zhang, Jielong (2006): Transparent Insurance from new Accounting Standards, in: New Finance Economics, Heft 12/2006, S. 20-21.

Konrad Adenauer Stiftung (2004): Chinas Soziale Sicherungssysteme im Aufbruch, Berlin.

KoR (Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung) (2009): Klarstellung des FASB zur Bilanzierung eingebetteter Derivate, in: KoR Heft 2, S. 145 – 146.

- KPMG (KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft) (2003):** International Financial Reporting Standards, eine Einführung in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IASB, 2. Auflage, Stuttgart.
- KPMG (KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft) (2007):** IFRS im Vergleich zu Deutscher Rechnungslegung, Berlin.
- Kraft, Mirko (2008):** Kostentransparenz in Versicherungsunternehmen durch Deckungsbeitragsrechnungen, Controlling als informatorische Basis der Steuerung von Komposit-Versicherungsunternehmen, Karlsruhe.
- Kuang, Li (2007):** Vergleich zwischen zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und kurzfristigen Investitionen, in: Science Information, Heft 15/2007, S. 135, 164.
- Küting, Karlheinz / Weber, Claus-Peter (2004):** Die Bilanzanalyse, Stuttgart.
- Li, Cuihua (2004):** The Discussion on Going-concern Assumption, in: Economy and Management, Heft 12/2004, S. 80 – 81.
- Li, Hongyu (2004):** Diskussion über die Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen, in: Friend of Accounting, Heft 07/2004, S. 59 – 60.
- Li, Junyun / Xie, Bing (2006):** Development Process and Its Reality Apocalypse of China's Modern Insurance Industry, in: Journal of Hunan Financial and Economic College, Vol. 04/2006, S. 62 – 64.
- Li, San (2004):** Sorge um die Vorsorge, in: McK Wissen 10, 3. Jahrgang, Hamburg 2004, S. 102 – 109.
- Li, Yanqiu (2007):** Ansatz und Bewertung der Rückstellung für Nichtlebensversicherung, in: Economic Research Guide, Heft 07/2007, S. 126 – 128.
- Liang, Zijun (2006):** Die Bilanzierung der Finanzrückversicherungsverträge, in: Wirtschaftsforum, Heft 09/2006, S. 136 – 137.
- Liebwein, Peter (2000):** Klassische und moderne Formen der Rückversicherung, Karlsruhe.
- Liu, Huaishan (2008):** The Development Strategy of the Small and Middle Sized Enterprises under the Economical Globalisation Condition, in: Chinese Township Enterprise, Vol. 10/2008, S. 41 – 42.

- Liu, Shengtian** (2008): Analyse der Gründe und Entwicklung der internationalen Konvergenz chinesischer Rechnungslegungsstandards, in: Friends of Accounting, Heft 10/2008, S. 50 – 52.
- Liu, Wujun** (2007): Diskussion über die Bilanzsubjektstheorie, in: Inner Mongolia Science & Technology & Economics, Heft 21/2007, S. 203 – 206.
- Lorch, Manfred** (1974): Publizitätsorientierte Gestaltung der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen. - Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung mit einem Vergleich mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften von 1973, Karlsruhe.
- Löw, Sabine** (2004): Gewinnrealisierung und Rückstellungsbilanzierung bei Versicherungsunternehmen nach HGB und IFRS, Wiesbaden.
- Lu, Jiuqin / Saunders, Gary** (2005): Chinese Public Accounting: From the 1900's to Present, in: Journal of Accounting and Finance Research, Vol. 13, No.4, S. 27 – 27.
- Ludwig, Felix** (2008): Zum Konzept der künftigen Finanzaufsicht über Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland – eine betriebswirtschaftliche Analyse von Solvency II unter besonderer Berücksichtigung von Bewertungsfragen, Karlsruhe.
- Lüdenbach, Norbert / Hoffmann, Wolf-Dieter** (2007): Haufe IFRS-Kommentar, 5. Aufl., Freiburg, München, Berlin.
- Luttermann, Claus / Hartwig, Tim** (2004): Unternehmensformen und Bilanzrecht in der Volksrepublik China für ausländische Investoren, Recht der internationalen Wirtschaft, Heft 7/2004, S.506 – 513.
- Ma, Xueguo / Cheng, Song** (2006): Kommentar zum ASBE (Accounting Standards for Business Enterprises) Nr. 26: Rückversicherungsverträge, in: Finance and Accounting Monthly, Heft 10/2006, S. 44 – 45.
- Mandler, Udo** (2004): Der deutsche Mittelstand vor der IAS-Umstellung 2005, Konzepte und empirische Befunde zur Umsetzung der IAS-Verordnung, Herne.
- Mayr, Gerhard** (1999): Internationalisierung der Konzernrechnungslegung deutscher Versicherungsunternehmen, Wiesbaden.
- Meyer, Lothar** (2004): The Impact of Insurance Accounting on Business Reality and Financial Stability, in: The Geneva Papers on Risk and Insurance – Issues and Practice, 2004 Vol. 29, S. 71 – 74.

- Meyer, Lothar** (2005): Insurance and International Financial Reporting Standards, in: The Geneva Papers on Risk and Insurance – Issues and Practice, 2005 Vol. 30, S. 114 – 120.
- MOF (Ministry of Finance, PR. China)** (1993): Rechnungslegungsvorschriften für die Versicherungsunternehmen.
- MOF (Ministry of Finance, PR. China)** (1998): Rechnungslegungsvorschriften für die Versicherungsgesellschaft.
- MOF (Ministry of Finance, PR. China)** (2000): Accounting System for Business Enterprises, 2000.
- MOF (Ministry of Finance, PR. China)** (2006a): Accounting System for Business Enterprises, 2006.
- MOF (Ministry of Finance, PR. China)** (2006b): Richtlinien zur Anwendung des ASBE 31.
- MOF (Ministry of Finance, PR. China)** (2006c): Richtlinien zur Anwendung des ASBE 30.
- MOF (Ministry of Finance, PR. China)** (2006d): Bilanzposten und die wichtige Bilanzierungsanleitung.
- MOF (Ministry of Finance, PR. China)** (2008): MOF Rundschreiben Nr. 2 zur Anwendung der ASBE 2006, Beijing.
- MOF (Ministry of Finance, PR. China)** (2009): Analysebericht zur Anwendung der ASBE 2006 von Börsennotierten Unternehmen für das Geschäftsjahr 2008, Beijing.
- MOF/ EU-Kommission (Ministry of Finance, PR. China / Kommission der Europäischen Gemeinschaften)** (2005): Joint Statement by the Ministry of Finance of China and the Internal Market and Services Directorate General of the European Commission on International Convergence of Accounting Standards and Bilateral Cooperation, 24-11-2005, Brüssel.
- Münchener Rück** (2007): Retrospektive Rückversicherung, Reserverisiken minimieren und Risikokapital entlasten, München.
- Münzel, Frank** (2003): Versicherungsgesetz der VR China, in: Chinas Recht IX.1, Hamburg.

- Münzel, Frank** (2007): Sachenrechtsgesetz der VR China, in: Chinas Recht, Heft 16.3.07.1, Hamburg.
- Neumann, Christoph / Kayser, Harald** (2005): Komplizierte Rechnungslegung für deutsche Unternehmen in China, in: Handelsblatt, 22.Sep.2005.
- Nguyen, Tristan** (2008): Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Karlsruhe.
- Nguyen, Tristan / Molinari, Philipp** (2009): Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen nach internationalen Rechnungslegungsstandards, Lahr.
- Niu, Yanshao** (2006): Diskussion über die Ziffernummer der Bilanzposten und den Informatikcode der Rechnungslegung, in: Market Modernization (Shangchang Xiandaihua), Heft 01/2006, S. 267.
- NPC (National People's Congress)** (2002): Was ist der Jahresbericht des Versicherungsunternehmens, online im Internet: <http://www.npc.gov.cn/zgrdw/common/zw.jsp?label=WXZLK&id=292191&pdmc=1135> (Stand 19.12.2007).
- Pellens, Bernhard** (2001): Internationale Rechnungslegung, 4. Aufl., Stuttgart.
- Perlet, Helmut** (2001): Zeitwertbilanzierung bei Versicherungsunternehmen, in: Gerd Geib (Hrsg.), Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Düsseldorf, S. 285 – 306.
- Pfeiffer, Christoph** (2000): Einführung in die Rückversicherung: das Standardwerk für Theorie und Praxis, 5. Aufl., Wiesbaden.
- Ping An (Ping An Insurance (Group) Company of China, Ltd.)** (2008a): Jahresabschluss 2007 von Ping An, Shenzhen.
- Ping An (Ping An Insurance (Group) Company of China, Ltd.)** (2008b): Annual Report 2007 of Ping An, Hong Kong.
- Ping An (Ping An Insurance (Group) Company of China, Ltd.)** (2009a): Jahresabschluss 2008 von Ping An, Shenzhen.
- Ping An (Ping An Insurance (Group) Company of China, Ltd.)** (2009b): Annual Report 2008 of Ping An, Hong Kong.

- Ping An (Ping An Insurance (Group) Company of China, Ltd.)** (2009c): Fact Sheet for Investors (Updated as at December 31, 2008), Hong Kong.
- Ping An (Ping An Insurance (Group) Company of China, Ltd.)** (2009d): Introduction of Ping An Insurance (Group), online im Internet: <http://www.pingan.com/about/en/insurance.jsp>, (Abruf: 08.06.2009).
- PwC (PricewaterhouseCoopers)** (2005): Gemeinsamkeiten und Unterschiede – IFRS, US GAAP und deutsches Recht im Vergleich, Frankfurt.
- PwC (PricewaterhouseCoopers)** (2006a): Neue Reformwelle harmonisierter Vorschriften zur Rechnungslegung, in: China Compass, Heft Frühjahr 2006, S. 4 – 6.
- PwC (PricewaterhouseCoopers)** (2006b): Harmonisierung auf Chinesisch: Rechnungslegung kommt internationalen Standards entgegen, in: China Compass, Heft Sommer 2006, S. 7 – 9.
- PwC (PricewaterhouseCoopers)** (2007a): Neue Vorschriften werten Chinas Rechnungslegung auf – Teil 1: Was ändert sich in der Praxis?, in: China Compass, Heft Sommer/2007, S. 10 – 24.
- PwC (PricewaterhouseCoopers)** (2007b): Neue Vorschriften werten Chinas Rechnungslegung auf – Teil 2: Chinese Accounting Standards und International Financial Reporting Standards, in: China Compass, Heft Herbst/2007, S. 4 – 16.
- Qiu, Zexin** (2008): Ansatz und Bilanzierung von zur Veräußerung verfügbarer/gehaltenen finanzieller Vermögenswerte, in: Commercial Accounting, Heft 03/2008, Seite 28 – 30.
- Quick, Ralf** (2004): Die Bedeutung von IFRS in der Versicherungsbranche, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, Heft 21/2004, S. 627 – 630.
- Richter, Horst** (1993): Versicherungsbilanzen in Europa, Karlsruhe.
- Rockel, Werner / Sauer, Roman** (2004): IFRS für Versicherungsverträge (II), in: Versicherungswirtschaft, Heft 5/2004, S. 303 – 307.
- Rockel, Werner / Helten, Elmar / Loy, Herbert / Ott, Peter** (2005): Versicherungsbilanzen, Rechnungslegung nach HGB, US-GAAP und IFRS, Stuttgart.

- Rockel, Werner / Sauer, Roman** (2007): Bilanzierung von Versicherungsverträgen – IASB Discussion Paper „Preliminary Views on Insurance Contracts“, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 17/2007, S. 741 – 749.
- Rückle, Dieter** (2001): Kritische Analyse der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Heft 6/2001, S. 563 – 577.
- Rui, Jin** (2006): Die Auswirkungen der IFRS auf die chinesische Versicherungswirtschaft, Chengdu.
- Sa, Ginka** (2000): China's WTO Entry and Insurance Market Access, in NLI Research Institute 2000, Working paper No. 144, S. 30-33.
- SAFE (State Administration of Foreign Exchange)** (2003): Mitteilung zu Devisenausleihungen an Finanzinstitute von Versicherungsunternehmen in China, Huifa (2003) Nr.105, online im Internet: http://www.safe.gov.cn/model_safe/laws/law_detail.jsp?id=4&ID=80500000000000000000_33 (Stand 01.09.2003).
- SAFE (State Administration of Foreign Exchange)** (2004): Antworten zur Einführung der Devisenausleihungen der Versicherungsunternehmen, Huifu (2004) Nr. 93, online im Internet: http://www.safe.gov.cn/model_safe/laws/law_detail_print.jsp?ID=80600000000000000000_4 (Stand 25.03.2004).
- Schmidt, Anke G.** (2002): Jetzt geht's los, in: Positionen Nr. 27, November 2002, S. 8-9.
- Schwake, Edmund / Bartenwerfer, Jens** (2005): Was bedeutet Solvency II für die Schaden- und Unfallversicherung?, in: Perlet, Helmut / Gründel, Hermut (Hrsg.), Solvency II & Risikomanagement, Umbruch in der Versicherungswirtschaft, Wiesbaden, S. 337 – 352.
- Schwarz, Isabell / Eidt, Daniela / Graf von der Schulenburg, J.-Matthias** (2008): Übereinstimmungen und Unterschiede von IFRS und Solvency II, in: Versicherungswirtschaft, Heft 4/2008, S. 301 – 305.
- Shen, Hui** (2007): Affirmation of Deferred Income Tax Liabilities and Defferred Assets, in: Commercial Accounting, Heft 20/2007, Seite 12 – 13.
- Shi, Yuguang** (2007): Analyse zu den Accounting Standards for Business Enterprises Nr. 25 – Versicherungsvertrag, in: Financial Accounting, Heft 10/2007, S. 4 – 9.

- Siepmann, Daniel** (2000): Der erste IAS-Abschluss: Wie kommt ein Unternehmen konkret zu einem Abschluss nach IAS?, in: Der Schweizer Treuhänder 2000, S. 1343 – 1352.
- Song, Xianzhong** (2005): Rechnungslegung für Finanzinstrumente, in: China Accounting Standards Committee (Hrsg.), Accounting Standards Research Collected Works, Dalian.
- State Council of China** (2001): Verwaltungsvorschrift für ausländische Versicherungsunternehmen, online im Internet: http://www.chinacourt.org/flwk/show.php?file_id=38780#0, (Stand 12.12.2001).
- State Council of China** (2006): Several Opinions of the State Council of China on the Reform and Development of Insurance Industry, released on 16.06.2006, online im Internet: http://www.circ.gov.cn/Portal45/InfoModule_5546/36455.htm (Stand 22.09.2006, Abruf 05.05.2008).
- State Council of China** (2009): Weißbuch über Chinas Aktionen zur Katastrophenreduktion, Beijing.
- Sun, Qixiang / Suo, Lingyan** (2007): Pension Changes in China and Opportunities for Insurance, in: The Geneva Papers on Risk and Insurance – Issues and Practice, 2007, 32, S. 516 – 531.
- Surrey, Inge** (2006): Die Bilanzierung von Versicherungsgeschäften nach IFRS, Düsseldorf.
- Swiss Re** (2002): Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung? Versicherungstechnik nach German GAAP und US-GAAP, München.
- Swiss Re** (2003): Fondsgebundene Lebensversicherungen in Westeuropa: Erholung in Sicht?, in: Sigma Nr.3/2003.
- Swiss Re** (2004a): The impact of IFRS on the insurance industry, Sigma Nr. 7/2004.
- Swiss Re** (2004b): Versicherungswachstum in Emerging Markets als Chance – China und Indien im Rampenlicht, Sigma Nr. 5/2004.
- Swiss Re** (2008): Natural Catastrophes and Man-Made Disasters in 2007: High Losses in Europe, Sigma No.1/2008.

- Swiss Re** (2009): Assekuranz Global 2008: Sinkende Prämien in den Industrieländern, starkes Wachstum in den Schwellenländern, Sigma Nr. 3/2009.
- Tang, Huilong / Xu, Xian** (2005): Die Aufsicht der internationalen Rückversicherung, in: Zhejiang Finance, Heft 08/2005, S. 45 – 46.
- Tang, Ming** (2007): Die Bedeutung des Jahresabschlussanhangs für die Bilanzanalyse, in: Market Weekly (Disquisition Edition), Heft 04/2007, S. 78 – 79.
- Tang, Qingliang** (2000): Accounting Reforms in China: A Transition from State Plan and Control-Oriented System to Capital Market-Oriented System, in: Managerial Finance, Vol. 26 No. 5 2000, S. 80 – 99.
- The Settlement Law Group** (2008): Reinsurance Accounting, online im Internet: <http://www.settlementlaw.com/Main-Reinsurance.htm> (Abruf: 21.10.2008).
- Trumpp, Ulrich** (2002): Global Trends of the Reinsurance Market, online im Internet: <http://www.oecd.org/dataoecd/21/19/2755718.pdf> (Abruf: 26.02.09).
- Varain, Thomas C.** (2004): Ansatz und Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen nach IAS / IFRS, Köln.
- Von Keitz, Isabel / Stibi, Bernd** (2004): Rechnungslegung nach IAS/IFRS – auch ein Thema für den Mittelstand?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 10/2004, S. 423 – 429.
- Wang, Jin / Peng, Yan / Fu, Liyan** (2007): Auswirkung auf die Versicherungswirtschaft nach der Einführung des ASBE 26 Rückversicherungsverträge, in: Finance and Accounting Monthly, Heft 10/2007, S. 62 – 63.
- Wang, Jun** (2006): Gespräch des Vizepräsidenten der Finanzministerien Chinas, online im Internet: http://www.casc.gov.cn/djdh/200611/t20061115_489669.htm, (Stand 15.11.2006).
- Wang, Jun** (2006a): Verstärkung der regionalen Wirtschaftszusammenarbeit und Förderung der Konvergenz der internationalen Rechnungslegung, online im Internet: http://vweb.youth.cn/cms/2006/kjs/djdh/200704/t20070427_535883.htm (Stand 14.12.2007)

- Wang, Jun** (2006b): Die Konvergenz der chinesischen und internationalen Rechnungslegung, Gespräch auf der 6. Sitzung der Sino-Japan-Korea Standardisierungsorganisationen, online im Internet: http://vweb.youth.cn/cms/2006/kjs/ldjh/200704/t20070427_535955.htm (Stand 14.12.2007).
- Wang, Shuishan / Chen, Lu** (2008): The Justness of the Subrogation in the Non-life Insurance, in: Shanghai Insurance, Vol. 06/2008, S. 02 – 12.
- Wang, Yi / Yu, Weidong** (2006): Darlehen auf Versicherungsscheine, haben Sie schon genutzt? In: Östliche Tageszeitung (Dong Fang Jin Bao), 24.05.2006.
- Wang, Yongxia / Zhong, Gengmin** (2008): Discussion on the Change Statement of Owner's Equity, in: Journal of Guangdong University of Technology (Social Sciences Edition), Heft 01/2008, S. 37 – 41.
- Weber, Claus-Peter** (2007): Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Gesamterfolgsrechnung, in: Ballwieser, Wolfgang u.a. (Hrsg.), Wiley Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS 2007, Weinheim, S. 85 – 109.
- Wei, Hualin** (2005): Wie groß ist die Versicherungsnachfrage des chinesischen Versicherungsmarktes, in: China Insurance News, 08.Apr.2005, S. 2.
- Wei, Jian / Yang, Zhilin** (2005): How to choose the going-concern and liquidate assumption, in: Journal of Shijiazhuang Institute of Railway Engineering, Heft 02/2005, S. 109 – 111.
- Wei, Yingning** (2009): Förderung der dauerhaften Entwicklung der Aktuarwissenschaft, in: China Finance, Hefte 20/2009, S. 8 – 10.
- Weißberger, Barbara** (2004): Anreizkompatible Erfolgsrechnung im Konzern, Wiesbaden.
- Weißberger, Barbara E. / Stahl, Anne B. / Vorstius, Sven** (2004): Die Umstellung auf internationale Rechnungslegungsgrundsätze, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 01/2004, S. 5 – 16.
- Werner, Ute** (1990): Die Berücksichtigung nichtnumerischer Daten im Rahmen der Bilanzanalyse, in: Die Wirtschaftsprüfung 13/1990, S. 369 – 376

- Wiedmann, Harald** (2003): Bilanzrecht, Kommentar zu den §§ 238 bis 342a HGB, München.
- Wigger, Berthold U.** (2005): Grundzüge der Finanzwissenschaft (German Edition), Heidelberg.
- Wöhe, Günter** (1997): Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Aufl., München.
- Wormsbächer, Ellen** (2001): Rückversicherung nach US-GAAP und SAP: Zahlungsströme aus Rückversicherungsverträgen im Sach-/haftpflichtgeschäft, Abbildung im Jahresabschluss nach US-amerikanischem Recht, Karlsruhe.
- Wu, Nana** (2008): Bilanzielle Behandlung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, in: Finanz und Rechnungslegung (Cai Kuai Yue Kan), Heft 03/2008, S. 64 – 65.
- Xie, Jinyu** (1997): Remark on the Historical Development of the Chinese Insurance Market, in: Inner Mongolia Insurance, Vol. 06/1997, S. 39 – 42.
- Xu, Jianming** (2005): Analyse über die Vorteile und Nachteile der Universal-Lebensversicherungsverträge, in: Finanz und Wirtschaft, Heft Sonderausgabe/2005, S. 77 – 78.
- Xu, Xian / Nickel, Andreas** (2006): China: Ausländer strenger reguliert, in: Versicherungswirtschaft Heft 14/2006, S. 1194 – 1195.
- Xu, Xian / Nickel, Andreas** (2007): Die Marktsituation der chinesischen Versicherungswirtschaft, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, Heft 10/2007, S. 326 – 330.
- Xu, Xian / Nickel, Andreas** (2008): IPO's chinesischer Versicherungsunternehmen – bald auch an deutschen Börsen?, in: Versicherungswirtschaft, Heft 1/2008, S. 22 – 24.
- Xu, Xian** (2008a): Die internationale Differenzierung der Versicherungsverträge, in: China Insurance News, 06.Mär.2008, S. 5.
- Xu, Xian** (2008b): Limitation and improvement of the reserve of great disaster risk insurance products under the current system, in: Insurance Study, Heft 10/2008, S. 52 – 55.
- Xu, Xian** (2008c): The Initial Public Offerings of Insurance Companies and the Institutional Integrations in: Journal of Insurance Professional College, Heft 4/2008, S. 46 – 51.

- Xu, Xian** (2009): The Situation and Development of the Financial Innovation in the Insurance Market of China, in: South China Finance, Heft 4, S. 46 – 48.
- Xu, Zili** (2008): Discussion of the Establishment, Validation and Beginning of an Insurance Contract, in: Journal of Anhui Institute of Education, Vol.01/2007, S. 15 – 20.
- Yang, Bo / Duan, Aiqun / Xu, Yude** (2005): Handbuch der Rechnungslegung für die Versicherungsvermittlungsunternehmen, Beijing.
- Yang, Buqing / Yuan, Zhijun** (2005): Überlegung zu Bewertungsproblemen der Rückstellung für langfristige Krankenversicherung, in: Shanghai Insurance, Heft 06/2005, S. 11 – 15.
- Ye, Mingzhi** (2006) : Rushi 5 Nian, Waizi Gongsi Baofei Shouru Zhengzhang 5 Bei, in: Investment Newspaper 06.12.2006, auch online im Internet: http://www.cnstock.com/tzlc_new/2006-12/06/content_1694708.htm (Abruf: 06.02.07).
- Yin, Bo** (2008): Studie über die Bilanzierung der Rückversicherung, in: Gansu Finance, Heft 07/2008, S. 10 – 13.
- Zhang, Lianjiang** (2003): Vergleich der versicherungstechnischen Rückstellungen und Eventualschulden, in: Financial Accounting, Heft 08/2003, S. 50 – 51.
- Zhang, Mei / Ding, Jiaying** (2007): Bilanzuelle Behandlung von bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen, in: Journal of Liaoning Administration College, Heft 02/2007, S. 102 -103.
- Zhang, Qinghong / Han, Hairong** (1998): Die deutsche Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und die chinesische Lebensversicherung mit Zinserträge-Differenz-Erstattung, in: Shanghai Insurance, Heft 09/1998, S. 15 – 18.
- Zhang, Zuoqi** (2004): Rechnungslegung für die Versicherungsunternehmen, Schanghai.
- Zhao, Yulong** (2007): Die Versicherungsaufsicht unter den neuen Rechnungslegungsstandards, in: Financial Accounting, Heft 11/2007, S. 7 – 9.
- Zhao, Yutao** (2008): Die Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Rückversicherungsgeschäften, in: Communication of Finance and Accounting (Comprehension Version), Heft 03/08, S. 67.

- Zhou, Daoxu** (2006): Die Internationalisierung der chinesischen Versicherungswirtschaft, in: China Finance, Hefte 23/2009, S. 34 – 37.
- Zhou, Huiping** (2007): Probe into the Confirmation and Computation of Tradable Financial Assets, in: Journal of Hubei Vocational-Technical College, Heft 01/2007, S. 84 – 86.
- Zielke, Carsten** (2005): IFRS für Versicherer, Hintergründe und Auswirkungen, Wiesbaden.
- Zimmermann, Christoph** (2002): Abschlusskosten in der deutschen und internationalen Rechnungslegung, eine vergleichende Analyse der Rechnungslegung der Abschlusskosten in der Schaden- und Unfallversicherung nach der Versicherungsbilanzrichtlinie, deutschem Handelsrecht, US GAAP und IAS, Göttingen.
- Zimmermann, Jochen / Schweinberger, Stefan** (2005): Gestaltungsformen von Bilanzierungsverträgen: ein kritischer Vergleich von Deferral/Matching- und Asset/Liability-Ansätzen, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Band 94, Jahrgang 2005, S. 57 – 78.
- Zimmermann, Jochen / Schweinberger, Stefan** (2007): Zukunftsperspektiven der internationalen Rechnungslegung: Hinweise aus dem Diskussionspapier des IASB zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen, in: Der Betrieb, Heft 40/2007, S. 2157 – 2162.